Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XIV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 15. April 1907.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Rechtspolizeiordnung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 1. März 1907.)

Die Rechtspolizeiordnung betreffend.

Nachdem die Rechtspolizeiordnung vom 23. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 665) durch die Verordnungen

1. die Dienstaufsicht und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 5. April 1905, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 194;
2. den Personenstand betreffend, vom 16. Juni 1905, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 317;
3. die Registraturordnung für die Amtsgerichte und Notariate und die Testamentsregister betreffend, vom 8. August 1906, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 237;
4. die Sterbfallsnachrichten betreffend, vom 28. August 1906, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 307;
5. die Zuständigkeit und das Verfahren in Personenstandes- und Vormundschaftssachen betreffend, vom 6. September 1906, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 330;
6. die Versteigerung von Grundstücken und die Aufnahme notarieller Urkunden betreffend, vom 6. Oktober 1906, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 475;
7. die rechtspolizeilichen Vermögensverzeichnungen betreffend, vom 10. Dezember 1906, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 793;
8. die Erbscheine betreffend, vom 2. Januar 1907, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1;
9. Auseinandersetzungen betreffend, vom 12. Januar 1907, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 74;

10. die freiwillige Gerichtsbarkeit im Verhältnis zum Ausland betreffend, vom 6. Februar 1907, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 119

eine Reihe von Änderungen erfahren hat, werden die jetzt gültigen Bestimmungen des Titels I und II samt Anlagen nachstehend unter neuer Numerierung der Paragraphen als Rechtspolizeiordnung vom heutigen Tage veröffentlicht. Den bereits in der Verordnung von 1899 stehenden Paragraphen ist in Klammer die alte Bezifferung beigefügt.

Die Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 159 bis 182) der Verordnung vom 23. November 1899 werden durch gegenwärtige Veröffentlichung nicht berührt.

Karlsruhe, den 1. März 1907.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsch.

Simon.

Inhaltsverzeichnis.

Titel I.

Allgemeine Vorschriften über das behördliche Verfahren und Zuständigkeitsbestimmungen.

§§ I. Gemeinsame Vorschriften für Gerichte und Notare.
1. Öffentlichkeit.
2. Termine.
3. Genehmigung, Ermächtigung und Zustimmung zu Rechtsgeschäften in zweifelhaften Fällen.
4. 5. Öffentliche Bekanntmachungen.
6. Tabellen.
7. Ausfertigungen, Auszüge, Zeugnisse, Bescheinigungen.
8. Doppelurschriften.
9. Ausfolgung von Urschriften an die Beteiligten.
10—12. Verwahrung der Akten und Urkunden.
13. Akteneinsicht durch Beteiligte.
14. Aktenmitteilung an badische Behörden und Beamte.
15. Aktenmitteilung an außerbadische Behörden.
16. Verfahren bei Aktenabgabe. Fürsorge für die Rückgabe.
17. Äußere Beschaffenheit der Urkunden.
18. Beilagen gerichtlicher und notarieller Urkunden.
19. Landgerichtliche Dienstaufsicht.

II. Die Amtsgerichte.
20. Richter und Gerichtsschreiber.
21. Dienstübergabe.

III. Die Notare.
22. Geschäftsverteilung.
23. Dienstliche Stellung der Hilfsnotare.

Stellvertretung.
24. Allgemeine Stellvertreter.
25. Andere Stellvertreter.
26. Verfahren bei Verhinderung des Notars.
27. Versehung erledigter Notarsstellen und dergleichen.
28. 29. Dienstübergabe.
30. Wohnsitz, Diensträume und Wohnung.
31. Dienstsiegel.
32. Verkehrsform.
33. Eingangsvermerk.
34. Registraturordnung.
35. Aktenführung bei Nachlaßverhandlungen.
36. Verwahrung der Normal- und Generalakten.
37. Aufbewahrung von Urkunden, Geld- und Wertpapieren.
38. Amtstage.
39. Auswärtige Amtstage.
40. Abwesenheit.
41. Geschäftstagebücher.

IV. Verhältnis der Amtsgerichte und Notare untereinander.
42. Gegenseitiger Geschäftsverkehr.
43. Erinnerungen und dergleichen.
44. Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden.

V. Gemeindebehörden und Gemeindebeamte.
45. Feststellung der Nämlichkeit (Identität).
46. 47. Bekanntgabe von Verfügungen.
48. Dienstsiegel.
49. Unterschriftsbeglaubigung.
50. Abschriftsbeglaubigung.
51. Ordnung, Aufbewahrung und Ausfolgung von Schriftstücken.

VI. Die Ortsgerichte und die Gemeindewaisenräte insbesondere.
52. Kollegiale Geschäftsbehandlung des Ortsgerichts.
53. Vorsitz.
54. Geschäftskreis des Vorsitzenden.
55. Amtsenthaltung wegen eigener Beteiligung, Verwandtschaft und dergleichen.
56. Dienstaufsicht.
57. Verpflichtung der Ortsgerichtsmitglieder und Gemeindewaisenräte.

VII. Aufnahme von Wechselprotesten durch Gerichtsvollzieher.
58. Zuständigkeit.
59. Kosten.

Titel II.

Besondere Verfahrensvorschriften für einzelne Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§§ I. Todeserklärung.
60. Hinweisung auf die Zulässigkeit der Todeserklärung.

II. Personenstand.
61. Vornamensänderung.
62. Befreiung von der Wartezeit und dem Eheaufgebot.
63. Ehelichkeitserklärung.
64. Befreiung vom Alterserfordernis.
65. Vorlageberichte.
66. Standesbeamtenstellvertreter.
67—70. Prüfung der Standesamtsführung an Ort und Stelle.
71. Verfahren bei unterbliebener Führung oder bei Verlust der Standesregister.

§§ III. **Vormundschafts- und Pflegschaftssachen.**
72. Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung.
73. 74. Pflicht des überlebenden Elternteils und des Vormunds zur Vermögensverzeichnung.
75. Stellung von Vormundschaftsrechnungen.
76. Anlegung von Mündelgeld im allgemeinen.
77. Anlegung von Mündelgeld bei Sparkassen.
78. Hinterlegung der zu Mündelvermögen gehörenden Inhaberpapiere.
79. Pflegschaft neben elterlicher Gewalt oder Vormundschaft.
80. Nachweis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.
81. Verfahren bei Nachlaßpflegschaften.
82. Mündelverzeichnisse.
83—85. Durchgehung der Vormundschaften und Pflegschaften mit den Waisenräten.
86. Verzeichnisse der Entmündigten und der unter vorläufige Vormundschaft Gestellten.
87. IV. **Zwangserziehung.**
88. V. **Die amtsgerichtlichen öffentlichen Register.**
89. VI. **Die Verzeichnisse der Stammerbberechtigten.**

VII. **Gesetzlich gebotene öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen.**
90. Feststellung der Versteigerungsbedingungen.
91. Sonstige vorbereitende Maßregeln.
92. Bestimmung des Versteigerungstermins.

Öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung.
93. Anschlag. Ausruf. Einrückung.
94. Belegstücke.
95. Aufhebung des Versteigerungstermins.
96. Zustellung der Terminsbestimmung.
97. Abhaltung des Versteigerungstermins.
98. Versteigerungsprotokoll.
99. Erfolglose Versteigerung. Verkauf aus freier Hand.

VIII. **Grundstücksversteigerung.**
100. Zuständigkeit und Verfahren bei Grundstücksversteigerungen zur Aufhebung von Gemeinschaften.
101—103. Zuständigkeit und Verfahren bei freiwilligen Grundstücksversteigerungen.

IX. **Aufnahme von notariellen Urkunden.**
Allgemeine Vorschriften.
104. Anlagen öffentlicher Urkunden.
105. Urkundszeugen.
106. Nämlichkeitszeugen.
107. Beurkundungen außerhalb des Amtsraumes.
108. Vollmachten.

Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Rechte an solchen.
109. Beschreibung des Grundstücks. Erörterung der Lasten.
110. Belehrung über Hypothekenübernahme.
111. Verbindung des Meßbriefauszugs mit der Urkunde.
112. Herbeiführung von Eintragungen im Grundbuch.
113. Herbeiführung der Berichtigung des Grundbuchs.

Eheverträge und Beantragung von Eintragungen im Güterrechtsregister.
114. Feststellung des bisherigen Güterrechts.
115. Belehrung über die Eintragung in das Güterrechtsregister und die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.
116. Antrag auf Eintragung ins Güterrechtsregister.

X. **Verwahrung von Wertpapieren.**
117. Verwahrung von Aktien.
118. 119. Verwahrung von Schuldverschreibungen.

XI. **Verwahrung der Testamente, Erbverträge und Eheverträge.**
120. Öffentliche Testamente und Erbverträge.
121. Eigenhändige Testamente.
122. Besondere Verwahrung. Testamentsverzeichnis.
123. Testamentsnachrichten.
124. Rückgabe von Testamenten.
125. Beendigung der besonderen Verwahrung.
126. Erkundigung über das Leben der Erblasser.
127. Vollzug des Ausscheidens aus der besonderen Verwahrung.
128. Testamentsregister.
129. Geschäftliche Behandlung der Testamentsnachrichten.
130. Verwahrung der Testamentsnachrichten.
131. Testamentsnachfrage.
132. Äußere Beschaffenheit der Testamentsnachrichten und Testamentsnachfragen.
133. Feuersichere Verwahrung der Eheverträge und Ausscheidung aus derselben.

XII. **Eröffnung der Testamente und Erbverträge.**
134. Zuständigkeit zur Eröffnung.
135. Ladung zum Eröffnungstermin.
136. Benachrichtigung der Beteiligten und der Aufsichtsbehörden.
137. Benachrichtigung aus steuerrechtlichen Gründen.

XIII. **Sterbfallsnachrichten und Benachrichtigungen bei Todeserklärungen.**
138. Sterbfallsanzeigen der Leichenschauer.
139—141. Behandlung der Sterbfallsanzeigen durch das Ortsgericht.
142. Standesamtliche Totenlisten.
143—146. Verfahren des Notariats nach Empfang der Sterbfallsnachrichten.
147. Verfahren des Amtsgerichts nach Empfang der Sterbfallsnachrichten.
148. Benachrichtigung bei Todeserklärungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§§

XIV. Anlegung und Abnahme von Siegeln.

1. Bei Sterbfällen.

149. Zuständigkeit zur Siegelung. Urkundsperson.
150. Anordnung des Nachlaßgerichts als Voraussetzung der Siegelung. Zuständigkeit hierfür.
151. Zeit der Siegelung.
152. Durchsuchung. Öffnung von Türen und Behältnissen. Widerstand.
153. Gegenstand der Siegelung im allgemeinen.
154. Verfahren in Beziehung auf Gegenstände, die sich nicht zur Siegelung eignen.
155. Verfahren in Beziehung auf Wertgegenstände.
156—158. Ausscheiden im Nachlaß befindlicher fremder Sachen, Orden und dergleichen.
159. 160. Nachlaßpapiere und Geschäftsbücher.
161. Verfahren bei Beteiligung des Erblassers an Handelsgesellschaften.
162 Form der Siegelung. Aufsicht auf Erhaltung der Siegel.
163. Ermittelungs- und Siegelungsprotokoll.
164. Verfahren des Notars hinsichtlich der ortsgerichtlichen Ermittelungs- und Siegelungsprotokolle.
165. Zuständigkeit zur Entsiegelung.
166. Voraussetzungen der Entsiegelung.
167. Verfahren bei der Entsiegelung im allgemeinen.
168. Die Entsiegelung zum Zwecke der Inventaraufnahme insbesondere.
169. Verfahren bei der Entsiegelung in anderen Fällen.

2. In anderen Fällen.

170. Zuständigkeit und Verfahren.

XV. Vermögensverzeichnung.

1. Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses (Inventars).

171. Zuständigkeit.
172. Voraussetzung der Aufnahme. Vorbereitendes Verfahren.
173. Im allgemeinen.
174. Verfahren bei Mehrheit von Erben.
175. Verfahren bei Beteiligung Minderjähriger und dergleichen.
176. Beschleunigung.
177. Ermittelung abwesender Erben.
178—180. Verzeichnung beweglicher Sachen durch die örtliche Inventurbehörde.
181. Terminsbestimmung.
182. Verbindung des rechtspolizeilichen und des erbschaftssteuerrechtlichen Verfahrens.
183. Ladung.
184. Bevollmächtigte.
185. Verfahren beim Nichterscheinen Beteiligter.
186. Ort und Lokal der Aufnahme.
187. Inhalt des Inventars.

§§

188. Verzeichnung der beweglichen Sachen.
189. Verzeichnung der Grundstücke.
190. Schätzung der Grundstücke.
191. Verzeichnung der Forderungen.
192. Verzeichnung der Wertpapiere und sonstigen Vermögensrechte.
193. Verzeichnung auszugleichender Vorempfänge.
194. Verzeichnung der Nachlaßverbindlichkeiten.
195. Vermögen in fremder Nutznießung.
196. Einkünfte von Stammgütern.
197. Güter Verschollener.
198. Miteigentum.
199. Gesellschaft.
200. Ansprüche aus Lebensversicherung und dergleichen.
201. Ausfolgung fremder Vermögensstücke.
202. Ersatzberechnung.
203. Schlußzusammenstellung.
204. Streitigkeiten der Beteiligten. Beschwerden.
205. Abschluß des Inventars. Erklärung über Annahme der Erbschaft. Einstweilige Verwaltung und Benützung der Nachlaßsachen.
206. Abschluß des Inventars bei Beteiligung von Bevormundeten oder Stiftungen.
207. Einstellung des Verfahrens.
208. Belehrung der Beteiligten über ihre Steuerpflicht und dergleichen.

2. Aufnahme des Inventars durch den Erben unter Zuzug des Notars.

209. Verfahren.

3. Verzeichnung anderer Vermögensmassen.

210. Verfahren.

XVI. Erbscheine.

211. Antrag.
212. Ermittelungen und Nachweise.
213. Eidesstattliche Versicherung.
214. Erteilung.
215. 216. Inhalt.
217. Nachweis der Stammerbberechtigung.
218. Form.
219 Ausfertigungen und Abschriften.
220. Kraftloserklärung und Einziehung.
221. Ähnliche Bescheinigungen.

XVII. Auseinandersetzungen.

222. 1. Art der Auseinandersetzung.
2. Teilungsvertrag.
223. Vorbereitendes Verfahren.
224. Beteiligte und Teilungsmasse.
225. Flüssigmachung der Masse.
226. Teilungsvereinbarungen.
227. Teilungsplan.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§§
228. Ausführung des Teilungsplanes.
229. Ausfertigungen.
230. 3. Nachlaßgerichtliche Auseinandersetzung.
4. Nachlaßgerichtliche Zeugnisse.
231. 232. Voraussetzungen.
233. Inhalt.
234. Form und Ausfertigungen.

XVIII. Freiwillige Gerichtsbarkeit über Militärpersonen.
235. Testamente und Erbverträge der Militärpersonen.
236. Sicherung des Nachlasses von Militärpersonen.
237. Ersuchen um Rechtshilfe.

XIX Verhältnisse zum Ausland.
1. Allgemeines.
238. Auskunft über fremdes Recht.
239 Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind. Beglaubigung.
240. Beglaubigung der zum Gebrauch in Rußland bestimmten Urkunden.
241. Geschäftsverkehr der Gemeindebehörden mit ausländischen Behörden.
242. Zum Gebrauch im Ausland bestimmte Urkunden der Gemeindebehörden.
243. Vormundschaft über minderjährige Ausländer.
244. Benachrichtigung ausländischer Behörden in Vormundschaftssachen.
245. Zuständigkeit der Notariate zur Beeidigung.
246. Zuständigkeit in Nachlaßsachen.

§§
247. Siegelung des Nachlasses von Ausländern.
248. Erbverzeichnung gemäß bestehender Staatsverträge.
249. Im Ausland eröffnete Nachlasse.
250. Rechtshilfeverkehr.

2. Die einzelnen Länder.
251. Italien.
252—262. Rußland.
253. Russische Konsularbehörde.
254. Benachrichtigung der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft.
255. Siegelung des Nachlasses.
256. Verzeichnung und Erhaltung des Nachlasses.
257. Mitteilung von Abschriften.
258. Geltendmachung von Ansprüchen der Gläubiger und Erben.
259. Ausfolgung des Nachlasses an die Konsularbehörde.
260. Erhebung der Kosten.
261 Behandlung des Nachlasses, wenn die russische Konsularbehörde nicht am Sterbeort ist und Nachlaßausfolgung nicht beantragt.
262. Verfahren, wenn Erblasser im Inlande kein Vermögen hinterlassen hat.
263—267. Vereinigte Staaten von Nordamerika.
263. Zuständigkeit zur Aufnahme von Erblegitimationen.
264. Notwendigkeit von Erblegitimation und Vollmacht.
265. Inhalt der Erblegitimation.
266. Inhalt und Form der Vollmacht.
267. Verfahren bei Aufnahme von Legitimation und Vollmacht.

Anlagen.

I. Formulare.

1. Vormundschaftsrechnung.
2. Mündelverzeichnis.
3. Generalvollmacht.
4. Vollmacht in Nachlaßsachen.
5. Verzeichnis der Testamente und Erbverträge.
6. Testamentsnachricht.
7. Testamentsnachfrage.
8. Sterbfallsanzeige.
9. Vormundsvorschlag.
10. Nachweisung der Sterbfallsnachrichten.
11. Ermittelung und Sicherung durch den Notar.
12. Ermittelung und Sicherung durch das Ortsgericht.
13. Grundbuchamtliches Grundstücksverzeichnis für Nachlaßverhandlung.
14. Grundbuchamtliches Pfandlastenverzeichnis für Nachlaßverhandlung.
15. Grundbuchamtliches Verzeichnis der veräußerten Grundstücke für Nachlaßverhandlung.
16. Erbscheinsantrag.
17. Erbschein.
18. Teilzettel.
19. Verweisung.
20. Nachlaßgerichtliches Zeugnis
21. Aufruf der Nachlaßgläubiger und Erben eines Russen.
22. Mitteilung an Gläubiger oder Erben eines Russen.
23. Vollmacht eines Intestaterben eines in Nordamerika Verstorbenen.
24. Vollmacht eines Testamentserben oder Vermächtnisnehmers eines in Nordamerika Verstorbenen.

II. Übersicht

der Vorschriften, betreffend die Vormundschaft über Minderjährige, nach den Gesetzgebungen derjenigen Staaten, welche dem Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 240) beigetreten sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechtspolizeiordnung.

(Vom 1. März 1907.)

Titel I.

Allgemeine Vorschriften über das behördliche Verfahren und Zuständigkeitsbestimmungen.

I. Gemeinsame Vorschriften für Gerichte und Notare.

§ 1 (1).

Öffentlichkeit.

1. Die Verhandlungen der Gerichte und Notare sind nicht öffentlich.

2. Der Zutritt zu denselben kann einzelnen Personen von dem die Verhandlung leitenden Beamten gestattet werden. Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

3. Die Anwesenheit der Justizaufsichtsbeamten wird durch die Vorschrift des Absatzes 1 nicht ausgeschlossen.

§ 2 (2).

Termine.

1. Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Notfällen anzuberaumen.

2. Die Bekanntgabe der Termine an die Beteiligten soll, auch soweit Ladungsfristen nicht vorgeschrieben sind, so zeitig geschehen, daß sie, soweit notwendig, auf die Verhandlung sich vorbereiten können.

3. Auf Antrag können Termine verlegt werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind. Die Verlegung kann auch von Amts wegen erfolgen.

§ 3 (3).

Genehmigung, Ermächtigung und Zustimmung zu Rechtsgeschäften in zweifelhaften Fällen.

1. Wenn beim Amtsgericht als Vormundschaftsgericht Genehmigung, Ermächtigung oder Zustimmung zu Rechtsgeschäften erbeten wird und das Gericht die gesetzliche Notwendigkeit derselben verneint, jedoch wegen der Zweifelhaftigkeit des Falles deren Bejahung in einem etwa nachfolgenden Rechtsstreite möglich erscheint, kann das Gericht gleichwohl eine sachliche Prüfung eintreten lassen, um auf deren Grund zu erwägen, ob nicht die Genehmigung u. s. w. fürsorglich („soweit erforderlich") zu erteilen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Das gleiche gilt, wenn das Vormundschaftsgericht um Ersetzung der Zustimmung oder Ermächtigung eines Anderen zu Rechtsgeschäften angegangen ist.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch auf die Notare Anwendung, soweit diese vermöge landesgesetzlicher Vorschrift an Stelle des Vormundschaftsgerichts zur Entscheidung berufen sind.

Öffentliche Bekanntmachungen.

§ 4 (5).

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gerichte sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, in die Karlsruher Zeitung und außerdem, soweit sie von dem Amtsgerichte ausgehen, in das amtliche Verkündigungsblatt des Bezirks einmal einzurücken.

2. Nebstdem soll der Aushang an der Gerichtsstelle während zweier Wochen bewirkt und soll eine Bescheinigung über die Tage der Anheftung und der Wiederabnahme des ausgehängten Schriftstücks zu den Akten gebracht werden.

3. Die von dem Richter angeordnete öffentliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe dieser Anordnung von dem Gerichtsschreiber ausgeführt.

4. Bei Einrückungen ist behufs Kostenersparung auf knappe Fassung Bedacht zu nehmen. Auch ist die äußere Form so einzurichten, daß der Abdruck möglichst wenig Raum einnimmt.

§ 5.

1. Die vom Notariat ausgehende öffentliche Bekanntmachung ist vom Notar zu unterzeichnen.

2. Der Aushang erfolgt an der Notariatstafel. Die Beurkundung über die Dauer des Aushangs liegt dem (ersten) Kanzleibeamten ob.

3. Im übrigen finden auf die öffentlichen Bekanntmachungen der Notariate die Vorschriften des § 4 entsprechende Anwendung.

§ 6 (6).

Tabellen.

Bei den Gerichten und Notariaten sind Tabellen über die bei denselben anhängig gewordenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rechtspolizeitabellen) zu führen.

§ 7 (7).

Ausfertigungen, Auszüge, Zeugnisse, Bescheinigungen.

1. Die amtshalber zu übermittelnden Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen sind, auch wenn sie Privatpersonen zugehen, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, von dem Richter oder Gerichtsvorsitzenden, nicht von dem Gerichtsschreiber, zu unterzeichnen.

2. Das gleiche gilt bezüglich der den Beteiligten auf Ansuchen zu erteilenden Auszüge, Zeugnisse und Bescheinigungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Die von dem Notar zu erteilenden Ausfertigungen, Auszüge, Zeugnisse, Bescheinigungen und Abschriften sind von demselben zu unterzeichnen.

4. Wenn der Gegenstand einer vom Gericht oder Notariat ausgestellten Bescheinigung, welche den Beteiligten ausgefolgt wird, dem Inhalt gerichtlicher oder notarieller (insbesondere nachlaßgerichtlicher) Akten entnommen ist oder auf diese Bezug hat, ist zu diesen Akten eine Fertigung der Bescheinigung zu bringen.

§ 8.

Doppelurschriften.

1. Von der Urschrift einer Urkunde sind auf deren Verlangen mehrere Fertigungen (Doppelurschriften) herzustellen.

2. Bei der Doppelurschrift sind dieselben Förmlichkeiten wie bei der (Haupt-) Urschrift zu beobachten. Sie ist in der Überschrift als solche zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf der (Haupt-) Urschrift soll vermerkt werden, für wen und in welcher Anzahl Doppelurschriften gefertigt wurden.

§ 9 (8).

Ausfolgung von Urschriften an die Beteiligten.

Die nachstehenden von Gerichten oder Notaren aufgenommenen Urkunden sind auf Verlangen an die Beteiligten, an deren Vertreter oder an andere von ihnen bezeichnete Stellen in Urschrift auszufolgen:

1. Urkunden über Erklärungen, durch welche eine Einwilligung, Ermächtigung oder Genehmigung erteilt wird;
2. Urkunden über Vollmachten;
3. Urkunden über Anerkennungen, Übertragungen, Anfechtungs-, Kündigungs-, Widerrufs- und Rücktrittserklärungen, sowie über andere einseitige Erklärungen, welche die Änderung eines bestehenden Rechtsverhältnisses bezwecken;
4. Beglaubigungen von Unterschriften, von Urkunden, von Abschriften und Auszügen;
5. Wechselproteste;
6. Urkunden über Erklärungen, welche eine Anmeldung zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister oder in ein anderes öffentliches Register bezwecken;
7. Lebensbescheinigungen und sonstige einfache Zeugnisse;
8. Eidesabnahmen und Vernehmungen, welche auf Ansuchen zum Zwecke der Rechtsverfolgung im Auslande beurkundet werden (vergleiche §§ 245 folgende);
9. Doppelurschriften.

Verwahrung der Akten und Urkunden.

§ 10 (9).

1. Die bei Führung des gerichtlichen Dienstes der freiwilligen Gerichtsbarkeit sich ergebenden Schriftstücke verbleiben, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist (§ 9), in der Verwahrung der Gerichte.

2. Die Verwahrung bei den Gerichten geschieht, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der bestehenden Registraturordnung.

§ 11 (10).

1. Die Spezialakten und die Urkunden der Notare sind, soweit nicht die Urschriften den Beteiligten ausgefolgt werden (§ 9), von den Amtsgerichten in Verwahrung zu nehmen. Absatz 2 des § 10 findet auch auf diese Schriftstücke Anwendung.

2. Bei dem Notariate sind die Akten und Urkunden, solange sie sich bei ihm befinden, trocken und sicher zu verwahren und dem Zutritt Unberechtigter zu verschließen.

3. Die Abgabe an das Amtsgericht hat zu Anfang des auf den Monat der Geschäftserledigung folgenden Monats zu geschehen. Aus besonderen Gründen kann die Abgabe alsbald nach der Geschäftserledigung erfolgen.

4. Bei der gemeinsamen Einsendung (Absatz 3 Satz 1) hat das Notariat dem Amtsgericht ein Verzeichnis der eingesendeten Akten und Urkunden in doppelter Fertigung zu übermitteln.

5. Das Notariat erhält über die Einlieferung Empfangsbescheinigung, welche in Bezug auf Testamente und Erbverträge von dem Richter, in Bezug auf andere Urkunden und Akten von dem mit der Führung der Registratur betrauten Gerichtsschreiber zu erteilen ist. Die Bescheinigung wird bei der gemeinsamen Einlieferung auf die eine Fertigung des Verzeichnisses (Absatz 4) geschrieben.

6. Die Bescheinigungen werden beim Notariat als Beilagen der Tabelle (§ 6) verwahrt. In der Tabelle ist die Beilagenummer anzugeben.

7. Für die Verwahrung der aus Anlaß eines erbschaftssteuerrechtlichen Verfahrens erwachsenden Akten sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften der Vollzugsverordnung zum Erbschaftssteuergesetz[1]) maßgebend.

[1]) § 21 der Vollzugsverordnung vom 21. Juni 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 124) bestimmt in Absatz 1: Die Steuerakten sind nach vollständiger Erledigung und oberbehördlicher Prüfung an das Amtsgericht zur Verwahrung abzugeben. Die Abgabe erfolgt gegen besondere Bescheinigung, die als Anlage zur Erbschaftssteuerliste zu nehmen ist.

§ 12.

1. Wenn einzelne Orte eines Amtsgerichtsbezirks einem Notariatsdistrikt zugewiesen sind, dessen Sitz nicht in jenem Amtsgerichtsbezirke liegt, so sind die Akten und Urkunden über Geschäfte aus den Orten des Nebenbezirks, soweit nicht die Urschriften den Beteiligten ausgefolgt werden, an das Amtsgericht, zu dem jene Orte gehören, nach Maßgabe der Vorschriften des § 11 zur Verwahrung abzugeben.

2. Als Geschäfte aus den Orten des Nebenbezirks erscheinen außer den in diesen Orten selbst gefertigten alle am Notarssitze aufgenommenen Urkunden, bei denen ausschließlich Einwohner der Nebenbezirksorte oder aber neben solchen nur nicht im Amtsgerichtsbezirke des Notarssitzes wohnhafte Personen als Parteien beteiligt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Bei den am Notarssitz beurkundeten Rechtsgeschäften zwischen Einwohnern des Nebenbezirks und Angehörigen des Hauptbezirks hat die Abgabe der Urkunden in der Regel an das Amtsgericht des Notarssitzes zu geschehen. Eheverträge sind jedoch in diesem Falle, wenn der erste eheliche Wohnsitz im Nebenbezirk genommen wird, an das Amtsgericht desselben, und Grundstückskauf- und Tauschverträge an dasjenige der beiden Amtsgerichte abzugeben, in dessen Bezirk die verkauften oder vertauschten Grundstücke oder die Mehrzahl derselben gelegen sind.

§ 13.

Akteneinsicht durch Beteiligte.

1. Die Amtsgerichte sind neben den Notariaten befugt, die Einsicht in nachlaßgerichtliche Akten über erledigte Geschäfte zu gewähren sowie Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge aus solchen zu erteilen, wenn sie in die Verwahrung des Amtsgerichts übergegangen sind und der Antrag bei diesem gestellt wird. Das gleiche gilt von Notariatsakten über Gütergemeinschaftsauseinandersetzungen nach § 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

2. Soweit Gerichte oder Notariate Beteiligten die Einsicht der Akten über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gestatten, haben sie die zur Sicherung der Akten nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

3. Die Abgabe von Akten in die Wohnung eines Beteiligten oder seines Vertreters ist unstatthaft.

§ 14 (13).

Aktenmitteilung an badische Behörden und Beamte.

1. Die Dienstaufsichtsbehörden können von den bei dem Amtsgericht oder Notariat verwahrten Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit jederzeit Einsicht nehmen.

2. Dem Ersuchen eines ordentlichen badischen Gerichts oder eines badischen Notars um Mitteilung von Akten zum Gebrauch in anhängigen Sachen ist stets zu entsprechen. Auf Ersuchen des Gerichtsschreibers oder eines Kanzleibeamten darf die Abgabe nicht erfolgen.

3. Das Notariat ist verpflichtet, den Schatzungsräten und Steuerkommissären behufs Herbeiführung richtiger Steueranlagen Einsicht in die Verlassenschaftsakten zu gestatten und ihnen auf Verlangen diese Akten mitzuteilen.[1])

4. Das Amtsgericht hat den Steuerbehörden auf Verlangen Einsicht in die bei ihm verwahrten Akten und Urkunden zu gewähren. Diese Vorschrift findet auf verschlossene Testamente und Erbverträge keine Anwendung. Die Einsichtnahme hat in der Regel in den Geschäftszimmern des Amtsgerichts nach vorherigem Benehmen mit dieser Behörde zu erfolgen. Übersendung von Akten und Urkunden an eine Steuerbehörde soll nur dann erfolgen, wenn diese ihren Sitz an einem anderen Orte hat und im einzelnen Fall Bedenken nicht entgegenstehen.[2])

5. An andere badische Behörden und Beamte sind Akten, um deren Abgabe unter Angabe des Grundes ersucht wird, vorbehaltlich der für einzelne Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen, dann mitzuteilen, wenn nicht von der Mitteilung ein Nachteil in staatspolizeilicher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Hinsicht, überhaupt im öffentlichen Interesse, besorgt wird oder sonstige Bedenken bestehen. In diesen Fällen ist die Entschließung des Justizministeriums einzuholen.

6. Die Mitteilung der Akten geschieht durch Übersendung an die ersuchende Behörde oder den ersuchenden Beamten, soweit nicht im einzelnen etwas Anderes bestimmt ist.

[1]) Veranlagungsgesetz vom 6. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 923) § 17 Absatz 1.

[2]) Veranlagungsgesetz a. a. O. § 17 Absatz 2 Satz 1. Anweisung zum Veranlagungsgesetz vom 30. Dezember 1900 / 15. Dezember 1906 (Verordnungsblatt der Steuerdirektion 1901 Seite 17) / 1906 Seite 215) § 12 Ziffer 3 Absatz 2.

§ 15 (14).

Aktenmitteilung an außerbadische Behörden.

1. Auf die Mitteilung von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an ordentliche Gerichte anderer Bundesstaaten finden die Vorschriften des § 14 Absatz 2 insoweit Anwendung, als das Ersuchen in Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit oder in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 gestellt wird. Hierbei stehen andere als gerichtliche Behörden, welchen nach dem Landesrecht des betreffenden Bundesstaats die durch das genannte Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit überwiesen sind, den Gerichten gleich.

2. Auf die Mitteilung von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an Behörden anderer Bundesstaaten in anderen als den in Absatz 1 bestimmten Fällen finden die Vorschriften des § 14 Absatz 5 Anwendung.

3. Ersuchschreiben außerdeutscher Gerichts- und anderer Behörden und Beamten um Aktenmitteilung sind in allen Fällen dem Justizministerium zur Entschließung vorzulegen.

§ 16 (15)

Verfahren bei Aktenabgabe. Fürsorge für die Rückgabe.

1. In den Fällen der Aktenabgabe nach §§ 14 und 15 sind Legzettel zu fertigen, auf welchen die abgegebenen Akten, die Zeit der Abgabe und die Behörde, an welche sie gesendet wurden, sowie Tag, Nummer und Betreff, unter welchen diese Behörde um die Akten ersucht hat, genau zu bezeichnen sind.

2. Werden wichtigere Urkunden, insbesondere Testamente, Erbverträge und Eheverträge mittels der Post übersendet, so ist die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

3. In denjenigen Fällen, in welchen Akten auf längere Zeit abgegeben werden, oder es sich um wichtigere Aktenstücke handelt, ist die Behörde, an welche die Akten abgegeben werden, um eine Empfangsbescheinigung, worin die Akten genau bezeichnet sind, zu ersuchen.

4. Auch hat das Amtsgericht oder Notariat die Rückgabe der Akten nach gemachtem Gebrauch zu betreiben, indem es die Wiedervorlage zu geeigneter Zeit anordnet und darnach an die Rücksendung erinnert.

5. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 kommen auch bei Abgabe von Akten an andere Beamte des verwahrenden Amtsgerichts selbst oder an Notare des Amtsgerichtsbezirks zur Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 17 (16).

Äußere Beschaffenheit der Urkunden.

1. Zu gerichtlichen und notariellen Urkunden darf nur haltbares weißes Papier von 33 Zentimeter Höhe und 21 Zentimeter Breite für den beschnittenen (halben) Bogen gebraucht werden. Zu Wechselprotesten kann Briefpapier in Quartformat verwendet werden; dasselbe muß 21 Zentimeter breit sein.

2. In der Regel soll das Papier liniiert sein und der Linienabstand 1 Zentimeter betragen; ferner sollen auf der Seite von 33 Zentimeter Höhe 25 Linien sein.

3. Die Schrift soll schön und jedenfalls deutlich sein.

4. Den Urkunden soll eine deren Inhalt kurz bezeichnende Überschrift gegeben werden.

5. Wegen der Beschaffenheit von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, und ihrer Beglaubigung vergleiche §§ 239, 240.

§ 18 (18).

Beilagen gerichtlicher und notarieller Urkunden.

1. Die bei gerichtlichen und notariellen Urkunden bleibenden Beilagen sind als solche zu bezeichnen und in der rechten oberen Ecke mit fortlaufenden Nummern zu versehen; ihr Anschluß an die Haupturkunde ist in dieser unter jener Bezeichnung zu vermerken.

2. Die bei Aufnahme der Urkunde vorgelegten Schriftstücke, welche nicht ihrer Natur nach als Belege bei der Haupturkunde bleiben müssen, sind den Beteiligten, welche sie übergeben haben, zurückzugeben.

3. Sie können, soweit notwendig oder wünschenswert, vorläufig den Akten angeschlossen werden; in diesem Fall sind dieselben, damit sie während ihres Anschlusses an die Akten leichter aufgefunden werden können, mit fortlaufenden Buchstaben zu bezeichnen und ist ihr Anschluß an die Haupturkunde in dieser unter jener Bezeichnung zu vermerken.

4. Über die Rückgabe von Schriftstücken, welche den Akten vorläufig angeschlossen waren, ist Empfangsbescheinigung zu erheben, welche zu den Akten zu nehmen ist.

§ 19 (19).

Landgerichtliche Dienstaufsicht.

1. Die landgerichtliche Aufsicht über die Notariate ist für den ganzen Landgerichtsbezirk von derjenigen Zivilkammer zu führen, welcher der Landgerichtspräsident vorsitzt.

2. Behufs Bearbeitung dieser Dienstaufsichtsgeschäfte bestellt der Landgerichtspräsident im voraus ein in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bewandertes Mitglied seiner Zivilkammer zum regelmäßigen Berichterstatter und macht darüber dem Justizministerium Anzeige.

3. Das Justizministerium kann eine abweichende Regelung verfügen oder auf Antrag zulassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Soweit nicht anders bestimmt ist, steht den Landgerichten auch die Aufsicht über den rechtspolizeilichen Dienst der Gemeindebehörden und Gemeindebeamten zu. Diese Aufsicht ist von der in Absatz 1 bezeichneten Zivilkammer nach den allgemeinen oder besonderen Weisungen des Justizministeriums zu führen. Belehrungen und Erhebungen von Aufsichts wegen kann das Landgericht dem Amtsgericht oder Notariat auftragen

II. Die Amtsgerichte.

§ 20 (20).

Richter und Gerichtsschreiber.

1. Die den Amtsgerichten übertragenen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden von dem Richter besorgt, soweit sie nicht nach bestehender Vorschrift zum Geschäftskreis des Gerichtsschreibers gehören.

2. Die amtliche Verwahrung der Testamente und Erbverträge ist jedoch Sache des Richters, nicht des Gerichtsschreibers, dem sonst die Besorgung des Registraturdienstes obliegt.

3. Die Geschäfte des Gerichtsschreibers werden unter Aufsicht des Amtsrichters besorgt, zu dessen Geschäftsabteilung die einzelne Angelegenheit gehört. Ergibt sich Anlaß zu einem Einschreiten gegen den Gerichtsschreiber, so ist hierwegen dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Beamten Mitteilung zu machen.

§ 21 (21).

Dienstübergabe.

1. Bei jeder Übergabe des amtsgerichtlichen Dienstes der freiwilligen Gerichtsbarkeit an einen Dienstnachfolger oder an den Verweser eines erledigten Dienstes ist zu untersuchen, ob die bei dem Amtsgerichte zu verwahrenden Testamente und Erbverträge sämtlich vorhanden sind.

2. Das Ergebnis ist zu Protokoll zu vermerken und dieses dem Landgerichte zur Verfügung vorzulegen.

III. Die Notare.

§ 22 (22).

Geschäftsverteilung.

Die vom Justizministerium nach § 57 des Rechtspolizeigesetzes verfügte Geschäftsverteilung ist vom Landgericht durch das Amtsverkündigungsblatt zu veröffentlichen.

§ 23.

Dienstliche Stellung der Hilfsnotare.

1. Der einem Notariat als Hilfsarbeiter mit den Befugnissen eines Notars zugewiesene Referendär oder Rechtspraktikant (Hilfsnotar)[1]) ist zu allen dem Notariat, bei welchem er angestellt ist, zukommenden Verrichtungen zuständig.

2. Der Hilfsnotar soll aber, wenn nicht von der Dienstaufsichtsbehörde eine Geschäftsabteilung getroffen ist, in der Regel nur diejenigen Geschäfte besorgen, welche ihm der Notar allgemein oder durch Bestimmung im einzelnen Fall zugewiesen hat.

3. Dem Notar steht die unmittelbare Aufsicht über die Dienstführung des Hilfsnotars zu; er hat die Aufsicht in der Weise auszuüben, daß er von Zeit zu Zeit sich über den Stand der Dienstgeschäfte des Hilfsnotars und die Art der Erledigung der Geschäfte unterrichtet und für Beseitigung etwaiger hierbei zutage tretender Mängel sorgt. Die Aufsicht erstreckt sich in gleicher Weise auch auf den von dem Hilfsnotar zu besorgenden auswärtigen Dienst. Der Notar hat daher von Zeit zu Zeit ein vom Hilfsnotar verwaltetes auswärtiges Grundbuchamt zu besuchen.

4. Der Notar kann dem Hilfsnotar für die Dauer bis zu acht Tagen Urlaub erteilen unter der Voraussetzung, daß bei Gewährung des Urlaubs weder eine Entschließung des Ministeriums (z. B. Bestellung eines Vertreters des Beurlaubten) nötig fällt, noch Kosten erwachsen [2]). Jede Urlaubsbewilligung ist jedoch dem Justizministerium alsbald anzuzeigen. Die bezeichnete Frist gilt jeweils für ein Kalenderjahr und ist jeder im Laufe des gleichen Kalenderjahres genossene Urlaub in diese Frist einzurechnen.

[1]) § 53 der Allgemeinen Ausführungsverordnung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521).
[2]) § 4 der Verordnung vom 19. Juni 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 317).

Stellvertretung.

§ 24 (23).

Allgemeine Stellvertreter.

1. Wenn einem Notariate ein Hilfsnotar (§ 23 Absatz 1) beigegeben ist, so ist dieser der allgemeine Stellvertreter des Notars.

2. Im übrigen liegt die allgemeine Vertretung des Notars dem vom Justizministerium bezeichneten anderen Notar und nötigenfalls dessen allgemeinem Stellvertreter ob. Das Justizministerium kann die allgemeine Stellvertretung des Notars auch einem Richter auftragen.

§ 25 (24).

Andere Stellvertreter.

1. Wird die Ernennung eines anderen Stellvertreters für angemessen erachtet, so ist die Entschließung des Justizministeriums einzuholen.

2. Für die Zwischenzeit kann das Landgericht mit der Vertretung einen Notar oder Richter des Landgerichtsbezirks betrauen. Die Betrauung bleibt, falls sie nicht vorher widerrufen wird, in Kraft, bis dem vom Landgericht Berufenen die Entschließung des Minsteriums bekannt gemacht ist.

§ 26 (25).

Verfahren bei Verhinderung des Notars.

1. Ist der Notar an der Besorgung einer einzelnen Angelegenheit rechtlich oder tatsächlich verhindert, so hat er dieselbe an seinen Stellvertreter (§§ 24 und 25) abzugeben, oder bei

Geschäften, für welche die Wahl des Notars den Beteiligten überlassen ist und deren sofortige Erledigung nicht durch das Interesse des Antragstellers geboten ist, den letzteren von seiner Verhinderung und von deren Grund zu benachrichtigen.

2. Ist der Notar an der Versehung seines Amtes überhaupt durch Krankheit oder sonstige Gründe zeitweise verhindert, so tritt für die Dauer der Verhinderung der ernannte Stellvertreter ganz an seine Stelle.

§ 27 (26).

Versehung erledigter Notarsstellen und dergleichen.

1. Bei Erledigung einer Notarsstelle oder im Falle der einstweiligen Dienstenthebung des Notars wird hinsichtlich der einstweiligen Versehung des Dienstes, insbesondere der Bestellung eines Dienstverwesers, durch das Justizministerium das Erforderliche verfügt.

2. Solange eine Entschließung des Justizministeriums nach Absatz 1 dem allgemeinen Stellvertreter (§ 24) nicht bekannt gegeben ist, besorgt dieser den Notarsdienst.

Dienstübergabe.

§ 28 (27).

1. Bei der Übergabe eines Notarsdienstes an einen Dienstnachfolger oder Dienstverweser ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Generalakten und ob die Spezialakten über alle in den Tabellen verzeichneten Geschäfte, soweit sie nicht darnach an das Amtsgericht eingesendet oder an die Parteien ausgefolgt sind, vorhanden und ob alle Geschäfte, bezüglich deren Akten übergeben werden, in die Tabellen eingetragen sind.

2. Desgleichen sind vorliegende Akten, welche dem Notar von Seite anderer Stellen zu vorübergehendem dienstlichen Gebrauche zugegangen sind, zu verzeichnen.

3. Das Ergebnis ist zu Protokoll zu vermerken und dieses dem Landgericht zur Verfügung vorzulegen.

§ 29.

1. Bei der Übergabe eines Notarsdienstes an einen für die Dauer der vorübergehenden Abwesenheit oder Dienstbehinderung des Stelleninhabers (z. B. wegen Urlaubs, Krankheit) bestellten Dienstverweser bedarf es der Aufnahme eines Protokolls mit den in § 28 vorgeschriebenen Feststellungen nicht, es sei denn, daß sie im Einzelfall vom Justizministerium oder vom Landgericht besonders angeordnet wird.

2. Eine Dienstübergabe zwischen dem austretenden Hilfsnotar und dessen Nachfolger findet nicht statt. Der Notar hat vielmehr dem austretenden Hilfsnotar dessen Dienst abzunehmen und dessen Nachfolger in diesen einzuweisen, ohne daß die Aufnahme eines Protokolls nötig fällt. Das schließt nicht aus, daß der Notar aus besonderen Gründen in einem einzelnen Falle die Aufnahme eines Protokolls über die Dienstübergabe eines Hilfsnotars oder an einen solchen anordnet.

3. Die Zuweisung von einzelnen Gemeinden eines Notariatsdistriktes zu einem anderen Distrikte macht eine förmliche Dienstübergabe gemäß § 28 nicht erforderlich. Es genügt vielmehr

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in einem solchen Falle, wenn das Notariat, dem die ausscheidenden Gemeinden bisher angehörten, alle auf diese Gemeinden bezüglichen Akten samt einem Verzeichnisse derselben gegen Empfangsbescheinigung auf den Tag des Inkrafttretens der Zuteilung an das Notariat, dem die Gemeinden zugewiesen sind, übersendet.

§ 30 (28).

Wohnsitz, Diensträume und Wohnung.

1. Jeder Notar hat am Sitz der ihm übertragenen Stelle zu wohnen.

2. An dem Hause, in welchem die Diensträume des Notariats sich befinden, ist ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: Großherzogliches Notariat . . . . . (Ortsname und zutreffendenfalls Zahl). Darunter kann der Name des Notars genannt werden.

3. In Städten von mehr als 25000 Einwohnern kann dem Notar die Verpflichtung auferlegt werden, in einem bestimmt begrenzten Teile der Stadt zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten.

§ 31 (29).

Dienstsiegel.

1. Jeder Notar führt ein Trockensiegel und ein Farbsiegel, die auf Staatskosten beschafft werden.

2. Die Dienstsiegel sind sorgfältig zu verwahren.

3. Beim Ausscheiden aus dem Dienst sind die mit dem Namen des Notars versehenen Dienstsiegel dem Justizministerium einzusenden.

§ 32 (30).

Verkehrsform.

Dienstliche Schreiben sind in der Regel an die Notarsstelle und nicht an die Person des Notars zu richten, deshalb an das Großherzogliche Notariat . . . . . (Ortsname und Zahl) zu adressieren. Sind am gleichen Orte mehrere Notare, so kann in Klammer der Name des Notars beigesetzt werden.

§ 33 (31).

Eingangsvermerk.

Auf jedem bei dem Notariat einlaufenden Schriftstück ist in der rechten oberen Ecke der ersten Seite die Zeit des Eingangs und die Nummer des Eintrags im Geschäftstagebuch (§ 41) zu vermerken.

§ 34.

Registraturordnung.

1. Auf die Führung der Notariatsregistratur finden die Vorschriften der Amtsgerichtsregistraturordnung[1]) entsprechende Anwendung, soweit nicht anderes bestimmt ist.

2. Die nach der Amtsgerichtsregistraturordnung dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Richter zukommenden Obliegenheiten (§ 1 Absatz 4 und 5) sind bei vereinigten Notariaten von dem mit der Sorge für die gemeinsamen Angelegenheiten betrauten Notar wahrzunehmen.

3. Die I. Abteilung der Rubrikenordnung der allgemeinen Registratur erhält die Überschrift „Behördenorganisation". In diese Abteilung gehören insbesondere folgende Unterabteilungen:

Errichtung des Notariats und der Stellen bei demselben.

Besetzung der Notarsstellen und die Anordnung von Dienstverwesungen.

Distriktseinteilung der Notariate.

In die IV. Abteilung „Diener und Dienste" gehört die Unterabteilung „Gebührenanteile der Notare".

4. Die Vorschrift des § 66 der Allgemeinen Ausführungsverordnung wird durch § 9 Absatz 2 der Amtsgerichtsregistraturordnung nicht berührt.

5. Zu den Aktendecken für die rechtspolizeilichen Akten der besonderen Registratur ist hellblaues, zu den Aktendecken für die Zwangsversteigerungsakten ist rotes Papier zu verwenden.

6. Für vereinigte Notariate wird die Generalregistratur gemeinsam geführt.

7. Wegen der Aktenführung wird auf § 35, wegen der Testamentsregister auf §§ 128 folgende verwiesen.

[1]) Verordnung vom 25. Januar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 87).

§ 35.

Aktenführung bei Nachlaßverhandlungen.

1. Die im Laufe einer Nachlaßverhandlung erwachsenen Schriftstücke sind regelmäßig nach der Zeitfolge ihres Eingangs an das Aktenheft anzuschließen.

2 Eine Ausnahme findet insoweit statt, als die Belegstücke in Beilagenhefte verwiesen werden.

3. Hiernach wird das Hauptheft in der Regel beginnen mit der Sterbfallsanzeige; an diese wird sich das Ermittlungsprotokoll mit seinen Anlagen anschließen; sodann werden die Erhebungen, demnächst die Nachlaßverhandlungen selbst (Vermögensverzeichnis, Erbscheinserteilung, Teilungsvertrag, Auseinandersetzung, nachlaßgerichtliches Zeugnis) und, an diese anschließend, das Nachverfahren folgen.

4. Die in das Hauptheft aufzunehmenden Schriftstücke sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

5. Die Beilagen (Absatz 2) werden zweckmäßig in zwei getrennt zu führende Hefte aufgenommen, von welchen eines mit der Aufschrift „A. Dauernde Beilagen" und das andere mit der Aufschrift „B. Einstweilige Beilagen" zu versehen ist.

6. Das Beilagenheft A wird in der Regel nachstehende Schriftstücke umfassen:

a. Standesbeurkundungen;

b. Eheverträge oder Mitteilung, daß solche nicht vorhanden sind;

c. Testamente und Erbverträge oder Mitteilung, daß solche nicht vorhanden sind;
d. die amtsgerichtlichen Verhandlungen über Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen;
e. Nachweise der Vertretungsbefugnis, insbesondere Vollmachten;
f. in einem andern Verfahren erteilte Erbscheine;
g. Grundbuchzeugnisse;
h. Wertberechnungen der Wertpapiere und dergleichen;
i. Abschriften von Lebensversicherungsverträgen;
k. Versteigerungsprotokolle mit Beilagen;
l. Zustellungsurkunden.

7. Das Beilagenheft B wird in der Regel die nachstehenden Schriftstücke umfassen:
a. etwa übergebene Ehevertrags- und Testamentsabschriften;
b. Geschäftsauszüge, Teilzettel und dergleichen;
c. Abschriften von Kaufverträgen, Kaufbriefe;
d. Rechnungen und dergleichen.

8. Im übrigen sind die einzelnen Beilagen nach Maßgabe der Vorschriften in § 18 Absatz 1 und 3 zu behandeln.

9. Der im Verlauf der Beilagenbeschaffung sich ergebende Schriftwechsel (mit dem Amtsgericht, den Beteiligten u. s. w.) ist in das Hauptheft aufzunehmen.

10. Solange das Verfahren im Lauf ist, sind die hiernach gewöhnlich erwachsenden Aktenhefte (Hauptheft und Beilagenhefte) gesondert zu führen, aber unterbunden zu verwahren. Vor Ablieferung der Akten an das Amtsgericht zur Verwahrung ist das Beilagenheft A mit seinem vorgehefteten Aufschriftblatt mit dem Hauptheft in der in § 66 der Allgemeinen Ausführungsverordnung angegebenen Weise zu verbinden, während die im Beilagenheft B enthaltenen Schriftstücke unter Beachtung der in § 18 Absatz 2 und 4 gegebenen Vorschriften den Beteiligten zurückzugeben sind.

§ 36.

Verwahrung der Normal- und Generalakten.

1. Die zur allgemeinen Registratur gehörigen Akten und dergleichen verbleiben beim Notariat, soweit nicht anderes bestimmt ist.

2. An das Amtsgericht sind abzugeben:
a. die Geschäftstagebücher und Rechtspolizeitabellen nebst ihren Beilagen nach Ablauf von fünf Jahren seit erfolgtem Jahresabschluß;
b. die Vollstreckungstabellen nebst Beilagen nach ihrem Abschluß;
c. die Verwahrungslisten und Wechselprotestregister, wenn sie vollgeschrieben sind.

3. Mit den Geschäftstagebüchern sind abzugeben die für das gleiche Jahr gesammelten Reisekostenverzeichnisse, Verzeichnisse der auf den Grundbuchtagen vorgenommenen Geschäfte, Kostenhauptübersichten, Verkehrssteuerübersichten, Quittungen über bezahlte Notariatskosten, Nachrichten des Verwaltungshofs über Gebührenanweisungen und dergleichen.

4. Für die Verwahrung der von den Notariaten als Erbschaftssteuerämter zu führenden Listen sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften der Erbschaftssteuerverordnung[1]) maßgebend.

5. Wegen der Abgabe der zur besonderen Registratur gehörigen Akten vergleiche § 11 dieser Verordnung.

[1]) § 21 der Vollzugsverordnung vom 21. Juni 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 124) bestimmt in Absatz 2: Die Erbschaftssteuerlisten verbleiben beim Notariat. Die übrigen Listen, insbesondere auch die Totenlisten nebst Beilisten und Freibelegen, sind zur Verwahrung ans Amtsgericht abzugeben, wenn sie beim Notariat nicht mehr benötigt werden.

§ 37.

Aufbewahrung von Urkunden, Geld und Wertpapieren.

1. Die Notariate dürfen fremde Gelder und Wertpapiere nur dann zur Aufbewahrung annehmen, wenn die Annahme ausdrücklich geboten oder gestattet ist. Vergleiche § 41 der Zwangsversteigerungsverordnung vom 4. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 334) und §§ 117 und 118 dieser Verordnung.

2. Soweit die Notariate mit feuersicheren Schränken ausgestattet sind, haben sie in diesen
   a. Testamente, Erbverträge und sonstige besonders wichtige Urkunden, solange sie sich bei ihnen befinden;
   b. fremde Gelder und Wertpapiere, welche in ihre vorläufige Verwahrung gelangen oder bei ihnen hinterlegt worden;
   c. die in der Handkasse befindlichen Gelder

aufzubewahren.

3. Die Außenschlüssel zu dem feuersicheren Schrank hat bei alleinstehenden Notariaten der Notar, bei vereinigten Notariaten der Kanzleivorsteher in Verwahrung zu nehmen. Im übrigen hat jeder Notar den Schlüssel zu dem seinem Notariat vorbehaltenen Innenfach, der Handkasserechner den Schlüssel zu dem besonderen Fach, in welchem sich die zur Handkasse gehörigen Gelder befinden, in Verwahrung zu nehmen.

§ 38. (36).

Amtstage.

1. Die für die Amtsgerichte bezeichneten Amtstage sind zugleich die Amtstage für die am Amtsgerichtssitz befindlichen Notare, soweit nicht im Einzelfall mit Genehmigung des Justizministeriums etwas anderes bestimmt ist.

2. Die Bestimmung der Amtstage für Notare, welche nicht am Amtsgerichtssitz wohnen, erfolgt durch den Notar mit Genehmigung des Justizministeriums.

3. Die Bestimmung und jede Änderung derselben ist von dem Notar durch Anschlag an seinem Geschäftszimmer und bei besonderem Amtstag (Absatz 1 Nachsatz) sowie im Falle des Absatzes 2 durch das Amtsverkündigungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

4. An Amtstagen hat der Notar Anmeldungen und sonstige Angelegenheiten während der gewöhnlichen Geschäftsstunden auf seinem Geschäftszimmer entgegenzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Verhandlungen in anhängigen Sachen, durch welche der Zweck des Amtstags beeinträchtigt wird, sollen außer in Eilfällen auf den Amtstag nicht anberaumt werden.

§ 39.

Auswärtige Amtstage.

1. Die auswärtigen Grundbuchtage sind zugleich Amtstage im Sinne des § 38 [1]).

2. Auf diesen Amtstagen (Absatz 1) sind, soweit unbeschadet der Erledigung der Grundbuchsachen tunlich, die notariellen Geschäfte zu erledigen, welche in der gleichen Gemeinde vorzunehmen sind [1]).

[1]) § 14 der Grundbuchvollzugsverordnung vom 18. Februar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131).

§ 40 (37).

Abwesenheit.

Der Notar hat für den Fall seiner Abwesenheit dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche ihn in den Geschäftsräumen aufsuchen, daselbst den Ort, wo er zu finden ist, und die unterstellbare Zeit seiner Rückkunft erfahren können.

§ 41 (38).

Geschäftstagebücher.

1. Bei den Notariaten werden Geschäftstagebücher nach der darüber ergehenden Vorschrift geführt.

2. In die Geschäftstagebücher werden alle Einläufe nach der Zeitfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern eingetragen.

3. Verfügungen und Urkunden, die ohne veranlassendes Schriftstück erlassen oder errichtet werden, erhalten besondere Geschäftsnummern.

4. Die Geschäftstagebücher dienen zugleich als Kostenregister nach den Vorschriften der Gerichtskostenordnung.

IV. Verhältnis der Amtsgerichte und Notare untereinander.

§ 42 (39).

Gegenseitiger Geschäftsverkehr.

1. Im Geschäftsverkehr zwischen Amtsgerichten und Notaren sind die für gleichgeordnete Behörden geltenden Formen zu beobachten.

2. Schriftliche Mitteilungen sollen auf das Notwendige und auf die einfachsten Formen beschränkt werden.

§ 43 (40).

Erinnerungen und dergleichen.

1. Die Amtsgerichte können bei den Notaren, wie diese bei jenen, einzelne ausstehende Amtshandlungen in Erinnerung bringen.

2. Sie können gegenseitig auf erheblichere Mängel aufmerksam machen.

3. Auffallende Verzögerungen und Verstöße können von beiden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden.

§ 44 (41).

Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden.

1. Ergeben sich zwischen Amtsgerichten und Notaren Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Amtshandlung des Amtsrichters oder des Notars gesetzlich geboten sei, so ist von der einen oder anderen Seite die Entscheidung des Landgerichts einzuholen.

2. Beschwerden zwischen Amtsgerichten und Notaren, für deren Erledigung nicht die Gerichte zuständig sind, sind den Aufsichtsbehörden (Landgericht oder Justizministerium) zur Entscheidung vorzulegen.

V. Gemeindebehörden und Gemeindebeamte.

§ 45 (42).

Feststellung der Nämlichkeit (Identität).

1. Die Gemeindebehörden und deren Mitglieder haben sich, soweit bei den ihnen übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Beteiligte vor ihnen rechtserhebliche Erklärungen abgeben, die Überzeugung von der Persönlichkeit dieser Beteiligten, soweit ihnen dieselbe nicht schon vorher bekannt ist, zu verschaffen. Den Gemeindebehörden stehen im Sinne dieser Verordnung einzelne Gemeindebeamte gleich.

2. Der Nachweis der Nämlichkeit kann durch Zeugen, welche der Behörde oder einzelnen Mitgliedern derselben persönlich bekannt sind und die Nämlichkeit der erschienenen Beteiligten bestätigen, durch Vorlegung von Schriftstücken, welche auf die einzelne Angelegenheit Bezug haben, oder auf sonstige Weise geschehen.

3. In den über die Angelegenheit aufgenommenen Urkunden ist, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, zu vermerken, ob die Behörde die erschienenen Beteiligten kennt, oder, sofern dies nicht der Fall ist, daß und auf welche Weise sie sich die Gewißheit von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat.

4. Ist die Feststellung der Persönlichkeit eines Erschienenen nicht möglich, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so sollen der Sachverhalt und dasjenige, was zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht ist, in das Protokoll aufgenommen werden.

Bekanntgabe von Verfügungen.

§ 46 (43).

1. Die Art der Bekanntgabe von Verfügungen der Gemeindebehörden ist, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, deren pflichtmäßigen Ermessen anheimgegeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Eine Beurkundung über die erfolgte Bekanntgabe ist in den Fällen zu den Akten zu bringen, in welchen dies oder die Zustellung der Verfügung ausdrücklich vorgeschrieben oder nach den Umständen angemessen ist.

3. In diesen Fällen (Absatz 2) erfolgt:

a. die mündliche Bekanntgabe durch Eröffnung zum Protokoll des Bürgermeisters oder des von ihm beauftragten Gemeindebeamten u. s. w., der die Mitunterzeichnung der Beteiligten zu veranlassen und denselben auf Verlangen eine Abschrift der Verfügung zu erteilen hat;

b. die schriftliche Bekanntgabe nach folgenden Bestimmungen (§ 47).

§ 47 (44).

1. Soll die schriftliche Übermittelung am Dienstsitze des Bürgermeisters u. s. w. erfolgen, so ist die Form der vereinfachten Zustellung, und wenn verschlossene Übermittelung nicht erforderlich ist (Absatz 3), der offenen Zustellung nach §§ 1 und 5 Absatz 1 der Zustellungsverordnung [1]) zu wählen und mit dem Vollzug ein Gemeindediener oder Gerichtsvollzieher zu beauftragen. Bei verschlossener Übermittelung kann auch die Post um vereinfachte Zustellung angegangen werden.

2. Nach anderen Orten innerhalb des Großherzogtums werden offene Zustellungen unter Vermittelung der Bürgermeister durch Gemeindediener bewirkt, verschlossene Schreiben der Post zur vereinfachten Zustellung übergeben.

3. Zu übermittelnde Schreiben, wie namentlich Vorladungen, dürfen offen abgelassen werden, wenn davon niemandens Schädigung zu befürchten ist. Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken ist offene Zustellung nicht zulässig.

4. Zur Übermittelung nach einem Orte außerhalb des Großherzogtums bedarf es der vereinfachten Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, vergleiche § 1 der Zustellungsverordnung.

5. Behufs Zustellung im Auslande ist dem Amtsgerichte Vorlage zu machen, welches sodann nach § 13 der Zustellungsverordnung verfährt.

[1]) vom 19. November 1899, die Zustellungen und die Behändigungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 583).

§ 48 (45).

Dienstsiegel.

1. Die Verwendung des Dienstsiegels ist nur in den Fällen erforderlich, für welche dieselbe besonders vorgeschrieben ist.

2. Als Dienstsiegel ist das Gemeindesiegel [1]) zu verwenden.

3. Mit Genehmigung des Justizministeriums können jedoch für einzelne rechtspolizeiliche Geschäftszweige besondere, mit entsprechender Umschrift versehene Dienstsiegel benützt werden.

4. Diese besonderen Dienstsiegel (Absatz 3) dürfen wie die Gemeindesiegel nicht mit dem Großherzoglich badischen Wappen, sondern lediglich mit dem Wappen der betreffenden Gemeinde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und außerdem mit dem Namen des Orts und der Bezeichnung des Geschäftszweigs („Standesamt" u. s. w., jedoch ohne den Beisatz „Großherzoglich bad.") versehen werden.

[1]) Gemeindeordnung § 52 Absatz 8, Städteordnung § 52 Absatz 7.

§ 49 (48).

Unterschriftsbeglaubigung.

1. Soweit Gemeindebehörden für die Unterschriftsbeglaubigung zuständig sind, darf diese nur erfolgen, wenn der Beteiligte in Gegenwart des Gemeindebeamten entweder die Urkunde eigenhändig unterzeichnet oder die bereits darauf befindliche Unterschrift als die seinige anerkennt.

2. Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, welcher in Gegenwart des Gemeindebeamten die Unterschrift beigesetzt oder anerkannt hat, nach Vornamen, Familiennamen (bei Frauen auch Mädchennamen), Beruf und Wohnsitz enthalten, den Ort und Tag der Ausstellung angeben und von dem Gemeindebeamten mit Unterschrift und Dienstsiegel versehen werden. Er soll außerdem die Angabe enthalten, daß die Vollziehung oder Anerkennung der Unterschrift in Gegenwart des beglaubigenden Beamten erfolgt ist.

3. Vor der Beglaubigung hat der Gemeindebeamte sich, wenn er den Erschienenen nicht schon kennt, gemäß § 45 Absatz 1 und 2 Gewißheit über dessen Persönlichkeit zu verschaffen. Der Vermerk soll eine Angabe darüber enthalten, ob der beglaubigende Beamte den Unterzeichner kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über seine Persönlichkeit verschafft hat.

§ 50 (49).

Abschriftsbeglaubigung.

1. Soweit Gemeindebehörden für die Beglaubigung von Abschriften zuständig sind, geschieht diese durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerk soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungs- oder Ausfertigungsvermerk in die zu beglaubigende Abschrift mitaufzunehmen.

2. Durchstreichungen, Änderungen, Einschaltungen, Radierungen oder andere Mängel einer von den Beteiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

§ 51 (50).

Ordnung, Aufbewahrung und Ausfolgung von Schriftstücken.

1. Die Gemeindebehörde hat die Aktenstücke über die ihr übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorschriftsgemäß und, soweit besondere Vorschriften fehlen, sachgemäß zu ordnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die Akten sind bei der Behörde aufzubewahren, soweit nicht die Vorlage an das Amtsgericht oder den Notar erforderlich oder die urschriftliche Ausfolgung an die Beteiligten gestattet ist.

3. Den Beteiligten oder ihren Vertretern oder den von ihnen bezeichneten öffentlichen Behörden sind in Urschrift auszufolgen:

a. Zeugnisse und Bescheinigungen;

b. Beglaubigungen;

c. bis zu der Zeit, zu welcher die Grundbücher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angelegt anzusehen sind, Pfandstrichbewilligungsurkunden.

4. Soweit und solange die Aufbewahrung eintritt (Absatz 2), sind die Akten in der Gemeinderegistratur trocken und sicher zu verwahren und dem Zutritte Unberechtigter zu verschließen.

VI. Die Ortsgerichte und die Gemeindewaisenräte insbesondere.

§ 52 (51).

Kollegiale Geschäftsbehandlung des Ortsgerichts.

1. Die örtliche Inventurbehörde führt die amtliche Bezeichnung Ortsgericht.

2. Bei den dem Ortsgericht als solchem übertragenen Verrichtungen haben, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 139 Absatz 5), alle Mitglieder dieser Behörde zusammenzuwirken.

3. Erforderliche Entscheidungen erfolgen nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

4. Die Protokolle über Verzeichnung beweglicher Sachen, über Anordnung von Sicherungsmaßregeln, über die Siegelanlegung und Siegelabnahme sind von allen Mitgliedern der Inventurbehörde zu unterschreiben.

§ 53 (52).

Vorsitz.

1. Den Vorsitz in dem Ortsgericht (der örtlichen Inventurbehörde) hat der Bürgermeister oder Stabhalter (Ortsgerichtsvorsteher).

2. In den Fällen des § 16 Absatz 4 und des § 20 Absatz 3 Satz 2 des Rechtspolizeigesetzes ernennt die örtliche Inventurbehörde aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, wenn nicht durch Gemeindebeschluß (§ 16 Absatz 4) oder bei der Zuweisung (§ 20 Absatz 3) etwas Anderes bestimmt worden ist.

3. Für Fälle der Verhinderung des Vorsitzenden (Absatz 2) ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen.

§ 54 (53).

Geschäftskreis des Vorsitzenden.

1. Der Vorsitzende des Ortsgerichts (der örtlichen Inventurbehörde) öffnet die Einläufe; an ihn erfolgen die für die Behörde bestimmten Zustellungen und Behändigungen; er unterzeichnet, vorbehaltlich des § 52 Absatz 4, die Ausfertigungen.

2. Der Vorsitzende beruft die anderen Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde; er leitet die gemeinsamen Amtshandlungen und deren Beurkundung.

3. Er beruft die bei Aufnahme von Verzeichnissen beizuziehenden öffentlichen Schätzer.

4. Vom Ausscheiden einzelner Mitglieder gibt der Vorsitzende dem Gemeinderat soweit erforderlich Kenntnis. Er hat auf Ernennung neuer Mitglieder an Stelle der ausscheidenden hinzuwirken.

§ 55 (54).

Amtsenthaltung wegen eigener Beteiligung, Verwandtschaft und dergleichen.

Die Mitglieder des Ortsgerichts (der örtlichen Inventurbehörde) sollen sich der Ausübung ihres Amtes enthalten in Fällen, in welchen sie selbst oder Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie unmittelbar beteiligt sind.

§ 56 (55).

Dienstaufsicht.

1. Die Dienstaufsicht über die Ortsgerichte (örtlichen Inventurbehörden) wird unbeschadet der dem Gemeinderat nach § 19 des Rechtspolizeigesetzes zustehenden Befugnis hinsichtlich der zum Geschäftskreise der Notare gehörigen Verrichtungen von den Notaren, im übrigen von den Amtsgerichten ausgeübt.

2. Die Dienstaufsicht über die Gemeinderäte hinsichtlich der Verrichtungen, welche diesen in Bezug auf die örtliche Inventurbehörde obliegen, wird von den Amtsgerichten ausgeübt.

§ 57.

Verpflichtung der Ortsgerichtsmitglieder und Gemeindewaisenräte.

1. Die Mitglieder der Ortsgerichte und die Gemeindewaisenräte sind von dem Amtsgericht auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten ihres Amtes zu verpflichten. Hiervon sind die Bürgermeister und Stabhalter in ihrer Eigenschaft als Ortsgerichtsvorsteher ausgenommen, da sie dem Ortsgerichte kraft Gesetzes angehören und bereits auf ihren Dienst im Hauptamte verpflichtet sind.

2. Die Verpflichtung geschieht durch Abnahme des Handgelübds nach Maßgabe der §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend (Regierungsblatt Seite 464).

3. Im Falle der Wiederernennung bei Ablauf der Dienstzeit genügt die schriftliche Hinweisung auf das früher geleistete Handgelübde.

VII. Aufnahme von Wechselprotesten durch Gerichtsvollzieher.

§ 58 (56).

Zuständigkeit.

1. Zur Aufnahme von Wechselprotesten sind regelmäßig nur die Notare zuständig.

2. Bei Wechseln, die auf nicht mehr als 1000 Mark lauten, sind auch die Gerichtsvollzieher zur Protestierung zuständig.

3. Die Gerichtsvollzieher sind zur Aufnahme von Wechselprotesten auch dann zuständig, wenn der Wechsel ursprünglich auf einen die Summe von 1000 Mark übersteigenden Betrag lautete, dann aber vor der Erteilung des Protestauftrages eine Teilzahlung geleistet wurde, und deshalb der Protest nur noch für einen Betrag bis zu 1000 Mark zu erheben ist.

§ 59 (57).

Kosten.

1. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung die in § 4 Absatz 1 der Gerichtsvollziehergebührenordnung für die Pfändung bestimmte Gebühr.

2. Nehmen die vom Gerichtsvollzieher behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Aufsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde zurückzulegenden Wege einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch und erwächst keine Reisekostenvergütung, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertel.

3. Findet der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung, so wird ein Viertel der Gebühr erhoben, mindestens aber 50 Pfennig.

4. Die Vorschriften der reichsgesetzlichen Gebührenordnung über Auslagenvergütung finden auch bei Wechselprotestierungen Anwendung. Für die Abschrift des Wechsels im Proteste wird Schreibgebühr nicht erhoben. Werden gleichzeitig mehrere Wechsel im Auftrage eines und desselben Berechtigten in dem gleichen Orte gegen den nämlichen Schuldner protestiert, so gelten die Protestierungen als ein Geschäft im Sinne des § 17 der Gebührenordnung.

Titel II.

Besondere Verfahrensvorschriften für einzelne Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

I. Todeserklärung.

§ 60 (58).

Hinweisung auf die Zulässigkeit der Todeserklärung.

1. Ist für Abwesende eine Pflegschaft bestellt, so soll das als Vormundschaftsgericht zuständige Amtsgericht die Beteiligten (Zivilprozeßordnung § 962) auf die Zulässigkeit der Todeserklärung, sobald deren Voraussetzungen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 13bis17; Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 9) nach Lage der Akten eingetreten sein können, aufmerksam machen.

2. Dies gilt auch für die schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Abwesenheitspflegschaften.

3. Wegen der Benachrichtigung der Notariate aus rechtspolizeilichen und erbschaftssteuerrechtlichen Gründen sind zu vergleichen § 148 Absatz 1 und § 137 Absatz 2 und 3.

II. Personenstand.

§ 61.

Vornamensänderung.

1. Änderung des im Geburtsregister eingetragenen Vornamens eines badischen Staatsangehörigen kann das Amtsgericht gestatten, wenn der Träger des Vornamens das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Als Änderung ist auch die Hinzufügung eines weiteren Vornamens anzusehen.

2. Zuständig ist das badische Amtsgericht, in dessen Bezirk der Namensträger seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Besteht weder ein Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt im Lande, so ist die Entschließung des Justizministeriums einzuholen.

3. Das Gesuch kann zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden. In dem Gesuch sind die tatsächlichen Verhältnisse, welche dasselbe begründen, darzulegen. Demselben ist ein wortgetreuer Auszug aus dem Geburtsregister und in der Regel der Nachweis der badischen Staatsangehörigkeit des Namensträgers beizufügen. Ist eine Fertigung des Registers bei dem Amtsgericht verwahrt, so genügt die Bezugnahme hierauf unter Angabe des Ortes und der Zeit der Geburt.

4. Das Amtsgericht hat das Gesuch, wenn sich bei dessen Prüfung hierzu Grund ergibt, sofort zurückzuweisen. Die Zurückweisung hat insbesondere einzutreten, wenn der Vorname anstößig oder beliebig erfunden ist.

5. Das Gericht kann den Standesbeamten des Geburtsortes und die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts hören, auch das Gesuch mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist geltend zu machen, öffentlich bekannt machen. Steht der Träger des Vornamens unter Vormundschaft, so ist das Vormundschaftsgericht zu hören.

6. Die Entscheidung ist dem Gesuchsteller und, wenn Einwendungen erhoben worden sind, denjenigen, welche sich erhoben haben, bekannt zu machen. Über die Bekanntmachungen sind Beurkundungen zu den Akten zu bringen.

7. Die Bewilligung der Namensänderung wird dem Standesbeamten, in dessen Registern die Geburt beurkundet ist, zur Vermerkung am Rande der über die Geburt vorgenommenen Eintragung zugefertigt. Ist die Geburt außerhalb des deutschen Reiches erfolgt, so wird dem Gesuchsteller die Erwirkung eines Registervermerks bei der hierfür zuständigen Stelle überlassen.

8. War das Vormundschaftsgericht zu hören, so ist auch dieses von der Änderung zu benachrichtigen.

9. Das Amtsgericht kann die Namensänderung durch Einrückung in das Bezirksverkündigungsblatt öffentlich bekannt machen.

Landesherrliche Verordnung vom 17. Mai 1905, die Zuständigkeit in rechtspolizeilichen Angelegenheiten betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 305; Verwaltungsgebührengesetz nach Bekanntmachung vom 30. November 1895 (in der Fassung von 1899) §§ 24, 25[5].

§ 62.

Befreiung von der Wartezeit und dem Eheaufgebot.

1. Die nach § 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem badischen Staate zustehende Befreiung vom Ehehindernis der Wartezeit (Bürgerliches Gesetzbuch § 1313) wird vom Amtsgericht bewilligt. Zuständig ist das badische Amtsgericht, in dessen Bezirk die Frau ihren Wohnsitz oder mangels eines in Baden begründeten Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, und, wenn weder ein Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt im Lande besteht, das badische Amtsgericht, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll. Besteht im Lande weder ein Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt und soll die Ehe außerhalb Badens geschlossen werden, so ist die Entschließung des Justizministeriums nachzusuchen.

2. Die Befreiung vom Eheaufgebot (Bürgerliches Gesetzbuch § 1316 Absatz 3) steht, vorausgesetzt daß die Ehe im Großherzogtum geschlossen werden soll, dem badischen Amtsgericht zu, in dessen Bezirk der zur Anordnung des Aufgebots zuständige Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Die Befreiung kann eine teilweise sein, z. B. sich auf Abkürzung der Aufgebotsfrist beschränken.

3. Das Gesuch kann zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden. Es muß die Tatsachen enthalten, auf welche es gegründet wird, und die beiden Personen nennen, zwischen denen die Ehe geschlossen werden soll. Wird das Gesuch beim Standesbeamten angebracht, so hat dieser, soweit erforderlich nach Ermittelung des Sachverhaltes, es mit gutachtlicher Äußerung dem Amtsgerichte vorzulegen.

4. Bei einem Gesuche um Befreiung von der Wartezeit ist der Tag des Todes des Ehemannes und die Staatsangehörigkeit der Gesuchstellerin nachzuweisen, auch ein ärztliches Zeugnis darüber, daß die Gesuchstellerin nicht schwanger ist, sowie, wenn die frühere Ehe geschieden oder für nichtig erklärt ist, eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift des Urteils vorzulegen. Wird die Urteilsabschrift nicht vorgelegt, so sind vom Amtsgerichte die Prozeßakten zu erheben.

Landesherrliche Verordnung vom 17. Mai 1905; Verwaltungsgebührengesetz (in der Fassung von 1899) §§ 24, 25 [illegible].

§ 63.

Ehelichkeitserklärung.

Bei der Behandlung von Gesuchen um Ehelichkeitserklärung nach § 30 der Allgemeinen Ausführungsverordnung hat das Amtsgericht

a. von dem Antragsteller eine ausdrückliche Erklärung darüber zu erheben, daß er das Kind erzeugt habe — falls diese Erklärung nicht schon im Antrage abgegeben ist —;

b. wenn das Kind im deutschen Reiche geboren ist, den Antragsteller zu dem Gesuche zu veranlassen, es möge in seinem Namen die Vermerkung der Ehelichkeitserklärung im Geburtsregister herbeigeführt werden.

§ 64.

Befreiung vom Alterserfordernis.

Die dem badischen Staate nach § 1745 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zukommende Befreiung von den in § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt wird von dem badischen Amtsgerichte bewilligt, das nach § 66 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständig ist, wenn der Vertrag der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf und diese Genehmigung erteilt wird.

Allgemeine Ausführungsverordnung § 33. Landesherrliche Verordnung vom 5. September 1906, die Zuständigkeit in rechtspolizeilichen Angelegenheiten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 329).

§ 65.

Vorlageberichte.

1. Vorlageberichte der Amtsgerichte an das Justizministerium bei Gesuchen um Namensänderung, Befreiung von Eheverboten, um Ehelichkeitserklärung, um Erlassung des von Ausländern zu erbringenden Nachweises von Eheerfordernissen oder um Befreiung von Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt sollen, soweit es sich nicht um den Vollzug einer Anordnung handelt, welche dies ihrem Inhalte nach ausschließt, eine knappe, aber alles Wesentliche enthaltende Darstellung des Sachverhalts unter Verweisung auf die Beilagen des Berichts enthalten. An die Darstellung des Sachverhalts hat sich sodann, soweit erforderlich, die gutachtliche Äußerung des Amtsgerichts anzuschließen.

2. Über die Vermögensverhältnisse der Beteiligten ist im Bericht mindestens so viel anzugeben, als behufs Bemessung der Taxe für die beantragte Entscheidung erforderlich.

Allgemeine Ausführungsverordnung §§ 6, 26, 27, 30, 33; Verwaltungsgebührengesetz (in der Fassung von 1899) § 25.

§ 66.

Standesbeamtenstellvertreter.

Die durch den Ortsvorsteher vorgenommene Ernennung eines anderen Gemeindebeamten zum Standesbeamtenstellvertreter kann vom Amtsgericht genehmigt werden, wenn die Übertragung auf die Beurkundung der Geburten und der Sterbfälle und auf die Erteilung der Auszüge aus den Standesregistern beschränkt wird.

Landesherrliche Verordnung vom 17. Mai 1905.

Prüfung der Standesamtsführung an Ort und Stelle.

§ 67 (59).

1. Die Amtsgerichte haben von der Amtsführung der Standesbeamten ihres Bezirks durch Prüfungen an Ort und Stelle Kenntnis zu nehmen.

2. Diese Prüfungen sind alljährlich vorzunehmen. Die Prüfungen am Gerichtssitze sollen in der Regel im ersten Jahresviertel stattfinden.

3. In denjenigen Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern, in welchen das Amtsgericht die alljährliche Nachschau an Ort und Stelle nicht für erforderlich hält, kann es sich darauf beschränken, die Prüfung alle zwei Jahre vorzunehmen. Am Amtsgerichtssitz ist die Prüfung stets alljährlich vorzunehmen.

§ 68 (60).

1. Die Prüfung (§ 67) hat vorzugsweise denjenigen Teil der Amtsführung zum Gegenstand, welcher anders als an Ort und Stelle nicht geprüft werden kann.

2. Insbesondere ist dabei zu untersuchen

a. das Vorhandensein sämtlicher Register- und Beilagenbände und die Art ihrer Aufbewahrung;

b. die Art der Erledigung des letzten Prüfungsbescheids;

c. die Übereinstimmung der seit der letzten Prüfung in den Hauptregistern erfolgten Einträge und Randvermerke mit den Nebenregistern und mit den vorgelegten Vermerksabschriften;

d. der alljährliche Abschluß der Hauptregister;

e. die Führung der alphabetischen Namensverzeichnisse zu den Hauptregistern, der Verzeichnisse der noch ausstehenden Vornamensanzeigen und der vorgeschriebenen Aufgebotsverzeichnisse;

f. die Ordnung der Beilagen (Sammelakten);

g. der Inhalt der Eintragungen und der Beilagen, soweit daraus die Art der Geschäftsbehandlung, namentlich auch die Art der Prüfung der Eheerfordernisse bei Erlassung der Aufgebote zu entnehmen ist;

h. das Verfahren bei Vaterschaftsanerkennungen;

i. der Ansatz und die Erhebung der Gebühren und die Führung der Gebührenverzeichnisse.

3. In Gemeinden, in welchen Personen mit dem nämlichen Vor- und Familiennamen vorkommen, haben die Amtsgerichte bei den Prüfungen zugleich darauf zu achten, ob diese Personen in den Registern in einer Weise bezeichnet sind, welche eine sichere, jede Verwechslung ausschließende Unterscheidung von anderen gleichnamigen Personen ermöglicht, ob insbesondere, soweit zu diesem Zwecke den Namen Ordnungszahlen hinzugefügt werden, diese für die einzelne Person ein für allemal feststehende und ob Einrichtungen getroffen sind, welche die ordnungsmäßige Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge in der Beilegung der Zahlen sicherstellen.

§ 69 (61).

1. Die Ergebnisse der Prüfung sind zu verzeichnen. In dem darnach zu erlassenden Bescheid sind die vorgefundenen Mängel genau zu bezeichnen und ist, soweit deren Verbesserung nötig erscheint, Anleitung darüber zu erteilen, wie dieselbe geschehen soll.

2. Der Vollzug des Bescheids ist von dem Amtsgerichte zu überwachen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 70 (62).

1. Die Amtsgerichte haben alljährlich auf 15. Dezember dem Landgerichte anzuzeigen, hinsichtlich welcher Gemeinden und wann in dem abgelaufenen Jahre die Prüfungen stattgefunden haben und die Prüfungsbescheide erlassen worden sind.

2. Auf Grund dieser Anzeigen hat das Landgericht, — soweit sich bei der Prüfung Anstände ergeben, nach deren Erledigung — Anzeige an das Justizministerium zu machen.

§ 71 (63).

Verfahren bei unterbliebener Führung oder bei Verlust der Standesregister.

1. Wenn beide Register, das Haupt- und das Nebenregister, nicht geführt oder wenn sie ganz oder teilweise zerstört oder verloren sind, so sind die betreffenden Geburten, Heiraten und Sterbefälle nachträglich oder nochmals in der nach den Umständen tunlichen Weise zu beurkunden.

2. Das Verfahren findet unter Leitung des Amtsgerichts als Aufsichtsbehörde und, soweit erforderlich, mit dessen Genehmigung statt.

3. Von der Einleitung eines solchen Verfahrens und von den behufs der Herstellung oder Wiederherstellung getroffenen Maßnahmen und später über deren Erfolg hat das Amtsgericht dem Justizministerium Anzeige zu erstatten.

III. Vormundschafts- und Pflegschaftssachen.

§ 72.

Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung.

1. Nach dem Gesetz vom 16. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 938)[1]) können unter bestimmten Voraussetzungen Beamten der Gemeindearmenverwaltung oder der Kreisarmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für Minderjährige übertragen werden. Dies ist für die Städte Baden, Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Müllheim und für die Kreise Baden und Lörrach geschehen.

2. Die statutarische Bestimmung kann sich darauf beschränken, der Gemeinde- oder Kreisarmenverwaltung die Ermächtigung zu erteilen, in geeigneten Fällen Beamten der Gemeinde- oder Kreisarmenverwaltung die Rechte und Pflichten des Vormunds für Minderjährige zu übertragen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

3. Die Armenverwaltung hat zugleich mit der nach Artikel III Absatz 4 des Gesetzes zu erstattenden Anzeige dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen, welchem Beamten der Armenverwaltung die Rechte und Pflichten des Vormunds über den Minderjährigen übertragen wurden, soweit dies nicht aus dem Statut schon ersichtlich ist.

4. Soweit die Vormundschaft über einen in die Armenvormundschaft übernommenen Minderjährigen bisher in einem anderen Bundesstaat geführt worden ist, genügt zur Erfüllung der durch Artikel III Absatz 4 des Gesetzes gegebenen Vorschrift die Anzeige an das

bisherige Vormundschaftsgericht; diesem kann es überlassen bleiben, den früheren Vormund vom Eintritt der Armenvormundschaft zu benachrichtigen und die Vormundschaft gemäß § 46 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an ein Vormundschaftsgericht im Bezirke der die Armenvormundschaft führenden Armenverwaltung abzugeben.

5. Soweit aber die Vormundschaft von einer ausländischen Behörde geführt wurde, soll die Anzeige dem am Sitze der Armenverwaltung befindlichen Amtsgericht erstattet werden, damit dieses nach §§ 36, 47 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Artikel 4 des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (Reichsgesetzblatt 1904 Seite 240 folgende) erwägen kann, ob um Abgabe der Vormundschaft ans Inland ersucht werden soll.

[1]) Dies Gesetz besagt in

Artikel III.

Gemeinden oder Kreise können mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern durch eine statutarische Bestimmung, welche in der für die orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen ist, beschließen, daß Beamten der Gemeindearmenverwaltung oder der Kreisarmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Der Beamte behält die Rechte und Pflichten des Vormunds auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag der Armenverwaltung ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Die Armenverwaltung hat dem Vormundschaftsgericht die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds auf den Beamten der Armenverwaltung übergehen, unter Angabe des dafür maßgebenden Zeitpunktes anzuzeigen.

Artikel IV.

Werden in den Fällen des Artikel III dem Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormunds übertragen, so gelten für diese Vormundschaft außerdem noch folgende Bestimmungen:

1. Mit dem Zeitpunkte, in welchem alle Rechte und Pflichten des Vormunds auf den Beamten übergehen, endigt das Amt des bisherigen Vormunds.
2. Neben dem Beamten ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.
3. Dem Beamten stehen die nach § 1852 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Pflicht des überlebenden Elternteils und des Vormunds zur Vermögensverzeichnung.

§ 73.

1. Das von dem Notariat als Nachlaßgericht gemäß § 46 Absatz 1 des Rechtspolizeigesetzes aufgestellte Nachlaßverzeichnis oder die Urkunde über die an die Nachlaßverzeichnung sich etwa anschließende Auseinandersetzung wird sich meist ohne weiteres oder nach unbedeutenden Ergänzungen als Vermögensverzeichnis verwenden lassen, welches der überlebende Elternteil beim Tode des anderen Elternteils oder bei Anordnung der Vormundschaft der Vormund gemäß §§ 1640 Absatz 1, 1686, 1802 Absatz 1 (vergleiche auch § 1915 Absatz 1) des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Vormundschaftsgericht einzureichen hat.

2. Die Notariate haben daher bei der Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses

a. die gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund, in den hierzu geeigneten Fällen auch den Pfleger) über die ihnen nach obigen Bestimmungen obliegende

Verpflichtung zur Vorlage eines Verzeichnisses an das Vormundschaftsgericht zu belehren und die erteilte Belehrung zu beurkunden;

b. die Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses und den Antrag entgegenzunehmen und zu beurkunden, daß von dem Notariat dem Vormundschaftsgericht die Akten oder, falls diese nicht bei dem als Vormundschaftsgericht zuständigen Amtsgericht zu verwahren sind, ein entsprechender Auszug aus denselben gemäß den oben angeführten Bestimmungen zugesendet werden.

3. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so ist auch dieser beizuziehen und das Verzeichnis auch von ihm mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

4. Dasjenige Vermögen, welches beim Tode des einen Elternteils oder bei Anordnung der Vormundschaft oder Pflegschaft bereits vorhanden war und nicht Nachlaßvermögen ist, ist gelegentlich der Nachlaßverzeichnung nur auf besonderen Antrag zu verzeichnen.

5. Bei der Einsendung der Akten an das Vormundschaftsgericht hat das Notariat auf den Antrag (Absatz 2 b) Bezug zu nehmen.

§ 74.

1. Der Verpflichtung des Vormunds, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhandene Mündelvermögen zu verzeichnen (§ 1802 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), kann, soweit nicht nach § 73 verfahren wird, in einfachen Fällen, zum Beispiel wenn das zu verzeichnende Vermögen nur aus Grundstücken und wenigen Forderungen besteht, durch eine vom Vormund zu fertigende Niederschrift oder eine zu Protokoll des Gerichtsschreibers abzugebende Erklärung genügt werden. Der Zuziehung eines Notars wird es nur bei größeren Vermögen mit verwickelteren Verhältnissen bedürfen.

2. Die Vormünder sind bei ihrer Verpflichtung hiernach zu belehren.

§ 75.

Stellung von Vormundschaftsrechnungen.

In einfachen Fällen können Vormundschaftsrechnungen zu Protokoll des Richters oder des Gerichtsschreibers gestellt werden. Dabei kann das beiliegende Formular verwendet werden.

Formular 1.

§ 76 (78).

Anlegung von Mündelgeld im allgemeinen.

Zur Anlegung von Mündelgeld sind geeignet:

a. verbriefte Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, wenn die Forderungen von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen[1]);

b. die Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim[2]);

c. die in Baden bestehenden Sparkassen mit Gemeindebürgschaft im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1880[3]);

d. die Spar- und Hinterlegungskasse der Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, vormals Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogtum Baden und die Privatspargesellschaft in Karlsruhe[3]);

e. die Badische Bank, solange sie die Befugnis zur Notenausgabe nach Maßgabe des Bankgesetzes vom 14. März 1875 besitzt[4]).

[1]) Beschluß des Bundesrats vom 7. Juli 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 263.)
[2]) Verordnung des Justizministeriums vom 15. April 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 116).
[3]) Verordnung des Justizministeriums vom 1. Juli 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 378).
[4]) Landesherrliche Verordnung, die Anlegung von Mündelgeld betreffend, vom 2. März 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 462).

§ 77.

Anlegung von Mündelgeld bei Sparkassen.

1. Wenn der Vormund Mündelgeld bei einer Sparkasse (§ 1807 Absatz 1 Ziffer 5 und § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 76 Buchstabe c und d) anlegt, so soll dies nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur mit der Bestimmung geschehen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

2. Die Vormundschaftsgerichte sollen dahin wirken, daß die Vormünder die nach Absatz 1 erforderliche Erklärung der Sparkasse gegenüber bei der ersten Anlegung von Mündelgeld für ein Mündel zweckmäßig hinsichtlich der gegenwärtigen und etwaiger künftiger Einlagen abgeben.

3. Die Vormundschaftsgerichte sollen ferner die Vormünder, wenn diese die Erklärung unmittelbar der Sparkasse gegenüber abgeben, anweisen, die Sparkasse um Eintragung eines entsprechenden von ihr unterzeichneten Vermerks in das Sparbuch zu ersuchen, welcher auch eine Angabe des Tages enthält, an dem der Mündel volljährig wird.

4. Es empfiehlt sich, daß die Vormundschaftsgerichte mit den Sparkassen eine Vereinbarung darüber treffen, welche von ihren Organen als zur Empfangnahme der Erklärung nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ermächtigt angesehen werden sollen.

5. Behufs rascher und sachgemäßer Durchführung der Sicherung der Mündelgelder nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auch, wenn der Vormund nicht nach vorstehenden Bestimmungen vorgegangen ist und wenn seitens der beteiligten Sparkasse keine Bedenken geltend gemacht werden, in der Weise verfahren werden, daß das Vormundschaftsgericht die von dem Vormund abzugebende Erklärung (Absatz 1, 2) zu Protokoll entgegennimmt, das Sparbuch mit einem entsprechenden Vermerk (Absatz 3) versieht und sodann die Erklärung des Vormunds der Sparkasse übersendet. In dem Schreiben an die Sparkasse ist diese um Vormerkung der Erklärung des Vormunds in ihren Büchern und Mitteilung darüber zu ersuchen, ist in den hierzu geeigneten Fällen der Tag zu bezeichnen, an dem der Mündel volljährig wird, und ist darauf hinzuweisen, daß von dem Vormundschaftsgericht ein der Bestimmung des Vormunds entsprechender Vermerk in das Einlagebüchlein eingetragen wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 78.

Hinterlegung der zu Mündelvermögen gehörenden Inhaberpapiere.

1. Nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Vormund die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank zu hinterlegen, falls er sie nicht gemäß § 1815 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Namen des Mündels umschreiben lassen will. Die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle richtet sich nach dem Hinterlegungsgesetze [1]).

2. Gemäß § 1817 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Vormundschaftsgericht den Vormund von der Hinterlegung nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus besonderen Gründen entbinden. Die Entbindung kann unter anderm davon abhängig gemacht werden, daß die Hinterlegung bei einer anderen, zweifellose Sicherheit bietenden Stelle erfolgt. Als solche Stellen kommen im Hinblick auf § 76 Buchstabe b und c in Betracht die Badische Bank, solange sie die Befugnis zur Notenausgabe nach Maßgabe des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 177) besitzt, und die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim [2]).

---

[1]) Bekanntmachung vom 30. Juli 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393).

[2]) § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 33 Absatz 3 des Badischen Ausführungsgesetzes, § 36 der Allgemeinen Ausführungsverordnung, landesherrliche Verordnung vom 2. März 1900, die Anlegung von Mündelgeld betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 462), Verordnung des Justizministeriums vom 15. April 1899, die Anlegung von Mündelgeld betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 116).

§ 79.

Pflegschaft neben elterlicher Gewalt oder Vormundschaft.

1. Um Zweifeln über den Umfang der Befugnisse eines Pflegers (§ 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zur Vertretung minderjähriger Kinder bei Nachlaßverhandlungen auf Ableben eines Elternteils vorzubeugen, sollen die Nachlaßgerichte bei Ersuchen um Pflegerbestellung (§ 175) möglichst genau den Anlaß und den Kreis der Geschäfte bezeichnen, die dem Pfleger voraussichtlich obliegen werden. Gegebenenfalls ist auch auf die Umstände hinzuweisen, die es angemessen erscheinen lassen, daß dem elterlichen Gewalthaber die Vertretung für einzelne Angelegenheiten entzogen werde.

2. Die dem Nachlaßgericht zugehende Mitteilung des Vormundschaftsgerichts ist so zu fassen, daß im Nachlaßtermin keine Zweifel über die Vertretungsmacht des Pflegers entstehen und erkennbar ist, inwieweit dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Vertretung entzogen ist (§§ 1630 Absatz 2, 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

3. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Fälle, in denen die Bestellung eines Pflegers nach § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beim Bestehen einer Vormundschaft nötig fällt (§§ 1794 bis 1796 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 80.

Nachweis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.

1. Um Schwierigkeiten zu begegnen, welche der Nachweis der nachträglich erfolgten vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu Rechtsgeschäften und deren Mitteilung an den Vertragsgegner (§§ 1821, 1828, 1829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) dem Grundbuchamt gegenüber bietet (§ 29 der Grundbuchordnung), kann das Notariat bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften, die eine Verfügung über Grundstücke oder Rechte an solchen enthalten, insbesondere von Käufen und Teilungsverträgen, sowie bei nachlaßgerichtlichen Auseinandersetzungen solchen Inhalts, wenn die Wirksamkeit des Geschäfts von der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängt, dahin wirken, daß der bei der Vornahme des Geschäfts mitwirkende gesetzliche Vertreter den (ersten) Kanzleibeamten des Notariats, dessen Name hierbei nicht zu nennen ist, zur Entgegennahme der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung und zugleich zur Mitteilung derselben an den Vertragsgegner bevollmächtigt und daß weiter der letztere seinerseits demselben Kanzleibeamten Vollmacht erteilt, in seinem Namen die Mitteilung der erteilten Genehmigung entgegenzunehmen. Die Erteilung dieser Vollmachten ist in der über das Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde mitzubeurkunden.

2. Bei Übersendung dieser Urkunde an das Vormundschaftsgericht ersucht das Notariat unter Bezugnahme auf die geschehene Bevollmächtigung das Vormundschaftsgericht, die Bekanntgabe der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung durch Vermittlung des Notariats in der Weise zu bewirken, daß das Notariat ersucht wird, dem bevollmächtigten Kanzleibeamten über die erfolgte Genehmigung Eröffnung zu machen.

3. Auf Einkunft des Ersuchens des Vormundschaftsgerichts nach erteilter vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung hat das Notariat seinem Kanzleibeamten die erfolgte Genehmigung zu eröffnen und in der über diese Eröffnung aufgenommenen Urkunde zugleich die Erklärung des Kanzleibeamten mitzubeurkunden, daß er namens des gesetzlichen Vertreters von Erteilung der Genehmigung dem anderen Teile Mitteilung mache und zugleich als Vertreter des letzteren von dieser Mitteilung Kenntnis nehme.

4. Die nach Absatz 3 aufgenommene Urkunde ist der Urkunde über das Rechtsgeschäft, auf welches sie sich bezieht, anzuschließen. Bei Abgabe dieser Urkunde ans Amtsgericht ist in der auf die Urkunde zu setzenden Verfügung, welche die Abgabe ans Amtsgericht ausspricht, zum Zwecke der Benachrichtigung des Amtsgerichts von der geschehenen Bekanntgabe der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung auf die vom Notariat über die Eröffnung aufgenommene Urkunde zu verweisen.

5. In die für das Grundbuchamt und die Beteiligten bestimmten Geschäftsauszüge ist die Beurkundung mitaufzunehmen, wann die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erteilt, dem gesetzlichen Vertreter bekannt gemacht und von diesem dem anderen Teil mitgeteilt wurde. Sollte ein Grundbuchamt diese Beurkundung nicht als einen genügenden Nachweis der erteilten vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung ansehen, so kann demselben die Ausfertigung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung in Urschrift mitgeteilt werden. Überdies kann dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Grundbuchamt, wenn es dies für erforderlich erachten sollte, beglaubigte Abschrift des vom Notariat aufgenommenen Protokolls übermittelt werden.

6. Ist es nützlich, den Eintritt der Rechtskraft einer nachlaßgerichtlichen Auseinandersetzung zu beschleunigen, so empfiehlt es sich, die Vollmacht für den Kanzleibeamten auch darauf zu erstrecken, daß er befugt sein soll, namens der von ihm Vertretenen auf Rechtsmittel gegen die Verfügungen des Vormundschaftsgerichts und des Nachlaßgerichts zu verzichten oder solche einzulegen.

7. Für die Gesamtheit der Verrichtungen, die nach dem vorstehend Gesagten vom Kanzleibeamten besorgt werden und ein Nebengeschäft desselben darstellen, darf das Notariat dem Kanzleibeamten eine Belohnung von 50 Pfennig auf die Steuereinnehmerei anweisen.

§ 81.

Verfahren bei Nachlaßpflegschaften.

1. Auf die nach §§ 1960, 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellte Nachlaßpflegschaft finden nach § 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, entsprechende Anwendung.

2. Wenn nach § 1961 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Nachlaßpfleger auf Antrag eines Nachlaßgläubigers bestellt wird, so erfolgt diese Bestellung nicht lediglich im Interesse des beantragenden Gläubigers. Der Pfleger hat vielmehr als Vertreter desjenigen, welcher sich als der wirkliche Erbe herausstellt, in erster Reihe dessen Interessen sowie die Interessen der übrigen Nachlaßgläubiger wahrzunehmen. Er ist deshalb insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der einzelne Gläubiger nur nach Kräften des Nachlasses und nach den Vorschriften über die Haftung des Erben für Nachlaßverbindlichkeiten (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1979, 1980) befriedigt wird. Er kann die aufschiebenden Einreden der §§ 2014, 2015 (vergleiche auch § 2017) des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend machen und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger (Zivilprozeßordnung § 991 Absatz 2) sowie die Eröffnung des Nachlaßkonkurses (Konkursordnung § 217 Absatz 1) beantragen.

3. Nach Bürgerlichem Gesetzbuch § 1962 in Verbindung mit § 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt sich die Fürsorge und Aufsicht des Nachlaßgerichts über die Tätigkeit des Nachlaßpflegers nach den §§ 1837 bis 1848 daselbst. Die Beendigung der Nachlaßpflegschaft erfolgt durch ihre vom Nachlaßgericht ausgesprochene Aufhebung. Eine Entscheidung in diesem Sinne ist erst zu treffen, wenn der Grund zur Anordnung der Nachlaßpflegschaft weggefallen ist (§§ 1919, 1962 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Nach Beendigung des Amts des Pflegers gelten die Vorschriften des § 1893 und, soweit der Pfleger Vermögen verwaltet hat, auch die Vorschriften der §§ 1890 bis 1892 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 82 (79).

Mündelverzeichnisse.

1. Bei jedem Amtsgerichte sind Verzeichnisse der vermöglichen und Verzeichnisse der vermögenslosen Mündel zu führen.[1])

2. Die Gemeindewaisenräte haben Verzeichnisse der (vermöglichen oder vermögenslosen) Mündel ihres Bezirks nach dem beiliegenden Formular 2 und der beigegebenen Vollzugsanleitung zu führen. Formular 2.

3. Mit Genehmigung des Justizministeriums kann auch eine andere Art der Führung der Verzeichnisse (Absatz 2) zugelassen werden.

4. Insbesondere kann in größeren Städten, welche in mehrere Waisenbezirke unter besonderen Bezirksvorstehern eingeteilt sind, mit Genehmigung des Justizministeriums die Führung der Verzeichnisse (Absatz 2) in Form loser Blätter (Karten) zugelassen werden. Solche Karten sind für jede Vormundschaft doppelt zu führen. Eine Sammlung der Karten für sämtliche Vormundschaften der Gemeinde ist bei dem Gemeindewaisenrat, eine Sammlung der Karten für die Vormundschaften des einzelnen Bezirks bei dem Bezirksvorsteher zu führen. Die Karten sind nach der Buchstabenfolge geordnet aufzubewahren. Neben den Karten ist von dem Gemeindewaisenrat für sämtliche Vormundschaften, von den Bezirksvorstehern für die Vormundschaften ihres Bezirks eine nach der Buchstabenfolge geordnete Liste in Buch- oder Heftform zu führen, welche lediglich Namen und Wohnung der Mündel enthält.

[1]) Formular 21 und 22 zu § 31 der Tabellenvorschrift.

Durchgehung der Vormundschaften und Pflegschaften mit den Waisenräten.

§ 83 (80).

1. Die Amtsgerichte haben die aus den einzelnen Gemeinden ihrer Bezirke anhängigen Vormundschaften und Pflegschaften in Gemeinschaft mit den Waisenräten auf Grund der von dem Amtsgerichte und dem Waisenrate geführten Verzeichnisse (§ 82) zu durchgehen.

2. Diese Durchgehung hat alljährlich stattzufinden. Die Durchgehung am Gerichtssitz soll in der Regel im ersten Jahresviertel stattfinden.

3. In denjenigen Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern, in welchen das Amtsgericht die alljährliche Durchgehung an Ort und Stelle nicht für erforderlich hält, kann es sich darauf beschränken, die Durchgehung nur alle zwei Jahre vorzunehmen. Am Amtsgerichtssitz ist die Durchgehung stets alljährlich vorzunehmen.

4. Die Durchgehung hat in den auswärtigen Gemeinden in Verbindung mit den an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfungen der Standesamtsführung (§ 67) stattzufinden.

5. Bei der Durchgehung haben alle für die Gemeinde bestellten Waisenräte mitzuwirken, auch wenn die Mündelverzeichnisse nur von einem derselben geführt werden.

§ 84 (81).

1. Bei der Durchgehung ist zu erörtern,
   a. ob für die einzelnen Mündel Vormünder, Gegenvormünder oder Pfleger vorhanden oder ob dieselben zu bestellen sind;
   b. ob das persönliche Ergehen und das Verhalten der Mündel zu besonderen Bemerkungen Anlaß bietet;

c. ob die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere für deren Erziehung, soweit sie minderjährig sind, und für ihre körperliche Pflege soweit erforderlich pflichtmäßig Sorge tragen, oder ob und welche Mängel in dieser Hinsicht zutage treten und welche Maßregeln zu deren Abstellung dienlich erscheinen;

d. auch ob etwa nach Kenntnis des Waisenrats das Vermögen der Mündel durch die Vermögensverwaltung der Vormünder gefährdet ist.

2. In Bezug auf Abwesenheitspflegschaften ist auch — soweit erforderlich, nach vorheriger Erkundigung des Waisenrats — zu erörtern, ob die Gründe, vermöge deren der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert gewesen ist (§§ 1911, 1921 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), noch fortbestehen oder ob und wieweit dieselben weggefallen sind.

3. Die Durchgehung ist auch auf diejenigen sich in dem Bezirk aufhaltenden Mündel auszudehnen, für welche das Amtsgericht nicht als Vormundschaftsgericht zuständig ist und welche darum in dessen Mündelverzeichnissen nicht aufgeführt sind.

4. Die Durchgehung und ihre Ergebnisse sind zu Protokoll zu verzeichnen; der Zuziehung eines Gerichtsschreibereibeamten bedarf es jedoch hierzu nicht. Auf die Ergebnisse ist in den Verzeichnissen zu verweisen. In den Fällen des Absatzes 3 sind hiervon die Amtsgerichte, welche als Vormundschaftsgericht zuständig sind, soweit erforderlich, zu benachrichtigen.

5. Die Zusammenkunft mit den Waisenräten ist auch dazu zu benützen, sie allgemein über ihren Wirkungskreis und die einschlägigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu unterrichten und sie zu einer sachgemäßen, umfassenden und eingehenden Ausübung ihres Amtes anzuleiten.

§ 85.

1. Wo die Mündelverzeichnisse der Gemeindewaisenräte in der Form loser Blätter geführt werden (§ 82 Absatz 4), gelten hinsichtlich der Vergleichung der Mündelverzeichnisse und der Erörterungen bei Durchgehung derselben folgende besondere Bestimmungen.

2. Die Prüfung der waisenrätlichen Mündelverzeichnisse auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit wird alljährlich unter Aufsicht des Vormundschaftsrichters durch einen Gerichtsschreibereibeamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf der Kanzlei des Gemeindewaisenrats vorgenommen.

3. Die Erörterungen werden von den Vormundschaftsrichtern getrennt nach Waisenbezirken mit den Vorstehern dieser Bezirke vorgenommen. Der Vorsitzende des Gemeindewaisenrats ist zur Mitwirkung berechtigt.

4. Tag und Ort des Zusammentritts werden von den Vormundschaftsrichtern und vom Vorsitzenden des Gemeindewaisenrats in gegenseitigem Benehmen bestimmt.

5. Der Unterzeichnung des Protokolls über die Durchgehung durch die Bezirksvorsteher bedarf es nicht.

§ 86 (82).

Verzeichnisse der Entmündigten und der unter vorläufige Vormundschaft gestellten.

1. Bei jedem Amtsgerichte und bei jedem Notariat ist ein Verzeichnis der Entmündigten und der unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen des Amtsgerichtsbezirks zu führen.

2. Die Verzeichnisse sind jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

3. Von jeder Eintragung in das Verzeichnis hat das Amtsgericht die Notariate des Bezirks, das etwa im Bezirke bestehende Gemeindegrundbuchamt sowie den Gemeinderat des Wohn- oder Aufenthaltsortes zu benachrichtigen.

4. Die Führung des Verzeichnisses bei den Notariaten erfolgt auf Grund der denselben von dem Amtsgerichte zukommenden Nachrichten. Diese sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und als Beilagen des Verzeichnisses zu sammeln. Die Beilagennummern sind im Verzeichnisse zu vermerken.

IV. Zwangserziehung.

§ 87.

Für die Zwangserziehung kommt neben den §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs das Gesetz, betreffend die Zwangserziehung, vom 4. Mai 1886 und 16. August 1900[1]) und die Vollzugsverordnung hierzu vom 6. Februar 1906[2]) in Betracht.

[1]) Neue Fassung sieh Bekanntmachung vom 31. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1022).
[2]) Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906 Seite 43.

V. Die amtsgerichtlichen öffentlichen Register.

§ 88 (64).

Die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden allgemeinen Vorschriften des Titels I finden bei Führung der Vereins-, Güterrechts-, Schiffs-, Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Börsenregister nur insoweit Anwendung, als nicht die Vorschriften der Registerverordnung[1]) entgegenstehen.

[1]) Verordnung, die amtsgerichtlichen öffentlichen Register betreffend, vom 2. Januar 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1).

VI. Die Verzeichnisse der Stammerbberechtigten.

§ 89 (65).

Die Einrichtung und Führung der Verzeichnisse der Stammerbberechtigten wird durch besondere Vorschriften[1]) geregelt.

[1]) Verordnung, die Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Stammerbberechtigten betreffend, vom 8. Dezember 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 865).

VII. Gesetzlich gebotene öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen.

§ 90 (66).

Feststellung der Versteigerungsbedingungen.

1. Notare, Gerichtsvollzieher und Mitglieder der örtlichen Inventurbehörden, welche von den Beteiligten wegen Vornahme einer gesetzlich gebotenen öffentlichen Versteigerung beweglicher

Sachen angegangen werden (Versteigerungsbeamte), sollen vor der Versteigerung nach Vernehmung des Antragstellers und, soweit die öffentliche Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgt, auch der anderen Beteiligten die Versteigerungsbedingungen feststellen.

2. Wenn tunlich sollen die übrigen Beteiligten auch in anderen Fällen als bei Versteigerung behufs Gemeinschaftsaufhebung über die Versteigerungsbedingungen gehört werden.

3. Zur Feststellung dieser Bedingungen gehört insbesondere:

a. das Geding, wie lange das Höchstgebot den Bieter binden und unter welchen Voraussetzungen der Zuschlag erteilt werden soll;

b. das Geding über Zahlung des Erlöses;

c. die Bestimmung über Ort und Zeit der Versteigerung, über die Art der öffentlichen Bekanntmachung und über die einem etwa bestellten Erlöserheber zu gewährende Vergütung.

4. Soweit eine Einigung der Beteiligten über die Bedingungen vorliegt oder diese durch eine gerichtliche Entscheidung bestimmt sind (vergleiche § 166 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ist die Einigung oder Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 91 (67).

Sonstige vorbereitende Maßregeln.

1. Sollen Gold- und Silbersachen öffentlich versteigert werden, so kann der Versteigerungsbeamte dieselben durch einen Sachverständigen abschätzen lassen. Dabei ist soweit tunlich außer dem Verkaufswert auch der Metallwert (Gold- und Silberwert) zu ermitteln. Die Abschätzung ist entweder schriftlich oder zum Protokoll des Versteigerungsbeamten abzugeben. Dem Sachverständigen kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden.

2. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Verkaufsberechtigung des Antragstellers vorliegen, ist der Versteigerungsbeamte zu untersuchen nicht verpflichtet; jedoch darf in den Fällen des § 371 des Handelsgesetzbuchs dem Antrage nur entsprochen werden, wenn der Gläubiger den erlangten vollstreckbaren Titel (§ 371 Absatz 3) vorlegt.

§ 92 (68).

Bestimmung des Versteigerungstermins.

1. Nach Feststellung der Bedingungen (§ 90) setzt der Versteigerungsbeamte unter Berücksichtigung der Bestimmung nach § 90 Absatz 3c den Versteigerungstermin an.

2. Die Terminsbestimmung hat Zeit und Ort der Versteigerung unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen anzugeben.

3. Als Ort der Versteigerung ist der Leistungsort (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 383, 269) oder der Aufbewahrungsort (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1236, 753) zu bestimmen; ist jedoch von einer Versteigerung an diesem Orte ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist die Versteigerung an einem geeigneten anderen Orte vorzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Die Terminsbestimmung soll weiter die Veranlassung der Versteigerung („teilungshalber" und dergleichen) sowie die Angabe enthalten, daß die Einsicht der Versteigerungsbedingungen in der Zwischenzeit jedem gestattet sei, auch Abschrift derselben auf Antrag und auf Kosten des Antragstellers erteilt werden könne.

5. Geeignetenfalls ist damit die Angabe zu verbinden, wann und wo die zu versteigernden Sachen besichtigt werden können.

Öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung.

§ 93 (69).

Anschlag. Ausruf. Einrückung.

1. Die Terminsbestimmung (§ 92) ist am Versteigerungsorte durch Anheftung an die für amtliche Bekanntmachungen in der Gemeinde bestimmte Stelle öffentlich bekannt zu machen.

2. Dieselbe soll weiter durch Ausruf des Ortsdieners mit der Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Bei Sachen von geringerem Wert genügt der einmalige Ausruf; bei Sachen von größerem Werte soll wenn tunlich ein dreimaliger Ausruf, der letzte am Versteigerungstage oder nach bestehendem Ortsherkommen am letzten Sonntage vorher, stattfinden.

3. Auf Antrag kann die öffentliche Bekanntmachung auf die in Absatz 1 und 2 bezeichnete Weise außer am Versteigerungsorte auch in einer oder mehreren Nachbargemeinden geschehen.

4. Für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann durch Beschluß des Gemeinderats mit Genehmigung des Justizministeriums festgesetzt werden, daß der öffentliche Ausruf durch den Ortsdiener (Absatz 2) unterbleiben soll. Wenn in einer solchen Gemeinde zufolge Gemeinderatsbeschlusses mit Genehmigung des Justizministeriums dieser Ausruf schon bisher unterblieben ist, bedarf es einer nochmaligen Beschlußfassung des Gemeinderats und Genehmigung des Ministeriums zur ferneren Unterlassung des Ausrufs nicht.

5. In diesen Gemeinden (Absatz 4) soll an Stelle des Ausrufs die einmalige Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt des Amtsgerichtsbezirks erfolgen.

6. Auf Antrag kann die Einrückung (Absatz 5) auch in anderen Fällen oder mehrmals oder auch in andere öffentliche Blätter geschehen.

7. Anträgen nach Absatz 3 und 6 soll stattgegeben werden, wenn alle Beteiligten zustimmen oder der Versteigerungsbeamte dies nach den Umständen zweckentsprechend findet. Soweit den Anträgen nicht stattgegeben wird, bleibt den Beteiligten überlassen, die weitere Veröffentlichung auf eigene Kosten zu begehren.

§ 94 (70).

Belegstücke.

1. Die Belegstücke über Art und Zeit der Bekanntmachung (Bescheinigungen des Ortsdieners, Zeitungsblätter und dergleichen) sind zu den Akten zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die Bescheinigung über die Anheftung insbesondere hat auf dem angehefteten Schriftstück den Tag der erfolgten Anheftung und den der Abnahme, diejenige über den Ausruf hat die Tage, an welchen derselbe erfolgt ist, zu bezeichnen.

§ 95 (72).

Aufhebung des Versteigerungstermins.

1. Wird der bekannt gemachte Versteigerungstermin etwa wieder aufgehoben, so ist die Aufhebung, soweit es noch tunlich ist, öffentlich bekannt zu machen.

2. Die Abnahme der auf die Versteigerung bezüglichen Anschläge ist sofort zu veranlassen.

§ 96 (73).

Zustellung der Terminsbestimmung.

1. Die Terminsbestimmung (§ 92) ist den Beteiligten oder deren Vertretern zuzustellen. Die Zustellung darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

2. Die Bekanntgabe an die Beteiligten oder deren Vertreter kann auch mündlich erfolgen. Die mündliche Bekanntgabe ist vom Versteigerungsbeamten zu den Akten festzustellen.

§ 97 (74).

Abhaltung des Versteigerungstermins.

1. Vor Beginn der Versteigerung sind die zu versteigernden Sachen zum Verkauf bereit zu stellen.

2. Die Versteigerung ist am Versteigerungsorte (§ 92 Absatz 3) in dazu geeigneten Räumen abzuhalten. Ihre Abhaltung im Wirtshause ist untersagt. Ausnahmen von diesem Verbote kann das Bezirksamt dann zulassen, wenn andere geeignete Räume am Versteigerungsorte nicht zu beschaffen sind; eine Fertigung der einzuholenden bezirksamtlichen Genehmigung ist zu den Akten zu bringen.

3. Bei Eröffnung der Versteigerung werden zunächst die Versteigerungsbedingungen bekannt gegeben, darnach die Sachen ausgeboten und die Erschienenen zum Bieten aufgefordert.

4. Das letzte Gebot wird dreimal ausgerufen und darnach der Zuschlag (bedingt oder unbedingt) erteilt oder die Versteigerung ohne Zuschlag geschlossen, je nachdem für den gegebenen Fall das Eine oder Andere in den Bedingungen vorgesehen ist.

5. Der Versteigerungsbeamte und die zugezogenen Gehilfen, mit Einschluß des Protokollführers, dürfen weder für sich persönlich oder durch einen anderen noch als Vertreter eines anderen als Bieter und Steigerer auftreten.

6. Bei jeder Unterbrechung des Geschäfts ist die Verhandlung abzuschließen. Die Stunde der Fortsetzung ist den Anwesenden zu eröffnen, die öffentliche Bekanntmachung nach Ortsherkommen zu wiederholen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 98 (75).

Versteigerungsprotokoll.

1. Dem Versteigerungsbeamten ist gestattet, zur Aufnahme des Protokolls eine geeignete Persönlichkeit beizuziehen.

2. Das Versteigerungsprotokoll hat zu enthalten:

a. den Ort, den Tag und das Jahr der Aufnahme;

b. den Namen und die Amtseigenschaft der Versteigerungsbeamten und des etwa beigezogenen Protokollführers;

c. die Bezeichnung der erschienenen Beteiligten, zu denen die Bieter als solche nicht gehören;

d. die Verzeichnung der als Anlagen beizufügenden Belegstücke über die öffentliche Bekanntmachung (§ 94) und über die Zustellung (§ 96) der Terminsbestimmung;

e. die Beurkundung, daß den Vorschriften in § 97 Absätze 3 und 4 genügt worden ist;

f. die Aufzählung der ausgebotenen Sachen und bei einer jeden die Angabe des Meistgebots und des Meistbietenden sowie, sobald die Zahlung des Kaufgeldes erfolgt ist, ein Vermerk hierüber; ist kein Gebot oder kein genügendes Gebot gemacht, so ist in dem Protokoll zu bemerken, daß die betreffenden Sachen ohne Erfolg ausgeboten worden sind;

g. die Summe des ganzen Erlöses, welche in Worten zu beurkunden ist;

h. die Unterschrift der erschienenen Beteiligten, des etwa bestellten Erhebers, des Versteigerungsbeamten und des Protokollführers.

3. Die Unterschrift des Meistbietenden (Steigerers) kann an der Stelle beigesetzt werden, an welcher der Zuschlag an ihn beurkundet ist. Entfernt sich ein solcher Bieter vor der Unterzeichnung, so genügt an Stelle seiner Unterschrift die Angabe des Grundes, aus welchem sie unterblieben ist.

4. Soweit die Versteigerung durch Gerichtsvollzieher oder Mitglieder der örtlichen Inventurbehörden vorgenommen wird, soll das Protokoll den Beteiligten zur Durchsicht vorgelegt werden; die Vorlesung desselben ist nicht erforderlich. Daß die Vorlegung erfolgt ist, soll im Protokoll beurkundet werden.

§ 99 (76).

Erfolglose Versteigerung. Verkauf aus freier Hand.

1. Hat die Versteigerung keinen Erfolg, so kann der Versteigerungsbeamte dieselbe auf Antrag wiederholen.

2. Der Verkauf aus freier Hand kann durch die zur öffentlichen Versteigerung befugten Beamten (§ 90) auf Antrag bei Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, zum laufenden Preise geschehen, auch ohne daß der Versuch einer öffentlichen Versteigerung vorausgegangen ist.

3. Über den Verkauf aus freier Hand ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Grund, aus welchem der Verkauf aus freier Hand erfolgt, den Börsen- oder Marktpreis, den erzielten Preis und die Art, wie das Geschäft abgeschlossen und vollzogen wurde, angibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VIII. Grundstücksversteigerung.

§ 100 (77).

Zuständigkeit und Verfahren bei Grundstücksversteigerungen zur Aufhebung von Gemeinschaften.

1. Für die Zwangsversteigerung von Grundstücken zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft (Bürgerliches Gesetzbuch § 753 Absatz 1; Zwangsversteigerungsgesetz §§ 180 folgende) sind nur die Notare, nicht auch die Bürgermeister oder andere Gemeindebeamte zuständig.

2. Die Notare sind jedoch ermächtigt, die Vornahme der Versteigerung, nachdem sie dieselbe angeordnet haben, dem Bürgermeister oder einem anderen geeigneten Gemeindebeamten des Ortes, auf dessen Gemarkungen die Grundstücke liegen, zu übertragen.

3. Von dieser Ermächtigung soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, insbesondere nur in Bezug auf Grundstücke, die nicht zur Gemarkung eines Notarssitzes gehören und zu deren Werte die mit der Versteigerung durch den Notar verbundenen höheren Kosten außer Verhältnis stehen würden.

4. Wird die Vornahme der Zwangsversteigerung einem Gemeindebeamten übertragen, so soll der Notar demselben bezüglich des dabei einzuhaltenden Verfahrens die erforderliche nähere Anleitung geben.

Zuständigkeit und Verfahren bei freiwilligen Grundstücksversteigerungen.

§ 101.

1. Für die freiwillige Versteigerung von Grundstücken sind die Notariate zuständig.

2. Die Notariate können die Vornahme der freiwilligen Grundstücksversteigerung dem Bürgermeister des Orts, auf dessen Gemarkung die Grundstücke liegen, übertragen. Sie haben, soweit nötig, den Bürgermeister über das bei der Versteigerung einzuhaltende Verfahren zu belehren.

3. Von der Übertragung der Vornahme der Versteigerung ist abzusehen, wenn die Versteigerung sich auf zahlreiche oder zu verschiedenen Grundbuchamtsbezirken gehörige Grundstücke erstreckt, und ebenso dann, wenn verwickeltere Rechtsverhältnisse in Betracht kommen.

4. Durch die Übertragung der Vornahme der Grundstücksversteigerung wird der Bürgermeister zugleich zuständig, die Versteigerung, d. i. den in der Versteigerung enthaltenen Grundstücksveräußerungsvertrag (§ 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden. Daß das Protokoll von dem Bürgermeister selbst niedergeschrieben wird, ist nicht erforderlich; derselbe kann hierzu einen Protokollführer beiziehen.

5. Durch die Übertragung der Vornahme der Versteigerung erhält aber der Bürgermeister nicht auch die Befugnis zur Beurkundung der Auflassung. Zur Herbeiführung der Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch ist notwendig, daß der Antragsteller (Eigentümer) und der Steigerer die Auflassung des versteigerten Grundstücks durch den Grundbuchbeamten und bei dessen Abwesenheit durch den Hilfsbeamten oder durch einen badischen

Notar beurkunden lassen (§ 925 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 6 Absatz 3 und § 15 Absatz 1 des Grundbuchausführungsgesetzes). Es wird deshalb zweckmäßig nicht der die Versteigerung vornehmende Bürgermeister, sondern unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 des Grundbuchausführungsgesetzes der Grundbuchhilfsbeamte die Versteigerung beurkunden, der im Anschluß an die Versteigerung dann zugleich die auf Grund derselben erklärte Auflassung beurkunden kann.

6. Die Vorschrift des § 15 Absatz 2 des Grundbuchausführungsgesetzes, wonach es im Falle der Beurkundung einer freiwilligen Versteigerung durch einen Notar der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile bei der Auflassung nicht bedarf, der Steigerer vielmehr zunächst allein die Überschreibung des Eigentums beantragen und dann, nachdem der Steigerer sich bereits entfernt hat, der bisherige Eigentümer noch im Versteigerungstermine die Auflassung erklären kann, findet auf die Fälle, in welchen der Grundbuchhilfsbeamte die Auflassung beurkundet (Absatz 5), keine Anwendung. In diesen Fällen müssen der Eigentümer und der Steigerer bei der Auflassung gleichzeitig anwesend oder durch gesetzliche Vertreter oder durch gehörig (d. h. durch öffentliche Urkunde oder öffentlich beglaubigte Urkunde) Bevollmächtigte vertreten sein und ihre Erklärungen in unmittelbarer Folge, in einem Akte abgeben.

§ 102.

1. Wenn der Bürgermeister von den Beteiligten unmittelbar um eine freiwillige Grundstücksversteigerung angegangen wird, so ist zu beachten, daß die von ihm vorzunehmende Versteigerung, um rechtliche Wirkung zu äußern, der Beurkundung durch einen zuständigen Beamten (Notar, Hilfsbeamter) bedarf.)

2. Im Falle des § 101 Absatz 3 und wenn zur Versteigerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen ist, soll der Bürgermeister die Beteiligten an das Notariat weisen.

§ 103.

Bei der freiwilligen Grundstücksversteigerung hat der Versteigerungsbeamte die Erklärung des Antragstellers über die diesem zustehende Erteilung des Zuschlags zu erheben.

IX. Aufnahme von notariellen Urkunden.

Allgemeine Vorschriften.

§ 104.

Anlagen öffentlicher Urkunden.

1. Nach § 176 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann die Erklärung der Beteiligten, über die eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden soll, in einer dem Protokoll als Anlage beizufügenden Schrift enthalten sein.

2. Diese Art der Errichtung einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde soll jedoch eine Ausnahme bilden; die Erklärungen der Beteiligten sollen tunlichst in das Protokoll selbst aufgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Erfolgt ausnahmsweise die Aufnahme der Urkunde in der Weise, daß die Beteiligten auf eine dem Protokoll als Anlage beizufügende Schrift Bezug nehmen, so hat der beurkundende Beamte, da der Inhalt der Schrift einen Teil der Erklärung bildet, deren Abgabe beurkundet werden soll, die Pflicht, zu prüfen, ob der Inhalt der Schrift dem wirklichen Willen der Beteiligten entspricht, und hat erforderlichenfalls auf Beseitigung von Mängeln, an denen der Inhalt der Schrift leidet, hinzuwirken.

4. Da die Schrift einen Teil des Protokolls bildet (§ 176 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), hat sie der beurkundende Beamte den Beteiligten vorzulesen und daß dies geschehen, in dem Protokoll festzustellen (§ 177 Absatz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

5. Auf der dem Protokoll beizufügenden Schrift soll ihre Zugehörigkeit zum Protokoll vom beurkundenden Beamten und in wichtigen Fällen auch von den Beteiligten unterschriftlich bestätigt werden.

§ 105.

Urkundszeugen.

1. Bei der Errichtung öffentlicher Testamente dürfen Kanzleibeamte des Notariats als Zeugen nicht zugezogen werden. Dagegen können Beamte des Amtsgerichts (Gerichtsschreiber, Aktuare u. s. w.), wenn nicht ein anderes Hindernis besteht, als Zeugen beigezogen werden.

2. In die öffentlichen Testamente soll eine Beurkundung des Inhalts aufgenommen werden, daß die zugezogenen Zeugen nicht gemäß §§ 2234 bis 2237 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an der Mitwirkung verhindert sind.

3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Erbverträge Anwendung.

§ 106.

Nämlichkeitszeugen.

1. Ein Beteiligter ist als Zeuge zur Feststellung der Person eines anderen Beteiligten (Nämlichkeitszeuge) nicht geeignet.

2. Der zur Feststellung der Person eines Beteiligten zugezogene Zeuge soll das Protokoll nach der Beurkundung der Nämlichkeit oder am Schlusse unterzeichnen.

§ 107.

Beurkundungen außerhalb des Amtsraumes.

1. Sofern öffentliche Urkunden außerhalb des Amtsraumes aufgenommen werden, ist zu Eingang des Protokolls das Haus oder die Wohnung der Aufnahme anzugeben.

2. Dies gilt auch für öffentliche Urkunden, die an auswärtigen Amtstagen (§ 39) in den dafür bestimmten Räumlichkeiten gefertigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 108.

Vollmachten.

Zu Entwürfen für Generalvollmachten sollen in der Regel Vordrucke nach den anliegenden Formularen verwendet werden. Formular 3 und 4.

Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Rechte an solchen.

§ 109.

Beschreibung des Grundstücks. Erörterung der Lasten.

1. In Notariatsurkunden, die ein Rechtsgeschäft über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück enthalten, ist (gemäß § 28 der Grundbuchordnung) das Grundstück übereinstimmend mit dem Grundbuch oder durch Hinweisung auf das Grundbuchblatt zu bezeichnen. Insbesondere soll die Lagerbuchnummer, die Grundbuchstelle, an der das Recht des Verfügenden gebucht ist, und der Erwerbsgrund des Verfügenden sowie, wenn es sich um Übertragung von Eigentum, Bestellung oder Änderung von Erbbau- oder Dienstbarkeitsrechten handelt, die Beschreibung des Grundstücks nach dem Bestandsverzeichnis I angegeben werden.

2. Sind die Beteiligten nicht im stande, die genaue grundbuchmäßige Beschreibung des Grundstücks zu geben, so sind die erforderlichen Angaben durch Angehung des Grundbuchamts zu beschaffen, und zwar am Ort der Fertigung der Urkunde regelmäßig durch Einsicht des Grundbuchs, von auswärts durch Erhebung eines grundbuchamtlichen Zeugnisses oder einer Abschrift des Grundbucheintrags. Das Notariat hat diese Angaben, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch ohne ausdrücklichen Antrag der Beteiligten auf dem kürzesten Weg zu erheben.

3. Wenn die Beteiligten Wert darauf legen, die sofortige gegenseitige Bindung durch die notarielle Beurkundung des Vertrags herbeizuführen, so darf der Notar diese Beurkundung nicht lediglich wegen nicht ausreichender Bezeichnung des Grundstücks ablehnen. Die genauere Beschreibung kann in solchem Falle in einem Nachtragsvertrag oder, wenn die Identität des Grundstücks nicht zweifelhaft ist, bei der Auflassung nachgeholt werden.

4 Wenn die Beteiligten bei Beantragung der sofortigen Beurkundung obige Angaben nicht oder nur unvollständig machen können, ist dies unter Beifügung des Grundes in der Urkunde auszudrücken.

5. Wenn das Grundstück, welches den Gegenstand des Veräußerungsvertrags bildet, belastet ist, so soll der Vertrag sich auch darüber aussprechen, ob die Belastung vom Verfügenden zu beseitigen oder vom anderen Teil zu übernehmen ist. Das um die Beurkundung angegangene Notariat soll zur Gewinnung einer zuverlässigen Grundlage für die hierwegen in der Urkunde zu treffende Vereinbarung sich durch Einsicht des Grundbuchs oder Erhebung eines grundbuchamtlichen Zeugnisses oder einer Abschrift aus dem Grundbuch (vergleiche Absatz 2) vor der Abfassung der Urkunde auch darüber verlässigen, ob und welche Belastung in

Abteilung II und III des Grundbuchs eingetragen ist. Hinsichtlich der uneingetragen wirksamen Lasten (z. B. der nach Artikel 20, 23 und 24 des Ortsstraßengesetzes begründeten Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zur Bezahlung von Beiträgen oder älterer Grunddienstbarkeiten) genügt die Befragung der Beteiligten. Geeignetenfalls ist auch das Ergebnis der Erörterungen hierüber in die Urkunde aufzunehmen.

6. Wenn das Geschäft der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, ist § 80 zu beachten.

§ 110.

Belehrung über Hypothekenübernahme.

Übernimmt der Erwerber eines Grundstücks durch Vertrag mit dem Veräußerer eine Schuld des Veräußerers, für die eine Hypothek an dem Grundstück besteht, so hat der Notar die Beteiligten über die Vorschriften des § 416 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingehend zu belehren. Die erfolgte Belehrung der Beteiligten ist in der Urkunde festzustellen.

§ 111.

Verbindung des Meßbriefauszugs mit der Urkunde.

Hat die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts über ein Grundstück eine Veränderung des Grundstücks zur Folge, die nur durch Messung festgestellt werden kann, so ist mit der Urkunde unter Beobachtung der Vorschriften des § 66 Absatz 2 der Allgemeinen Ausführungsverordnung und des § 18 dieser Verordnung ein Handriß- oder Meßbriefauszug zu verbinden, ein weiterer mit der beglaubigten Abschrift der Urkunde dem Grundbuchamt zu übersenden.

§ 112.

Herbeiführung von Eintragungen im Grundbuch.

1. Nach § 15 der Grundbuchordnung gilt der Notar, welcher die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt hat, also insbesondere derjenige Notar, welcher die Auflassung beurkundet hat, als ermächtigt, im Namen eines Antragsberechtigten die Eintragung zu beantragen.

2. Ist der die Erklärung beurkundende oder beglaubigende Notar zugleich der zuständige Grundbuchbeamte, so hat er den Antrag auf Eintragung durch die Beteiligten selbst in der Urkunde stellen zu lassen.

3. Die Notariate haben bei Übersendung der Ausfertigungen oder auszugsweisen Ausfertigungen einer von ihnen aufgenommenen öffentlichen Urkunde an das Grundbuchamt zwecks Herbeiführung einer Eintragung im Grundbuch ein Schreiben an das Grundbuchamt zu richten, in welchem sie entweder gemäß § 15 der Grundbuchordnung im Namen eines Antragsberechtigten den Antrag auf Eintragung stellen oder auf den von dem Antragsberechtigten selbst gestellten Antrag (Absatz 2) ausdrücklich hinweisen. In dem einen und dem anderen Falle kann das Schreiben an das Grundbuchamt auf die Ausfertigung selbst gesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Schriftstücke der in Absatz 3 bezeichneten Art, wie überhaupt Schriftstücke, denen nach ihrem Inhalt eine größere Bedeutung zukommt, haben die Notariate dem Grundbuchamt regelmäßig gegen Beurkundung zu übersenden (§ 7 Absatz 1 der Zustellungsverordnung).

5. Die Notariate haben nicht nur in den Fällen, in welchen sie den Antrag auf Eintragung im Namen eines Antragsberechtigten stellen und in denen ihnen deshalb schon nach § 55 der Grundbuchordnung die Eintragung bekannt zu machen sein wird, sondern auch dann, wenn sie die Ausfertigung einer von ihnen aufgenommenen öffentlichen Urkunde unter Bezugnahme auf den von dem Antragsteller in derselben gestellten Antrag auf Eintragung dem Grundbuchamt nur übermitteln, in dem Schreiben an das Grundbuchamt (Absatz 3) darum zu ersuchen, daß der Vollzug der beantragten Eintragung auch dem Notariat bekannt gemacht werde. Die von dem Grundbuchamt hierauf eingegangene Nachricht ist der Urschrift der Urkunde anzuschließen. Erst nach erfolgtem Anschluß der Benachrichtigung ist die Urschrift der Urkunde an das Amtsgericht zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 113.

Herbeiführung der Berichtigung des Grundbuchs.

1. Um eine Nichtübereinstimmung zwischen der wirklichen Rechtslage und dem Grundbuch zu vermeiden, welche dadurch entsteht, daß zum Übergang des Eigentums an einem Grundstück in das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft als Folge des ehelichen Güterstandes weder eine Auflassung noch ein Eintrag im Grundbuch erforderlich ist, haben die Notariate bei Schließung der Eheverträge auf die Notwendigkeit der Berichtigung des Grundbuchs hinzuweisen. Wenn die Vertragschließenden allgemeine Gütergemeinschaft vereinbaren und ihnen bereits Grundstücke gehören, so soll sich der Notar von den Beteiligten ermächtigen lassen, den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs zu stellen.

2. Die Notariate haben ferner bei Beurkundung von Grundstückskaufverträgen und sonstigen Grundstücksveräußerungsverträgen die Erwerber stets über die Vorteile einer ihrem ehelichen Güterrecht entsprechenden Grundbucheintragung zu belehren, sie zur Angabe ihres ehelichen Güterstandes aufzufordern und erforderlichenfalls ihnen zur Beschaffung der Nachweise behilflich zu sein.

3. Für den Fall, daß der Notar, vor welchem der Ehevertrag geschlossen wird, zugleich der zuständige Grundbuchbeamte ist, vergleiche § 112 Absatz 2.

Eheverträge und Beantragung von Eintragungen im Güterrechtsregister.

§ 114.

Feststellung des bisherigen Güterrechts.

1. Wenn Eheleute einen Ehevertrag beurkunden lassen, hat das Notariat festzustellen, nach welchem Güterrecht die Ehegatten bisher gelebt haben (vergleiche auch § 1, §§ 2 folgende, § 21 des Überleitungsgesetzes vom 4. August 1902) und wo der frühere Ehevertrag verwahrt ist.

2. Sodann ist darauf hinzuwirken, daß in den dazu geeigneten Fällen zur Klarlegung der Rechtsverhältnisse das vorhandene Gesamtgut und das Sondervermögen der Ehegatten verzeichnet wird und die Ersatzansprüche zwischen den letzteren und dem Gesamtgut festgestellt werden. Auf der dadurch gewonnenen Grundlage ist die Befriedigung der Ersatzansprüche der Ehefrau und eine etwaige darüber hinausgehende Zuwendung an diese zu beurkunden. Zutreffendenfalls ist ein Hinweis auf die Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes am Platz (§ 66 Absatz 2 des Rechtspolizeigesetzes).

§ 115.

Belehrung über die Eintragung in das Güterrechtsregister und die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

1. Die Notariate haben die Beteiligten, welche ihre Tätigkeit in Anspruch nehmen, in den geeigneten Fällen über die Bedeutung der Eintragungen in das Güterrechtsregister und über das Erfordernis der Wiederholung der Eintragung bei Wohnsitzwechsel (§ 1559 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu belehren.

2. Ebenso ist geeignetenfalls auf die Vorteile hinzuweisen, welche die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, insbesondere der Vermutung des § 1362 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber die Verzeichnung des Vermögens der Frau, bieten kann (vergleiche auch §§ 1372, 1528, 1549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 116.

Antrag auf Eintragung ins Güterrechtsregister.

1. Der Antrag auf Eintragung ins Güterrechtsregister kann namens der Ehegatten von dem Notar gestellt werden, der den Ehevertrag beurkundet hat. Der Notar bedarf zur Stellung des Antrags keiner Vollmacht. Er soll den Antrag jedoch nur stellen, wenn die Ehegatten die Eintragung verlangen. Er soll bei der Beurkundung des Ehevertrags die Vertragschließenden fragen, ob sie die Eintragung wünschen, und die Erklärung der Vertragschließenden in die Urkunde aufnehmen.

2. Der Notar, der den Antrag auf Eintragung stellt, soll dem Registergericht den Inhalt des Ehevertrags, soweit er für die Eintragung von Belang ist, mitteilen. Mit dem Antrag soll der Notar die Angabe verbinden, daß die Vertragschließenden die Eintragung wünschen. Stellt der Notar den Antrag schriftlich, so soll er seiner Unterschrift das Dienstsiegel beidrücken. Wird die Urschrift des Ehevertrags bei dem zur Führung des Güterrechtsregisters zuständigen Amtsgericht aufbewahrt, so kann der Notar den Antrag auf Eintragung auf die Ehevertragsurkunde setzen.

3. Das Notariat hat jedoch in denjenigen Fällen, in welchen Vorbehaltsgut in das Güterrechtsregister einzutragen ist, bezüglich des Vorbehaltsguts dem Amtsgericht einen Auszug aus dem Ehevertrag auch dann mitzuteilen, wenn der Ehevertrag bei dem Registergericht aufzubewahren ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Der Notar soll bei der Schließung des Ehevertrags die Verlobten fragen, welcher Tag für die Eheschließung bestimmt ist, und die hierauf abgegebene Erklärung in dem Ehevertrag beurkunden.

5. Der Notar kann den Eintragungsantrag auch schon vor der Eheschließung stellen. Der Notar hat in diesem Fall dem Amtsgericht mitzuteilen, welcher Tag für die Eheschließung bestimmt ist und die Beteiligten aufzufordern, einen etwaigen späteren Tag der Eheschließung dem Amtsgericht anzuzeigen.

6. Soll der Eintragungsantrag erst nach der Eheschließung gestellt werden, so hat der Notar die Verlobten darauf aufmerksam zu machen, daß, falls ihm keine gegenteilige Mitteilung zukomme, angenommen werde, die Eheschließung werde an dem von ihnen angegebenen Tage erfolgen.

7. Da nach § 8 der Registerverordnung die Bearbeitung der Registersachen zu beschleunigen ist, so ist von dem Notariat mit der Einsendung der in das Güterrechtsregister einzutragenden Eheverträge oder der Auszüge aus solchen an das Registergericht nicht bis zum Anfang des auf den Monat der Geschäftsfertigung folgenden Monats zuzuwarten. Die Einsendung an das Registergericht hat vielmehr sobald als möglich zu geschehen (vergleiche auch § 11 Absatz 3 Satz 2 dieser Verordnung). Der Umstand, daß die Eheschließung noch nicht erfolgt ist, bietet kein Hindernis der Einsendung des Ehevertrags an das Amtsgericht. In diesem Fall ist, wenn der Antrag erst nach der noch bevorstehenden Eheschließung (Absatz 6) gestellt werden soll, aus dem Ehevertrag ein Auszug zurückzubehalten und auf Grund desselben nach der Eheschließung der Eintragungsantrag bei dem Amtsgericht zu stellen.

8. Können die Verlobten bei der Beurkundung des Ehevertrags den Tag der Eheschließung noch nicht angeben, so soll sie der Notar darüber belehren, daß der Eintragungsantrag nach erfolgter Eheschließung von ihnen selbst zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Registergerichts oder in öffentlich beglaubigter Urkunde zu stellen sei; die erteilte Belehrung ist im Ehevertrag zu beurkunden.

X. Verwahrung von Wertpapieren.

§ 117.

Verwahrung von Aktien.

1. Nach § 255 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs kann, wenn im Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung davon abhängig gemacht ist, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Generalversammlung hinterlegt werden, diese Hinterlegung auch bei einem Notar erfolgen. Die Notariate haben Anträgen von Aktionären, welche auf diese Gesetzesbestimmung gestützt werden, zu entsprechen.

2. Über den Antrag und die erfolgte Annahme der Aktien ist ein Protokoll (§§ 175 bis 177 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und §§ 57 folgende der Allgemeinen Ausführungsverordnung vom 11. November 1899) aufzunehmen. In diesem sind insbesondere der Zweck der Hinterlegung unter Angabe des Tages der Generalversammlung

sowie die hinterlegten Aktien einzeln — nach Gattung, Serie und Nummer — zu bezeichnen und ist zu erwähnen, in welcher Weise das Notariat die übergebenen Aktien zu verwahren im stande sei und verwahren werde. Zutreffendenfalls ist hervorzuheben, daß dem Notariat ein feuer- und einbruchsicherer Schrank nicht zur Verfügung stehe.

3. Stellt der Aktionär auf die Eröffnung des Notars über die durch ihn mögliche Art der Verwahrung den Antrag, daß die Aktien von dem Notariat nicht in eigener Verwahrung behalten, sondern in die einer Bank oder einer sonstigen sich mit der Aufbewahrung von Wertpapieren u. s. w. befassenden Stelle abgegeben werden sollen, so ist ein solcher Antrag im Protokoll zu beurkunden und die Verwahrung der Aktien von dem Notar auf seinen Namen dem Antrag entsprechend herbeizuführen.

4. Über die erfolgte Hinterlegung der Aktien beim Notariat ist dem Aktionär eine den Zweck der Hinterlegung und die einzelnen Aktien wie im Protokolle bezeichnende Bescheinigung auszufolgen. In die Bescheinigung ist ausdrücklich aufzunehmen, daß die Wiederaushändigung der Aktien durch das Notariat vor der Generalversammlung nur gegen Rückgabe der Bescheinigung erfolgen werde.

Verwahrung von Schuldverschreibungen.

§ 118.

Die Bestimmungen des § 117 finden entsprechende Anwendung, wenn die Hinterlegung von Schuldverschreibungen im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 691), betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, gemäß § 10 Absatz 2 dieses Gesetzes bei einem Notariat in Antrag gebracht wird.

§ 119.

1. Die Annahme und die Zurückgabe der bei dem Notariat hinterlegten Wertpapiere ist in die nach § 41 Absatz 2 der Zwangsversteigerungsverordnung vom 4. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 334) zu führende Verwahrungsliste einzutragen.

2. In Spalte 2 der Verwahrungsliste ist die Angelegenheit, in der die Annahme der Wertpapiere erfolgt, durch Angabe von Jahr und Ordnungszahl der Eintragung in der Rechtspolizeitabelle zu bezeichnen.

XI. Verwahrung der Testamente, Erbverträge und Eheverträge.

§ 120 (83).

Öffentliche Testamente und Erbverträge.

1. Jedes vor einem badischen Notar errichtete Testament soll nach Maßgabe des § 2246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verschlossen und mit Aufschrift versehen werden. Die Aufschrift ist auf dem Umschlag so anzubringen, daß die linke obere Ecke der Vorderseite des Umschlags für den vom Amtsgericht anzubringenden Vermerk nach § 122 Absatz 4 frei bleibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Außer dem Vor- und Familiennamen des Erblassers (bei Frauen auch Geburtsname) soll die Aufschrift auch Zeit und Ort der Geburt des Erblassers, welche bei der Errichtung des Testaments zu erfragen sind, ersehen lassen.

3. Das Testament soll sodann dem Amtsgericht des Bezirks, in dem es errichtet wurde, eingesendet und von diesem in besondere Verwahrung genommen werden.

4. Die zur Verschließung der Testamente zu verwendenden Umschläge (Absatz 1 Satz 2) sollen in der Regel das zur Aufbewahrung einer Urkunde im Format eines Viertelbogens erforderliche Format, also eine Größe von 18 auf 23 Zentimeter haben; bei umfangreicheren Urkunden sind Umschläge, welche ungebrochene halbe Bogen aufnehmen können, also in der Größe von 23 auf 35 Zentimeter zu verwenden.

5. Diese Vorschriften (Absatz 1 bis 4) finden auch Anwendung:

a. auf das vor einem badischen Ortsvorsteher errichtete Testament (§§ 2249, 2250 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b. auf die Urkunde über einen Erbvertrag, soweit deren besondere amtliche Verwahrung vorgeschrieben ist.

6. Der Hinterlegungsschein (§ 2246 Absatz 2 und § 2277 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird von dem Amtsgerichte erteilt, wenn nicht der Erblasser oder die Vertragschließenden auf die Erteilung verzichtet haben.

§ 121 (84).

Eigenhändige Testamente.

1. Eigenhändige Testamente (Bürgerliches Gesetzbuch § 2231 Nummer 2) werden, gleichviel wo sie errichtet sind, von jedem Amtsgericht auf persönlich von dem Erblasser gestelltes Verlangen in Verwahrung genommen.

2. Die Annahme zur Verwahrung kann vom Testierer selbst oder von seinem Bevollmächtigten verlangt werden.

3. Das Verlangen kann zu Protokoll des Amtsrichters oder des Gerichtsschreibers oder eines Notars gestellt werden; es kann auch zu Protokoll des Bürgermeisters am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers, falls dieser von dem Gerichtssitz verschieden ist, gestellt werden. Dabei ist das Testament offen oder verschlossen zu übergeben. Bei der Übergabe sind Zeit und Ort der Geburt des Erblassers zu erfragen und im Protokoll festzustellen. Erklärt der Erblasser, daß er auf Erteilung eines Hinterlegungsscheins verzichte, so soll diese Erklärung in dem Protokoll beurkundet werden.

4. Wird das Testament verschlossen übergeben, so soll der Richter dasselbe mit einer Aufschrift versehen, welche das Testament näher bezeichnet und von dem Richter zu unterschreiben ist. Die Aufschrift soll so angebracht werden, daß die linke obere Ecke der Vorderseite des Umschlags für den vom Amtsgericht anzubringenden Vermerk (§ 122 Absatz 4) frei bleibt. Im Falle der Übergabe an den Gerichtsschreiber oder Notar oder Bürgermeister soll die Aufschrift von diesem beigesetzt werden, die Vorschriften des § 120 Absatz 2 finden Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Der Notar oder Bürgermeister soll das ihm übergebene Testament (Absatz 3) samt den weiter erwachsenen Aktenstücken ohne Verzug an das Amtsgericht einsenden. Die Sendung ist mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

6. Das Verlangen der Aufbewahrung kann auch schriftlich gestellt werden. Mit dem Gesuch ist das Testament an das Amtsgericht einzusenden.

7. Hinsichtlich der Erteilung eines Hinterlegungsscheines an den Erblasser findet § 120 Absatz 6 Anwendung.

§ 122 (85).

Besondere Verwahrung. Testamentsverzeichnis.

1. Das Amtsgericht verwahrt die Testamente und Erbverträge (§§ 120 und 121) in einem verschlossenen Behälter, zu welchem der Richter die Schlüssel stets in eigenem Verwahr zu behalten hat, und zwar, soweit nicht zur Aufbewahrung der Akten und Urkunden ein feuersicheres Gewölbe vorhanden ist, in einem feuersicheren Schranke des Amtsgerichts, bei Vorhandensein nur eines Schrankes in der mit Sonderabschluß versehenen Abteilung desselben.

2. In gleicher Weise sind Urkunden, die einen Ehe- und zugleich einen Erbvertrag enthalten, in Verwahrung zu nehmen, wenn deren besondere amtliche Verwahrung von den Beteiligten verlangt wurde (§ 2277 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

3. Das Amtsgericht führt über die bei ihm besonders verwahrten Testamente und Erbverträge unter fortlaufenden Ordnungszahlen ein mit einem alphabetischen Register versehenes Verzeichnis nach dem anliegenden Formular 5. Vergleiche auch § 123 Absatz 3 bis 5.

Formular 5.

4. Auf jeder Urkunde ist die Ordnungszahl ihres Eintrags im Verzeichnisse zu vermerken.

5. In dem alphabetischen Register sind Ehefrauen und Witwen sowohl unter ihrem eigenen Familiennamen als unter demjenigen ihrer Männer einzutragen.

6. Die sich ergebenden Schriftstücke (§§ 120, 121, 123 Absatz 5, 124, 125) sind als Beilagen des Verzeichnisses zu sammeln, mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu versehen und in Bänden zu vereinigen. Die Band- und Beilagennummer ist im Verzeichnis (Absatz 3) zu vermerken.

7. Erledigte Einträge sind in dem Verzeichnisse und in dem alphabetischen Register rot zu unterstreichen.

8. Das Amtsgericht hat mindestens einmal im Jahre die verwahrten Urkunden zu stürzen, mit dem Verzeichnisse zu vergleichen und auf diese Weise festzustellen, ob sämtliche verwahrten Urkunden verzeichnet und ob sämtliche verzeichneten Urkunden vorhanden sind. Der Vollzug und sein Ergebnis ist zu den Akten zu vermerken.

§ 123.

Testamentsnachrichten.

1. Die Amtsgerichte haben, wenn sie Testamente oder Erbverträge in Verwahrung nehmen, demjenigen badischen Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser geboren ist, von der Tatsache der Verwahrung Nachricht zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die Benachrichtigung erfolgt durch Übersendung einer Testamentsnachricht nach dem anliegenden Formular. Formular 6.

3. Über die Erteilung der Testamentsnachricht ist von dem verwahrenden Amtsgericht in die Bemerkungsspalte des Testamentsverzeichnisses (§ 122 Absatz 3) ein Vermerk in folgender Form aufzunehmen: „TN . . . . (Bezeichnung des benachrichtigten Amtsgerichts)", z. B. „TN Mosbach".

4. Die Amtsgerichte haben ferner, sobald sie das Testament oder den Erbvertrag eines Erblassers, der seinen Wohnsitz in einem anderen Amtsgerichtsbezirk des Großherzogtums Baden hat, in besondere Verwahrung nehmen, dem Amtsgericht des Wohnsitzes des Erblassers von der Tatsache der Verwahrung Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung muß die in den Spalten 2 bis 6 des Testamentsverzeichnisses (§ 122 Absatz 3) eingetragenen Angaben enthalten und kann unter Verwendung des Formulars 6 erfolgen. Über die erfolgte Benachrichtigung ist von dem verwahrenden Amtsgericht in die Bemerkungsspalte des Testamentsverzeichnisses ein Vermerk aufzunehmen.

5. Auf Grund der ihm zugegangenen Nachricht (Absatz 4) hat das Amtsgericht des Wohnsitzes des Erblassers in das bei ihm zu führende Testamentsverzeichnis einen Eintrag zu vollziehen unter Beachtung der in § 122 Absatz 5 gegebenen Vorschrift. In die Bemerkungsspalte ist ein Vermerk aufzunehmen des Inhalts: „Das Testament (der Erbvertrag) wird vom Amtsgericht . . . . . verwahrt." Das die Nachricht des verwahrenden Amtsgerichts enthaltende Schriftstück ist gemäß § 122 Absatz 6 zu behandeln.

§ 124 (86).

Rückgabe von Testamenten.

1. Die Rückgabe verwahrter Testamente (§§ 120, 121) auf Verlangen des Erblassers (Bürgerliches Gesetzbuch § 2256) erfolgt durch das verwahrende oder durch ein von ihm darum ersuchtes anderes Amtsgericht oder das Bürgermeisteramt des badischen Aufenthaltsortes des Erblassers gegen Empfangsbescheinigung zu Protokoll des Gerichts oder Bürgermeisteramts.

2. Das Protokoll ist zu den Beilagen des Verzeichnisses (§ 122) zu nehmen; in letzterem ist die Rückgabe zu vermerken.

3. Von der Rückgabe (Absatz 1) ist dem Amtsgericht des Geburtsorts des Erblassers, wenn diesem eine Testamentsnachricht (§ 123 Absatz 2) zugegangen ist, sowie dem Amtsgericht des Wohnsitzes des Erblassers, wenn dieses von der Verwahrung Kenntnis erhalten hat (§ 123 Absatz 4), Nachricht zu geben. Das benachrichtigte Amtsgericht vermerkt die erfolgte Rückgabe auf der Testamentsnachricht beziehungsweise im Testamentsverzeichnis und nimmt die Testamentsnachricht zu den Sammelakten (§ 129 Absatz 4).

§ 125 (87).

Beendigung der besonderen Verwahrung.

1. Mit dem Tode oder der Todeserklärung des Erblassers sowie jedenfalls nach Ablauf von einhundert Jahren seit der Hinterlegung scheidet das Testament oder der Erbvertrag aus der besonderen Verwahrung (§ 122 Absatz 1) aus.

2. In den erstgenannten Fällen ist die Urkunde zu eröffnen, in dem zuletzt erwähnten Falle ist sie zu den Beilagen des Verzeichnisses zu nehmen.

§ 126 (88).

Erkundigungen über das Leben der Erblasser.

1. Das Amtsgericht soll auf Grund der Totenlisten (§§ 142, 147) und der außerdem einkommenden Sterbfallsnachrichten sowie der ergehenden Todeserklärungen jeweils untersuchen, ob bei ihm Testamente oder Erbverträge der Verstorbenen oder der für tot Erklärten, welche hiernach auszuscheiden sind, verwahrt werden.

2. Das Amtsgericht hat ferner diejenigen Amtsgerichte, bei welchen inhaltlich des Testamentsverzeichnisses Testamente oder Erbverträge verwahrt sind, vom Tode oder der Todeserklärung des Erblassers zu benachrichtigen.

3. Nach Ablauf von 20 Jahren seit Hinterlegung eines Testaments oder Erbvertrags soll das Amtsgericht, wenn es nicht vom Leben des Erblassers Kenntnis besitzt, hierüber, jedoch ohne Angabe eines Grundes, bei der Ortspolizeibehörde Erkundigung einziehen. Diese Erkundigung ist darnach von fünf zu fünf Jahren zu wiederholen.

4. Bezüglich derjenigen Erblasser, von deren Leben das Amtsgericht Kenntnis erhält, hat es die Erkundigung (Absatz 3) auf die Feststellung der Geburtszeit und des Geburtsortes auszudehnen und sodann dem Amtsgericht des Geburtsortes, wenn dieser in Baden gelegen ist, Testamentsnachricht (§ 123 Absatz 2) zukommen zu lassen.

5. Erhält das Amtsgericht bei der Erkundigung (Absatz 3) oder aus sonstigem Anlaß davon Kenntnis, daß der Erblasser seinen Wohnsitz in einem anderen Amtsgerichtsbezirk des Großherzogtums Baden hat, so ist nach § 123 Absatz 4 zu verfahren.

6. Ergibt die Erkundigung (Absatz 3), daß der Erblasser verschollen ist, so soll das Amtsgericht, falls die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft vorliegen, diese bestellen oder deren Bestellung veranlassen. Geeignetenfalls soll das Amtsgericht die Beteiligten auch auf die Zulässigkeit der Todeserklärung aufmerksam machen (§ 60).

§ 127 (89)

Vollzug des Ausscheidens aus der besonderen Verwahrung.

1. Das Amtsgericht hat die nach § 125 Absatz 1 ausscheidenden Testamente und Erbverträge aus der Sammlung (§ 122 Absatz 1) herauszunehmen und die Zeit und Veranlassung des Ausscheidens im Verzeichnisse zu vermerken.

2. Verbleibt die Urkunde bei dem nämlichen Amtsgericht, so ist auch die Stelle der Registratur, an der sie fernerhin verwahrt wird, wird sie an eine andere Behörde abgegeben, so ist auch diese Behörde in dem Verzeichnisse zu vermerken.

3. Die Abgabe an andere Behörden und Beamte erfolgt nach Maßgabe des § 16. Die von denselben erteilte Empfangsbescheinigung ist zu den Beilagen des Verzeichnisses zu nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Soweit gemeinschaftliche Testamente nach dem Tode oder der Todeserklärung eines der beiden Ehegatten zu eröffnen und danach in die besondere Verwahrung zurückzubringen sind (Bürgerliches Gesetzbuch § 2273), ist dies im Verzeichnisse zu vermerken; als erledigt (§ 122 Absatz 7) ist der Eintrag, als ausgeschieden das Testament (§ 125 Absatz 1) erst nach dem Tode oder der Todeserklärung des überlebenden Ehegatten zu behandeln. Diese Vorschrift findet auf Erbverträge (Bürgerliches Gesetzbuch § 2300) entsprechende Anwendung.

§ 128.

Testamentsregister.

1. Die bei dem Amtsgericht des Geburtsorts einlaufenden Testamentsnachrichten (§§ 123 Absatz 2, 126 Absatz 4) bilden das Testamentsregister. Sein Zweck ist, zu verhüten, daß beim Tode oder der Todeserklärung eines Erblassers Testamente oder Erbverträge nicht eröffnet werden.

2. Die Führung der Testamentsregister liegt dem dafür bestimmten Gerichtsschreibereibeamten (Registerführer für Testamentsregister) unter der Aufsicht des Richters ob.

3. Die Testamentsnachrichten werden hinsichtlich des Einlaufsvermerks und des Eintrags zum Geschäftstagebuch wie andere amtsgerichtliche Einläufe behandelt.

4. Auf die etwa von Behörden außerhalb Badens übersandten Testamentsnachrichten und Testamentsnachfragen finden die über die Testamentsregister bestehenden Vorschriften (Absatz 1, 2 und 3, §§ 129 bis 132) ebenfalls Anwendung.

§ 129.

Geschäftliche Behandlung der Testamentsnachrichten.

1. Der Registerführer hat nach Einkunft der Testamentsnachrichten und der Testamentsnachfragen (§ 131) die Vollständigkeit der dafür vorgeschriebenen Angaben über die Persönlichkeit, die Geburtszeit und den Geburtsort des Erblassers zu prüfen und bei sich ergebenden Zweifeln die etwa nötige Vervollständigung zu veranlassen.

2. Ergibt sich, daß der Geburtsort in einem anderen badischen Bezirk liegt, so wird das Schreiben an das richtige Amtsgericht abgegeben. Ergibt sich, daß der Geburtsort nicht im Großherzogtum Baden liegt, so erfolgt die Rücksendung an das absendende Amtsgericht.

3. Auf Geheimhaltung der Nachrichten ist sorgfältig zu achten.

4. Die bei Führung der Testamentsregister sich — abgesehen von den Testamentsnachrichten — ergebenden Schriftstücke sind in Aktenheften zu vereinigen.

§ 130.

Verwahrung der Testamentsnachrichten.

1. Die Testamentsnachrichten werden in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt, der die hierzu erforderliche Anzahl Fächer enthält.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die Testamentsnachrichten werden nach alphabetischer Reihenfolge der Namen der Erblasser innerhalb des ganzen Amtsgerichtsbezirks geordnet. Bei verheirateten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend. Unter den einzelnen Buchstaben ist die lexikographische Ordnung einzuhalten. Nachrichten über verschiedene Erblasser gleichen Namens sind nach den Vornamen — bei mehreren Vornamen nach dem ersten derselben — weiter zu ordnen.

3. Mehrere denselben Erblasser betreffende Nachrichten sind nicht einzeln in die Fächer einzulegen, sondern durch einen besonderen Umschlag von den übrigen Nachrichten getrennt zu halten. Auf dem Umschlag ist Vor- und Familiennamen, Geburtszeit und Geburtsort des Erblassers zu vermerken.

4. Die Nachrichten sind täglich einzulegen.

§ 131.

Testamentsnachfrage.

1. Zur Vorbereitung des Nachlaßverzeichnisses (§ 173, vergleiche auch § 143 Absatz 1) hat das Notariat (Nachlaßgericht), wenn der Verstorbene in Baden geboren ist, an das für den Geburtsort zuständige Amtsgericht eine Testamentsnachfrage nach dem anliegenden Formular zu richten.

Formular 7.

2. Eine solche Nachfrage hat das Notariat (Nachlaßgericht) auch in dem Verfahren zur Erteilung eines Erbscheines (§ 2358 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) an das für den Geburtsort zuständige Amtsgericht zu richten, falls der Verstorbene in Baden geboren ist.

3. Das Amtsgericht des Geburtsorts übersendet mit der erbetenen Auskunft Absatz 1 und 2) die bei ihm vorhandenen Testamentsnachrichten an das Nachlaßgericht.

§ 132.

Äußere Beschaffenheit der Testamentsnachrichten und Testamentsnachfragen.

1. Zu den Testamentsnachrichten sind Blätter starken Papieres zu verwenden.

2. Das Papier soll sowohl bei Testamentsnachrichten als bei Testamentsnachfragen 225 Millimeter hoch und 192 Millimeter breit und bei den Testamentsnachrichten von gelber, bei den Testamentsnachfragen von weißer Farbe sein.

§ 133.

Feuersichere Verwahrung der Eheverträge und Ausscheidung aus derselben.

1. Eheverträge (auch nicht unter die Bestimmung des § 122 Absatz 2 fallende „Ehe- und Erbverträge") sind während bestehender Ehe in den feuersicheren Gewölben oder Schränken zu verwahren. Die Schlüssel zur Eröffnung des Behältnisses, in dem die Eheverträge verwahrt sind, können dem Gerichtsschreibereibeamten, welcher die Registrierung der Eheverträge zu besorgen hat, anvertraut werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die feuersichere Verwahrung der Eheverträge hört auf:
   a. sobald die Ehe durch den Tod eines Ehegatten oder durch Scheidung aufgelöst oder wenn sie für ungültig oder nichtig erklärt ist;
   b. wenn durch einen neuen Ehevertrag der bisherige Güterstand oder durch ein rechtskräftiges Urteil die eheliche Gemeinschaft aufgehoben worden ist;
   c. sobald ein Ehegatte für tot erklärt ist und
   d. jedenfalls auch nach Ablauf von 100 Jahren seit Errichtung des Ehevertrags.

3. Die Ermittelung, ob Tatsachen der in Absatz 2 bezeichneten Art vorliegen und darnach Eheverträge aus der feuersicheren Verwahrung auszuscheiden sind, hat auf Grund der Totenliste (§ 147 Absatz 3), der Vermerke in den Heiratsnebenregistern (zu vergleichen § 55 Absatz 1 des Personenstandesgesetzes), der die Todeserklärung eines Ehegatten aussprechenden Urteile (zu vergleichen § 18 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit §§ 960 folgende der Zivilprozeßordnung) und der Einträge im Güterrechtsregister (zu vergleichen § 1435 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 13 der bundesrätlichen Bestimmungen über das Vereinsregister und das Güterrechtsregister vom 3. November 1898) stattzufinden.

4. Sind 40 Jahre seit Errichtung des Ehevertrages abgelaufen, so kann über den Fortbestand der Ehe eine Kundschaftserhebung, entsprechend derjenigen über das Leben der Testierer (§ 126), soweit nötig, verfügt und von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

XII. Eröffnung der Testamente und Erbverträge.

§ 134 (90).

Zuständigkeit zur Eröffnung.

1. Nach § 45 Absatz 2d des Rechtspolizeigesetzes ist dem Amtsgericht vorbehalten, die Ablieferung eines im Besitze eines Dritten befindlichen Testamentes gemäß § 2259 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 83 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an den Notar als Nachlaßgericht herbeizuführen; die Eröffnung dieses Testamentes dagegen liegt nach § 2260 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 45 Absatz 1 des Rechtspolizeigesetzes dem Notar ob.

2. Die von dem Amtsgerichte verwahrten Testamente werden von diesem eröffnet. (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 2260 und 2261.)

3. Das Amtsgericht (Absatz 2) soll, damit doppelte Ermittelungen vermieden werden, die beim Notar als Nachlaßgericht etwa erwachsenen Akten erheben. Vergleiche auch § 173 Absatz 4.

4. Vorstehende Vorschriften finden auf Erbverträge entsprechende Anwendung. (Bürgerliches Gesetzbuch § 2300.)

§ 135 (91).

Ladung zum Eröffnungstermin.

1. Die Ladung zu dem Eröffnungstermine (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 2260, 2261 2300) erfolgt im Wege der Zustellung. Die Ladung durch öffentliche Zustellung ist unzulässig.

2. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß den Geladenen das Erscheinen im Termine freistehe und den hierbei nicht erscheinenden Beteiligten der sie betreffende Inhalt des Testamentes oder Erbvertrages schriftlich werde zugefertigt werden. (Bürgerliches Gesetzbuch § 2262.)

3. Die Ladung der gesetzlichen Erben soll ferner, wenn diese in einer offen verwahrten Urkunde nicht bedacht oder durch dieselbe ausgeschlossen sind, auch dieses Umstandes Erwähnung tun.

4. Jede Ladung soll endlich, wenn tunlich, eine Angabe des ungefähren Nachlaßbestandes und des ungefähren Erbbetreffnisses auf Grund der vorläufigen Ermittelungen, soweit solche vorliegen und den Beteiligten nicht schon bekannt sind, und, wenn nach dem Ermessen der Stelle das persönliche Erscheinen des Geladenen einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand erfordern würde, eine Erwähnung dieses Umstandes enthalten.

5. Als beteiligt ist auch die Behörde anzusehen, welche die Vollziehung einer Auflage verlangen kann[1]).

[1]) Allgemeine Ausführungsverordnung § 37.

§ 136.

Benachrichtigung der Beteiligten und der Aufsichtsbehörden.

1. Die Verfügung, mit der das Nachlaßgericht die Mitteilung vom Inhalt des Testaments an die zur Eröffnung nicht Erschienenen anordnet (§ 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), soll erkennen lassen, welchen Beteiligten eine solche Mitteilung zugehen soll und welches der Inhalt der einem jeden Beteiligten zugehenden Mitteilung ist.

2. Mitteilungen, welche von dem Gericht oder Notariat anläßlich der amtlichen Behandlung von Verfügungen von Todes wegen an eine Stiftungsbehörde zu machen sind, insbesondere die Ladungen zur Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen (§ 2260 Absatz 1 Satz 2, § 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Benachrichtigungen der zur Eröffnung nicht Erschienenen von dem sie betreffenden Inhalt des Testaments und dergleichen (§§ 2262, 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), aber auch Ladungen zur Erbverzeichnung (§ 183 dieser Verordnung), Mitteilungen von Geschäftsauszügen, müssen an die Stiftungsbehörde selbst und dürfen nicht etwa an den Vorsitzenden oder ein Mitglied derselben gerichtet werden. Erscheinen Dritte oder der Vorsitzende oder einzelne Mitglieder der Stiftungsbehörde als deren Vertreter, so haben sie Vollmacht der Stiftungsbehörde vorzulegen.

3. Verfügungen von Todes wegen, durch welche Stiftungen errichtet oder bedacht werden, sind — unbeschadet der nach den bestehenden Vorschriften erfolgenden Eröffnung an die mit der unmittelbaren Verwaltung betraute Behörde (Stiftungsbehörde, wie Gemeinderat, Stiftungsrat u. s. w.) — von dem Notariat, welches ohnehin in der Nachlaßsache tätig wird, derjenigen Behörde bekannt zu geben, welcher die Aufsicht über die Stiftungsbehörde obliegt (Bezirksamt, Oberschulbehörde, Verwaltungshof, Evangelischer Oberkirchenrat, Katholischer Oberstiftungsrat u. s. w.). Wenn jedoch die Stiftung von einer Mittel- oder höheren Stelle ver-

waltet wird, dieser also die Eigenschaft der Stiftungsbehörde zukommt, so bedarf es solcher Bekanntgabe (an die nächst höhere Stelle) nicht.

4. Wird die Verfügung von Todes wegen durch das Amtsgericht eröffnet und liegen die Voraussetzungen zu einer sonstigen Amtshandlung des Notariats nicht vor, so hat auch die Bekanntgabe an die Aufsichtsbehörde durch das Amtsgericht zu erfolgen.

5. Das in Absatz 2 bis 4 Gesagte findet bei Zuwendungen an Körperschaften, insbesondere an politische Gemeinden oder Kirchengemeinden, entsprechende Anwendung.

§ 137.

Benachrichtigung aus steuerrechtlichen Gründen.

1. Aus steuerrechtlichen Gründen haben die Amtsgerichte und Notariate die von ihnen eröffneten Verfügungen von Todes wegen unter Beachtung der bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetz dem zuständigen Erbschaftssteueramt zu übersenden.[1])

2. Die Amtsgerichte haben alsbald nach Erlassung eines die Todeserklärung aussprechenden Urteils eine beglaubigte Abschrift des Urteils dem zuständigen Erbschaftssteueramte mitzuteilen.[2])

[1]) § 4 der bundesrätlichen Erbschaftssteuerausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 829) besagt:

Die Gerichte und die Notare haben dem zuständigen Erbschaftssteueramte die von ihnen eröffneten Verfügungen von Todes wegen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift alsbald nach der Eröffnung zu übersenden. Hat das Gericht oder der Notar die Verfügung nach der Eröffnung an das Nachlaßgericht abgeliefert, so liegt die Übersendung dem Nachlaßgericht ob; sie hat alsbald nach Eingang der eröffneten Verfügung bei dem Nachlaßgerichte zu erfolgen.

Im Falle der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrags ist nur Abschrift desjenigen Teiles zu übersenden, welcher verkündet worden ist.

Die Gerichte und die Notare haben bei der Übersendung diejenigen für die Erbschaftssteuererhebung erheblichen Umstände mitzuteilen, welche ihnen bei Gelegenheit der Eröffnung bekannt geworden sind. Als solche Umstände kommen in Betracht:

1. Veränderungen in der Person der Erben oder der Vermächtnisnehmer sowie der Testamentsvollstrecker, insbesondere das Ableben dieser Personen, Änderungen des Namens, Berufs oder Wohnorts,
2. die Wohnung der zu 1 bezeichneten Personen,
3. Angaben über den Betrag des Nachlasses; wird eine Gerichtsgebühr nach dem Werte des Nachlasses berechnet, so genügt die Angabe des Wertes, welcher der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt wird.

Sind derartige Angaben in der Eröffnungsverhandlung enthalten, so kann die Mitteilung durch Übersendung eines Auszugs aus der Eröffnungsverhandlung erfolgen. Enthält die Verhandlung Angaben, die für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit eines eigenhändigen Testaments und, sofern nach früherem Erbrechte privatschriftlich errichtete Nachzettel eröffnet sind, für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit dieser Nachzettel von Bedeutung sind, so ist sie insoweit auszugsweise mitzuteilen. Einer Mitteilung von Angaben, die dem Gericht oder dem Notar erst nach Abgang des Übersendungsschreibens bekannt geworden sind, bedarf es nicht.

Die Übersendungsschreiben an die Erbschaftssteuerämter haben zu enthalten:

die Bezeichnung der Verfügung von Todes wegen,
den Namen und Stand des Erblassers,
seinen Wohnort und Sterbetag,
die Bezeichnung des Standesamts, bei welchem der Tod des Erblassers eingetragen ist, sowie die Nummer des Sterberegisters,
den Tag der Eröffnung.

[2]) Ausführungsbestimmungen a. a. O. § 3 besagt:

Rücksichtlich des Nachlasses verschollener, durch richterliches Erkenntnis für tot erklärter Personen vertreten die Urteile die Stelle der Totenliste. Die Amtsgerichte haben alsbald nach Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils eine beglaubigte Abschrift des Urteils dem zuständigen Erbschaftssteueramte mitzuteilen. Der Ablauf der im § 976 der Zivilprozeßordnung bestimmten Frist ist nicht abzuwarten.

In diesen wie in sonstigen Fällen, in welchen dem Erbschaftssteueramte von anderen Behörden Mitteilungen zu machen sind (§§ 4, 5, 7 Absatz 3, 12 Absatz 4, 13 Absatz 6, 30, 31), sind diese letzteren, soweit die Bestimmung im § 1 Absatz 2 zur Anwendung kommt, an die Oberbehörde zu richten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Die Amtsgerichte haben, wenn sie aus anderen Gründen die Verfügungen von Todes wegen (§ 2261 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder Nachricht von der Todeserklärung (§ 148 Absatz 1 dieser Verordnung) an das auch als Erbschaftssteueramt zuständige Notariat übersenden, dabei zum Ausdruck zu bringen, daß die Übersendung auch aus steuerrechtlichen Gründen erfolge, und damit die in den bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen verlangten Angaben zu verbinden.

4. Die Notariate haben dem zuständigen Erbschaftssteueramte beglaubigte Abschriften der von ihnen beurkundeten Schenkungen unter Lebenden alsbald nach der Beurkundung unter Beachtung der bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen zu übersenden.[3])

5. Die Mitteilungen (Absatz 1, 2, 4) sind, wenn das zuständige Erbschaftssteueramt im Großherzogtum Baden gelegen ist, unmittelbar an dieses zu richten, einer Vermittelung der Oberbehörde (Steuerdirektion) bedarf es in diesem Falle nicht.[4])

6. Ist ein Notariat selbst das zu benachrichtigende Erbschaftssteueramt, so genügt es, wenn statt des besonderen Benachrichtigungsschreibens die mitzuteilenden Tatsachen auf den zu den Erbschaftssteuerakten zu fertigenden Abschriften oder Auszügen aus den Verfügungen von Todes wegen u. s. w. vermerkt werden. Der Vermerk ist vom Notariat zu unterzeichnen.[5])

[3]) Ausführungsbestimmungen a. a. O. § 31 besagt:

Die Gerichte und die Notare haben dem zuständigen Erbschaftssteueramte beglaubigte Abschriften der von ihnen beurkundeten Schenkungen unter Lebenden alsbald nach der Beurkundung zu übersenden. Auf den Urschriften ist zu vermerken, wann und an welches Erbschaftssteueramt die Übersendung geschehen ist.

Ergibt der Urkundeninhalt nicht das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Schenker und dem Beschenkten und den Wert der Schenkung, so ist der Schenker hierüber zu befragen. Dessen Angaben sind dem Erbschaftssteueramt ebenfalls mitzuteilen.

[4]) § 1 Absatz 2 der zum Erbschaftssteuergesetz von der Steuerdirektion an die Notariate als Erbschaftssteuerämter erlassenen Anweisung vom 25. Juni 1906 (Verordnungsblatt der Steuerdirektion Seite 43).

[5]) Anweisung a. a. O. § 3.

XIII. Sterbfallsnachrichten und Benachrichtigungen bei Todeserklärungen.

§ 138 (93).

Sterbfallsanzeigen der Leichenschauer.

1. Sterbfälle sind durch die Leichenschauer dem Ortsgericht (der örtlichen Inventurbehörde) anzuzeigen.

2. Die Anzeige geschieht durch den Leichenschauer der Gemeinde, in deren Bezirk der Tod erfolgt ist, bei Sterbfällen, die in dem Bezirk einer abgesonderten Gemarkung eingetreten sind, durch den für die letztere besonders bestellten Leichenschauer, in Ermangelung eines solchen durch den Leichenschauer derjenigen Nachbargemeinde, welcher die abgesonderte Gemarkung in Beziehung auf die Standesregisterführung zugeteilt ist.

3. Die Anzeige erfolgt an das Ortsgericht derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk der Tod erfolgt ist, und in Ansehung der im Bezirk einer abgesonderten Gemarkung erfolgten Sterb-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

fälle an das für diesen Bezirk besonders bestellte Ortsgericht, in dessen Ermangelung an das Ortsgericht derjenigen Nachbargemeinde, der die abgesonderte Gemarkung in Beziehung auf die Verrichtungen des Ortsgerichts zugewiesen ist. Bestehen für eine Gemeinde mehrere Ortsgerichte, so ist die Sterbfallsanzeige demjenigen Ortsgericht vorzulegen, in dessen Distrikt der Verstorbene wohnte, wenn er aber auswärts wohnte oder die Wohnung vom Leichenschauer nicht ermittelt werden kann, demjenigen Ortsgericht, in dessen Distrikt der Tod eingetreten ist.

4. Anzuzeigen sind auch diejenigen Fälle, in welchen jemand eines nicht natürlichen Todes (z. B. durch eine strafbare Handlung, durch Selbstmord oder durch Unglücksfälle wie Blitzschlag und dergleichen) gestorben ist oder der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird.

5. Die Anzeige erfolgt durch den staatlich bestellten Leichenschauer auch in Bezug auf Todesfälle aktiver Militärpersonen mit Ausnahme nur der Sterbfälle in Militärlazaretten, bezüglich welcher die Dienstverrichtungen der Leichenschauer von den hierfür bestimmten Angestellten der Anstalt besorgt werden.

6. Die Anzeige ist alsbald nach der ersten Besichtigung der Leiche nach dem anliegenden Formular 8 zu machen. Formular 8.

7. Für die Anzeige jedes einzelnen Sterbfalles beziehen die Leichenschauer eine Gebühr von 20 Pfennig. Die erforderlichen Impressen haben sie auf eigene Kosten anzuschaffen.

8. Leichenschauer, welche die vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder verzögern, sind von dem für den Sterbfall zuständigen Notar mit Ordnungsstrafen von 2 bis 10 Mark zu belegen. Gegen die Straffestsetzung findet Beschwerde an die Justizaufsichtsbehörden statt.

Behandlung der Sterbfallsanzeigen durch das Ortsgericht.

§ 139 (94).

1. Das Ortsgericht hat auf der Sterbfallsanzeige Tag und Stunde ihres Empfangs zu vermerken.

2. Auf Grund der Sterbfallsanzeigen hat das Ortsgericht zu untersuchen, ob nach den Umständen des Falls gemäß den bestehenden Vorschriften die Sicherung des Nachlasses, insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten, die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses oder die Bestellung eines Nachlaßpflegers geboten ist oder nicht.

3. Ferner ist durch Befragung der Beteiligten festzustellen, ob Erblasser ein Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen hat und wo Testament oder Erbvertrag aufbewahrt sind. Wird von den Beteiligten ein eigenhändiges Testament übergeben, so ist dasselbe von demjenigen Mitglied des Ortsgerichts, welches die Vorerhebungen vornimmt, mit seinem Namenszug zu versehen; über den Empfang des Testaments ist eine Bescheinigung auszustellen.

4. Sieht das Ortsgericht von Aufnahme eines Ermittelungsprotokolls (§ 140 Absatz 1 und § 163) ab, so hat es auf der Sterbfallsanzeige anzugeben, was ihm über die Erben und den Bestand des Nachlasses bekannt ist, soweit solches erbschaftssteuerrechtlich von Bedeutung ist.

5. Zu Vorerhebungen, welche die Grundlage zu einer Entschließung des Ortsgerichts bilden sollen, bedarf es regelmäßig nicht der Mitwirkung sämtlicher Ortsgerichtsmitglieder, genügt vielmehr, wenn nur ein Mitglied des Ortsgerichts tätig wird.

Formular 9. 6. Fällt Anordnung einer Vormundschaft nötig, so hat darüber das Ortsgericht im Benehmen mit dem Gemeindewaisenrat dem Amtsgericht zu berichten.

§ 140 (94).

1. Ist nach dem Ergebnis der Untersuchung eine Sicherung des Nachlasses erforderlich, so hat das Ortsgericht, soweit hierfür zuständig, die zur Sicherung nötigen Maßregeln vorschriftsgemäß selbst vorzunehmen.

2. Soweit nicht selbst hierzu zuständig, hat das Ortsgericht die Sterbfallsanzeige mit einem Vermerk zu versehen, der die erforderlichen Sicherungsmaßregeln und die Gründe angibt, aus welchen dieselben einerseits zulässig, andererseits geboten sind.

3. Sterbfallsanzeigen, auf Grund deren eine Sicherung des Nachlasses nicht geboten ist, sind mit einem Vermerk hierüber zu versehen. Der Vermerk muß erkennen lassen, ob die Sicherung wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen unstatthaft (z. B. „Erblasser vermögenslos" oder „die Erben, Abkömmlinge und Ehegatte des Erblassers, sind sämtliche volljährig, anwesend und geschäftsfähig") oder ob sie, wiewohl statthaft, für entbehrlich erachtet ist.

§ 141.

1. Die Sterbfallsanzeige ist, soweit sie nicht dem gemäß § 164 Absatz 1 dem Nachlaßgericht vorzulegenden Ermittelungsprotokoll als Anlage anzuschließen ist, nach Beendigung der nötig fallenden Erhebungen mit den auf Grund dieser zu machenden Angaben alsbald und jedenfalls binnen einer Woche nach dem Tode dem Nachlaßgericht einzusenden.

2. Wenn die Erhebungen innerhalb dieser Frist noch nicht beendet sind, darf dadurch die Einsendung nicht aufgehalten werden, ist vielmehr bei der Einsendung zu berichten, welche Erhebungen noch im Laufe sind sowie, daß und bis wann weiterer Bericht folgen wird.

3. Mit der Sterbfallsanzeige ist ein etwa von den Beteiligten an das Ortsgericht abgegebenes eigenhändiges Testament (§ 139 Absatz 3 Satz 2) an das Nachlaßgericht einzusenden.

§ 142.

Standesamtliche Totenlisten.

1. Die Standesbeamten sind verpflichtet, monatliche Totenlisten zu führen und dieselben in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats dem Notariat als Erbschaftssteueramt einzureichen.[1])

2. Erstreckt sich der Standesamtsbezirk über mehrere Notariatsdistrikte, so ist für jedes Notariat eine besondere Totenliste aufzustellen. In die Totenliste des einzelnen Notariats sind aufzunehmen:

a. die Erblasser, die im Distrikt des Notariats ihre Wohnung hatten;

b. soweit diese Voraussetzung nicht vorliegt oder wenn die Wohnung nicht festgestellt werden kann, wer im Notariatsdistrikt gestorben ist.

3. In die Totenlisten sind auch die außerhalb des Deutschen Reichs erfolgten Sterbfälle von Deutschen oder solchen Ausländern, welche im Standesamtsbezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder welche im Standesamtsbezirk Vermögen hinterlassen haben, aufzunehmen, falls die Sterbfälle in glaubhafter Weise zur Kenntnis des Standesbeamten gelangt sind. Wenn sich der Standesamtsbezirk über mehrere Notariatsdistrikte erstreckt, sind in die Totenliste für das einzelne Notariat diejenigen Gestorbenen aufzunehmen, welche im Distrikt des Notariats ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder — wenn diese Voraussetzung fehlt — welche im Distrikt des Notariats Vermögen hinterlassen haben.

4. Außerdem wird bei dem Notariat als Erbschaftssteueramt für den Zeitraum eines Kalenderjahres ein Verzeichnis der aus den Totenlisten nicht ersichtlichen Sterbfälle (Totenbeiliste) geführt.[2])

5. Die Totenlisten und Totenbeilisten dienen zugleich bei den Notariaten (§§ 143, 146) und bei den Amtsgerichten (§ 147) rechtspolizeilichen Zwecken.

[1]) Bundesrätliche Erbschaftssteuerausführungsbestimmungen § 2. — Dienstweisung für Standesbeamte § 315 in der Fassung vom 28 Juni 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 142) — Vollzugsverordnung zum Erbschaftssteuergesetz vom 21. Juni 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 124) § 2.

[2]) Bundesrätliche Erbschaftssteuerausführungsbestimmungen § 8.

Verfahren des Notariats nach Empfang der Sterbfallsnachrichten.

§ 143 (98).

1. Das Notariat hat auf Grund der ihm zugekommenen Sterbfallsanzeigen und der diesen vom Ortsgericht beigefügten Angaben die Notwendigkeit einer Amtshandlung zu prüfen. Zum Zweck der Prüfung hat es, soweit erforderlich, zu erheben, ob Testamente oder Erbverträge der Verstorbenen vorhanden sind.

2. Nach Empfang der Totenliste hat das Notariat durch Vergleichung derselben mit den Sterbfallsanzeigen festzustellen, ob ihm über jeden im Standesamtsbezirk Gestorbenen eine Sterbfallsanzeige mit der ortsgerichtlichen Erhebung zugekommen ist. Ist zu einem Eintrag in die Totenliste eine Sterbfallsanzeige nicht eingekommen, so hat es die Nachholung des Fehlenden zu veranlassen.

3. Wenn in der Totenliste auch auswärts Gestorbene aufgeführt sind und wegen dieser eine Ermittelung des Ortsgerichts noch nicht stattgefunden hat, so ist solche, soweit erforderlich, dem Ortsgericht aufzutragen.

4. Gleichzeitig hat das Notariat zu prüfen, ob zu jedem in der Totenbeiliste eingetragenen Sterbfall die erforderlichen Erhebungen erfolgt sind und erforderlichenfalls das Fehlende zu veranlassen.

§ 144 (99).

1. Soweit bei der Prüfung (§ 143) eine Berichtigung oder Ergänzung der der Sterbfallsanzeige von dem Ortsgericht beigefügten Angaben erforderlich wird, ist sie zu veranlassen.

2. Soweit dabei, abweichend von der Auffassung des Ortsgerichts, eine Amtshandlung des letzteren oder des Notariats oder des Amtsgerichts nötig befunden wird, hat das Notariat dieselbe zu veranlassen oder, wenn zuständig, selbst vorzunehmen.

3. Wenn ein anderes Notariat oder ein Gericht eines anderen Bundesstaats für erforderliche Amtshandlungen als Nachlaßgericht zuständig ist, so ist demselben von dem Sterbfall und dem Ergebnis der Erhebungen (insbesondere auch hinsichtlich des Vorhandenseins von Testamenten) Kenntnis zu geben und, daß dies geschehen, auf der Sterbfallsanzeige zu vermerken. Das benachrichtigte Notariat soll auf der Nachricht Tag und Stunde ihres Empfangs vermerken.

§ 145 (100).

Von Sterbfällen, welche das Haupt einer standesherrlichen Familie oder eines Zweigs einer solchen Familie oder ein aktiv oder passiv zur ersten Kammer wahlberechtigtes Mitglied einer grundherrlichen Familie betreffen, hat der Notar unmittelbar dem Ministerim des Innern Anzeige zu machen.[1]) Der Vollzug ist auf der Sterbfallsanzeige oder zu den Akten zu vermerken.

[1]) Verordnung vom 25. Februar 1865 (Zentralverordnungsblatt Seite 60).

§ 146.

1. Das Notariat hat das Ergebnis der Vergleichung (§ 143) in einer Nachweisung nach dem anliegenden Formular festzustellen. Formular 10.

2. Der Nachweisung sind diejenigen Sterbfallsanzeigen anzuschließen, welche zu einer weiteren Amtshandlung des Notariats keinen Anlaß gegeben haben.

3. Die Nachweisung (Absatz 1) mit ihren Beilagen (Absatz 2) ist regelmäßig im Laufe des nächsten dem Listenmonat folgenden Monats und spätestens bis zum Ablauf des darauffolgenden Monats an das Amtsgericht zur Verwahrung einzusenden.

4. Das Notariat hat über die Absendung der Nachweisung mit Beilagen ein Aktenheft zu führen; darin ist die Einsendung an das Amtsgericht zu vermerken. Wenn nicht zu allen von der Nachweisung umfaßten Sterbfällen die Erledigung im Sinne der Nachweisung in dieser angegeben werden kann, ist ein Verzeichnis der rückständigen Fälle zu den nämlichen Akten zu bringen.

5. Das Notariat hat auch die Totenlisten (§ 142), sobald sie bei ihm vorübergehend entbehrlich sind, dem Amtsgericht zu übersenden. Die Übersendung hat möglichst in dem auf den Listenmonat folgenden Monat gleichzeitig mit der Übersendung der Nachweisung (Absatz 3) zu geschehen. Kann die Übersendung nicht spätestens bis zum Ablauf des zweiten auf den Listenmonat folgenden Monats stattfinden, so ist hiervon das Amtsgericht unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen und ist sie tunlichst bald nachzuholen. Über die Übersendung ist ein besonderes Aktenheft zu führen.

§ 147 (102).

Verfahren des Amtsgerichts nach Empfang der Sterbfallsnachrichten.

1. Das Amtsgericht hat an der Hand der Totenlisten, des Totenbeilistenauszugs und der Sterbfallsanzeigen zu prüfen, ob ihm die vorgeschriebenen Anzeigen über Notwendigkeit der Vormundsbestellung sämtlich zugekommen sind.

2. Das Amtsgericht hat die Sterbfallsnachrichten (Absatz 1) auch mit dem Verzeichnisse der Testamente und Erbverträge zu vergleichen (sieh auch § 143 Absatz 1) und, wenn darnach Testamente oder Erbverträge der Verstorbenen bei ihm verwahrt sind, das hierwegen weiter Erforderliche zu veranlassen.

3. Das Amtsgericht hat ferner durch Vergleichung der Sterbfallsnachrichten mit dem Aktenverzeichnis für Eheverträge festzustellen, ob Eheverträge eines verstorbenen Ehegatten verwahrt sind und, soweit dies der Fall, ihre Ausscheidung aus der feuersicheren Verwahrung herbeizuführen.

4. Durch Vergleichung der Sterbfallsnachrichten mit dem Namensverzeichnis des Güterrechtsregisters hat das Amtsgericht festzustellen, welche Einträge im Güterrechtsregister durch den Tod eines Ehegatten hinfällig geworden sind. Soweit dies der Fall, ist aus den Sterbfallsnachrichten ein Auszug zu den Registerakten zu machen und die Löschung des Eintrags im Register und Namensverzeichnis zu verfügen.

5. Das Amtsgericht hat die Durchgehung der Totenlisten zu beschleunigen, das Ergebnis der Durchgehung in seinen Akten niederzulegen, sodann ohne Verzug die Totenlisten an das Notariat zurückzusenden.

6. Ist dem Amtsgericht bekannt, daß der Verstorbene in einem andern Gerichtsbezirk den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit des Todes oder früher gehabt hat, so hat es das andere Amtsgericht zum Zweck der Feststellung, ob dort Testamente oder Erbverträge des Verstorbenen verwahrt sind, und Veranlassung des weiter Erforderlichen zu benachrichtigen.

§ 148.

Benachrichtigung bei Todeserklärungen.

1. Die Amtsgerichte haben alsbald nach Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils eine beglaubigte Abschrift des Urteils dem als Nachlaßgericht zuständigen Notariat mitzuteilen. Das Notariat hat zu prüfen, ob Anlaß zu einer Amtshandlung nach § 46 des Rechtspolizeigesetzes, §§ 171 folgende dieser Verordnung gegeben ist und erforderlichenfalls das weitere hierwegen zu veranlassen.

2. Wegen der Benachrichtigung aus steuerrechtlichen Gründen vergleiche § 137 Absatz 2 und 3.

XIV. Anlegung und Abnahme von Siegeln.

1. Bei Sterbfällen.

§ 149 (103).

Zuständigkeit zur Siegelung. Urkundspersonen.

1. Für die Anlegung von Siegeln bei Sterbfällen sind die Notare und die Ortsgerichte (örtlichen Inventurbehörden) zuständig.

2. Örtlich zuständig sind diejenigen Notare oder örtlichen Inventurbehörden, in deren Bezirken sich die unter Siegel zu legenden Nachlaßgegenstände befinden.

3. Der Notar hat, soweit er die Siegelanlegung vornimmt, hierzu eine geeignete Urkundsperson beizuziehen.

4. Wegen der Sicherung des Nachlasses von Militärpersonen vergleiche §§ 235 und 236, wegen der Sicherung des Nachlasses von Ausländern §§ 246 folgende.

§ 150 (104).

Anordnung des Nachlaßgerichts als Voraussetzung der Siegelung. Zuständigkeit hierfür.

1. Die Siegelung (§ 149) kann nur auf Grund einer Anordnung des Nachlaßgerichts erfolgen.

2. Für diese Anordnung sind als Nachlaßgericht die Notare und, wenn bei dem Nachlasse Geschäftsunfähige, in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte oder Abwesende als Erben beteilgt sind (§ 46 des badischen Rechtspolizeigesetzes), unter Aufsicht der Notare auch die örtlichen Inventurbehörden zuständig.

3. Örtlich zuständig für die Anordnung der Siegelung ist jeder Notar und unter der in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzung jede örtliche Inventurbehörde, in deren Bezirken das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, bezüglich der daselbst anzulegenden Siegel. Von der angeordneten Siegelung soll dem Notar, welchem gemäß § 73 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und § 45 Absatz 1 des badischen Rechtspolizeigesetzes die sonstigen Verrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen, Mitteilung gemacht werden.

4. Der Notar soll in der Regel um den Vollzug der von ihm selbst angeordneten Siegelung die örtliche Inventurbehörde ersuchen.

§ 151 (105).

Zeit der Siegelung.

1. Die Siegelung soll, nachdem dieselbe als gesetzlich zulässig und nach den Umständen geboten erkannt ist, unverzüglich vorgenommen werden.

2. Wenn Gefahr auf dem Verzuge ist, können die Siegel auch zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen angelegt werden.

3. Hat der Erblasser auch an anderen Orten als dem Sterbeorte Fahrnisse hinterlassen, so soll die örtliche Inventurbehörde, welcher die Sterbfallsanzeige zukommt, hiervon und von dem Grunde der Siegelung die für die anderen Orte zur Siegelung zuständigen Behörden unverweilt benachrichtigen.

§ 152 (106).

Durchsuchung. Öffnung von Türen und Behältnissen. Widerstand.

1. Die Siegelungsbehörde (§ 149) ist, soweit der Zweck der Siegelung dies erfordert, befugt, die Wohnung und die Behältnisse, sowie sonstige Räume des Erblassers zu durchsuchen.

2. Sie ist befugt, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen zu lassen. Zu diesem Behufe ist zur Vermeidung unnötiger Beschädigung, wenn tunlich, ein geeigneter Handwerker zuzuziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Sie ist, wenn sie Widerstand findet, welcher durch geeignete Belehrungen nicht überwunden werden kann, zur Anwendung von Gewalt befugt, und kann zu diesem Zweck die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

§ 153 (107).

Gegenstand der Siegelung im allgemeinen.

1. Gegenstand der Siegelung sind, vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§§ 154 bis 162) alle zur Erbschaft gehörenden beweglichen Sachen, welche sich
   a. entweder in der Wohnung des Erblassers und in den sonst etwa von ihm innegehabten Räumen
   b. oder aber in der Wohnung oder in sonstigen Räumen eines Dritten befinden (z. B. diesem geliehen oder zur Aufbewahrung übergeben sind), sofern der Dritte der Vornahme der Siegelung (oder der stellvertretenden Verzeichnung und Schätzung, §§ 154, 155) zustimmt.

2. In den Fällen des Absatzes 1 b ist die Zustimmung des Dritten in dem Protokoll (§ 163) zu bemerken und von demselben unterschriftlich zu bestätigen. Wenn der Dritte die Zustimmung verweigert oder den Besitz der Sachen überhaupt in Abrede stellt, so hat sich die Siegelungsbehörde auf die Beurkundung dieses Hergangs zu beschränken und den Beteiligten das weitere zu überlassen.

§ 154 (108).

Verfahren in Beziehung auf Gegenstände, die sich nicht zur Siegelung eignen.

1. Von der Siegelung bleiben ausgenommen:
   a. die zum täglichen Gebrauche der Hausgenossen nötigen Kleider, Geräte und Vorräte;
   b. Sachen, welche nicht in geschlossenen Behältern, Zimmern und sonstigen Räumen verwahrt werden können und sonst sich nicht zur Versiegelung eignen.

2. Die nach Absatz 1 von der Siegelung ausgenommenen Sachen werden sofort einzeln verzeichnet und durch einen der bestellten öffentlichen Schätzer (Rechtspolizeigesetz § 48) amtlich geschätzt.

3. Bei sich ergebenden Zweifeln, ob eine Sache nach Absatz 1 von der Siegelung auszunehmen ist, kann die örtliche Inventurbehörde, wenn sie die Siegelung vornimmt, die Entscheidung des Notars einholen.

§ 155 (109).

Verfahren in Beziehung auf Wertgegenstände.

1. Wertpapiere, Schuldurkunden, bares Geld, Edelsteine, Gold- und Silbergeräte sind genau zu verzeichnen. Sie können darnach entweder unter Siegel gelegt oder einem Beteiligten oder einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben werden.

2. Von der Siegelung (Absatz 1) ist insbesondere in Fällen abzusehen, in welchen (wie namentlich bei unbewohnten oder alleinstehenden Häusern oder Wohnungen) ein Abhandenkommen durch Einbruch und dergleichen zu besorgen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Die Übergabe zur Aufbewahrung (Absatz 1) soll nur an Personen geschehen, die der Siegelungsbehörde als zuverlässig und zahlungsfähig bekannt sind. Die Gegenstände können offen oder in verschlossenen Paketen, auf welchen die betreffende Nachlaßsache bezeichnet ist und welche mit dem Dienstsiegel versehen sind, übergeben werden. Die Siegelungsbehörde hat mit dem Verwahrer die diesem etwa zu gewährende Vergütung zu vereinbaren, sich von demselben den richtigen Empfang der hierbei einzeln unter zulässiger Bezugnahme auf das Verzeichni (Absatz 1) anzugebenden Sachen bescheinigen zu lassen und ihm auf Verlangen eine Abschrift der Bescheinigung zu erteilen.

4. In zweifelhaften Fällen kann die örtliche Inventurbehörde, wenn sie die Siegelung vornimmt, darüber, ob die Siegelanlegung oder die Übergabe zur Aufbewahrung erfolgen solle, die Entscheidung des Notars einholen.

Ausscheiden im Nachlaß befindlicher fremder Sachen, Orden und dergleichen.

§ 156 (110).

1. Finden sich im Nachlaß Sachen, deren Eigentum Dritten zusteht, so können dieselben, wenn der Grund des Anspruchs nachgewiesen oder offenkundig ist und die anwesenden Beteiligten einwilligen, an die Dritten oder an deren zur Empfangnahme ermächtigten Vertreter ausgefolgt werden; andernfalls unterliegen sie der Behandlung nach §§ 153 bis 155 und 159.

2. Die Ausfolgung geschieht gegen Bescheinigung; sie ist unter kurzer Beschreibung der ausgefolgten Stücke zu den Akten zu vermerken.

§ 157 (111).

1. In gleicher Weise sind Dienstpapiere, Dienstgelder und Dienstgerätschaften zu behandeln, welche sich im Besitz verstorbener Beamten befanden.

2. Die vorgesetzte Dienstbehörde des Verstorbenen ist von der (bevorstehenden oder stattgehabten) Siegelung tunlichst bald zu benachrichtigen, damit sie sich bei der Verhandlung nötigenfalls vertreten lassen kann.

§ 158 (112).

1. Finden sich im Nachlaß Ordensdekorationen, so hat der Notar, wenn dieselben nach den maßgebenden Bestimmungen nach dem Tode des Beliehenen zurückzugeben sind, die Beteiligten hierauf aufmerksam zu machen und ihnen zu bedeuten, daß die Rücksendung fremder Orden durch Vermittelung des Ministeriums des Auswärtigen geschehen könne.

2. Auf Verlangen hat der Notar selbst die Vorlage an die Großherzogliche Ordenskanzlei oder an das Ministerium des Auswärtigen zu bewirken.

3. Wenn die Siegelung durch die örtliche Inventurbehörde geschieht, so hat dieselbe die Ordensdekorationen zu verzeichnen, weitere Maßnahmen zum Zwecke der Rückgabe aber den Beteiligten oder dem um seine Vermittelung anzugehenden Notar zu überlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachlaßpapiere und Geschäftsbücher.

§ 159 (113).

1. Finden sich im Nachlaß Schriftstücke, welche für die Vorbereitung des Nachlaßverzeichnisses von Bedeutung sind, wie Kaufbriefe, Auszüge aus Teilungen, Schenkungen oder Vermögensübergaben, Quittungen über Vorempfänge, Abschriften von Testamenten oder Eheverträgen, Standesregisterauszüge und dergleichen, so hat die Siegelungsbehörde dieselben zu verzeichnen und einem Verwahrer gegen Bescheinigung zu übergeben.

2. Finden sich Testamente vor, so hat der Notar oder der Vorsitzende der Inventurbehörde dieselben mit seinem Namenszuge zu versehen. Danach hat der Notar, wenn er zugleich der für die Eröffnung der Testamente zuständige Notar (§ 134) ist, diese vorzunehmen. Andernfalls hat die Siegelungsbehörde die Eröffnung durch den letzteren unter Übersendung der Testamente zu veranlassen.

3. Sonstige verschlossene Papiere hat der Notar oder der Vorsitzende der Inventurbehörde mit seinem Namenszug zu versehen. Danach sind dieselben je nach Umständen unter Siegel zu legen oder einem Verwahrer zu übergeben.

4. Hinsichtlich der nach Absatz 1 und 3 zu bestellenden Verwahrer finden die Bestimmungen des § 155 entsprechende Anwendung.

§ 160 (114).

1. Geschäftsbücher, Hausbücher über Forderungen und Schulden und dergleichen sind in der Regel unter Siegel zu legen.

2. Soll jedoch ein Handels- oder Gewerbebetrieb des Erblassers nach dem Verlangen der anwesenden Beteiligten ununterbrochen fortgesetzt werden, so ist das zur Feststellung des Inhalts der Bücher Erforderliche vorzukehren. Zu diesem Behufe sind die Bücher geeignetenfalls unter Beizug eines Sachverständigen abzuschließen. Kann der erhebliche Inhalt der Bücher sofort zu Protokoll festgestellt werden, so hat der Abschluß auf diese Weise zu geschehen. Daß und wie der Abschluß der Bücher geschehen, ist in diesen und im Protokoll zu beurkunden. In schwierigeren Fällen hat das Ortsgericht die Entschließung des Notars einzuholen.

3. Sobald der Inhalt der Bücher zuverlässig festgestellt ist, sind sie dem zur Fortführung des Betriebs erwählten Geschäftsführer auszufolgen.

§ 161 (115).

Verfahren bei Beteiligung des Erblassers an Handelsgesellschaften.

1. Wenn der Erblasser oder dessen überlebender Ehegatte einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Gesellschafter angehört hat oder angehört, so ist dies festzustellen.

2. Die gemäß §§ 153 bis 160 vorzunehmende Verhandlung ist, wenn nicht das Nachlaßgericht (§ 150) etwas Anderes anordnet, auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen nicht auszudehnen.

§ 162 (116).

Form der Siegelung. Aufsicht auf Erhaltung der Siegel.

1. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 153 bis 161) Nachlaßsachen unter Siegel zu legen sind, haben hierzu der Notar sein Amtssiegel, die örtliche Inventurbehörde das Gemeindesiegel zu verwenden.

2. Die Sachen sind in verschließbaren Räumen oder Behältnissen unterzubringen und diese dann zu verschließen und zu versiegeln.

3. Die Versiegelung kann in der Weise geschehen, daß an den Türen oder sonstigen Öffnungen ein Streifen Papier angelegt und an zwei Stellen mit Siegellack, auf welchem das Siegel deutlich aufzudrücken ist, so befestigt wird, daß die Eröffnung des Raumes oder Behältnisses nicht ohne Abnahme oder Beschädigung des Papierstreifens oder des Siegellackes geschehen kann.

4. Die Beaufsichtigung der Siegel und der nicht unter Siegel gelegten Sachen wird einem der im Hause wohnenden Beteiligten oder einem von der Siegelungsbehörde ernannten Hüter übertragen. Demselben sind auch die Schlüssel zu den versiegelten Räumen und Behältnissen in Verwahrung zu geben. Wenn der ernannte Hüter eine Vergütung beansprucht, so ist diese soweit tunlich im voraus festzusetzen.

5. Die anwesenden Beteiligten und die bestellten Hüter und Verwahrer sind auf die in § 136 des Strafgesetzbuchs der Verletzung amtlich angelegter Siegel angedrohten Strafen aufmerksam zu machen.

§ 163 (119).

Ermittelungs- und Siegelungsprotokoll.

1. Das über die Siegelung (§§ 152 bis 162) und über die hierbei erforderlichen Ermittelungen aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

a. Tag und Stunde des Anfangs, der Unterbrechung und Fortsetzung der Verhandlung;

b. die Angabe des Sterbfalls, der die Siegelung veranlaßt, des Grundes zur Siegelung (§ 140 Absatz 1) und, wenn dieselbe von einem Beteiligten beantragt ist, auch die Bezeichnung des Antragstellers;

c. das Ergebnis der erforderlichen Ermittelungen über die persönlichen Familien- und Vermögensverhältnisse des Erblassers;

d. den Gang der Verhandlung und insbesondere das in den Fällen der §§ 155 bis 160 eingehaltene Verfahren:

e. die Bezeichnung der Räume und Behältnisse, auf deren Öffnungen die Siegel angelegt worden sind;

f. das Verzeichnis der nicht unter Siegel gelegten Gegenstände und deren Wertanschlag;

g. die Unterschrift der anwesenden Beteiligten sowie der Hüter und Verwahrer (§§ 155, 159, 162).

2. Das Protokoll ist nach den anliegenden Formularen 11 und 12 aufzunehmen. Soweit einzelne darnach zu ermittelnde Verhältnisse den bei der Verhandlung mitwirkenden Personen unbekannt sind, ist dies anzugeben. Formular 11 und 12

§ 164 (120).

Verfahren des Notars hinsichtlich der ortsgerichtlichen Ermittelungs- und Siegelungsprotokolle.

1. Die örtlichen Inventurbehörden haben die Protokolle über von ihnen vorgenommenen Ermittelungen und Siegelungen ungesäumt dem Notar zu weiterer Amtshandlung zu übersenden.

2. Der Notar hat die Protokolle zu prüfen und die etwa erforderliche Berichtigung oder Ergänzung der darin enthaltenen Angaben zu veranlassen, sowie fehlende Ermittelungen oder sonstige Amtshandlungen selbst oder durch Vermittlung der örtlichen Inventurbehörden nachzuholen. Er kann, wenn nach dem Ergebnisse seiner Prüfung die getroffenen Sicherungsmaßregeln nicht gerechtfertigt erscheinen, dieselben wieder aufheben; andernfalls ordnet er im Anschlusse an die Siegelung die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses an.

3. Nach Umständen, insbesondere wenn schleunige Verfügungen über Nachlaßsachen zu treffen sind (vergleiche Bürgerliches Gesetzbuch § 1959 Absatz 2 und Frage 31 des Protokollformulars), hat der Notar einen Nachlaßpfleger (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1960, 1961, 1962) zu bestellen.

4. Auf den Protokollen hat der Notar die Ordnungszahl des Eintrages in der Rechtspolizeitabelle zu vermerken.

§ 165 (121).

Zuständigkeit zur Entsiegelung.

1. Die Entscheidung über Abnahme der Siegel (Entsiegelung) steht, auch wenn die Siegelanlegung von der örtlichen Inventurbehörde angeordnet ist (§ 150 Absatz 2), nur dem Notar zu. Der Notar soll in der Regel die örtliche Inventurbehörde um den Vollzug der Siegelabnahme ersuchen.

2. Örtlich zuständig ist der Notar, in dessen Bezirk die Siegel, sei es auf Anordnung des Notars selbst, sei es auf Anordnung der örtlichen Inventurbehörde, angelegt sind.

§ 166 (122).

Voraussetzungen der Entsiegelung.

1. Die Entsiegelung findet wenn zur Sicherung des Nachlasses die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses und bis zu dessen Vollendung die Siegelanlegung angeordnet ist, bei der Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses statt.

2. Die Entsiegelung findet auf Antrag weiter statt:

a. wenn ein dringendes Bedürfnis den Gebrauch unter Siegel gelegter Sachen notwendig macht;

b. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Siegelung, in den Fällen des § 46 des Rechtspolizeigesetzes die Minderjährigkeit, die Entmündigung, die Stellung unter vorläufige Vormundschaft und die Abwesenheit der Erben, in Wegfall gekommen sind;

c. wenn bei Fortdauer dieser Voraussetzungen das Sicherungsbedürfnis zu bestehen aufgehört hat, wenn insbesondere in den Fällen des § 46 des Rechtspolizeigesetzes wegen nachmals geänderter Verhältnisse die Siegelung ohne Schaden für die Beteiligten aufgehoben werden kann.

3. Die Tatsachen, welche den Antrag auf Entsiegelung (Absatz 2) begründen, sind glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Notar offenkundig sind. Die anderen Beteiligten sind darüber, wenn tunlich, zu hören.

§ 167 (123).

Verfahren bei der Entsiegelung im allgemeinen.

1. Zur Entsiegelung sind die Beteiligten oder deren Vertreter vorzuladen und die bestellten Hüter und Verwahrer zuzuziehen. Wenn Siegel, die der Notar angelegt hat, auf dessen Ersuchen von der örtlichen Inventurbehörde abgenommen werden, so soll auch die vom Notar zugezogene Urkundsperson (§ 149 Absatz 3), wenn nicht ohnedies Mitglied der örtlichen Inventurbehörde, zugezogen werden.

2. Das Entsiegelungsprotokoll soll den Zustand, in welchem die Siegel gefunden wurden, angeben.

3. Finden sich Verletzungen der Siegel vor, so sind die Umstände zu ermitteln, durch welche sie herbeigeführt worden sind; das Ergebnis ist schriftlich zu verzeichnen.

4. Die örtliche Inventurbehörde hat, wenn sie auf Ersuchen des Notars die Siegel abgenommen hat, das Protokoll hierüber nebst den etwa weiter gemachten Erhebungen ungesäumt dem Notar zu weiterer Amtshandlung zu übersenden. Der Notar kann Ergänzungen der Erhebungen selbst oder durch die örtliche Inventurbehörde vornehmen.

5. Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zu der Annahme, daß die Siegel nicht durch einen Zufall oder eine fahrlässige Handlung verletzt, sondern vorsätzlich erbrochen, abgelöst oder beschädigt worden seien, oder daß der amtliche Verschluß in anderer Weise vorsätzlich aufgehoben worden sei, so hat der Notar seine Erhebungen der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgerichte mitzuteilen.

§ 168 (124).

Die Entsiegelung zum Zwecke der Inventaraufnahme insbesondere.

1. Die Entsiegelung zum Zwecke der Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses (§ 166 Absatz 1) soll nur in dringenden Fällen vor Ablauf von drei Tagen nach der Beerdigung oder — wenn die Versiegelung nach der Beerdigung geschah — vor Ablauf von drei Tagen nach der Siegelanlegung stattfinden.

2. Die Entsiegelung wird in der Reihenfolge der Vermögensverzeichnung vorgenommen. Bei Unterbrechungen sind die unverzeichneten Stücke wieder unter Siegel zu legen.

3. Es ist gestattet, den Inhalt des Entsiegelungsprotokolls in den Eingang des Nachlaßverzeichnisses aufzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 169 (125).

Verfahren bei der Entsiegelung in anderen Fällen.

1. In den Fällen des § 166 Absatz 2a sind die Sachen, bezüglich deren wegen ihres dringend notwendigen Gebrauchs die Siegelung aufgehoben werden soll, im Protokoll einzeln zu verzeichnen und durch einen der bestellten öffentlichen Schätzer abzuschätzen; die Ausfolgung geschieht gegen Bescheinigung der Empfänger; die übrigen Sachen sind wieder unter Siegel zu legen.

2. In den Fällen des § 166 Absatz 2b und c findet eine Verzeichnung der Sachen bei der Siegelabnahme nicht statt, wenn nicht die Beteiligten dieselbe besonders beantragen.

2. In anderen Fällen.

§ 170 (126).

Zuständigkeit und Verfahren.

1. Für die Siegelanlegung in anderen Fällen als in Sterbfällen sind nur die Notare zuständig.

2. Soweit die Siegelung auf Grund einer Verfügung des zuständigen Gerichts erfolgt, finden auf das Verfahren des Notars bei der Siegelung und bei der Entsiegelung die Vorschriften des § 149 Absatz 3 und der §§ 151 bis 169 entsprechende Anwendung. Die Entsiegelung darf nur auf Grund gerichtlicher Anordnung oder auf übereinstimmenden Antrag aller Beteiligten geschehen.

3. Die Siegelanlegung kann auch auf Antrag Privater in Bezug auf Räume oder Behältnisse, worüber diese zu verfügen haben, geschehen, wenn dieselben ein rechtliches Interesse hierfür glaubhaft machen.

4. In den Fällen des Absatzes 3 ist bei Vornahme der Siegelung nach §§ 162 und 163, bei Vornahme der Entsiegelung nach § 167 zu verfahren.

XV. Vermögensverzeichnung.

1. Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses (Inventars).

§ 171 (127).

Zuständkeit.

1. Nachlaßverzeichnisse sind, soweit die Aufnahme nach gesetzlicher Vorschrift durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten geschehen soll, von den Notaren aufzunehmen.

2. Örtlich zuständig ist derjenige Notar, welchem die Verrichtungen des Nachlaßgerichts obliegen.

3. Die zur Erbschaft gehörenden beweglichen Sachen sind regelmäßig von den örtlichen Inventurbehörden, von einer jeden, soweit sie in deren Bezirk sich befinden, zu verzeichnen; jedoch verbleibt dem Notar die endgültige Festsetzung des Verzeichnisses.

§ 172 (128).

Voraussetzung der Aufnahme.

1. Die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses (Inventars) geschieht entweder auf Grund einer Anordnung des Notars als Nachlaßgericht oder auf Antrag des Erben.

2. Die Anordnung oder der Antrag sind zu den Akten zu bringen.

3. Hat der Notar als Nachlaßgericht dem Erben auf Antrag eines Nachlaßgläubigers zur Errichtung des Inventars eine Frist (Inventarfrist) bestimmt, so soll er den Erben darüber hören, ob er Aufnahme des Inventars durch den Notar (Bürgerliches Gesetzbuch § 2003) oder Mitwirkung des Notars bei der Aufnahme (Bürgerliches Gesetzbuch § 2002) beantrage.

Vorbereitendes Verfahren.

§ 173 (129).

Im allgemeinen.

1. Zur Vorbereitung des Nachlaßverzeichnisses hat das Notariat die Familien- und Vermögensverhältnisse, soweit erforderlich und nicht schon bei einer vorhergegangenen Siegelung oder bei Erteilung eines Erbscheins geschehen, durch Befragung bekannter oder ermittelter Beteiligter oder in anderer Weise zu erheben, sowie Auszüge aus Standesregistern und sonstige Aktenstücke, welche für die Nachlaßsache von Bedeutung sind, zu beschaffen.

Formular 13 14 und 15.

2. Von den Grundbuchämtern sind in den geeigneten Fällen Zeugnisse nach den anliegenden Formularen zu erheben.

3. Das Amtsgericht des Wohnorts und des Aufenthaltsorts und nach Umständen die Behörden früherer Wohn- und Aufenthaltsorte sind um Mitteilung von Testamenten, Erbverträgen und Eheverträgen zu ersuchen. Wegen der an badische Amtsgerichte zu richtenden Testamentsnachfrage vergleiche § 131 Absatz 1.

4. Wenn dem Notariat bekannt ist (vergleiche Frage 16 des Ermittelungsprotokolls), daß eine Verfügung des Erblassers von Todes wegen bei einem Amtsgericht hinterlegt ist, so sollen dem verwahrenden Gericht in dem Ersuchen um Mitteilung der zuvor zu eröffnenden Verfügung die gesetzlichen Erben bezeichnet werden, soweit sie dem Notariat bekannt sind.

5. Soweit zu dem Nachlasse bewegliche Sachen gehören, die nicht schon gemäß § 154 verzeichnet und geschätzt sind, hat der Notar deren Verzeichnung durch die örtliche Inventurbehörde (§ 178) herbeizuführen.

6. Gehören zu dem Nachlasse Grundstücke, die auf anderen Gemarkungen als auf derjenigen des Geschäftsortes (§ 186) gelegen sind, so soll der Notar, unbeschadet der Vorschrift des § 190 Absatz 2, deren vorherige amtliche Schätzung durch die für die Gemarkungen bestellten

öffentlichen Schätzer herbeiführen, wenn deren Beizug im Termin für Aufnahme des Inventars der Kosten wegen untunlich ist.

7. Soweit die Verzeichnung oder die Schätzung von Grundstücken, von Wertpapieren und anderen Forderungen den Beizug besonderer Sachverständiger (vergleiche §§ 190 bis 192) erfordert, sollen diese bestellt werden und sollen die vorbereitenden Mitteilungen an dieselben so zeitig erfolgen, daß die Begutachtung vor dem für Aufnahme des Inventars zu bestimmenden Termine oder aber die Mitwirkung in diesem ermöglicht ist.

8. Macht die Schätzung eines Grundstücks (z. B. eines Waldes) im einzelnen Falle den Beizug einer Hilfsperson (z. B. eines Waldhüters) nach Ansicht des Schätzers erforderlich, so hat dieser das Notariat behufs weiterer Anordnung hiervon in Kenntnis zu setzen. Das Notariat hat dann darüber zu befinden, ob gemäß § 48 Absatz 4 des Rechtspolizeigesetzes an Stelle des ständigen Schätzers eine andere Person als Schätzer zugezogen werden oder ob eine solche neben dem ständigen Schätzer als Gehilfe bei der Schätzung mitwirken soll.

§ 174.

Verfahren bei Mehrheit von Erben.

1. Falls das Ermittelungsprotokoll hierüber nicht schon Auskunft gibt, hat das Notariat von den Beteiligten die vorläufige Erklärung zu erheben, ob eine Auseinandersetzung gewünscht wird. Jedoch sind, wenn nach Lage des Falles ohne weitere Erhebungen die Beteiligten auch noch keine vorläufige Stellung zur Auseinandersetzungsfrage nehmen können, zuvor noch die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

2. Die Befragung der Beteiligten liegt dem Notar ob, wenn die Beteiligten an dessen Amtssitz wohnen. Soweit sie in anderen Orten des Notariatsdistrikts oder in der Nähe eines solchen Ortes wohnen, ist ihre Befragung tunlichst an einem auswärtigen Amtstage (§ 39) durch den Notar vorzunehmen. Ist dies ohne Verzögerung des Geschäfts nicht möglich, so kann die Befragung dem Ortsgerichtsvorsteher (§ 53) aufgetragen werden.

§ 175.

Verfahren bei Beteiligung Minderjähriger und dergleichen.

1. Für vertreterlose minderjährige, entmündigte, abwesende oder unbekannte Beteiligte hat das Notariat die Bestellung gesetzlicher Vertreter zu veranlassen oder, soweit zuständig, selbst vorzunehmen.

2. Steht eine Auseinandersetzung bevor (§ 174), so hat das Notariat auch die etwa erforderliche Bestellung von Pflegern nach § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs alsbald zu veranlassen. Vergleiche § 79.

§ 176.

Beschleunigung.

1. Die in den §§ 173, 174, 175 bezeichneten Maßregeln sollen in Eilfällen sofort, sonst jedenfalls binnen zehn Tagen, nachdem die Aufnahme des Inventars angeordnet oder beantragt ist, getroffen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Das Notariat hat auf Beschleunigung der Erhebungen hinzuwirken, damit die Nachlaßverzeichnung wo möglich vor Ablauf der Frist zur Erbschaftsausschlagung (§ 1944 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vorgenommen werden kann.

§ 177.

Ermittelung abwesender Erben.

1. Das Notariat kann auch, abgesehen von den in § 1965 und § 2358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Fällen, eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte erlassen, wenn dies nach dem Bestande der Erbmasse angemessen erscheint und den Umständen nach von einer solchen Aufforderung ein Erfolg zu erwarten oder wenigstens nicht unwahrscheinlich ist. Eine solche Aufforderung kann namentlich dann erfolgen, wenn es zweifelhaft erscheint, ob nicht außer den zunächst aufgetretenen und bekannt gewordenen gesetzlichen Erben noch andere Personen mit näheren oder gleich nahen Erbansprüchen vorhanden sind. Ebenso kann das Notariat an einen Verschollenen die öffentliche Aufforderung erlassen, zum Zwecke seines Beizugs zu den Nachlaßverhandlungen Nachricht von sich an das Notariat (Nachlaßgericht) gelangen zu lassen.

2. Rechtsnachteile bei Nichtanmeldung binnen einer bestimmten Frist dürfen in dem Erbenaufruf (Absatz 1) nicht angedroht werden.

3. Der Erbenaufruf kann durch Ausschreiben in geeigneten öffentlichen Blättern des In- oder Auslandes erfolgen.

Verzeichnung beweglicher Sachen durch die örtliche Inventurbehörde.

§ 178 (130).

1. Die Verzeichnung der zur Erbschaft gehörenden beweglichen Sachen hat durch die örtliche Inventurbehörde an dem Orte zu geschehen, wo dieselben sich befinden.

2. Die Verzeichnung findet unter Mitwirkung eines der für die Gemeinde bestellten öffentlichen Schätzer oder, soweit nach den Umständen erforderlich, besonderer Schätzer statt. Auch sollen von der bevorstehenden Verzeichnung die bekannten Beteiligten, soweit tunlich, benachrichtigt werden.

3. Auf das Verfahren der Inventurbehörde finden die Vorschriften der §§ 152, 153 Anwendung. Sind zuvor Siegel angelegt worden, so sind dieselben, mit der Verzeichnung fortschreitend, abzunehmen (§ 166 Absatz 1 und § 168).

§ 179 (131).

1. In das Verzeichnis sollen die beim Tode des Erblassers vorhandenen, diesem gehörigen Sachen vollständig aufgenommen werden. Ergibt sich, daß Sachen, die beim Tode des Erblassers vorhanden waren, nicht mehr vorhanden sind, so soll dies und die Art und Weise des Abhandenkommens soweit tunlich vermerkt werden. Sachen, die zur Erbschaft seit dem Tode des Erblassers hinzugekommen sind, sollen unter Erwähnung dieses Umstandes und der Art und Weise

des Hinzukommens mitverzeichnet werden. Bei größeren Fahrnisbeständen soll die Verzeichnung nach den in Überschrift anzugebenden Aufbewahrungsorten vorgenommen werden.

2. Das Verzeichnis soll außerdem eine Beschreibung der Nachlaßsachen, soweit dieselbe zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, und auf Grund der vorzunehmenden amtlichen Schätzung die Angabe des Wertes enthalten. Die Schätzung hat nach dem wahren laufenden Verkaufswerte zu geschehen. Sie ist auch in Bezug auf diejenigen Sachen vorzunehmen, über welche zu einem bestimmten Anschlage von Todes wegen verfügt ist.

3. Befinden sich in dem Nachlasse Wertpapiere, so sollen diese nach Gattung, Nummern, Nennbetrag und etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen samt den zugehörigen Zins- oder Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen verzeichnet werden. Von einer Wertberechnung ist abzusehen.

4. Befinden sich in dem Nachlaß Urkunden über Schuldforderungen, so sollen auch diese unter Bezeichnung des Ausstellers, des Schuldbetrags und des Datums der Ausstellung verzeichnet werden.

§ 180 (132).

1. Über die Verzeichnung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Tag und das Jahr der Aufnahme, die Bezeichnung der dabei amtlich mitwirkenden Personen, der Schätzer, der zugezogenen Beteiligten und des Erblassers und die Aufzählung der Sachen und ihres Wertes nach Maßgabe obiger Vorschriften enthält, die Beachtung der gegebenen Verfahrensvorschriften nachweist und von den Beteiligten, Schätzern sowie von den Mitgliedern der örtlichen Inventurbehörde zu unterzeichnen ist.

2. Das Protokoll ist dem Notar zu weiterer Amtshandlung vorzulegen. Der Notar hat dasselbe zu prüfen und, soweit eine Berichtigung oder Ergänzung durch die örtliche Inventurbehörde selbst nötig fällt, diese zu veranlassen.

§ 181 (133).

Terminsbestimmung.

1. Sobald die vorbereitenden Anordnungen (§ 173) erledigt sind, bestimmt der Notar den Termin zur Aufnahme des Inventars.

2. Die Terminsbestimmung hat Zeit und Ort (§ 186) der Aufnahme zu enthalten.

§ 182.

Verbindung des rechtspolizeilichen und des erbschaftssteuerrechtlichen Verfahrens.

1. Mit dem nach § 181 Absatz 1 bestimmten Termin ist ein von dem Notariat als Erbschaftssteueramt bei der Übersendung der erbschaftssteuerrechtlichen „Anleitung" bestimmter Termin tunlichst zu verbinden.[1]) Auch weiterhin sollen die rechtspolizeilichen und die erbschaftssteuerrechtlichen Termine in der gleichen Sache tunlichst verbunden werden.

2. Ist gleichzeitig ein rechtspolizeiliches und ein erbschaftssteuerrechtliches Verfahren anhängig, so sind die in dem einen Verfahren gemachten Erhebungen auch für das andere Verfahren zu verwerten.

3. Die Erbschaftssteuerakten sind von den sonstigen Akten des Notariats getrennt zu führen. Dabei kann auf die in etwaigen rechtspolizeilichen Akten enthaltenen Unterlagen des Erbschaftssteuerbescheids verwiesen werden.[2])

4. Abschriften oder Auszüge aus den rechtspolizeilichen Akten sind nur, soweit unerläßlich, zu den steuerrechtlichen Akten zu bringen.[2])

5. Verfügungen von Todes wegen, die in Urschrift dem Notariat gemäß § 4 der bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetz zugehen, sind nach Gebrauch dem Amtsgericht zurückzugeben. Zu den Steuerakten ist eine beglaubigte Abschrift zu nehmen. Die rechtspolizeilichen Vorschriften über die Behandlung von Testamenten bleiben unberührt.[2])

[1]) Bundesrätliche Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetz § 11. — Vollzugsverordnung zum Erbschaftssteuergesetz vom 21. Juni 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 124) §§ 3 und 4.

[2]) Vollzugsverordnung vom 21. Juni 1906 § 20.

§ 183 (134).

Ladung.

1. Zu dem nach § 181 Absatz 1 bestimmten Termine sind zu laden:
   a. die Erben, soweit bekannt, oder deren Vertreter und, soweit Frauen als Erbinnen beteiligt sind, auch deren Ehemänner. Gesetzliche Erben sind dann nicht zu laden, wenn sie durch rechtsförmliche Verfügung des Erblassers von Todeswegen vom Nachlaß ausgeschlossen sind und kein Pflichtteilsrecht haben;
   b. der Testamentsvollstrecker, wenn ein solcher bekannt ist;
   c. die Schätzer und andere Sachverständige, deren Mitwirkung geboten und deren Gutachten nicht schon zuvor erhoben ist (vergleiche § 173 Absatz 6 bis 8).

2. Die Ladung erfolgt im Wege der Zustellung. Die Ladung durch öffentliche Zustellung ist unzulässig.

3. Die Ladung der Beteiligten und ihrer Vertreter soll den Hinweis auf die Möglichkeit, sich durch Bevollmächtigte mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen, und, wenn nach dem Ermessen des Notars das persönliche Erscheinen des Geladenen einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand erfordern würde, eine Erwähnung dieses Umstandes unter Angabe des aus den vorläufigen Ermittelungen sich ergebenden ungefähren Nachlaßbestandes und des Erbbetreffnisses des Geladenen enthalten.

§ 184.

Bevollmächtigte.

1. Soweit eine notarielle oder nachlaßgerichtliche Urkunde die Grundlage einer Eintragung ins Grundbuch bilden soll, ist die Vorlegung einer dem § 29 der Grundbuchordnung entsprechenden Vollmacht unerläßlich. Eine öffentlich beglaubigte Vollmacht ist ferner zur Abgabe

einer Erklärung der Ausschlagung der Erbschaft oder der Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung (§§ 1945, 1955 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) notwendig.

2. In anderen Fällen kann im Hinblick auf §§ 13 Satz 3, 194 Absatz 1, 72 folgende des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Nachlaßgericht in geeigneten Fällen vom Verlangen der Vorlegung öffentlich beglaubigter Vollmachtsurkunden absehen. Dies gilt auch für eine Urkunde über Übertragung der Vollmacht.

§ 185 (135).

Verfahren beim Nichterscheinen Beteiligter.

1. Durch das Nichterscheinen Beteiligter wird die Aufnahme des Inventars, soweit sie nach Lage der Sache tatsächlich geschehen kann, nicht behindert.

2. Der Notar soll das Ergebnis der Verhandlungen den ausgebliebenen Beteiligten nachträglich eröffnen und deren Erklärungen hierüber entgegennehmen.

§ 186 (136).

Ort und Lokal der Aufnahme.

1. Das Inventar soll regelmäßig in der Gemeinde, nach welcher sich die örtliche Zuständigkeit des Nachlaßgerichts (Notars) bestimmt, und nur ausnahmsweise auf Antrag Beteiligter, wenn hiergegen keine Bedenken obwalten, am Notarssitze aufgenommen werden

2. Die Aufnahme findet auf Verlangen der Beteiligten in der am Geschäftsorte (Absatz 1) befindlichen dazu geeigneten Wohnung des Erblassers, sonst am Sitze des Notars in dessen Diensträumen, auswärts auf dem Gemeindehause statt.

§ 187 (137).

Inhalt des Inventars.

Das Inventar soll außer den allgemeinen Erfordernissen notarieller Urkunden enthalten:

1. die Bezeichnung des Erblassers nach Namen, Vornamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, den Todestag des Erblassers und den Tag seiner Verehelichung mit dem überlebenden Ehegatten;
2. Angaben über die etwaige frühere Verehelichung des Erblassers und die nach Trennung der früheren Ehe stattgefundene Vermögensauseinandersetzung;
3. die Bezeichnung der Beteiligten und ihrer Vertreter nach Namen, Vornamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort, bei minderjährigen Beteiligten unter Angabe des Geburtstages, bei Entmündigten und unter vorläufige Vormundschaft Gestellten unter Angabe des betreffenden Erkenntnisses, jeweils unter Bezugnahme auf die betreffenden Geschäftsbeilagen (§ 18);
4. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Schätzer oder sonstigen Sachverständigen;
5. Ort und Zeit und den wesentlichen Inhalt des vorliegenden Ehevertrages;

6. Ort und Zeit, die Form und den wesentlichen Inhalt des etwa vorhandenen Testaments oder Erbvertrags des Erblassers und der über seine Eröffnung gepflogenen Verhandlungen;
7. die Aufforderung an die Beteiligten zu vollständiger Vermögensangabe und die Erwähnung der Belehrung über die gesetzlichen Folgen einer unvollständigen oder unrichtigen Angabe oder der verweigerten oder verzögerten Auskunft (Bürgerliches Gesetzbuch § 2005);
8. die Beschreibung des Vermögens nach den Abteilungen:
   a. bewegliche Sachen (§§ 188, 195, 199);
   b. Grundstücke (§§ 189, 198);
   c. Forderungen (§ 191);
   d. Wertpapiere (§ 192) und sonstige Vermögensrechte (§§ 199, 200);
   e. zur Ausgleichung zu bringende Vorempfänge (§ 193);
9. die Angabe der Nachlaßverbindlichkeiten (§§ 194 bis 197);
10. die Ersatzberechnung (§ 202);
11. die Schlußzusammenstellung (§ 203);
12. die Vereinbarungen oder Mehrheitsbeschlüsse der Beteiligten über Verwahrung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Sachen und über die Aufbewahrung gemeinschaftlicher Urkunden (§ 205).

§ 188 (138).

Verzeichnung der beweglichen Sachen.

1. Bewegliche Sachen, welche schon zuvor von der örtlichen Inventurbehörde verzeichnet und geschätzt sind, werden in das Inventar nur nach ihrem Gesamtwertanschlag aufgenommen.

2. Der Notar soll das von der örtlichen Inventurbehörde gefertigte Verzeichnis samt Schätzung (§§ 178 bis 180) unter Mitwirkung der Beteiligten durchgehen und danach, soweit erforderlich, berichtigen und ergänzen.

3. Eine Nachprüfung an Ort und Stelle findet regelmäßig nur statt, wenn ein Beteiligter dieselbe besonders beantragt.

4. Die Durchgehung und deren Ergebnisse sind in dem Nachlaßverzeichnisse zu beurkunden.

§ 189 (139).

Verzeichnung der Grundstücke.

1. Die zur Erbschaft gehörenden Grundstücke sollen nach Gemarkungen gesondert und innerhalb der einzelnen Gemarkung in der Reihenfolge der Nummern des Lagerbuchs verzeichnet und, soweit zur Wertsbestimmung erforderlich, beschrieben werden. Sind dieselben auf den Namen des Erblassers im Grundbuch eingetragen, so genügt statt der Einzelverzeichnung die Bezugnahme auf den erhobenen (§ 173 Absatz 2) als Beilage anzuschließenden Grundbuchsauszug, wenn dieser vollständig und richtig ist.

2. Vor der Verzeichnung soll der Notar unter Mitwirkung der Beteiligten die vorliegenden Erwerbsurkunden und die Grundbuchsauszüge prüfen und, soweit sich dabei Berich-

tigungen als notwendig ergeben, diese veranlassen. Befinden sich in dem Nachlasse Grundstücke, welche, obwohl nicht vom Buchungszwang befreit, auf den Namen des Erblassers im Grundbuch nicht eingetragen sind, so sollen Zeit und Umstände des Erwerbs durch bei den Beteiligten und anderweit zu erhebende Auskunft soweit tunlich ermittelt und etwa darüber vorhandene Urkunden beigebracht werden. Die auf die bezeichnete Weise stattgehabte Prüfung und Ermittelung und deren Ergebnisse sind zu beurkunden.

§ 190 (140).

Schätzung der Grundstücke.

1. Die Schätzung der Grundstücke geschieht nach dem Ertragswerte, soweit dieser nach gesetzlicher Vorschrift für maßgebend erklärt ist, sonst nach dem wahren laufenden Verkaufswerte. Sie ist auch in Bezug auf diejenigen Grundstücke vorzunehmen, über welche zu einem bestimmten Anschlage von Todes wegen verfügt ist. Die Grundlagen der Schätzung sollen angegeben werden.

2. Die Schätzung kann durch die für den Geschäftsort bestellten öffentlichen Schätzer auch hinsichtlich der Grundstücke auf Nachbargemarkungen geschehen, wenn Güter der betreffenden Lage von dem Geschäftsorte aus bewirtschaftet zu werden pflegen und ihren Umsatz ganz oder teilweise unter den Bewohnern dieses Ortes finden oder wenn sonstige Verhältnisse vorliegen, welche den Schätzern des Geschäftsortes eine genügende Kenntnis des Wertes der zu schätzenden Grundstücke ermöglichen.

3. Die Schätzung kann, soweit sie nicht schon vor dem Termin erhoben ist (§ 173 Absatz 6 bis 8), in das Inventar oder in den Grundbuchsauszug oder in eine als Beilage zu behandelnde besondere Urkunde aufgenommen werden. Sie ist in jedem Falle durch die Unterschrift der Schätzer zu beglaubigen.

4. Die Beteiligten sollen über die zuvor erhobene wie über die im Termin erfolgte Schätzung gehört und es sollen ihre Erklärungen hierüber beurkundet werden. Ist ein Beteiligter mit der Schätzung der Grundstücke nicht einverstanden und verlangt er rechtzeitig eine neue Schätzung durch den Gemeinderat, so soll der Notar diese erheben, darnach den Beteiligten bekannt geben und ihre Erklärung darüber entgegennehmen.

§ 191 (141).

Verzeichnung der Forderungen.

1. Bei Forderungen wird Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners, der Entstehungsgrund, die Entstehungszeit, der Kapitalbetrag, bei Kapitalresten auch der ursprüngliche Forderungsbetrag, der Zinsfuß und der Verfalltag, ferner der bis zum Todestag des Erblassers zu berechnende Zins angegeben. Auch Tag und Gattung der vorliegenden Rechtsurkunde, die Grundstücks- und anderen Pfandrechte und Bürgen werden bezeichnet.

2. Soweit Forderungen auf Grund von Handels- oder anderen Geschäftsbüchern zu verzeichnen sind (vergleiche § 160), können hierzu erforderlichenfalls Sachverständige zugezogen werden.

3. Forderungen, deren Beibringlichkeit zweifelhaft ist, werden nach erhobener Schätzung und nach Vernehmung der Beteiligten in Ansatz gebracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Streitige Ansprüche können nach den Umständen vollständig ausgeworfen oder innerhalb der Linie vorgemerkt werden.

§ 192 (142).

Verzeichnung der Wertpapiere und sonstigen Vermögensrechte.

1. Wertpapiere werden auf die in § 179 Absatz 3 Satz 1 bezeichnete Weise verzeichnet.

2. Die Wertberechnung erfolgt nach dem Frankfurter oder dem sonst maßgebenden Börsenkurs, der durch Zeitungsausschnitt oder schriftliche Bestätigung eines Handelshauses zu belegen ist.

3. Bei Wertpapieren, welche keinen Börsenkurs haben, erfolgt die Wertberechnung unter Mitwirkung Sachverständiger, deren Äußerung vor dem Termin erhoben werden kann.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden auf die Verzeichnung und Schätzung sonstiger Vermögensrechte entsprechende Anwendung.

5. Soweit nach Vorschrift dieses oder des vorhergehenden Paragraphen vor oder in dem Termin Sachverständige beizuziehen sind, sollen die Beteiligten in dem Termin über die unter deren Mitwirkung erfolgte Verzeichnung oder Schätzung gehört und sollen die Erklärungen der Beteiligten hierüber beurkundet werden.

§ 193 (143).

Verzeichnung auszugleichender Vorempfänge.

1. Zuwendungen unter Lebenden, welche gesetzliche oder Testamentserben von dem Erblasser erhalten haben, sind, soweit sie nach gesetzlicher Vorschrift bei der Auseinandersetzung unter Miterben zur Ausgleichung zu bringen sind, aus den vorliegenden Urkunden und den Aufzeichnungen des Erblassers sowie nach den Erklärungen der Beteiligten zu verzeichnen.

2. Die Erklärungen der Erben, ob sie die nicht durch öffentliche Urkunde nachgewiesenen Zuwendungen und ihre Verpflichtung zu deren Ausgleichung anerkennen, sollen beurkundet werden.

3. Verbindlichkeiten der Erben aus anderen Rechtstiteln sind unter die „Forderungen" aufzunehmen.

§ 194 (144).

Verzeichnung der Nachlaßverbindlichkeiten.

1. Die Nachlaßverbindlichkeiten sollen nach den Abteilungen:

a. vom Erblasser herrührende Schulden und

b. Verbindlichkeiten des Erben als solchen

verzeichnet werden.

2. Die vom Erblasser herrührenden Schulden (Absatz 1 a) werden zunächst aus den vorliegenden urkundlichen Nachweisungen nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers, Entstehungsgrund, Entstehungszeit, Kapitalbetrag, Zinsfuß und Verfalltag und Zinsrückstand bis zum Tode des Erblassers angegeben. Auch bestehende Pfandrechte und Bürgen werden verzeichnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Werden Schuldposten angemeldet, deren Richtigkeit und deren Aufnahme in das Inventar die Beteiligten bestreiten, so sind solche innerhalb Linie vorzutragen und die Gläubiger von dem Widerspruche alsbald zu benachrichtigen.

4. Soweit die Verzeichnung auf Grund von Handels- und anderen Geschäftsbüchern zu geschehen hat, finden die Bestimmungen des § 191 Absatz 2 und § 192 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

5. Als Verbindlichkeiten, die den Erben als solchen treffen (Absatz 1 b), sind die Beerdigungskosten (Bürgerliches Gesetzbuch § 1968), gegen den Erben gegebene Unterhaltungsansprüche (vergleiche Bürgerliches Gesetzbuch § 1969), die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen (Bürgerliches Gesetzbuch § 1967 Absatz 2) zu verzeichnen.

6. Der Notar soll gegebenenfalls die Erklärung des Pflichtteilsberechtigten, ob er den Pflichtteil verlange, erheben, und, wenn dies der Fall, unter Beizug der Beteiligten und soweit erforderlich Sachverständiger den Pflichtteil nach den gesetzlichen Vorschriften (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 2310 folgende) berechnen. Die Verhandlungen und deren Ergebnisse sollen beurkundet werden.

§ 195 (145).

Vermögen in fremder Nutznießung.

1. Das in fremder Nutznießung stehende Vermögen des Erblassers und die am Todestage des Erblassers verfallenen Einkünfte und Genußlasten von fremden Vermögen, an welchem der Erblasser die Nutznießung hatte, werden ebenfalls in das Inventar aufgenommen.

2. Dies gilt auch bei bedungenem Nießbrauch.

§ 196 (146).

Einkünfte von Stammgütern.

Die Sonderung der Lehen- oder Stammgüter von dem Landerbe (Allod) hat nach den hierüber geltenden besonderen Bestimmungen zu geschehen.

§ 197 (147).

Güter Verschollener.

1. War der Verstorbene in den fürsorglichen Besitz der Güter eines Verschollenen eingewiesen, so ist dies unter Bezugnahme auf den Einweisungsbeschluß und auf die Vollzugsakten anzugeben; als Bestandteil des Nachlasses sind jedoch nur die dem Eingewiesenen zukommenden, am Todestag verfallenen Einkünfte und, wenn eine Sicherheit in barem Gelde oder in Wertpapieren gestellt ist, der Betrag der geleisteten Sicherheit in das Inventar aufzunehmen.

2. In den Fällen des Absatzes 1 sind auch die in den fürsorglichen Besitz des Verstorbenen gegebenen Güter und ist deren Übergang auf dessen Erben urkundlich festzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 198 (148).

Miteigentum.

1. Sachen, die im Miteigentum des Erblassers und anderer standen, sind zwar zu beschreiben, und ihr Gesamtwert ist innerhalb Linie vorzutragen, aber als Bestandteil des Nachlasses ist in das Inventar nur jener Betrag vom Gesamtwerte aufzunehmen, welcher den Anteil des Erblassers bildet.

2. Dabei sind die Miteigentümer und deren Anteile zu bezeichnen und diejenigen Personen anzugeben, in deren Verwahrung die Gegenstände oder Rechtsurkunden sich befinden.

§ 199 (149).

Gesellschaft.

1. War der Verstorbene oder ist dessen überlebender Ehegatte Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so ist eine Beschreibung des Gesellschaftsvermögens nicht erforderlich; es genügt die Angabe des Anteils des Verstorbenen nach der letzten Bilanz, von der eine Fertigung zu den Akten zu nehmen ist.

2. Ist eine Bilanz in der vorgeschriebenen Zeit oder Art nicht erstellt worden, so ist die Nachholung zu veranlassen.

§ 200 (150).

Ansprüche aus Lebensversicherung und dergleichen.

1. Lebensversicherungssummen, Sterbkassengelder und dergleichen, welche mit dem Tode des Erblassers fällig werden und wofür die Erben bezugsberechtigt sind, sind in das Inventar aufzunehmen, und es sind dabei die durch Vertrag, Statut u. s. w. hinsichtlich des Bezugsrechts getroffenen Bestimmungen anzugeben.

2. Ist darnach das Bezugsrecht der Erben zweifelhaft, so ist nach § 191 Absatz 3 und 4 zu verfahren.

§ 201 (151).

Ausfolgung fremder Vermögensstücke.

1. Die unter dem Nachlasse befindlichen fremden Papiere und anderen Vermögensgegenstände sind, wenn die Beteiligten zustimmen, den bekannten Eigentümern oder deren zur Empfangnahme ermächtigten Vertretern, soweit nicht schon früher geschehen (§ 156), gegen Bescheinigung auszufolgen. Die auf diese Weise erfolgte Ausfolgung soll unter kurzer Beschreibung der ausgefolgten Stücke zu den Akten vermerkt werden.

2. Befinden sich in dem Nachlasse Dienstpapiere, Dienstgelder und Dienstgerätschaften oder Ordensdekorationen, so ist nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 157, 158 zu verfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 202.

Ersatzberechnung.

1. Ist der Erblasser ein Ehegatte, so ist unmittelbar an die Beschreibung des vorhandenen Vermögens eine Feststellung der Forderungen und Verbindlichkeiten, welche infolge der während der Ehe in den Vermögensmassen vorgekommenen Veränderungen zwischen dem Sondergut der Ehegatten und der Gütergemeinschaft (Gesamtgut) bestehen, anzuschließen.

2. Das Notariat hat die zur Feststellung der Ersatzforderungen und Ersatzverbindlichkeiten erforderlichen Ermittelungen von Amts wegen zu veranstalten, insbesondere geeignetenfalls bei den Grundbuchbehörden zu erheben, welche ehemännlichen und eheweiblichen Grundstücke während der Ehe veräußert worden sind, und die Akten über Verlassenschaftsverhandlungen, Vermögensübergaben und dergleichen einzufordern (§ 173 Absatz 1), um zu ermitteln, ob und inwieweit sich aus denselben Ersatzansprüche zwischen den verschiedenen Vermögensmassen ergeben.

3. Die Ersatzberechnung bildet einen Bestandteil des Nachlaßverzeichnisses.

§ 203.

Schlußzusammenstellung.

1. Aus den Ergebnissen der Vermögensaufnahme einschließlich einer etwaigen Ersatzberechnung ist das Vermögen des Erblassers, in den hierzu geeigneten Fällen unter Hinzurechnung seines Anteils am Gesamtgut, festzustellen.

2. Sodann sind die Ansprüche der einzelnen Erben an dem auf diese Weise ermittelten Nachlasse zu berechnen.

§ 204 (152).

Streitigkeiten der Beteiligten. Beschwerden.

1. Wenn bei der Erbverzeichnung unter den Beteiligten Streitigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Vollständigkeit der Verzeichnung, hinsichtlich der Schätzung, der Vorempfänge, der aufzunehmenden Forderungen und Schulden und dergleichen, entstehen, so sind die bestrittenen Punkte und die gegenseitigen Behauptungen betreffenden Orts zu beurkunden und die Beteiligten, wenn eine gütliche Erledigung nicht gelingt, an das Gericht zu verweisen. Die Erbverzeichnung ist in diesem Falle, soweit nach Sachlage möglich, fortzusetzen und abzuschließen.

2. Werden dem Notar Einwendungen oder Beschwerden Beteiligter gegen sein Vorgehen überhaupt oder gegen die Art und Weise des von ihm eingehaltenen oder einzuhaltenden Verfahrens vorgetragen, so hat er denselben, soweit er sie begründet findet, selbst abzuhelfen, im Falle eines ablehnenden Bescheids aber, wenn die Partei hiergegen Beschwerde an das Landgericht einlegt (Rechtspolizeigesetz § 68), diese dem Landgerichte ohne Verzug berichtlich vorzulegen.

§ 205 (153).

Abschluß des Inventars. Erklärung über Annahme der Erbschaft. Einstweilige Verwaltung und Benützung der Nachlaßsachen.

1. Am Schlusse der Erbverzeichnung soll der Notar die hierbei anwesenden Erben oder ihre Vertreter, wenn die Erbschaft nicht schon von ihnen angenommen ist oder als angenommen

gilt, darüber befragen, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, sowie im ersten Falle, ob die unter ihnen bestehende Gemeinschaft fortdauern oder aufgehoben werden soll und welche Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltung und Benützung der gemeinschaftlich bleibenden Nachlaßsachen getroffen werden.

2. Dieselbe Frage soll schriftlich an die nicht erschienenen Beteiligten oder ihre Vertreter unter Bestimmung einer entsprechenden Frist, geeignetenfalls unter summarischer Darstellung des Ergebnisses der Erbverzeichnung, gerichtet werden. Der Abschluß des Inventars wird dadurch, daß auf die Frage Erklärungen nicht oder nicht von allen Beteiligten abgegeben werden, nicht behindert.

3. Der Notar soll die vor ihm abgegebenen Erklärungen beurkunden und das darnach etwa weiter Erforderliche veranlassen.

§ 206.

Abschluß des Inventars bei Beteiligung von Bevormundeten oder Stiftungen.

1. Bei der Nachlaßverzeichnung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Verzeichnis auch für die Zwecke des Vormundschaftsgerichts benützt werden kann; vergleiche § 73.

2. Wenn der Erblasser durch eine nach § 1 des Stiftungsgesetzes der Staatsgenehmigung bedürftige Verfügung von Todes wegen eine Stiftung errichtet oder mit einer den Wert von 5000 Mark übersteigenden Zuwendung bedacht hat, so soll das Notariat im Hinblick darauf, daß die rechtliche Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung von der Staatsgenehmigung abhängt, in der Regel das Nachlaßverzeichnis oder eine etwaige Auseinandersetzung erst dann abschließen und Ausfertigungen aus dem Geschäfte erst dann erteilen, wenn der Nachweis der staatlichen Genehmigung erbracht ist. Werden vorher Ausfertigungen aus dem Geschäfte begehrt, so ist dem Antrage stattzugeben, jedoch, soweit die Erteilung oder Versagung der Staatsgenehmigung von Einfluß auf den Inhalt der Ausfertigung ist, in dem Beglaubigungsvermerk anzugeben, daß die Staatsgenehmigung zur Errichtung der Stiftung oder zur Zuwendung an die schon bestehende Stiftung noch ausstehe.

3. Die Bestimmung in Absatz 2 findet bei Zuwendungen an Körperschaften, insbesondere an politische Gemeinden oder Kirchengemeinden, entsprechende Anwendung.

4. Wegen Benachrichtigung der Stiftungsbehörden und ihrer Aufsichtsbehörden vergleiche § 136.

§ 207 (154).

Einstellung des Verfahrens.

1. Das Verfahren des Notars zum Zwecke der Erbverzeichnung soll eingestellt werden:
   a. wenn diese auf Antrag eingeleitet ist und der Antrag zurückgenommen wird;
   b. wenn sie auf Anordnung des Notars (Nachlaßgerichts) eingeleitet ist und diese Anordnung aufgehoben wird.

2. Die auf Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses gerichtete Anordnung (Absatz 1 b) soll insbesondere aufgehoben werden:

a. in den Fällen des § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn der Erbe bekanntermaßen die Erbschaft angenommen hat;

b. in den Fällen des § 46 des Rechtspolizeigesetzes, wenn die Tatsachen, welche die Zulässigkeit der Anordnung begründen (Minderjährigkeit, Entmündigung, Stellung unter vorläufige Vormundschaft oder Abwesenheit der Erben) in Wegfall gekommen sind;

c. in beiderlei Fällen (a und b), wenn das Sicherungsbedürfnis zu bestehen aufgehört hat;

d. in den Fällen des § 47 Absatz 2 des Rechtspolizeigesetzes, wenn der Antrag auf Vermittelung der Erbauseinandersetzung zurückgenommen wird.

3. Die Aufhebung nach Absatz 2 a, b und c soll nur auf Antrag erfolgen. Die Tatsachen, welche den Antrag begründen, sollen glaubhaft gemacht, und es sollen darüber die anderen Beteiligten, wenn tunlich, gehört werden.

§ 208 (155).

Belehrung der Beteiligten über ihre Steuerpflicht und dergleichen.

1. Bei der Erbverzeichnung hat das Notariat die Beteiligten darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach Artikel 31 des Kapitalrentensteuergesetzes[1]) und nach Artikel 19 des Einkommensteuergesetzes[2]) verpflichtet sind, diejenigen Einkommensbezüge, von welchen der Erblasser infolge unrichtiger oder unterbliebener Steuererklärung zu wenig oder gar keine Renten- oder Einkommensteuer entrichtet hat, soweit solche nicht verjährt ist, bei Vermeidung der in Artikel 27 und 29 des Rentensteuergesetzes beziehungsweise in Artikel 23 und 24 des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Strafen binnen sechs Monaten, vom Todestag des Erblassers an gerechnet, bei der Bezirkssteuerbehörde anzumelden.

2. Die Belehrung, wobei die Artikel 15 und 20 Absatz 4 des Rentensteuergesetzes sowie die §§ 10 und 21 der Vollzugsverordnung hierzu[3]) und § 34 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz[4]) zu berücksichtigen sind, ist auch dann zu erteilen, wenn der Notar keinen Grund hat, eine Steuerhinterziehung zu vermuten.

3. Sie ist gleichermaßen an diejenigen anderen Personen zu richten, die neben den Erben oder an Stelle derselben zu einer nachträglichen Steueranmeldung verpflichtet sind.

4. Die erfolgte Belehrung ist in dem Geschäft zu beurkunden.

5. Das Notariat hat dem Steuerkommissär auf Ansuchen allvierteljährlich ein Verzeichnis aller im Laufe des verflossenen Vierteljahrs nach Erledigung an das Amtsgericht abgegebenen Verlassenschaftsverhandlungen und Nachlaßverzeichnisse mitzuteilen.[5]).

[1]) Bekanntmachung vom 6. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 37), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279) und vom 9. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 877).

[2]) Bekanntmachung vom 20. September 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 991).

[3]) Vollzugsverordnung zum Kapitalrentensteuergesetz vom 6. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 379).

[4]) Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Februar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 228).

[5]) Anweisung zum Veranlagungsgesetz vom 30. Dezember 1900 / 15. Dezember 1906 (Verordnungsblatt der Steuerdirektion 1901 Seite 17 / 1906 Seite 215) § 12 Ziffer 3 Absatz 2.

2. Aufnahme des Inventars durch den Erben unter Zuzug des Notars.

§ 209 (157).

Verfahren.

1. Wenn der Erbe zu der von ihm selbst beabsichtigten Aufnahme des Inventars nach § 2002 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Notar zuzieht, so hat dieser ein Protokoll aufzunehmen, welches die Angaben des Erben über die bei dem Eintritte des Erbfalls vorhandenen Nachlaßgegenstände und die Nachlaßverbindlichkeiten, dessen Beschreibung der Nachlaßgegenstände, soweit dieselbe zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, und seine Angaben über deren Wert enthält.

2. Der Notar soll durch entsprechende Belehrung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 2005, 2006) dahin wirken, daß das Inventar vollständig und richtig aufgenommen wird. Dagegen finden amtliche Ermittelungen des Vermögensbestandes, desgleichen amtliche Schätzungen oder eine Mitwirkung der örtlichen Inventurbehörde in diesem Falle (Absatz 1) nicht statt.

3. Verzeichnung anderer Vermögensmassen.

§ 210 (158).

Verfahren.

Auf die Verzeichnung anderer Vermögensmassen in den Fällen, in welchen dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten geschehen soll, finden die Vorschriften der §§ 171 bis 207 entsprechende Anwendung.

XVI. Erbscheine.

§ 211.

Antrag.

Bei Aufnahme von Anträgen auf Erteilung eines Erbscheins sind, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, Impressen nach dem anliegenden Formular zu verwenden.

Formular 16.

§ 212.

Ermittelungen und Nachweise.

1. Das Nachlaßgericht soll, wenn keine Bedenken entgegenstehen, die erforderlichen und nicht im Besitz des Antragstellers befindlichen Nachweise seinerseits erheben und, soweit die Beschaffung dem Antragsteller überlassen wird, diesen darin unterstützen.

2. Soweit die Nachweise früheren Akten entnommen werden können, sind diese Akten, wenn tunlich, zu erheben und es ist aus ihnen das Nötige zu den Erbscheinsakten zu beurkunden. Vergleiche § 182 Absatz 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der andern Personen zustehenden Erbrechte (§ 2358 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) soll die in § 2354 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bestimmten Angaben enthalten. Die Androhung eines Rechtsnachteils hat zu unterbleiben.

§ 213.

Eidesstattliche Versicherung.

1. Vor Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist vom Notariat festzustellen, welche Angaben derselben bedürfen. Diese Angaben sind regelmäßig in das Protokoll (Absatz 2) aufzunehmen. Verweisungen auf frühere Erklärungen sind tunlichst zu vermeiden.

2. Über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist ein Protokoll zu errichten, welches in direkter Rede die abgegebene eidesstattliche Versicherung wiedergibt.

3. Vor der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hat der Notar den zur Abgabe Verpflichteten in angemessener Weise auf die Bedeutung der Versicherung an Eidesstatt hinzuweisen.

§ 214.

Erteilung.

1. Der auf Grund gesetzlicher Erbfolge beantragte Erbschein darf nicht früher erteilt werden, als bis die Erhebungen über das Nichtvorhandensein einer Verfügung von Todes wegen beendet sind. Die Erteilung eines Erbscheins auf Grund einer Verfügung von Todes wegen soll nicht vor deren Eröffnung erfolgen.

2. Die Erteilung eines Erbscheins an schon bestehende Stiftungen oder andere juristische Personen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen über Zuwendungen, welche den Betrag von 5000 Mark übersteigen, darf nicht vor erteilter Staatsgenehmigung erfolgen.

3. Die Erteilung eines Erbscheins (§ 218) ist in den Akten durch Beschluß zu verfügen. Vergleiche auch § 219 Absatz 3.

Inhalt.

§ 215.

1. Der Erblasser ist durch Angabe des Namens, Berufs, Wohnsitzes, Todestages und Sterbeortes zu bezeichnen.

2. Die Gründe der Berufung (Gesetz, Testament oder Erbvertrag) sind anzuführen. Bei Berufung durch Verfügung von Todes wegen ist immer auch der Tag der Errichtung und Eröffnung derselben anzugeben.

3. Die Erben sind einzeln aufzuführen. Dieselben sind nach Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Bei Ehefrauen und Witwen ist neben dem Namen und Beruf des Ehemannes der Mädchenname der Frau zu nennen. Bei jedem einzelnen Erben ist auch die Größe des ihm zugefallenen Erbteils anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. An die Aufzählung der Erben haben sich die etwa nach den §§ 2363, 2364 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Angaben anzuschließen.

§ 216.

1. Wenn der Erbschein nur behufs Verfügung über einzelne Gegenstände verlangt ist (§ 30 Absatz 3 des Rechtspolizeikostengesetzes), so ist der Zweck lediglich im Ausfertigungsvermerk (§ 219) anzugeben. Eine Bemerkung des Inhalts, daß der Erbschein zum Zwecke des Nachweises der Erbfolge in andere, als die in ihm bezeichneten Gegenstände keine Gültigkeit besitze, ist unzulässig.

2. Im Falle des beschränkten Erbscheins nach § 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Beschränkung in der Überschrift („Beschränkter Erbschein") und unter Angabe des Grundes und Gegenstandes im Erbschein selbst zum Ausdrucke zu bringen.

§ 217.

Nachweis der Stammerbberechtigung.

1. Ein Erbschein kann beantragt werden zum Nachweis der Stammerbberechtigung, wenn der Erbfall nach dem 1. Januar 1900 eingetreten ist. Auf diesen Erbschein finden unbeschadet der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

2. Der Antragsteller hat

a. die Urkunden über die Errichtung des Stammguts und über ihre etwaige Änderung (Familienstatut und dergleichen) zu bezeichnen;

b. darzulegen, daß er nach der für das Stammgut geltenden Erbordnung vermöge seines näher auszuführenden Verwandtschaftsverhältnisses zum ersten Stammhaupte als Stammerbe berufen ist;

c. anzugeben, ob neben ihm noch weitere Personen zur Erbfolge in das Stammgut berufen sind.

3. Der Antragsteller hat regelmäßig die zur Begründung seiner Erbberechtigung angerufenen Urkunden (Absatz 2 a) vorzulegen.

4. Zur Klarlegung der Erbfolgeberechtigung ist in der Regel auch ein Auszug aus dem Verzeichnis der Stammerbberechtigten zu erheben [1]).

5. In dem Erbschein ist anzugeben,

a. daß und wann der namentlich anzuführende Stammherr des näher zu bezeichnenden Stammguts gestorben ist;

b. daß auf Grund des Familienstatuts der Antragsteller (ganz oder zu dem anzuführenden Bruchteil) Rechtsnachfolger in das Stammgut geworden ist.

[1]) § 13 der Verordnung des Justizministeriums, die Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Stammerbberechtigten betreffend, vom 8. Dezember 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 865).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 218.

Form.

1. Erbscheine sind ihrem Wortlaute nach in den Akten niederzulegen und als besondere Urkunde dem Beschluß (§ 214 Absatz 3) anzuschließen.

2. Zur Urschrift wie zu den Ausfertigungen sind, wenn nicht im Einzelfalle besondere Gründe entgegenstehen, Impressen nach dem anliegenden Formular zu verwenden. Formular 17.

3. Das Formular kann zur Ausstellung besonderer und gemeinschaftlicher Erbscheine für gesetzliche, Testaments- oder Vertragserben, soll aber für den beschränkten Erbschein nach § 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (diese Verordnung § 216 Absatz 2) nicht verwendet werden.

4 Die Urschrift ist durch Angabe des Ausstellungsortes und -Tages abzuschließen und zu unterzeichnen.

§ 219.

Ausfertigungen und Abschriften.

1. Von der nach § 218 herzustellenden Urschrift des Erbscheines erhalten die Beteiligten Ausfertigungen.

2. Ausfertigungen von Erbscheinen werden demjenigen, welcher die Erteilung eines Erbscheins in zulässiger Weise beantragt hat, in beliebiger Zahl erteilt. Ein besonderes rechtliches Interesse im Sinne des § 85 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit braucht er nicht glaubhaft zu machen. Andere Personen erhalten Ausfertigungen nur, wenn für sie die Voraussetzungen des § 85 des angeführten Gesetzes beziehungsweise der §§ 792, 896 der Zivilprozeßordnung vorliegen. Das gleiche gilt von Abschriften der Erbscheine.

3. In dem Beschluß über die Erteilung des Erbscheines (§ 214 Absatz 3) ist zu bestimmen, wem die Ausfertigung zu erteilen ist und welchen Zwecken sie dienen soll. In dem Vermerk über die erfolgte Ausfertigung ist auch anzugeben, wem die Ausfertigung erteilt wurde (§ 68 Absatz 3 der Allgemeinen Ausführungsverordnung). Außerdem ist am Rande der Urschrift die Erteilung von Ausfertigungen und deren Empfänger zu vermerken.

4. Für die Form der Ausfertigungen sind die Vorschriften der §§ 68, 64, 66 Absatz 1 der Allgemeinen Ausführungsverordnung und § 7 dieser Verordnung maßgebend. Hiernach ist in der Regel nach Wiedergabe des Inhalts der Urschrift samt Datum und Unterschrift und nach Beisetzung des Übereinstimmungsvermerks lediglich mit dem Vermerk „Ausgefertigt für . . . .", worauf Datum, Unterschrift und Siegel folgt, abzuschließen.

5. Im Falle des § 216 Absatz 1 ist im Ausfertigungsvermerk neben den nach obigem erforderlichen Angaben der Gegenstand, für welchen der Erbschein verlangt wird, so genau als möglich anzugeben, etwa mit folgenden Worten:

Vorstehende Ausfertigung, deren Übereinstimmung mit der Urschrift beurkundet wird, erhält N. N. zum Nachweise der Erbfolge in Ansehung des vom Erblasser hinterlassenen Grundstücks Lagerbuchnummer X der Gemarkung Y.

6. Wird eine Abschrift des Erbscheins verlangt, so ist zu unterscheiden, ob Abschrift einer Ausfertigung oder der Urschrift gefertigt werden soll. Im ersteren Falle ist der vollständige Ausfertigungsvermerk, also namentlich auch die Zweckangabe nach Absatz 5, in die Abschrift mit aufzunehmen; vergleiche § 64 der Allgemeinen Ausführungsverordnung. Im letzteren Falle ist dem Beglaubigungsvermerk zutreffendenfalls die Angabe beizufügen, daß der Erbschein selbst von dem Antragsteller zum Nachweise der Erbfolge in u. s. w. wie oben unter Absatz 5 verlangt worden sei.

§ 220.

Kraftloserklärung und Einziehung.

1. Wenn ein Erbschein eingezogen oder für kraftlos erklärt wird, so ist dies auf der Urschrift (§ 218) zu vermerken. Außerdem ist die Urschrift mit roter Tinte zu durchkreuzen.

2. Bei Einziehung eines Erbscheins ist die erste Seite der Ausfertigung mit roter Tinte zu durchkreuzen, außerdem ist die Ausfertigung mit Einschnitten zu versehen.

3. Die auf diese Weise unbrauchbar gemachten Ausfertigungen können dem bisherigen Inhaber zurückgegeben werden, sofern es nicht aus besonderen Gründen angezeigt erscheint, sie bei den Akten zu behalten.

§ 221.

Ähnliche Bescheinigungen.

1. Bescheinigungen (Zeugnisse) über das Erbrecht eines Erben dürfen vom Notariat nur in der Form von Erbscheinen und nur, wenn deren Voraussetzungen vorliegen, ausgestellt werden. Hiervon ist nur folgende Ausnahme zugelassen.

2. Wenn die zur Auszahlung rückständiger Bezüge verstorbener Beamter oder Beamtenhinterbliebener zuständige Kasse beim Notariat anfrägt, wer zum Empfang der rückständigen Beträge berechtigt ist[1]), hat diesem Ersuchen das angegangene Notariat zu entsprechen, soweit es nach dem Inhalte seiner Akten zur Erteilung der erbetenen Bescheinigung in der Lage ist.

3. Die Bescheinigung kann das Notariat nicht nur dann erteilen, wenn es eine nachlaßgerichtliche Auseinandersetzung gemäß §§ 86 folgende des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vermittelt, sondern auch in den Fällen, wo es lediglich eine Nachlaßverzeichnung vornimmt oder einen Erbteilungsvertrag beurkundet. Die Erteilung einer solchen Bescheinigung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß in dem betreffenden Nachlaßverfahren ein Erbschein schon erteilt oder beantragt ist.

4. Die Bescheinigung, welche nur auf Grund pflichtgemäßer Prüfung der Sachlage des einzelnen Falles abgegeben werden darf, ist nicht als ein Erbschein im Sinne der §§ 2353

folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sie ist insbesondere nicht als zum Nachweise des Erbrechts der darin bezeichneten Personen geeignet anzusehen.

5. In der Bescheinigung ist durch einen am Schluß anzubringenden Zusatz ausdrücklich zu sagen, daß dieselbe kein Erbschein im Sinne der obengenannten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sei.

6. Die Erteilung von Abschriften oder Auszügen aus den bezeichneten Bescheinigungen an andere Personen als die ersuchenden Kassen ist unzulässig.

7. Gebühren sind für die Bescheinigungen nicht, etwaige Auslagen sind auf die Staatskasse, nicht auf die Hinterbliebenen, anzusetzen.

---

[1]) § 203 Absatz 1 der Kassen- und Rechnungsordnung für die Staatskassen vom 14. November 1902.

XVII. Auseinandersetzungen.

§ 222.

1. Art der Auseinandersetzung.

1. Wenn im Anschluß an ein von dem Notariat gefertigtes Vermögensverzeichnis (vergleiche § 205) oder aus anderem Anlaß bei dem Notariat der Antrag auf Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder in Ansehung des Gesamtguts einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gestellt wird, so kann die Auseinandersetzung, sofern alle Beteiligten anwesend sind, regelmäßig in der Form eines Teilungsvertrags (§§ 223 folgende) erfolgen.

2. Wenn zu befürchten ist, daß dieser Weg (Absatz 1) nicht zum Ziele führen werde, z. B. wenn anzunehmen ist, daß Beteiligte sich den Verhandlungen fern halten werden, so ist den Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vermittelung des Nachlaßgerichts (§§ 86 bis 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) zu empfehlen.

3. Welche der beiden Arten von Auseinandersetzungen gewählt ist, soll durch die Überschrift „Teilungsvertrag" oder „nachlaßgerichtliche Auseinandersetzung" zum Ausdruck gebracht werden.

4. Im einen wie im andern Fall der Auseinandersetzung hat das Notariat die Beteiligten mit seinem Rat zu unterstützen.

2. Teilungsvertrag.

§ 223.

Vorbereitendes Verfahren.

1. Vor der Vornahme der Auseinandersetzung hat das Notariat die etwa erforderlichen vorbereitenden Erhebungen zu machen; vergleiche §§ 173 folgende. Insbesondere sind die etwaigen Akten über Erbscheinserteilung und Nachlaßverzeichnung u. s. w. zu erheben.

2. Wenn ein Erbschein noch nicht erteilt ist, aber voraussichtlich nötig fallen wird, z. B. weil eine Verfügung über Grundstücke oder über im Grundbuch eingetragene Rechte in Frage kommt, so sind die Beteiligten auf die Notwendigkeit der Erwirkung eines Erbscheins (§§ 211 folgende) oder zutreffendenfalls eines nachlaßgerichtlichen Zeugnisses (§§ 231 folgende) hinzuweisen.

3. Die Verhandlung über die Auseinandersetzung soll sich an eine etwa vorausgehende Verhandlung über Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses anschließen und, namentlich wenn auswärtige Beteiligte mitwirken oder die Verhandlung nicht am Sitze des Notariats stattfindet, tunlichst am gleichen Tage und gleichen Orte wie die Vermögensverzeichnung vorgenommen werden.

§ 224.

Beteiligte und Teilungsmasse.

1. Die Bezeichnung der Beteiligten richtet sich nach § 187 Ziffer 3. Wenn die Beteiligten Miterben sind, so ist die Größe der Erbteile anzugeben.

2. Das in die Auseinandersetzung einzubeziehende Vermögen ist, wenn es aus einer Mehrzahl von Stücken besteht, nach den in § 187 Ziffer 8 angegebenen Abteilungen in der Urkunde zu verzeichnen. Daran schließt sich die Verzeichnung der auf dem Vermögen lastenden Schulden sowie der Ersatzansprüche und Ersatzverbindlichkeiten.

3. Dieser Verzeichnung (Absatz 2) bedarf es nicht,

a. wenn ein Vermögensverzeichnis (§§ 171 folgende) aufgestellt worden ist und dieses ohne wesentliche Änderungen als Grundlage der Auseinandersetzung benützt werden kann;

b. wenn ein Verzeichnis, das eine genügende Grundlage für die Auseinandersetzung bietet, von den Beteiligten vorgelegt wird;

c. wenn die Teilungsmasse lediglich in Grundstücken besteht und ein grundbuchamtliches Zeugnis darüber vorgelegt oder erhoben wird.

4. In den Fällen des Absatzes 3 genügt es, wenn im Eingang der Urkunde die Teilungsmasse mit dem Hinweis auf die Grundlage summarisch dargestellt wird, unter Anführung der etwa eingetretenen Änderungen. Das Notariat hat aber auch hier auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über die einzelnen Vermögensteile hinzuwirken und in den geeigneten Fällen Einsicht in das Grundbuch zu nehmen oder grundbuchamtliche Zeugnisse und dergleichen zu erheben (§ 109).

§ 225.

Flüssigmachung der Masse.

1. Soweit nicht Teilung in Natur erfolgt, hängt es von der durch das Notariat herbeizuführenden Vereinbarung der Beteiligten ab,

a. ob eine Versteigerung oder eine andere Verwertung von Vermögensstücken erfolgen soll;

b. welche Gedinge der Versteigerung oder sonstigen Verwertung zugrunde gelegt werden sollen;

c. wer die Versteigerung beweglicher Sachen vornehmen soll (vergleiche § 90);

d. ob jemand und wer von den Beteiligten zur Erteilung des Zuschlags bevollmächtigt werden soll.

2. Das Notariat hat, wenn es nicht selbst die Versteigerung vornimmt, das Versteigerungsverfahren zu überwachen und den mit der Versteigerung betrauten Beamten die erforderliche Belehrung zu erteilen.

3. Bei der Versteigerung von Grundstücken sind die Vorschriften der §§ 101 folgende und des § 112 zu beachten. Wenn in dem Versteigerungsverfahren vor dem Bürgermeister die Auflassungserklärung nicht erfolgt ist (vergleiche § 101 Absatz 5), so hat das Notariat auf ihre baldige Erklärung hinzuwirken. Auch hat das Notariat die alsbaldige Erteilung der etwa noch fehlenden Eintragungsbewilligungen für Hypotheken zugunsten von Kaufpreisforderungen herbeizuführen.

§ 226.

Teilungsvereinbarungen.

1. Nach endgültiger Feststellung der Teilungsmasse auf Grund des Ergebnisses der Versteigerung und nach Richtigstellung von Forderungen und Schulden hat das Notariat die Vereinbarungen der Beteiligten über die Art der Teilung des Vermögens herbeizuführen. Hinsichtlich der zur Ausgleichung der Empfänge von den Beteiligten zu zahlenden Beträge (Gleichstellungsgelder) sind die Zahlungsbedingungen festzusetzen.

2. Wird die Verteilung von Vermögensstücken durch das Los vereinbart, so ist auf Antrag der Beteiligten zu ihrer Unterstützung bei Bildung der Lose ein Sachverständiger (etwa der öffentliche Schätzer) beizuziehen. Die Lose können in einer Anlage zu dem Protokoll beschrieben werden; die Vorschriften des § 104 sind hierbei zu beachten.

§ 227.

Teilungsplan.

1. Unter der Überschrift „Teilungsplan" sind Vermögen und Schulden und die etwa vorhandenen Ersatzansprüche von Ehegatten (vergleiche §§ 202, 203) zusammenzustellen (Vermögenszusammenstellung).

2. Sodann sind die Ansprüche der einzelnen Beteiligten an das sich ergebende Reinvermögen rechnerisch darzustellen (Anspruchsberechnung).

3. Unter der Überschrift „Verweisung" ist anzugeben, in welcher Weise die Beteiligten für ihre Ansprüche befriedigt werden. Es ist darzustellen, welche Vermögensstücke jeder Beteiligte aus der Masse erhält, welche Schuldposten er übernimmt, und welche Beträge (Gleichstellungsgelder) er wegen etwaigen Mehrempfangs zur Ausgleichung der Empfänge an die übrigen Beteiligten zu zahlen hat.

4. Es ist zu beurkunden, was über die Ausfolgung und Verwahrung gemeinschaftlicher Urkunden unter den Beteiligten vereinbart wird. Wegen Verwahrung wichtiger Urkunden, solange sie sich beim Notariat befinden, vergleiche § 37.

§ 228.

Ausführung des Teilungsplanes.

1. Wenn sich in der Teilungsmasse (nicht veräußerte, § 225) Grundstücke befinden, so hat das Notariat die Abgabe der grundbuchrechtlichen Erklärungen (insbesondere Auflassungen, Eintragungsbewilligungen) seitens der Beteiligten herbeizuführen. Das Notariat hat ferner zu ermitteln, ob zugunsten der Beteiligten oder des Erblassers Hypotheken vorhanden sind, deren Löschung wegen Tilgung der Forderungen bewilligt werden kann, und hat solchenfalls auf die Bewilligung der Löschung durch die Beteiligten hinzuwirken. Wegen der Herbeiführung der Eintragungen zum Grundbuch vergleiche § 112; wegen der zur Herbeiführung der Eintragung von Rechtsänderungen im Grundbuch oder auch zu anderen Zwecken von den Beteiligten benötigten Nachweise der Erbfolge vergleiche die Bestimmungen über Erbscheine (§§ 211 folgende) und nachlaßgerichtliche Zeugnisse (§§ 231 folgende).

2. Soweit Minderjährige, Entmündigte oder Abwesende beteiligt sind, hat das Notariat die etwa erforderlichen Anträge der gesetzlichen Vertreter auf Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu den von ihnen abgeschlossenen einzeln zu bezeichnenden Rechtsgeschäften aufzunehmen und die Genehmigung namens der Beteiligten einzuholen. Wegen des Nachweises der nachträglich erfolgten vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu Rechtsgeschäften und des Nachweises der Mitteilung der Genehmigung an die Vertragsgegner gegenüber dem Grundbuchamt ist § 80 zu beachten.

§ 229.

Ausfertigungen.

1. Auf Antrag sind aus den Protokollen über die Verhandlungen einschließlich der etwaigen Verhandlungen über eine Vermögensaufnahme zuzufertigen

a. den Beteiligten (Miterben, Gesamtgutsteilhabern) Beurkundungen über den für sie bedeutsamen Inhalt der Verhandlungen (Teilzettel, Absätze 2 und 3);

b. den Vermächtnisnehmern, Gläubigern und Schuldnern der Masse entsprechende Beurkundungen (Verweisungen, Absätze 2, 4 und 5).

Formular 18 und 19

2. Dem Teilzettel und der Verweisung, für welche die anliegenden Formulare verwendet werden können, ist eine Überschrift zu geben, in welcher außer der Bezeichnung des Notariats anzugeben ist der den Teilungsakten zu entnehmende Betreff, sowie Name, Beruf und Wohnort des Beteiligten, für welchen der Teilzettel oder die Verweisung bestimmt ist. Unter der Überschrift ist zu vermerken, daß die Eigenschaft eines Erbscheins oder nachlaßgerichtlichen Zeugnisses dem Teilzettel beziehungsweise der Verweisung nicht zukommt.

3. In den Teilzettel sind aus den Verhandlungen aufzunehmen:

a. die Angaben über den Erblasser nach § 187 Ziffer 1;

b. die summarische Angabe des Vermögens und der darauf lastenden Schulden und Ersatzverbindlichkeiten nach § 227 Absatz 1; sind in der Zeit vom Todestag des

Erblassers bis zum Tag der Beendigung der Auseinandersetzung Änderungen in dem Bestand des Vermögens eingetreten, so ist dies zum Ausdruck zu bringen;

c. der Anspruch des Beteiligten und die dem Beteiligten auf seinen Anspruch zugewiesenen einzelnen Vermögensstücke, die zu übernehmenden Schulden und die zu zahlenden Gleichstellungsgelder, sowie die für den Beteiligten erheblichen Teilungsvereinbarungen;

d. die Angabe, daß und zu welchen Rechtsgeschäften die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erteilt und wann sie dem Vertragsgegner mitgeteilt wurde;

e. ob und wann eine Eintragung des Beteiligten als Eigentümer von Grundstücken oder die Überschreibung von Hypotheken auf ihn erfolgte; ob und wann eine Sicherungshypothek für Gleichstellungsgelder eingetragen wurde;

f. die Mitteilung, was über die Ausfolgung und Verwahrung gemeinschaftlicher Urkunden vereinbart wurde; ferner

g. die Angabe des Betrags der Kosten sowie des Namens desjenigen, bei welchem sie erhoben werden und des auf den Beteiligten entfallenden Betreffnisses.

4. In die für den Vermächtnisnehmer bestimmte Verweisung ist ein Auszug aus dem Testament oder Erbvertrag über den ihn betreffenden Inhalt und die Bezeichnung des Beteiligten, welchem nach der Verfügung von Todes wegen oder dem Teilungsvertrag die Entrichtung obliegt, aufzunehmen. Wo die Wirksamkeit des Vermächtnisses von der Staatsgenehmigung abhängt (vergleiche § 206), ist die Angabe, daß, wann und von welcher Stelle die Genehmigung erteilt ist, aufzunehmen.

5. In den Verweisungen für die Gläubiger und Schuldner sind die von ihnen geforderten beziehungsweise geschuldeten Beträge nebst Zinsen, sowie der Beteiligte, welchem die Befriedigung obliegt oder die Forderung zugewiesen ist, zu bezeichnen.

§ 230

3. Nachlaßgerichtliche Auseinandersetzung.

1. Die vorstehenden Vorschriften über den Teilungsvertrag finden auch bei der nachlaßgerichtlichen Auseinandersetzung Anwendung, soweit die Bestimmungen der §§ 86 bis 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht entgegenstehen.

2. In die auf Grund einer nachlaßgerichtlichen Auseinandersetzung zuzufertigenden Teilzettel ist die Angabe aufzunehmen, daß die Vereinbarungen der Beteiligten (§ 91 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und die Auseinandersetzung (§ 93 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) nachlaßgerichtlich bestätigt wurde und daß die Bestätigung rechtskräftig geworden ist.

3. Ist ein zur Bewirkung der Auseinandersetzung berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden, so kann ein nachlaßgerichtliches Auseinandersetzungsverfahren nicht stattfinden (§ 86 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Nachlaßgerichtliche Zeugnisse.

Voraussetzungen.

§ 231.

1. Wenn bei einem zu einem Nachlaß gehörenden Grundstücke einer von mehreren Erben als Eigentümer eingetragen werden soll, so ist dem Grundbuchamt die Erbfolge und die Auflassung an den Erwerber und die Eintragungsbewilligung der Erben nachzuweisen. Wenn bei einer zu einem Nachlaß gehörenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld einer von mehreren Erben als neuer Gläubiger eingetragen werden soll, so ist dem Grundbuchamt die Erbfolge und die Eintragungsbewilligung der Erben nachzuweisen.

2. Wenn bei einem zum Gesamtgut einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstück oder Pfandrecht (Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld) ein Beteiligter, dem das Grundstück oder Pfandrecht bei der Auseinandersetzung zugeteilt wurde, als neuer Eigentümer oder Gläubiger eingetragen werden soll, ist dem Grundbuchamt außer der Auflassung des Grundstücks die Eintragungsbewilligung hinsichtlich des Grundstücks oder Pfandrechts nachzuweisen.

3. Ist im Falle des Absatzes 2 das Grundstück oder Pfandrecht im Grundbuch noch nicht auf den Namen der ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft eingetragen, so ist dem Grundbuchamt auch die Begründung der ehelichen Gütergemeinschaft und geeignetenfalls die Fortsetzung derselben nachzuweisen.

4. Diese Nachweise können in der gewöhnlichen Form erbracht werden. Es genügt jedoch auch ein Zeugnis des Nachlaßgerichts (§ 233).

5. Die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften der vorstehenden Absätze gelten auch für das Erbbaurecht.

6. Der Nachweis anderer als der in Absatz 1 bis 3 aufgeführten Rechtsvorgänge kann durch ein Zeugnis des Nachlaßgerichts (Absatz 4) nicht erbracht werden. Insbesondere genügt ein solches Zeugnis nicht zum Nachweis, daß bei der Auseinandersetzung des Nachlasses oder Gesamtguts eine Hypothek für Gleichstellungsgeld oder ein Leibgeding bewilligt worden sei. Ist in der Auseinandersetzungsverhandlung die Bewilligung von Sicherungshypotheken und dergleichen erfolgt, so ist neben dem nachlaßgerichtlichen Zeugnis aus der Urkunde, soweit sie die grundbuchrechtliche Angelegenheit betrifft, eine auszugsweise Ausfertigung zu erteilen.

§ 232.

1. Im Falle der Nachlaßauseinandersetzung (§ 231 Absatz 1) darf das nachlaßgerichtliche Zeugnis (§ 231 Absatz 4 Satz 2) nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Erbscheins vorliegen; daß diese Voraussetzungen (vergleiche insbesondere §§ 212 bis 214) vorliegen, ist in gleicher Weise in den Akten festzustellen wie bei Erbscheinen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Bei Gesamtgutsauseinandersetzungen (§ 231 Absatz 2) ist, soweit nicht gemäß §§ 223, 173 folgende geschehen, in den Akten auf Grund der zu erhebenden Nachweise festzustellen:

a. wann, wodurch und zwischen wem die Gütergemeinschaft begründet worden ist;

b. wodurch dieselbe beendigt worden ist; ferner geeignetenfalls:

c. mit wem die Gütergemeinschaft fortgesetzt worden ist.

3. Die Erklärungen der Erben (§ 231 Absatz 1 bis 3) müssen vor dem Nachlaßgericht zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder, soweit es sich nicht um die Auflassung eines Grundstücks handelt, durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen sein. Die Auflassung muß in der vorgeschriebenen Form erklärt und beurkundet sein.

4. Ein von den Beteiligten etwa erklärter Verzicht auf Bekanntmachung der Eintragung ist in den Akten niederzulegen.

§ 233.

Inhalt.

1. In dem nachlaßgerichtlichen Zeugnis über Nachlaßauseinandersetzungen sollen der Erblasser und die Erben nach den Bestimmungen des § 215 Absatz 1 und 3 bezeichnet werden.

2. Bei Gesamtgutsauseinandersetzungen sind im Zeugnis die beiden Ehegatten, bei fortgesetzter Gütergemeinschaft auch die beteiligten Abkömmlinge durch Angabe von Name, Beruf und Wohnsitz zu nennen. Auch ist anzugeben, wann und wodurch die Gütergemeinschaft begründet und wodurch sie beendigt wurde.

3. Ferner ist in dem Zeugnis anzugeben:

a. daß das Grundstück oder Pfandrecht nach dem Teilungsvertrag oder der bestätigten nachlaßgerichtlichen Auseinandersetzung dem näher zu bezeichnenden der mehreren (gesetzlichen oder eingesetzten) Erben oder bei der Auseinandersetzung des Gesamtguts Beteiligten zugeteilt wurde; und

b. daß die übrigen Erklärungen (Eintragungsbewilligung und, soweit nicht vom Notar gestellt, Eintragungsantrag, vergleiche § 112) abgegeben worden sind.

4. Die Beschreibung der Grundstücke hat nach Maßgabe des § 109 zu erfolgen.

§ 234.

Form und Ausfertigungen.

1. Auf die Urschrift der nachlaßgerichtlichen Zeugnisse findet § 218 Absatz 1 und 4, auf die Ausfertigung § 219 Absatz 1 und 4 entsprechende Anwendung.

2. Zur Urschrift wie zu den Ausfertigungen sind, wenn nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen, Impressen nach dem anliegenden Formular zu verwenden. Formular 20.

3. Wegen Herbeiführung der Eintragung im Grundbuch vergleiche § 112, wegen des Nachweises der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung vergleiche § 80 Absatz 5.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

XVIII. Freiwillige Gerichtsbarkeit über Militärpersonen.

§ 235.

Testamente und Erbverträge der Militärpersonen.

1. Im Felde[1]) errichtete — ordentliche oder privilegierte[2]) — Testamente von Militärpersonen werden nach Bekanntwerden des Todes des Erblassers von der Verwahrungsbehörde an das Nachlaßgericht abgeliefert[3]).

2. Diese Bestimmung findet auch auf Erbverträge Anwendung[4]).

3. Finden sich bei der vorläufigen Sicherung des Nachlasses eines im Felde Verstorbenen in dessen Nachlaß ein Testament oder sonst eine Verfügung von Todes wegen vor, so kann die Ablieferung dieser Urkunden ans Nachlaßgericht durch einen richterlichen Feldjustizbeamten erfolgen[5]).

---

[1]) Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung § 5.

[2]) Reichsmilitärgesetz § 44, Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung § 20, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 44.

[3]) Die vom preußischen Kriegsministerium erlassenen Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine, vom 28. Mai 1901 besagen unter II:

4. Das verschlossene und mit der angeordneten Aufschrift versehene Testament ist von dem richterlichen Beamten, der es auf- beziehungsweise angenommen hat, bei erster sicherer Beförderungsgelegenheit an die oberste Militärjustizverwaltungsbehörde (§ 111 der Militärstrafgerichtsordnung) desjenigen Kontingents abzusenden, welchem der Truppenteil oder die Dienstbehörde des Erblassers angehört.

Ist der Erblasser keinem Verbande oder keiner Behörde des deutschen Heeres angehörig oder zugeteilt, so ist sein Testament an die oberste Militärjustizverwaltungsbehörde desjenigen Kontingents abzuführen, welchem der mit der Auf- beziehungsweise Annahme befaßt gewesene richterliche Feldjustizbeamte angehört.

6. Nach dem Bekanntwerden des Todes eines Erblassers liefert die Verwahrungsbehörde gemäß § 2259 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Testament an das Nachlaßgericht ab.

[4]) Anwendungsbestimmungen Ziffer III.

[5]) Anwendungsbestimmungen Ziffer VII.

§ 236.

Sicherung des Nachlasses von Militärpersonen.

1. Auf die Sicherung des Nachlasses von Militärpersonen finden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

2. Im Felde liegt nach dem Tode einer Militärperson gemäß § 6 des Gesetzes, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine vom 28. Mai 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 185), die vorläufige Sicherung des Nachlasses dem zunächst vorgesetzten Offizier oder Beamten ob.

3. Die Behandlung im Nachlaß befindlicher militärischer Akten und dergleichen richtet sich nach § 7 des bezeichneten Gesetzes[1]).

4. Die Sicherung nicht unter § 7 des angeführten Gesetzes fallender Gegenstände von Militärpersonen, die in Lazaretten oder Massequartieren (Kasernen) verstorben sind, ohne darin,

wie Offiziere, Beamte, Ökonomen, eine selbständige Wohnung innegehabt zu haben, kann regelmäßig dadurch bewirkt werden, daß die Militärbehörde um die Verzeichnung und die Verwahrung der Verlassenschaft ersucht wird.

[1]) § 7 des Gesetzes, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine, lautet:

Nach dem Tode eines Angehörigen des aktiven Heeres (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 38) hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die Militärbehörde, welcher der Verstorbene angehörte, für die Sicherung der amtlichen Akten oder der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung des Nachlasses angeordnet hat, Sachen der im Absatz 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Militärbehörde, welcher der Verstorbene angehörte, hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Ansehung dieser Sachen vorgenommen worden sind, Mitteilung zu machen. Der Militärbehörde liegt es ob, das weitere zu veranlassen.

War der Verstorbene der einzige Beamte der Behörde, so tritt an die Stelle der Militärbehörde das am Standorte befindliche Garnisonkommando.

§ 237.

Ersuchen um Rechtshilfe.

Für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe sind im Felde nach § 1 Ziffer 3 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine auch die Kriegs- und die Oberkriegsgerichtsräte zuständig.

XIX. Verhältnisse zum Ausland.

1. Allgemeines.

§ 238 (4).

Auskunft über fremdes Recht.

1. Wenn in einer bei badischen Gerichten oder Notariaten anhängigen Rechtsangelegenheit fremdes Recht anzuwenden ist, dieses aber aus der dem Gericht oder Notariat zugängigen Literatur nicht entnommen werden kann und deshalb eine amtliche Auskunft über das in dem fremden Staate geltende Recht angezeigt erscheint, so haben die Gerichte und Notariate sich hierwegen an das Justizministerium zu wenden, jede unmittelbare Anfrage bei Behörden des fremden Staates aber zu unterlassen.

2. Das Justizministerium wird die Auskunft nötigenfalls durch Vermittelung des Ministeriums des Auswärtigen beschaffen.

§ 239 (17)

Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind. Beglaubigung.

1. Auf die Ausfertigung der zum Gebrauch vor ausländischen Behörden bestimmten Urkunden ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

2. Dieselben sind stets mit dem Dienstsiegel (Farbsiegel) zu versehen.

3. Sie dürfen nichts enthalten, was nicht für die ausländische Behörde bestimmt ist; namentlich darf das Konzept des Vorlageberichts an das Ministerium des Auswärtigen auf dieselben nicht gesetzt werden.

4. Ist die Urkunde zum Gebrauch außerhalb des deutschen Sprachgebiets bestimmt, so ist die Anwendung lateinischer Schrift angezeigt; für die zum Gebrauch vor Königlich Niederländischen Behörden bestimmten Schriftstücke ist dieselbe ausdrücklich vorgeschrieben.

5. Soweit die Urkunde nach den hierüber bestehenden Vorschriften einer weiteren Beglaubigung durch das Ministerium des Auswärtigen oder der Beglaubigung durch auswärtige Gesandtschaften oder Konsulate bedarf, hat das Gericht oder das Notariat hierwegen Vorlage an das genannte Ministerium zu machen.[1])

6. Soweit darnach notarielle Urkunden oder Privaturkunden der gerichtlichen Beglaubigung bedürfen,[2]) ist hierwegen das zuständige Amtsgericht anzugehen.[3])

7. Sollte das Amtsgericht Anlaß haben, die Echtheit einer vorschriftsmäßig ausgefertigten notariellen Urkunde für zweifelhaft zu halten, so hat es das Notariat, von welchem die Urkunde errichtet sein soll, um eine Erklärung über deren Echtheit zu ersuchen. Ein Verlangen, daß der Notar vor dem Amtsgericht erscheine und seine Unterschrift daselbst vollziehe oder anerkenne, ist nicht zu stellen.

[1]) Bekanntmachung des Ministeriums des Auswärtigen vom 4. April 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41).
[2]) Verträge mit Österreich-Ungarn vom 25. Februar 1880, Artikel 2, und vom 13. Juni 1881 (Reichsgesetzblatt von 1881, Seite 4 und Seite 253).
[3]) Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs u. s. w. (Allgemeine Ausführungsverordnung) vom 11. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521) § 73.

§ 240.

Beglaubigung der zum Gebrauch in Rußland bestimmten Urkunden.

1. Der Legalisation durch die Kaiserlich russische Gesandtschaft bedürftige Schriftstücke sind in doppelter beglaubigter Fertigung beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen.

2. Blankovollmachten sind nach den russischen Gesetzen nicht zugelassen und dürfen daher der russischen Gesandtschaft zur Legalisation nicht vorgelegt werden.

3. Ferner sollen der russischen Gesandtschaft vorzulegende Urkunden über Bevollmächtigungen ohne weiteres ersehen lassen, auf welche besonderen Rechtsverhältnisse sich die Vollmacht bezieht; so sollen z. B. Vollmachten in Patentangelegenheiten den Gegenstand des Patentes bezeichnen.

§ 241 (46).

Geschäftsverkehr der Gemeindebehörden mit ausländischen Behörden.

1. Den Gemeindebehörden ist in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der unmittelbare Schriftwechsel mit ausländischen (nichtdeutschen) Staats- und Gemeindebehörden nicht gestattet.

2. An solche Behörden gerichtete Ersuchschreiben sind dem Amtsgerichte vorzulegen, welches dieselben, soweit ihm selbst der unmittelbare Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden fremden Staates gestattet ist, an diese übermittelt, sonst dem Ministerium des Auswärtigen vorlegt. In diesen Fällen ist der Unterschrift der Gemeindebehörde das Dienstsiegel beizudrücken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Wenn bei der Gemeindebehörde unmittelbare Ersuchschreiben ausländischer Staats- oder Gemeindebehörden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einlaufen, so hat dieselbe die Entscheidung des Amtsgerichts, ob dem Ersuchen entsprochen werden könne, einzuholen und bejahendenfalls die durch die Erledigung erwachsenen Aktenstücke dem Amtsgerichte zur Weiterbeförderung vorzulegen.

4. Den Gemeindebehörden der Städteordnungsgemeinden ist der unmittelbare Schriftwechsel mit ausländischen Behörden in gleichem Umfange wie den Gerichtsbehörden, also zurzeit mit den Behörden Österreich-Ungarns und der Schweiz, gestattet. Im übrigen finden auch auf sie die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 Anwendung.

5. Nicht unter die Vorschriften dieses Paragraphen fällt der Schriftwechsel badischer Standesbeamten mit schweizerischen Standesbeamten, soweit diese um Bekanntmachung des in der Schweiz erlassenen Eheaufgebotes am badischen Heimatorte der Brautleute nachsuchen.

§ 242 (47).

Zum Gebrauch im Ausland bestimmte Urkunden der Gemeindebehörden.

1. Zum Gebrauch im Ausland bestimmte Urkunden der Gemeindebehörden sind mit dem Dienstsiegel zu versehen.

2. Solche Urkunden sind vor Erwirkung der erforderlichen Beglaubigung des Ministeriums des Auswärtigen, soweit sie Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen, dem Amtsgerichte zur Beglaubigung vorzulegen.[1])

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 und 7 des § 239 dieser Verordnung finden auch auf Urkunden der Gemeindebehörden Anwendung.

[1]) Bekanntmachung des Ministeriums des Auswärtigen vom 4. April 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41).

§ 243.

Vormundschaft über minderjährige Ausländer.

1. Nach dem Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 (Reichsgesetzblatt 1904 Seite 240) bestimmt sich die Vormundschaft über einen Minderjährigen nach dem Gesetze des Heimatsstaats.

2. In der anliegenden Übersicht sind die von der Vormundschaft über Minderjährige handelnden Vorschriften aufgeführt, welche in denjenigen Staaten gelten, die dem erwähnten Abkommen beigetreten sind.[1]) Anlage II.

[1]) Beigetreten sind außer Deutschland: Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Rumänien, Schweden, die Schweiz und Spanien.

§ 244.

Benachrichtigung ausländischer Behörden in Vormundschaftssachen.

1. Falls über einen minderjährigen Badener, über den gemäß Artikel 3 des Haager Vormundschaftsabkommens (§ 243) in einem andern Vertragsstaate eine Vormundschaft angeordnet

ist, nachträglich auf Grund des Artikels 4 Absatzes 1 des Abkommens eine Vormundschaft in Baden angeordnet wird, ist nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens die Regierung des anderen Vertragsstaates hiervon sofort zu benachrichtigen.

2. Nach Artikel 8 desselben Abkommens haben ferner die badischen Vormundschaftsgerichte, sobald ihnen bekannt wird, daß Anlaß zur Anordnung einer Vormundschaft über einen in Baden befindlichen minderjährigen Ausländer vorliegt, die Behörden des Staates, dem der Minderjährige angehört, von dem Sachverhalte zu benachrichtigen, und, falls ihnen über einen im Ausland befindlichen minderjährigen Badener die entsprechende Benachrichtigung einer ausländischen Behörde zugeht, dieser sobald wie möglich Kenntnis zu geben, ob im Inland die Vormundschaft angeordnet ist oder angeordnet werden wird.

3. Die hiernach den Vormundschaftsgerichten obliegenden Mitteilungen sind — vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4 — gemäß § 52 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 1. August 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 392) dem Ministerium des Auswärtigen zur Weiterbeförderung einzureichen.

4. Für schweizerische Behörden bestimmte Nachrichten nach Artikel 8 des Abkommens können diesen unmittelbar übersendet werden.

§ 245.

Zuständigkeit der Notariate zur Beeidigung.

1. Außer in den durch das Gesetz[1]) bestimmten Fällen sind die Notariate zur Abnahme von Eiden zuständig:

a. bei der Ausstellung von Erblegitimationen, welche zur Erhebung von Verlassenschaften im Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbener Personen benötigt werden (§§ 263 folgende);

b. wenn es sich um eine im Ausland anhängige Rechtsangelegenheit handelt und das Justizministerium im einzelnen Fall die Ermächtigung zur Eidesabnahme erteilt. Um diese Ermächtigung kann nachgesucht werden, wenn die Angelegenheit mit dem Geschäftskreis der Notariate zusammenhängt oder in den ausländischen Vorschriften die Abnahme des Eides gerade durch den Notar verlangt ist.

2. Vor der Abnahme des Eides hat der Notar den Eidespflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

3. Das über die Eidesabnahme aufzunehmende Protokoll muß, soweit nicht anderes bestimmt ist, den Vorschriften der §§ 175 folgende des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechen. Wegen der Ausfolgung der Urschrift vergleiche § 9 Ziffer 8.

4. Soweit zwingende Vorschriften des inländischen Rechts nicht entgegenstehen, ist bei der Beeidigung und Protokollierung den Vorschriften des ausländischen Rechts und den Wünschen der um die Beeidigung nachsuchenden ausländischen Behörde zu entsprechen.

[1]) §§ 15, 194 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 45 Absatz 1 des Rechtspolizeigesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 246.

Zuständigkeit in Nachlaßsachen.

1. Für die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die deutschen Behörden die Verrichtungen des Nachlaßgerichts in Bezug auf den Nachlaß eines Ausländers zu besorgen haben, sind die Staatsverträge (§ 247) und in deren Ermangelung die Grundsätze des internationalen Privatrechts maßgebend.

2. Die Zuständigkeit eines inländischen Nachlaßgerichts zur Behandlung des Nachlasses eines Ausländers erstreckt sich nicht auf die Grundstücke, welche der Erblasser in seinem Heimatlande hinterlassen hat.

§ 247 (117).

Siegelung des Nachlasses von Ausländern.

1. Ob und inwieweit bei der Siegelung (§§ 153 bis 162) des Nachlasses von Ausländern (Nichtdeutschen) die Gesandtschafts- oder Konsularbeamten des Heimatsstaates zur Mitwirkung berufen sind, bestimmt sich nach den bestehenden Staatsverträgen[1]).

2. Bei Anordnung der Siegelung sind der fremden Konsularbehörde zum Zwecke ihrer Mitwirkung von dem Notariat, und wenn die örtliche Inventurbehörde die Siegelung anordnet, von dieser unter Vermittlung des Notariats die vorgeschriebenen Mitteilungen zu machen.

3. Ob und wieweit bei der Entsiegelung des Nachlasses von Ausländern die Gesandtschafts- und Konsularbeamten des Heimatsstaats mitzuwirken haben, bestimmt sich nach den bestehenden Staatsverträgen; die Bestimmung des Absatzes 2 findet Anwendung.

[1]) Vergleiche die Verträge mit
Österreich-Ungarn von 1862 Ziffer 1, Regierungsblatt Seite 224;
Italien von 1868 Artikel 11, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1877 Seite 65;
Spanien von 1870 Artikel 11, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1877 Seite 75;
den Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1871 Artikel 10, Reichsgesetzblatt von 1872 Seite 95;
Rußland von 1874 Artikel 2, Reichsgesetzblatt von 1875 Seite 136;
Griechenland von 1881 Artikel 15, Reichsgesetzblatt von 1882 Seite 101;
Brasilien von 1882 Artikel 17 folgende, Reichsgesetzblatt Seite 69 sowie von 1897 und 1898, Reichsgesetzblatt von 1898 Seite 547;
Serbien von 1883 Artikel 11, Reichsgesetzblatt Seite 62;
Japan von 1896 Artikel 14, Reichsgesetzblatt Seite 732;
Peru von 1897, Reichsgesetzblatt von 1899 Seite 662;
Äthiopien von 1905 Artikel 3, Reichsgesetzblatt von 1906 Seite 470.

§ 248.

Erbverzeichnung gemäß bestehender Staatsverträge.

1. Für die nach bestehenden Staatsverträgen der zuständigen inländischen Lokalbehörde zugewiesene Inventarisierung oder Mitwirkung bei Inventarisierung des Nachlasses eines im Inlande verstorbenen Ausländers sind die Notariate zuständig.

2. Dieselben haben der fremden Konsularbehörde die hierwegen vorgeschriebenen Mitteilungen zu machen und, soweit eine Aushändigung des Nachlasses, der Urkunden, Wertsachen, Forderungen

und Papiere, ingleichen der etwa vorhandenen Testamente an die Konsularbehörde vorgeschrieben ist, diese Aushändigung zu veranlassen.

§ 249 (92).

Im Ausland eröffnete Nachlasse.

1. Das ein Testament oder einen Erbvertrag verwahrende Amtsgericht soll nach dessen Eröffnung, wenn der Nachlaß im Ausland eröffnet ist, von dem Vorhandensein des Testaments oder Erbvertrags und von dessen erfolgter Eröffnung die nichtdeutsche Verlassenschaftsbehörde unter Mitteilung einer Abschrift des Eröffnungsprotokolls benachrichtigen.

2. Die Abgabe des Testaments oder Erbvertrags an die letztere findet, soweit nicht in Beziehung auf einzelne Staaten etwas anderes bestimmt ist[1]) oder das Justizministerium im Einzelfall zur Abgabe in Urschrift ermächtigt, nur in beglaubigter Abschrift statt. Soweit sie in Urschrift erfolgt, ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten.

3. Die Benachrichtigung der nichtdeutschen Behörde erfolgt, insoweit der unmittelbare Schriftwechsel mit ihr nicht gestattet ist, durch Vermittelung des Ministeriums des Auswärtigen.

[1]) Artikel 4 der bei § 247 angeführten Nachlaßkonvention mit Rußland.

§ 250.

Rechtshilfeverkehr.

Das Verfahren wegen im Auslande zu bewirkender Zustellungen und im Auslande zu erledigender Ersuchschreiben der Justizbehörden ist durch das Haager Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 (Reichsgesetzblatt 1899 Seite 285) und die Bekanntmachungen des Justizministeriums vom 1. August 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 392) geordnet.

2. Die einzelnen Länder.

§ 251.

Italien.

1. Am Nachlasse in Deutschland gestorbener Italiener, die weder gesetzliche noch testamentarische Erben hinterlassen, macht der italienische Fiskus ein gesetzliches Erbrecht geltend; andererseits anerkennt Italien das bezüglich in Italien eröffneter erbloser Nachlässe von Deutschen dem Fiskus des deutschen Bundesstaates oder des Deutschen Reiches zustehende Erbrecht.

2. Bei Wahrnehmung der den Notariaten nach Artikel 11 und 12 des Konsularvertrags mit Italien vom 21. Dezember 1868 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1877 Seite 65 folgende) obliegenden Verrichtungen, sowie bei sonstigen auf Nachlässe der bezeichneten Arten bezüglichen Amtshandlungen sind diese Grundsätze zu berücksichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Rußland.

§ 252.

Konvention.

Für die Behandlung der Verlassenschaften von im Großherzogtum verstorbenen russischen Staatsangehörigen gelten die nachstehenden Vorschriften, welche sich auf die Konvention über die Regulierung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rußland vom 12. November / 31. Oktober 1874 (Reichsgesetzblatt 1875 Seite 136) gründen. Sie finden auch Anwendung, wenn ein außerhalb des Großherzogtums verstorbener Russe im Großherzogtum Vermögen hinterlassen hat.

§ 253.

Russische Konsularbehörde.

Für die Stadt Mannheim ist der dortige Kaiserlich russische Vizekonsul mit der Besorgung der mit dem Vollzuge der deutsch-russischen Nachlaßkonvention zusammenhängenden Geschäfte der Konsularbehörde beauftragt. Im übrigen sind die Geschäfte der Konsularbehörde für das Großherzogtum der Kaiserlich russischen Gesandtschaft übertragen.

§ 254.

Benachrichtigung der russischen Gesandtschaft.

1. Die Ortsgerichte haben in allen Fällen, in welchen sie von dem Todesfall eines russischen Staatsangehörigen Kenntnis erhalten, hiervon unverzüglich dem zuständigen Notariat (Nachlaßgericht) Anzeige zu erstatten. Sofort nach Empfang dieser Anzeige hat das Notariat (Nachlaßgericht) seinerseits die Kaiserlich russische Gesandtschaft von dem Sterbfall in Kenntnis zu setzen.

2. Mit der Anzeige der Ortsgerichte, wie mit der Mitteilung des Notariats ist die Vorlage des Passes des Verstorbenen und, falls dieser nicht vorgefunden wird, die Nachricht von dem Fehlen des Passes zu verbinden.

3. Die Nachricht von dem Todesfall und die Mitteilung des Passes ist, soweit die Stadtgemeinde Mannheim in Betracht kommt, an den Kaiserlich russischen Vizekonsul daselbst, soweit der übrige Teil des Großherzogtums in Betracht kommt, an die Kaiserlich russische Gesandtschaft in Karlsruhe unmittelbar zu richten.

4. Durch die vorstehend angeordnete Mitteilung wird die Vorschrift des § 314 der Dienstweisung für die Standesbeamten über die Verpflichtung der Standesbeamten zur Einsendung von Registerauszügen nicht berührt, ingleichen nicht die Vorschriften der §§ 139 folgende über das von den Ortsgerichten zu beobachtende Verfahren, sowie die nachstehend angeführten Vorschriften.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 255.

Siegelung des Nachlasses.

1. Wenn ein russischer Staatsangehöriger im Großherzogtum stirbt, so sind, mag der Verstorbene sich nur vorübergehend oder bleibend im Großherzogtum aufgehalten haben, nach Artikel 1 der Nachlaßkonvention zur Sicherung des Nachlasses von Amts wegen diejenigen Maßregeln zu treffen, welche anzuordnen wären, wenn der Verstorbene Inländer gewesen wäre. Als solche Sicherungsmaßregeln kommen nach § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 46 des Rechtspolizeigesetzes insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten, die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses und die Bestellung eines Nachlaßpflegers in Betracht.

2. Von der Anordnung der Siegelung ist regelmäßig der russischen Konsularbehörde (§ 253) zum Zwecke ihrer Mitwirkung unverzüglich Nachricht zu geben. Nur in dringenden Fällen, in denen zur Sicherung des Nachlasses die unverzügliche Anlegung der Siegel notwendig erscheint, und nach Lage der Verhältnisse die Mitwirkung der Konsularbehörde nicht abgewartet werden kann, darf die Siegelanlegung ohne vorhergehende Benachrichtigung der Konsularbehörde erfolgen. In diesem Falle muß aber die letztere alsbald von der geschehenen Siegelanlegung benachrichtigt werden (Artikel 2 der Konvention, § 247). Der Benachrichtigung der Konsularbehörde ist, wenn dies nicht bereits geschehen ist, der Nationalpaß des Verstorbenen beizulegen.

3. Wenn die russische Konsularbehörde (§ 253) auf die ihr zugegangene Mitteilung dem Notariat zu erkennen gibt, daß sie zu der Siegelung einen Vertreter zu entsenden beabsichtige, so hat das Notariat die Siegelung an seinem Sitz stets, an anderen Orten, soweit irgend tunlich, selbst vorzunehmen.

§ 256.

Verzeichnung und Erhaltung des Nachlasses.

1. Vom Termin zur Inventarerrichtung ist die Konsularbehörde zum Zwecke ihrer Mitwirkung stets rechtzeitig zu benachrichtigen.

2. Wenn am Sterbeort weder die russische Konsularbehörde noch ein Angehöriger des Verstorbenen, dem die Sorge für die Erhaltung des Nachlasses bis zu dessen Aushändigung an die Konsularbehörde überlassen werden kann, vorhanden ist, so wird zu diesem Zweck das Geeignete vorzukehren, nach Umständen auch ein Nachlaßpfleger zu bestellen sein (§ 1960 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 257.

Mitteilung von Abschriften.

Von dem Siegelungs- und Ermittlungsprotokoll (§ 163) und ebenso von dem Inventar (§ 187) hat das Notariat der Konsularbehörde binnen kürzester Frist beglaubigte Abschriften zu übermitteln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Diese Mitteilung erfolgt, wenn die Konsularbehörde am Sterbeort des Erblassers ihren Sitz hat oder wenn sie bei der Siegelung und Inventarerrichtung mitgewirkt hat, auf deren Antrag, in den übrigen Fällen von Amts wegen. Jedenfalls ist der etwa vorhandene Paß des Verstorbenen der Konsularbehörde zu übersenden, wenn dies nicht bereits geschehen ist (Artikel 11 Absatz 1 der Konvention, § 252). Dagegen ist eine Sterbeurkunde (Todesschein) vom Notariat nicht vorzulegen, da die Vorlage eines solchen nach § 314 der Dienstweisung für die Standesbeamten durch Vermittlung des Amtsgerichts erfolgt.

§ 258.

Geltendmachung von Ansprüchen der Gläubiger und Erben.

1. Nach Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Konvention (§ 252) sind zur Entscheidung über Forderungen von deutschen Staatsangehörigen oder Untertanen eines dritten Staates gegen den beweglichen Teil des Nachlasses eines im Inlande verstorbenen Russen die inländischen Gerichte zuständig, wenn die Forderungen bis zum Ablauf von sechs Monaten vom Tage der letzten öffentlichen Bekanntmachung bezüglich der Eröffnung des Nachlasses oder, falls eine solche Bekanntmachung nicht erlassen worden ist, bis zum Ablauf von acht Monaten vom Todestage an gerechnet, angemeldet worden sind. Ebenso ist nach Artikel 10 Absatz 2 bis 4 der Konvention für den Anspruch eines deutschen Staatsangehörigen auf Teilung des beweglichen Nachlasses und für dessen Recht zur Erbfolge in das bewegliche Vermögen das inländische Recht maßgebend und auch die Zuständigkeit der inländischen Gerichte begründet, wenn der Anspruch innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 festgesetzten Frist geltend gemacht worden ist. Die inländischen Gesetze sind in diesem Falle für die Zuständigkeit und das Verfahren und für die Anwendung des materiellen Rechts sowohl dann maßgebend, wenn es sich um die Behandlung des Nachlasses im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, als auch dann, wenn ein Erb- oder Vermächtnisanspruch im Wege des Prozesses geltend gemacht werden soll.

2. Im Hinblick auf diese Grundsätze (Absatz 1) hat das Notariat, wenn auf Ableben eines russischen Staatsangehörigen Sicherungsmaßregeln getroffen werden, regelmäßig möglichst bald nach Empfang der Sterbfallsanzeige eine öffentliche Bekanntmachung an die Gläubiger und Erben zu erlassen, in welcher diese aufgefordert werden, ihre Ansprüche bei dem Notariat alsbald anzumelden. Die öffentliche Bekanntmachung, zu welcher das anliegende Formular verwendet werden kann, erfolgt nach den Vorschriften des § 5. Das Notariat ist befugt, die Einrückung der Bekanntmachung in andere Blätter und die wiederholte Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt anzuordnen. Die Belege über die öffentliche Bekanntmachung sind zu den Akten zu nehmen. Formular 21.

3. Außerdem sind bekannte Gläubiger und deutsche Erben oder Vermächtnisnehmer durch besondere Mitteilung, die nach dem anliegenden Formular erfolgen kann, darauf aufmerksam zu machen, daß Ansprüche, welche mit der in Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 und 4 der Konvention bezeichneten Wirkung erhoben werden wollen, innerhalb der Frist von sechs Monaten vom Tage der letzten öffentlichen Bekanntmachung an geltend zu machen sind. Formular 22.

4. Wenn den Umständen nach eine öffentliche Bekanntmachung nicht angemessen erscheint, so kann sich das Notariat auf die besondere Mitteilung an Gläubiger und Erben beschränken. In diesem Falle ist in dieser darauf aufmerksam zu machen, daß die Ansprüche innerhalb der Frist von acht Monaten vom Todestage des Erblassers an geltend zu machen sind.

5. Insoweit der Nachlaß nur aus inländischen Grundstücken besteht, ist eine Aufforderung an die deutschen Erben zur Geltendmachung ihrer Ansprüche deshalb nicht erforderlich, weil sich nach Artikel 10 Absatz 1 der Konvention die Erbfolge in die unbeweglichen Güter ohnedies nach den Gesetzen des Landes richtet, in welchen diese gelegen sind, und auch die Gerichte dieses Landes ausschließlich für die bezüglichen Ansprüche zuständig sind.

§ 259.

Ausfolgung des Nachlasses an die Konsularbehörde.

1. Sobald das Inventar nach den bestehenden Vorschriften aufgestellt ist, hat das Notariat auf schriftlichen Antrag der Konsulatsbehörde zu veranlassen, daß dieser der bewegliche Nachlaß nebst den darauf bezüglichen Urkunden und dergleichen ausgehändigt wird, soweit hierdurch nicht die Rechte Dritter, wie z. B. das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters an den eingebrachten Sachen seines Mieters (§ 559 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), beeinträchtigt werden. Ebenso ist derselben das etwa vorhandene Testament in Urschrift, jedoch unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift, auszufolgen, nachdem den darin bedachten Inländern dessen sie angehender Inhalt verkündet und ihre etwaige Erklärung über die Geltendmachung ihrer Ansprüche (vergleiche § 258 Absatz 1 und 3) erhoben sein wird. Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 3 der Konvention (§ 252).

2. Durch diese Ausfolgung gelangt die Konsularbehörde jedoch noch nicht endgültig in den Besitz des beweglichen Nachlasses; sie hat diesen vielmehr bis zum Ablauf der in Artikel 5 Absatz 1 der Konvention (§ 258 Absatz 1) bestimmten Frist als ein den inländischen Gesetzen unterliegendes Depositum in Verwahrung zu behalten. Endgültig gelangt die Konsularbehörde in den Besitz des beweglichen Teils des Nachlasses, insoweit gegen diesen innerhalb jener Frist keine Forderung geltend gemacht wurde, und nachdem alle dem Nachlaß zur Last fallenden Kosten und Rechnungen berichtigt worden sind (Artikel 8 der Konvention).

3. Das Notariat hat deshalb, falls der bewegliche Nachlaß der Konsularbehörde zur vorläufigen Aufbewahrung ausgefolgt wird, derselben mitzuteilen, ob eine öffentliche Bekanntmachung nach Maßgabe des Artikels 3 erlassen wurde, wann die in Artikel 5 festgesetzte Frist abläuft und welche Ansprüche von Gläubigern, Erben und Vermächtnisnehmern geltend gemacht worden sind. Hierbei ist, soweit als möglich, auf das errichtete Inventar Bezug zu nehmen.

4. Wird ein solcher Anspruch erst nach Ausfolgung des Nachlasses, aber noch innerhalb der in Artikel 5 festgesetzten Frist angemeldet, so hat das Notariat die Konsularbehörde nachträglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

5. Wird der Anspruch erst nach Ablauf jener Frist und nach Ausfolgung des Nachlasses an die Konsularbehörde bei dem Notariat angemeldet, so hat dieses den Anmeldenden mit seinem Anspruch an die Konsularbehörde zu verweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 260.

Erhebung der Kosten.

Die zu entrichtenden Kosten sind behufs Erhebung bei der Konsularbehörde in das Kostenregister erst aufzunehmen, nachdem der Konsularbehörde durch Mitteilung eines Verzeichnisses der Kosten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen gegeben worden ist. Im Falle der Zustimmung der Konsularbehörde dürfen die Kosten von dem ihr herauszugebenden Nachlaß in Abzug gebracht werden.

§ 261.

Behandlung des Nachlasses, wenn die russische Konsularbehörde nicht am Sterbeort ist und Nachlaßausfolgung nicht beantragt.

1. Wenn die russische Konsularbehörde am Sterbeort nicht vorhanden ist und einen Antrag auf Aushändigung des beweglichen Nachlasses nicht stellt, so sind vom Notariat alle durch das Landesgesetz vorgeschriebenen Maßregeln zur Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen (Artikel 11 der Konvention; § 252). Insbesondere kann in diesem Falle, insolange die Erbschaft noch nicht angenommen, oder wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, nach Anhörung der Konsularbehörde die Liquidation des Nachlasses durch den bereits bestellten oder zu diesem Zweck zu bestellenden Nachlaßpfleger erfolgen (§ 1960 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Hiervon abgesehen können Gläubiger und inländische Erben auf dem Wege der Nachlaßverwaltung (§§ 1975 folgende des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder des Nachlaßkonkurses (Artikel 7 Absatz 2 der Konvention, §§ 214 folgende der Konkursordnung) und der gerichtlichen Vermittlung der Erbauseinandersetzung (§§ 86 folgende des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ihre Rechte geltend machen.

2. Bleibt nach Befriedigung oder Sicherstellung der Ansprüche der Gläubiger und der inländischen Erben und Vermächtnisnehmer und nach Zahlung oder Sicherstellung der auf ausländische Erben und Vermächtnisnehmer entfallenden Erbschaftssteuer und der Kosten ein Erlös übrig, so darf dieser nicht an die Erben oder deren Vertreter ausgeliefert werden; derselbe ist vielmehr möglichst bald nach Ablauf der in Artikel 5 der Konvention bestimmten Frist an die Konsularbehörde ausfolgen zu lassen (Artikel 11 Absatz 2). Zugleich ist dieser eine rechnungsmäßige Darstellung des Ergebnisses der Verwaltung und Liquidation des Nachlasses und ein Verzeichnis der Kosten zu übermitteln.

§ 262.

Verfahren, wenn Erblasser im Inlande kein Vermögen hinterlassen hat.

Wenn ein im Großherzogtum verstorbener russischer Staatsangehöriger im Inlande kein Vermögen hinterlassen hat, oder aus anderen Gründen Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses nicht für erforderlich erachtet werden, so hat das Notariat der Konsularbehörde hierüber Mitteilung zu machen und derselben den Nationalpaß des Verstorbenen vorzulegen oder, falls sich ein solcher nicht vorgefunden hat, dies anzuzeigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

§ 263.

Zuständigkeit zur Aufnahme von Erblegitimationen.

1. Zur Aufnahme der zum Gebrauch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestimmten Erblegitimationsurkunden behufs Erhebung von Verlassenschaften ist jedes Amtsgericht oder Notariat zuständig, in dessen Bezirk die über die Verwandtschaftsverhältnisse des Erblassers eidlich einzuvernehmenden Zeugen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

2. Insoweit jedoch von dem Ministerium des Auswärtigen oder dem Justizministerium ein anderes Amtsgericht oder Notariat mit der Aufnahme der Erblegitimation beauftragt wird, hat dasselbe die Urkunde aufzunehmen.

§ 264.

Notwendigkeit von Erblegitimation und Vollmacht.

1. Wer auf die Hinterlassenschaft einer in den Vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Person Anspruch erhebt, hat eine Erblegitimation beizubringen, sofern er nicht in einem Testamente unter ausdrücklicher Bezeichnung seines Namens als Erbe oder Vermächtnisnehmer berufen ist. Ferner müssen gesetzliche sowie Testamentserben und Vermächtnisnehmer eine Vollmacht ausstellen.

2. Nach nordamerikanischem Rechte ist auch der gesetzliche Erbe nicht Rechtsnachfolger des Erblassers, sondern er hat nur einen Anspruch darauf, daß ihm von dem zur Auseinandersetzung des Nachlasses gerichtlich bestellten Administrator der ihm nach gerichtlich bestätigter Abrechnung zukommende Betrag ausgefolgt werde, wie denn auch Erben und Vermächtnisnehmer nicht mit ihrem eigenen Vermögen für die Schulden des Erblassers haften.

3. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird die bewegliche Verlassenschaft zunächst einem gerichtlich ernannten Administrator oder einem gerichtlich bestätigten Testamentsvollstrecker zur Verwaltung (Regulierung) überantwortet. Diesem bewilligt das Gesetz eine Frist, welche in der Regel achtzehn Monate beträgt. Nach Ablauf dieser Frist hat der Administrator oder Vollstrecker dem Nachlaßgerichte Schlußrechnung abzulegen, worauf die Ausfolgung der nach Abzug der Schulden und Kosten verbleibenden beweglichen Verlassenschaft erfolgt. Für den unbeweglichen Nachlaß findet ein besonderes Verfahren statt, welches durch die Gesetzgebungen der Einzelstaaten verschieden geregelt, und worüber in den verhältnismäßig seltener eintretenden einzelnen Fällen besondere Erkundigung einzuziehen sein wird.

§ 265.

Inhalt der Erblegitimation.

1. Als Erblegitimation dient die eidliche Angabe zweier in der Sache nicht interessierter Personen, in Betreff deren der protokollierende Beamte zu bescheinigen hat, daß sie ihm bekannt, oder daß sie rekognosziert sind, ferner, daß dieselben ehrenwert und glaubwürdig sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Diese beiden Zeugen müssen die Verwandtschaftsverhältnisse des Erblassers aus eigener Wissenschaft dergestalt bekunden, daß daraus erhellt, welche Verwandte desselben gesetzlich erbberechtigt, sowie daß nähere oder gleichnahe Verwandte nicht vorhanden sind. Dabei ist

a. der Name, das Alter, der Stand und das Gewerbe der Erben (Familiennamen und von den Vornamen zweckmäßigerweise nur der sogenannte Rufname);

b. der Name sowie Ort und Tag des Todes der vor oder nach dem Erblasser verstorbenen nächsten Angehörigen desselben anzugeben.

3. Die Zeugen haben gleichzeitig die Tatsachen oder Umstände, auf welchen ihre Kenntnis beruht, z. B. persönliche Bekanntschaft, langen und nahen Verkehr mit der Familie des Verstorbenen, Kenntnis von Eintragungen in den Standesbüchern u. s. w. zu bekunden.

4. Die Tatsache, ob der Erblasser in den Vereinigten Staaten verehelicht war und Kinder hinterlassen hat, wird in der Regel von hierländischen Zeugen nicht bestätigt werden können. In solchen Fällen sind diese Verhältnisse in der zur Vorlage an die amerikanischen Behörden bestimmten Erblegitimationsurkunde zu übergehen, und es ist vielmehr bei Einsendung dieser Urkunde anzugeben, was hierüber den Beteiligten bekannt ist und wer etwa in Amerika über die dortigen Verhältnisse des Erblassers Aufschluß erteilen kann. Dies ist namentlich dann erforderlich, wenn die Angelegenheit nicht schon bei einem deutschen Konsulate in der Union anhängig ist.

5. Die Erbfolgeordnung richtet sich nach den besonderen Gesetzen des betreffenden Unionsstaates. In vielen Staaten gehen Witwe und Kinder den Eltern, diese den Geschwistern und die Geschwister den übrigen Seitenverwandten mit ausschließlichem Erbrecht vor. In allen Unionsstaaten haben jedoch halbbürtige Verwandte gleiches Erbrecht neben den vollbürtigen Verwandten.

§ 266.

Inhalt und Form der Vollmacht.

1. Die Vollmacht ist nach einem der beiden anliegenden Formulare auszufertigen, je nachdem es sich um gesetzliche oder um Erbfolge kraft letztwilliger Verfügungen handelt; die hierzulande gebräuchlichen Vollmachtsformulare sind ungeeignet. *Formular 23 und 24.*

2. Wenn die Beteiligten die Vollmacht nicht einem etwaigen Bekannten in Amerika übertragen wollen, so ist sie in blanco auszustellen; sie muß die Befugnis der Substitution und des Widerrufs der Substitution ausdrücklich enthalten; sie muß vor einer Siegel führenden Behörde unter Zuziehung zweier mitunterzeichnender Zeugen aufgenommen werden.

§ 267.

Verfahren bei Aufnahme von Erblegitimation und Vollmacht.

1. Erblegitimation und Vollmacht muß mit den Originalunterschriften aller bei der Aufnahme mitwirkenden Interessenten, Zeugen und Beamten versehen sein. Interessenten und

Zeugen und zweckmäßigerweise der Beamte haben mit Vor- und Zuname, der letztere unter Beisetzung seines Dienstcharakters zu unterzeichnen, auch ist das Dienstsiegel beizufügen. Abschriften der Ausfertigungen vermögen die Originalaufnahme nicht zu ersetzen.

2. Wenn die Beteiligten die Vermittlung des Ministeriums des Auswärtigen und der deutschen Konsulate zur Erhebung des Nachlasses in Anspruch nehmen wollen, so sind die genau hiernach verfaßten Urkunden mit einem entsprechenden Gesuche unter Beifügung der nötigen Erläuterungen dem genannten Ministerium vorzulegen. Gleichzeitig ist der Betrag von 9 Mark beizufügen, welcher für die nötige Beglaubigung des Konsulats der Vereinigten Staaten zu entrichten ist.

3. Wenn die Beteiligten die Urkunden selbst an ihre Bevollmächtigten befördern wollen, so ist zunächst die Beglaubigung des Ministeriums des Auswärtigen mit dem bei der Vorlage ausdrücklich zu bezeichnenden Beisatze nachzusuchen, daß der Beamte, vor welchem die Urkunde aufgenommen wurde, hierzu befugt sei. Sodann ist noch die Beglaubigung eines Konsulats oder einer Gesandtschaft der Vereinigten Staaten vor der Absendung nach Amerika zu erheben.

Anlage I.

Formulare.

Beamten und zweckmäßigerweise der Beamte haben mit Vor- und Zunamen, der letztere unter Beifügung seines Dienstcharakters zu unterzeichnen, auch ist das Dienstsiegel beizufügen. Abschriften der Ausfertigungen vermögen die Originalaufnahme nicht zu ersetzen.

2. Wenn die Beteiligten die Vermittlung des Ministeriums des Auswärtigen und der deutschen Konsulate zur Erhebung des Nachlasses in Anspruch nehmen wollen, so sind die genau hiernach verfaßten Urkunden mit einem entsprechenden Gesuche unter Beifügung der nötigen Erläuterungen dem genannten Ministerium vorzulegen. Gleichzeitig ist der Betrag von 9 Mark beizufügen, welcher für die nötige Beglaubigung des Konsulats der Vereinigten Staaten zu entrichten ist.

3. Wenn die Beteiligten die Urkunden selbst an ihre Bevollmächtigten befördern wollen, so ist zunächst die Beglaubigung des Ministeriums des Auswärtigen mit dem bei der Vorlage ausdrücklich zu begründenden Beisatze nachzusuchen, daß der Beamte, vor welchem die Urkunde aufgenommen wurde, hierzu befugt sei. Sodann ist noch die Beglaubigung eines Konsulats oder einer Gesandtschaft der Vereinigten Staaten vor der Absendung nach Amerika zu erheben.

Formulare.

Großh. Amtsgericht ..... Geschehen ..... den 19

Gegenwärtig

Die Vormundschaft über .....

.....

..... betr.

Vormundschaftsrechnung.

.....

zum Vormund bestellt über

.....

.....

bekleidet sein Amt seit ..... — hat letztmals auf .....
Rechnung gelegt und hat nach Beschluß des Vormundschaftsgerichts vom .....
über seine Vermögensverwaltung auf ..... 190 ..... [1]) Rechnung zu legen.

Dieser Verpflichtung nachkommend, macht d selbe über den Vermögensstand, über den Ab- und Zugang sowie über die Einnahmen und Ausgaben die untenstehenden Angaben. Er übergibt zugleich die bei den einzelnen Posten vermerkten Belege.

Vermögensstand bei Beginn der ..... [2])

Nach ..... [3])

bestand das Vermögen des Mündels in folgendem:

Vermögen.	M.	Pf.
Bewegliche Sachen		
Grundstücke		
Forderungen		
Wertpapiere und sonstige Vermögensrechte		
Kassenvorrat		
zusammen		
Schulden		
somit reines Vermögen		

[1]) Hier ist einzusetzen: „erstmals" oder „neuerdings".
[2]) „ „ „ „der Vermögensverwaltung" oder „der Rechnungsperiode".
[3]) „ „ „ „dem Vermögensverzeichnis vom ..... " oder „der Vormundschaftsrechnung vom ..... " u. dergl.

Formular 1
zu Rechtspolizeiordnung § 75.
Vormundschaftsrechnung.

1	2	3	4	
Beleg Nr.	Zeit	Zugang und Einnahmen.	Betrag M.	Pf.
		Zugang.		

1	2	3	4	
Beleg Nr.	Zeit	Abgang; Anlagen und sonstige Ausgaben.	Betrag M.	Pf.
		Abgang.		

Jetziger Vermögensstand.

Nach den vorstehenden Darlegungen besteht das Vermögen nunmehr in folgendem: [4])

Vermögen.	M.	Pf.
Bewegliche Sachen		
Grundstücke		
Forderungen		
Wertpapiere und sonstige Vermögensrechte		
Kassenvorrat		
zusammen		
Schulden.		
Somit Reinvermögen		
Nach der Darstellung des Vermögensstandes bei Beginn der betrug das reine Vermögen		
Somit		

[4]) Wenn in folgendem der Platz zu den eingehenderen Angaben nicht reicht, sind diese in eine Anlage aufzunehmen.

Amtsgerichtsbezirk _____

Gemeindewaisenrat _____

Mündelverzeichnis.

Vollzugsanleitung.

1. Das Verzeichnis wird für den Amtsbezirk des Waisenrats, einschließlich der demselben etwa zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen, geführt und nur nach Bedarf neu angelegt.
2. Einzutragen sind alle Mündel, gleichviel ob vermöglich oder vermögenslos, bezüglich deren der Waisenrat zur Überwachung der vormundschaftlichen Fürsorge berufen ist: somit bevormundete Minderjährige, Entmündigte, unter vorläufige Vormundschaft Gestellte und Abwesende, für die Abwesenheitspfleger bestellt sind.
3. Die Eintragung erfolgt auf Grund der dem Waisenrate zukommenden Mitteilungen des Vormundschaftsgerichts und anderer Waisenräte (vergleiche Bürgerliches Gesetzbuch § 1851 Absatz 1 und 2).
4. Die einzelnen Einträge sind so zu bewirken, daß hinreichender Raum für die im Laufe der Jahre sich ergebenden Nachträge übrig bleibt.
5. Jeder Mündel — auch jedes von mehreren Geschwistern, die den nämlichen Vormund haben, — erhält eine besondere Ordnungszahl.
6. Zu dem Verzeichnis ist ein Register der Namen der Mündel in alphabetischer Ordnung zu führen.
7. In Spalte 9 ist bei Mündeln, für welche das Amtsgericht des Bezirks als Vormundschaftsgericht zuständig ist, die Ordnungszahl des Eintrags in dessen Mündelverzeichnissen anzugeben; die Angabe kann, wenn nicht schon früher erfolgt, anläßlich der gemeinsamen Durchgehung der Verzeichnisse geschehen. Bezüglich anderer Mündel ist Spalte 9 durch Striche auszufüllen.
8. Nach Beendigung einer Vormundschaft (Pflegschaft) ist der sie betreffende Eintrag rot zu unterstreichen.

Formular 2
Rechtspolizeiordnung § 82.
Mündelverzeichnis.

Ordn.-Zahl.	Des Mündels		Des Vormundes (Pflegers)		Art der für die Person getroffenen Fürsorge.	Beendigung der Vormundschaft (Pflegschaft)		Ordn.-Zahl des Eintrags im M.-B. (A oder B) des Amtsgerichts.	Bemerkungen.
	Name. (Familien- und Vorname).	Geburtstag und Jahr.	Name.	Jahr und Tag der Bestellung.		Tag und Jahr.	Endigungsgrund.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Generalvollmacht

ausgestellt von

.....

.....

Endesunterzeichnete bestelle hiermit d .....

[1]) .....

zu ..... Generalbevollmächtigten und ermächtigte ..... zur Besorgung aller ..... Angelegenheiten.

D ..... Genannte soll ..... befugt sein, jede Rechtshandlung, welche ..... selbst vornehmen könnte ..... und bei welcher eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, an ..... Statt und mit derselben Wirkung vorzunehmen, als ob ..... sie selbst vorgenommen hätte ..... .

D ..... Bevollmächtigte ..... hiernach insbesondere befugt:

a. ..... bei allen gerichtlichen und sonstigen Behörden zu vertreten;

b. bewegliche Sachen, Grundstücke und Rechte zu erwerben und auf jede Art zu veräußern;

c. Gelder für ..... einzunehmen und darüber gültig Quittung zu erteilen;

d. Testamente und andere letztwillige Verfügungen anzuerkennen oder anzufechten, Erbschaften anzutreten oder auszuschlagen und alles zu tun, was zur vollständigen Regelung von Nachlässen und zur Auseinandersetzung der Miterben erforderlich ist;

e. Hypotheken sowie andere Pfandrechte zu bestellen, zu kündigen und löschen zu lassen;

f. Rechtsstreite in ..... Namen durch alle Instanzen zu führen, Bevollmächtigte hierzu aufzustellen, Vergleiche abzuschließen, Verzichte zu erklären und Ansprüche anzuerkennen, Eide zuzuschieben, anzunehmen und zurückzuschieben, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Arreste zu erwirken.

D ..... Bevollmächtigte ..... d ..... rf ..... die ..... nach dieser Vollmacht zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf andere übertragen.

Vorstehende Vollmacht soll durch ..... Tod nicht erlöschen.

....., den ..... ten ..... 190 ..... .

.....

[1]) Hier kann eingesetzt werden: „unter Befreiung desselben von der Beschränkung des § 181 B.G.B.“.

Formular 3
zu Rechtspolizeiordnung § 108.
Generalvollmacht.

Unterschriftsbeglaubigung.[2])

Die vorseitige Vollmacht ist heute in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden von de mir persönlich bekannten

[2]) Zur Beglaubigung der Unterschrift ist der Notar zuständig. B.G.B. § 129. Die Beglaubigung kann auch durch den badischen Bürgermeister am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unterzeichners erfolgen; es empfiehlt sich aber, den Bürgermeister nur anzugehen, wenn die Vollmacht ausschließlich zum Gebrauch im Großherzogtum bestimmt ist. N.P.G. § 42, G.B.A.G. § 24.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vollmacht

ausgestellt von

.....

.....

.....

Endesunterzeichnete bevollmächtige hiermit d

in der Nachlaßsache de

gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten und hierbei alles zu tun, was zur vollständigen Regelung des Nachlasses und zur Auseinandersetzung der Miterben erforderlich ist.

D Bevollmächtigte soll namentlich auch ermächtigt sein:

a. die Erbschaft in Namen anzunehmen oder auszuschlagen;

b. Vermögensstücke jeder Art, die zum Nachlaß gehören, in Empfang zu nehmen, zu veräußern oder zu erwerben;

c. den auf entfallenden Anteil in Empfang zu nehmen;

d. wenn wegen der Erbschaft oder einzelner Teile derselben ein Prozeß mit den Miterben oder mit anderen Personen entsteht, in dem Prozesse zu vertreten, sowie auch einen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen;

e. wenn die Nachlaßgrundstücke teilungshalber verkauft werden, bei der Zwangsversteigerung zu vertreten, auch für zu bieten und zu erstehen.

D Bevollmächtigte d rf die nach dieser Vollmacht zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf andere übertragen.

Vorstehende Vollmacht soll durch Tod nicht erlöschen.

[1] .....

, den ten 190 .

.....

[1] Hier kann eingesetzt werden: „Der Bevollmächtigte wird von der Beschränkung des § 181 B.G.B. befreit."

Formular 4
zu Rechtspolizeiordnung § 108.
Vollmacht in Nachlaßsachen.

Unterschriftsbeglaubigung.[2])

Die vorseitige Vollmacht ist heute in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden von de mir persönlich bekannten

[2]) Zur Beglaubigung der Unterschrift ist der Notar zuständig. B.G.B. § 129. Die Beglaubigung kann auch durch den badischen Bürgermeister am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unterzeichners erfolgen; es empfiehlt sich aber, den Bürgermeister nur anzugehen, wenn die Vollmacht ausschließlich zum Gebrauch im Großherzogtum bestimmt ist. R.P.G. § 42, G.B.A.G. § 24.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Amtsgericht .....

Verzeichnis
der besonders verwahrten
Testamente und Erbverträge.

Ordn.-Zahl.	Des Erblassers			Angabe, ob a. Testament oder Erbvertrag; und bei Testamenten b. ob sie notarielle oder eigenhändige; bei eigenhändigen weiter c. ob sie offen oder verschlossen übergeben sind.	Zeit der Hinterlegung.	Zeit und Veranlassung des Ausscheidens aus der Verwahrung.	Bemerkungen.
	Vor- und Familienname.	Stand.	Wohnort.				
1	2	3	4	5	6	7	8

Formular 5
zu Rechtspolizeiordnung § 122.
Testamentsverzeichnis.

Großh. Amtsgericht	**Testamentsnachricht** für das Testamentsregister zu	Aktenzeichen: G. T. B. Nr.

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:

Geburtstag:	Tag: Monat: Jahr:	Geburtsort:	Gemeinde: Amtsgerichtsbezirk:

Wohnort: Letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): Stand des Ehemannes:

Am ..... 19.. wurde ein von de obenbezeichneten Erblasser errichtete[1]) ....., welche unter Ordnungszahl ..... im Testamentsverzeichnis eingetragen ist, in besondere Verwahrung genommen.

....., den ..... 19..

.....

[1]) Anzugeben, ob Testament oder Erbvertrag, bei Testamenten, ob öffentliches oder eigenhändiges, bei eigenhändigen Testamenten, ob offen oder verschlossen übergebenes.

Formular 6
zu Rechtspolizeiordnung § 123.
Testamentsnachricht.

Großh. Notariat

, den 19

Testamentsnachfrage.

Den Nachlaß de

betr.

Gemäß § 131 der Rechtspolizeiordnung wird um Auskunft ersucht, ob d unten bezeichnete Erblasser , welche am in gestorben ist, Testamente oder Erbverträge hinterlassen hat.

Zugleich wird um Mitteilung dortselbst verwahrter Testamente oder Erbverträge d Erblasser nach ihrer Eröffnung ersucht.

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Vor- und Familienname des (bezw. früheren) Ehemannes:

Geburtszeit: Tag Monat Jahr

Geburtsort:

Wohnort:

Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe):

Stand des Ehemannes:

An

Großh. Amtsgericht

Formular 7
zu Rechtspolizeiordnung § 131.
Testamentsnachfrage.

....., den ..... 19.....

An Großh. Notariat ..... zurück.

Testamentsnachrichten für d vorstehend bezeichnete Erblasser sind hier nicht registriert.

Die bisher hier verwahrte Testamentsnachricht

des Amtsgerichts ..... vom ..... Nr.

des Amtsgerichts ..... vom ..... Nr.

.....

.....

angeschlossen.

Testamente und Erbverträge de genannten Erblasser sind hier nicht verwahrt.

D hier verwahrte Testament und Erbvertrag werden wir nach erfolgter Eröffnung dorthin mitteilen.

Großh. Amtsgericht

An

Großh. Notariat

.....

Gemeinde .....

Beim Ortsgericht eingekommen
am ..... 19..... Uhr.....

Sterbfallsanzeige.

1. Zu- und Vorname: [1])
2. Alter: ..... Jahre
3. Geburtsort:
   (bei über 16 Jahre alten Personen)
4. Beruf:
   (Stand, Gewerbe)
5. Familienstand:
   (ledig oder verheiratet)
6. Sterbeort:
   (Straße und Hausnummer)
7. Wohnsitz und Wohnung:
   (wenn vom Sterbeort verschieden)
8. Zeit des Ablebens:
   (Tag, Monat, Jahr, Stunde)
9. Bemerkung:

....., den ..... 19.....

Der verpflichtete Leichenschauer:

Ergebnis der ortsgerichtlichen Erhebungen. [2])

1. Sicherung des Nachlasses ist nach den gemachten Erhebungen nicht erforderlich [3]), weil:
   d..... Erblasser..... keinerlei Vermögen hinterlassen hat,
   der Nachlaß nur geringfügig ist,
   der Nachlaß nur in Grundstücken und geringwertigem Hausrat besteht,
   d..... Erbe..... und der Ehegatte de..... Verstorbenen sämtlich volljährig, anwesend und geschäftsfähig sind.[4])
2. D..... Erblasser..... hat ein eigenhändiges — öffentliches — Testament — einen Erbvertrag hinterlassen.
   Das Testament — der Erbvertrag — befindet sich angeblich in Verwahrung des Amtsgerichts .....
   Das Ortsgericht hat das eigenhändige Testament an sich genommen; über den Empfang wurde dem ..... eine Bescheinigung erteilt.
3. Dem Ortsgericht sind aus eigenem Wissen und auf Grund der zu Ziffer 1 und 2 gemachten Erhebungen die nachstehenden für die erbschaftssteuerrechtliche Behandlung des Nachlasses bedeutsamen Tatsachen bekannt:

---

[1]) Bei Ehefrauen oder Witwen ist auch der Geburtsname sowie der Vor- und Zuname des Mannes anzugeben.
[2]) Im folgenden ist das Nichtzutreffende zu durchstreichen.
[3]) Rechtspolizeigesetz § 46 Absatz 1.
[4]) Hier ist erforderlichenfalls anzugeben, daß die und die Sicherungsmaßregeln geboten sind, dieselben aber wegen Unzuständigkeit des Ortsgerichts dem Notariat anheimgestellt werden.

Formular 8
zu Rechtspolizeiordnung § 138.
Sterbfallsanzeige.

a. Die gesetzlichen — eingesetzten — Erben des Erblassers sind: [5])

b. Der ganze Nachlaß beträgt etwa ..... Mk. [6])
Er befindet sich in Händen d

c. Über die Erben sowie den Nachlaß kann nähere Auskunft erteilen:

Beschluß. [2])

1. Dem Amtsgericht ..... ist im Benehmen mit dem Gemeindewaisenrat anzuzeigen, daß die Anordnung einer Vormundschaft notwendig ist.
2. Großh. Notariat ..... legen wir dieses Schriftstück gemäß § 141 Absatz 1 der Rechtspolizeiordnung vor.

Ein offenes — verschlossenes — eigenhändiges Testament de Erblasser ist angeschlossen.

, den 19

Das Ortsgericht:

[5]) Hier ist anzugeben, ob die Erben Kinder, der Ehegatte, Eltern, Geschwister oder Abkömmlinge von solchen, Großeltern oder entferntere Voreltern und Abkömmlinge solcher sind. Sind nicht Kinder oder der Ehegatte Erben, so ist auch der Name, Stand und Wohnort wenigstens e i n e s der Erben anzugeben.

[6]) Der ganze aus beweglichen Sachen, Grundstücken, Forderungen, Wertpapieren und Vorempfängen bestehende Nachlaß nach Abzug der Schulden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

....., den ..... ten ..... 190.....

Den Tod de .....

..... betr.

An Großherzogliches Amtsgericht ..... [1])

..... [2])

ist dahier am ..... 190.... gestorben.

war in erster Ehe verheiratet mit .....

..... [3])

welche schon am ..... in ..... gestorben ist.

D..... Verstorbene hat folgende minderjährige Kinder [4]) hinterlassen:

.....

.....

.....

.....

.....

Für diese fällt, da sie nunmehr elternlos sind, die Anordnung einer Vormundschaft nötig.

D..... Erblasser..... hat ..... einen letzten Willen hinterlassen; derselbe befindet sich bei .....

Das Ortsgericht:

[1]) Das Schreiben ist zunächst an den Gemeindewaisenrat zu senden und dieser legt es dem Amtsgericht vor.
[2]) Vor- und Zuname, Beruf und Wohnort des Erblassers ist anzugeben.
[3]) Vor- und Zuname, Beruf und Wohnort des früher verstorbenen Ehegatten ist anzugeben.
[4]) Vor- und Zuname, Geburtszeit und Geburtsort der einzelnen Kinder ist anzugeben.

Formular 9
zu Rechtspolizeiordnung § 139.
Vormundsvorschlag.

, den 190

Die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder

de

betr.

Großherzoglichem Amtsgerichte legen wir vorstehende, zunächst uns zugegangene Anzeige des Ortsgerichts dahier vom vor. Zugleich beantworten wir die nachstehenden Fragen, wie folgt:

1. Sind die Angaben des Ortsgerichts zutreffend oder bedürfen sie der Ergänzung oder Berichtigung und in welchen Punkten?

2. Welcher Religion gehören die Kinder an?

3. Sind zur Vormundschaft gemäß § 1778 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berufene Personen vorhanden?

Wenn ja, ist Vor- und Zunamen, Beruf, Alter, Religion und Wohnort derselben anzugeben.

4. Sind die zur Vormundschaft berufenen Personen zur Bestellung als Vormund geeignet oder nicht, letzterenfalls warum nicht? (Zu vergleichen § 1778 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

5. Wenn keine nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Vormundschaft berufene Person vorhanden ist oder die vorhandenen nicht geeignet sind:
wer wird zum Vormunde für die Kinder vorgeschlagen?

Vor- und Zunamen, Beruf, Alter, Religion und Wohnort des Vorgeschlagenen ist anzugeben, auch zu bemerken, ob und wie er mit den Kindern verwandt oder verschwägert ist. Ist der Vorgeschlagene nicht verwandt und sind Verwandte oder Verschwägerte der Kinder vorhanden, so ist anzugeben, warum sie nicht vorgeschlagen wurden.

Es können mehrere Personen zur Auswahl vorgeschlagen werden. Voraussetzung des Vorschlags ist in allen Fällen, daß der Vorgeschlagene nach seiner Persönlichkeit und seiner Vermögenslage zur Führung der Vormundschaft geeignet ist.

(Vergleiche §§ 1779 Absatz 2, 1780 bis 1783 und 1786 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6. Ist die Bestellung eines Gegenvormunds angezeigt und aus welchen Gründen? (§ 1792 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

7. Im Falle der Bejahung der Frage 6:
wer wird, sofern keine zur Vormundschaft berufenen Personen vorhanden oder die vorhandenen nicht geeignet sind (sieh Ziffer 3 und 4 oben) zur Bestellung als Gegenvormund vorgeschlagen?

8. Besteht Anlaß, die oder eines der Kinder zum Zwecke der Erziehung in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt unterzubringen?
Aus welchen Gründen?

9. Was ist sonst noch zu bemerken?

Der Gemeindewaisenrat:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großh. Notariat ..... Jahr: 190....

Monat:

Nachweisung der Sterbfallsnachrichten.

I. Bei der Vergleichung der Totenlisten für den obigen Monat und der Totenbeiliste mit den Sterbfallsanzeigen hat sich ergeben:

a. in den für diesen Monat aufgestellten Totenlisten des Notariatsdistrikts sind eingetragen . . . . . Sterbfälle;

b. in der Totenbeiliste sind in dem genannten Monat die in dem angeschlossenen Auszug aufgeführten . . . . . Sterbfälle eingetragen worden;

c. dazu kommen die in den früheren Nachweisungen noch offenstehenden in der Anlage verzeichneten[1]) . . . . . Sterbfälle.

Zusammen . . Sterbfälle.

II. Zu allen diesen Sterbfällen sind dem Notariat Sterbfallsanzeigen zugegangen, ausgenommen zu

1. L. Nr. ..... der ..... [2]) Totenliste für den Monat ..... ([3]))
2. L. Nr. ..... „ ..... „ ..... „ ..... (.....)
3. L. Nr. ..... „ ..... „ ..... „ ..... (.....)
4. L. Nr. ..... „ ..... der Totenbeiliste.

Hinsichtlich dieser Sterbfälle ist das Erforderliche veranlaßt.

III. Von den eingekommenen Sterbfallsanzeigen sind die nachstehend verzeichneten zu den hierbei aufgeführten Verlassenschaftsakten genommen worden[4]).

L. Nr. der Totenliste.	Ordn.-Nr. der Totenliste.	N.P.T. O.Z.	Verlassenschaftsakten.

[1]) Solche Rückstände sind auf Seite 3 zu verzeichnen.
[2]) Hier ist einzusetzen der Name des Standesamtsbezirks.
[3]) Hier ist die Ordnungsnummer der Totenlisten (vergleiche § 2 Absatz 4 der Vollzugsverordnung zum Erbschaftssteuergesetz vom 21. Juni 1906, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 124) anzugeben.
[4]) Wenn der zu Ziffer III vorgesehene Raum auf Seite 1 nicht ausreicht, kann die Fortsetzung auf Seite 3 geschrieben werden.

Formular 10
zu Rechtspolizeiordnung § 146.
Nachweisung der Sterbfallsnachrichten.

IV. Wegen Unzuständigkeit des Notariats zu den erforderlichen Amtshandlungen ist in den nachstehenden Fällen Mitteilung an die hierbei aufgeführte zuständige Behörde nach § 144 Absatz 3 R.P.O. erfolgt:

L. Nr. der Totenliste	Ordn.-Nr. der Totenliste.	Zu- und Vorname und Wohnsitz des Verstorbenen.	Empfangende Behörde.

V. Die übrigen ..... [5]) Sterbfallsanzeigen liegen hier bei. Sie haben, wie auf denselben bemerkt ist, zu einer weiteren Tätigkeit des Notariats keinen Anlaß gegeben.

Beschluß.

1. Urschriftlich an Großh. Amtsgericht ..... gemäß § 146 Absatz 3 R.P.O.
   Die ..... Totenlisten der zu diesseitigem Notariatsdistrikt gehörigen Standesamtsbezirke für den Monat ..... 19..... sind — R.v. — gemäß § 146 Absatz 5 R.P.O. angeschlossen.

2. Vermerk mit Abschrift des Rückstandsverzeichnisses gemäß § 146 Absatz 4 R.P.O. zu den Akten des Notariats zu fertigen.
3. Beleg wegen der Totenlisten und Wiedervorlage des Belegs nach 4 Wochen.

..... , den ..... 19.....

Großh. Notariat.

[5]) Anzahl der beiliegenden Sterbfallsanzeigen.

Auszug aus der Totenbeiliste

über

die aus den Totenlisten nicht ersichtlichen Sterbfälle

für das Kalenderjahr 19 . .

Laufende Nummer.	Tag des Eingangs des Schriftstücks.	Grund der Eintragung: a. Todeserklärung, b. Überweisung, c. Ableben im Auslande, d. sonstige Gründe.	Des Erblassers			Bemerkungen.
			Namen, Stand.	Wohnort.	Todestag.	

Rückstandsverzeichnis,

umfassend diejenigen Sterbfälle, welche noch in früheren Nachweisungen offen stehen:

L. Nr. ..... der .....[2]) Totenliste für den Monat ..... (.....[3]))
L. Nr. ..... „ ..... „ „ „ „ ..... (.....)
L. Nr. ..... „ ..... „ „ „ „ ..... (.....)

Großh. Amtsgericht .....

..... , den ..... 19.....

I. Die erforderlichen Vormundschaften sind angeordnet (§ 147 Absatz 1 R.P.O.), außer zu: [6])

Hinsichtlich der letzteren ist das Erforderliche in besonderen Akten verfügt.

II. Die Vergleichung der Totenlisten mit dem Testamentsverzeichnis hat stattgefunden (§ 147 Absatz 2 R.P.O.). Testamente oder Erbverträge sind beim Amtsgericht [7]) ..... verwahrt zu: [6])

Hinsichtlich dieser ist das Erforderliche in besonderen Akten verfügt.

III. Die Vergleichung der Totenlisten mit dem Aktenverzeichnis für Eheverträge hat stattgefunden (§ 147 Absatz 3 R.P.O.). Eheverträge sind beim Amtsgericht [7]) ..... verwahrt zu: [6])

Hinsichtlich dieser ist das Erforderliche in besonderen Akten verfügt.

IV. Die Vergleichung der Totenlisten mit dem Namensverzeichnis des Güterrechtsregisters hat stattgefunden (§ 147 Absatz 4 R.P.O.). Einträge im Güterrechtsregister des Amtsgerichts sind durch den Tod eines Ehegatten [7]) ..... hinfällig geworden zu: [6])

Hinsichtlich dieser Fälle ist das Erforderliche in besonderen Akten verfügt.

Beschluß.

An Großh. Notariat .....

Die mit der Sterbfallsnachrichtennachweisung für den Monat ..... 19.....
hier eingekommenen ..... Totenlisten werden hiermit zurückgegeben.

[6]) Hier sind anzugeben Ordnungsnummer und laufende Nummer der Totenlisten (vergleiche Anmerkungen 2 und 3).
[7]) Hier ist einzusetzen „nicht" oder „nur".

Amtsgerichtsbezirk .....

Notariat (Nachlaßgericht) Gemeinde .....

Not. R P. T O. Z. .....

Ermittelung und Sicherung.

Den Nachlaß de .....

.....

..... betr.

Geschehen zu ..... am ..... 190.....

(am ..... Eintausend neunhundert und .....)

Vor dem Großh. badischen Notariat ..... als Nachlaßgericht.

Gegenwärtig: der Großh. Notar ..... in .....

und als Urkundsperson der .....

Auf die vorgeheftete Sterbfallsanzeige haben die oben Bezeichneten sich heute ..... mittags um ..... Uhr in die Wohnung de..... Verstorbenen begeben, um [1])

Sicherung der zur Erbschaft gehörenden beweglichen Sachen vorzunehmen.

In dieser Wohnung sind außer den Obengenannten anwesend:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Durch Vernehmung dieser Personen habe ich zunächst über die persönlichen und Familienverhältnisse sowie über die Vermögensverhältnisse de..... Erblasser..... das Folgende ermittelt.

[1]) Hier ist einzusetzen:

a. In Fällen des § 46 R.P.G. „die beim Vorhandensein minderjähriger (entmündigter, unter vorläufige Vormundschaft gestellter, abwesender) Erben gebotene".

b. In Fällen des § 1960 B.G.B.: „da der Erbe unbekannt ist (oder: da der Erbe ..... die Erbschaft noch nicht angenommen hat", oder: „da ungewiß ist, ob der Erbe ..... die Erbschaft angenommen hat") die (im Fall gestellten Antrags: „von dem ..... in ..... beantragte und) nach den Umständen, insbesondere wegen der Beschaffenheit der Nachlaßsachen, gebotene".

Formular 11
zu Rechtspolizeiordnung § 163.
Notarielle Ermittelung.

I. Persönliche und Familienverhältnisse.

1. Der verstorbenen Person
   - Name:
   - Stand oder Gewerbe:
   - Geburtsort:
   - Geburtszeit:

2. Wo hatte dieselbe ihren Wohnsitz?

3. Welche Staatsangehörigkeit besaß sie?

4. a. War die verstorbene Person verheiratet? Wie viel mal?
   b. Mit wem? Wann und wo wurde die Ehe geschlossen?
   c. Welches war der erste eheliche Wohnsitz nach Abschluß der letzten Ehe?

5. a. Ist der andere Ehegatte noch am Leben?
   b. Wo hält er sich auf?

6. Wann und wo ist der andere Ehegatte oder sind die anderen Ehegatten gestorben?

7. Wer sind — von den überlebenden Ehegatten abgesehen — die nächsten gesetzlichen Erben? [2])

8. Wenn die Verwandtschaft der Berufenen mit dem Erblasser durch andere Personen vermittelt ist: Welche sind diese anderen Personen? [3])

9. Ist den Anwesenden zuverlässig bekannt, daß noch andere gesetzliche Erben nicht vorhanden sind? Oder ist dies zweifelhaft und warum?

10. Ist die Geburt eines Erben zu erwarten? B.G.B. §§ 1923 und 1963.

[2]) Dieselben sind nach Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort (Adresse), Geburtsort und -Zeit und nach dem Verhältnis zum Erblasser, auf welchem das Erbrecht beruht, zu bezeichnen. Wenn weibliche Personen darunter sind, so ist anzugeben, ob dieselben ledig oder verwitwet oder verheiratet und letzterenfalls mit wem sie verheiratet sind. Bei vor 1870 Geborenen ist auch die Religion beizufügen.

[3]) Hinsichtlich dieser Personen ist Name, Stand oder Gewerbe, Zeit und Ort der Geburt, der Verehelichung und des Todes anzugeben.

11. Ist einer der Erben (einschließlich des überlebenden Ehegatten) entmündigt und wer? Oder liegt Grund vor, bezüglich eines dieser Beteiligten, und bezüglich welches, die Entmündigung herbeizuführen?

12. Sind Vormünder und Gegenvormünder für Minderjährige und Entmündigte, Abwesenheitspfleger oder Bevollmächtigte für Abwesende vorhanden? Wer und für wen?

13. Für welche Beteiligte sind Vormünder u. s. w. noch zu bestellen?

14. Liegt Anlaß vor, einen Nachlaßpfleger zu bestellen? B.G.B. § 1960.

15. Wenn den Verstorbenen ein Ehegatte überlebt hat: Ist zwischen beiden ein Ehevertrag abgeschlossen worden und — wenn nicht Abschrift desselben hier beigefügt werden kann — wo ist derselbe aufbewahrt?

16. Hat die verstorbene Person ein Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen und wo befindet sich die Urkunde?

17. Hatte die verstorbene Person bei ihrem Ableben eine Vormundschaft oder eine sonstige Verrechnung und welche?

II. Vermögensverhältnisse.

18. Besaß die verstorbene Person bei ihrem Ableben und besitzt deren etwa überlebender Ehegatte Grundstücke und auf welchen Gemarkungen?

19. Wenn ein überlebender Ehegatte vorhanden ist: Sind während der Ehe Grundstücke des Ehemanns und der Ehefrau veräußert worden und in welchen Gemarkungen?

20. Hat einer der Ehegatten während der Ehe Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung erhalten? Von wem und wann?

21. Hat die verstorbene Person Besoldung, Gehalt, Pension, eine Nutznießung oder Leibrente (Leibgeding) oder dergleichen bezogen, von wem oder von welcher Verrechnung und in welchem ungefähren Jahresbetrage?

22. War die verstorbene Person Teilhaber einer Handels- oder anderen Erwerbsgesellschaft und welcher? Wie heißen und wo wohnen die anderen Gesellschafter?

23. Hatten die verstorbene Person oder der überlebende Ehegatte ihr Leben für den Todesfall versichert, bei welcher Gesellschaft und zu welcher Summe? Wo befindet sich die Police? Wer hat nach der Police Anspruch auf die Versicherungssumme und welches ist der hierher bezügliche Wortlaut der Police?

24. War die verstorbene Person Mitglied einer Sterbkasse? Welcher?

25. Welche Urkunden über Erwerb von Grundstücken (Kaufbriefe u. s. w.), über Anfall von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, welche Ehevertrags- und Testamentsabschriften, Standesregisterauszüge und dergleichen sind vorgefunden und wem sind sie übergeben worden?

26. Sind verschlossene Papiere vorgefunden? Welche sind deren äußere Merkmale? Hat sie der Notar mit Namenszug versehen? Wie ist damit weiter verfahren worden?

27. Wie ist mit etwa vorgefundenen Geschäftsbüchern, Hausbüchern und dergleichen verfahren worden? R.P.O. § 160.

28. Hat die verstorbene Person noch in anderen Gemeinden und in welchen bewegliche Sachen hinterlassen?

29. Liegt einer der in §§ 156 und 157 R.P.O. erwähnten Fälle (Ausscheidung im Nachlaß befindlicher fremder Sachen u. s. w.) vor und wie ist den dort gegebenen Vorschriften entsprochen worden?

30. Besaß der Verstorbene Orden und Ehrenzeichen und welche?

31. Befinden sich unter dem Nachlaß Sachen, deren Veräußerung, insbesondere weil sie dem Verderben unterworfen sind oder deren Erhaltung unverhältnismäßige Kosten erfordern würde, nicht ohne Nachteil für den Nachlaß verschoben werden kann? Liegt Anlaß vor, hierwegen einen Nachlaßpfleger zu bestellen?

32. Welche Barvorräte, Wertpapiere, Schuldurkunden, Gold- und Silbergeräte, Edelsteine, sind vorgefunden?

Sind dieselben unter Siegel gelegt oder in Verwahrung gegeben? Im letzteren Fall: wem sind sie übergeben? offen oder in verschlossenen Paketen? gegen welche Vergütung? gegen Bescheinigung?

33. Sind Gründe vorhanden, die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses zu beschleunigen, und welche?

34. Beabsichtigt ein Beteiligter Antrag auf Auseinandersetzung hinsichtlich des ehelichen Gesamtguts oder des Nachlasses zu stellen? oder wollen sich die Beteiligten darüber noch nicht äußern?

35. Ist sonst noch etwas zu bemerken?

III. Siegelung.

Unter Siegel gelegt wurden die in der Anlage [4]) ..... verzeichneten Behältnisse und Räume in der ebenda beschriebenen Weise.

.....

IV. Verzeichnung und Schätzung der von der Siegelung ausgenommenen Sachen.

Von der Siegelung ausgenommen und einzeln verzeichnet und geschätzt wurden die in der Anlage ..... aufgeführten Fahrnisse.[4])

Wegen Beaufsichtigung der Siegel und der nicht unter Siegel gelegten Sachen und wegen Verwahrung der Schlüssel zu den versiegelten Räumen und Behältnissen wird bestimmt: [5])

.....

Die anwesenden Beteiligten und die bestellten Hüter und Verwahrer sind auf die in § 136 des Strafgesetzbuchs der Verletzung amtlich angelegter Siegel angedrohten Strafen aufmerksam gemacht worden.

Die Anwesenden erklären auf die Frage, ob sie nichts beseitigt, oder ob sie gesehen haben, daß von andern Personen etwas zum Nachlaß Gehöriges beseitigt worden ist: .....

.....

Vorstehendes auf ..... geschriebenes Protokoll wurde vorgelesen, worauf die im Eingang genannten Personen sowie die bestellten Hüter und Verwahrer dasselbe genehmigt haben und wie folgt unterschreiben.[6])

.....

[4]) Die Anlage ist als solche zu bezeichnen und in gleicher Weise wie das Protokoll zu unterschreiben.

[5]) Hier ist anzugeben, wem die Beaufsichtigung übertragen, die Schlüssel übergeben werden, auch eine etwaige Vergütung dafür und deren Betrag zu bestimmen.

[6]) Wenn nicht alle im Eingang genannten Personen unterschreiben, so ist dies und der Grund (frühere Entfernung u. s. w.) hier anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

23. Sind Gläubiger vorhanden, die Kaufmannsbücher, die Handelsbücher, noch lebende Ehegatte ihr Leben für den Todesfall versichert? Wo, bei welcher Gesellschaft und zu welcher Summe? Wo befindet sich die Police? Wer hat nach der Versicherungssumme und wo? Hierher gehörige Wortlaut der Policen?

24. Was die verstorbene Person Mitglied einer Sterbekasse? Welcher?

25. Welche Urkunden über Erwerb von Schuldtiteln, Grundbriefe, Erbschaftsbriefe, Testamente, Erbverträge und Testamente, Stundungsbriefe, Zahlungsbriefe, Quittungen, Schuldscheine, Sparkassenbücher, Sparkassenbriefe, Sparkassenbücher, Sparkassenbriefe, Sparkassenbücher, Sparkassenbriefe

Amtsgerichtsbezirk .....

Notariat (Nachlaßgericht) ..... Gemeinde .....

Not. R.P.T.O.Z.

Ermittelung und Sicherung.

Den Nachlaß de .....

..... betreffend.

Geschehen zu ..... am ..... 190...

(am ..... Eintausend neunhundert und .....)

Vor dem Ortsgericht ..... als örtlicher Inventurbehörde.

Gegenwärtig: die Mitglieder dieser Behörde, nämlich:

1. .....
2. .....
3. .....

Auf die vorgeheftete Sterbfallsanzeige haben die oben Bezeichneten sich heute ..... mittags um ..... Uhr in die Wohnung de..... Verstorbenen begeben, um[1]) .....

.....

Sicherung oder Verzeichnung der zur Erbschaft gehörenden beweglichen Sachen vorzunehmen.

In dieser Wohnung sind außer den Obengenannten anwesend:

.....

.....

.....

Durch Vernehmung dieser Personen haben wir zunächst über die persönlichen und Familienverhältnisse sowie über die Vermögensverhältnisse de..... Erblasser ..... das Folgende ermittelt.

[1]) Hier ist einzusetzen:

a. In Fällen des § 46 R.P.G.: „die beim Vorhandensein minderjähriger (entmündigter, unter vorläufige Vormundschaft gestellter, abwesender) Erben gebotene".

b. In Fällen des § 1960 B.G.B. ist einzusetzen: „die von dem Großh. Notariat ..... laut dessen beigehefteter Verfügung vom ..... 19..... Nr. ..... (gegebenenfalls: „auf Antrag de ..... in .....") angeordnete".

Formular 12
zu Rechtspolizeiordnung § 163.
Ortsgerichtliche Ermittelung.

I. Persönliche und Familienverhältnisse.

1. Der verstorbenen Person
   - Name:
   - Stand oder Gewerbe:
   - Geburtsort:
   - Geburtszeit:

2. Wo hatte dieselbe ihren Wohnsitz?

3. Welche Staatsangehörigkeit besaß sie?

4. a. War die verstorbene Person verheiratet? Wie viel mal?
   b. Mit wem? Wann und wo wurde..... die Ehe..... geschlossen?
   c. Welches war der erste eheliche Wohnsitz nach Abschluß der letzten Ehe?

5. a. Ist der andere Ehegatte noch am Leben?
   b. Wo hält er sich auf?

6. Wann und wo ist der andere Ehegatte oder sind die anderen Ehegatten gestorben?

7. Wer sind — von den überlebenden Ehegatten abgesehen — die nächsten gesetzlichen Erben? [2])

8. Wenn die Verwandtschaft der Berufenen mit dem Erblasser durch andere Personen vermittelt ist: Welche sind diese anderen Personen? [3])

9. Ist den Anwesenden zuverlässig bekannt, daß noch andere gesetzliche Erben nicht vorhanden sind? Oder ist dies zweifelhaft und warum?

10. Ist die Geburt eines Erben zu erwarten? B.G.B. §§ 1923 und 1963.

[2]) Dieselben sind nach Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort (Adresse), Geburtsort und -Zeit und nach dem Verhältnis zum Erblasser, auf welchem das Erbrecht beruht, zu bezeichnen. Wenn weibliche Personen darunter sind, so ist anzugeben, ob dieselben ledig oder verwitwet oder verheiratet und letzterenfalls mit wem sie verheiratet sind. Bei vor 1870 Geborenen ist auch die Religion beizufügen.

[3]) Hinsichtlich dieser Personen ist Name, Stand oder Gewerbe, Zeit und Ort der Geburt, der Verehelichung und des Todes anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

11. Ist einer der Erben (einschließlich des überlebenden Ehegatten) entmündigt und wer? Oder liegt Grund vor, bezüglich eines dieser Beteiligten, und bezüglich welches, die Entmündigung herbeizuführen?

12. Sind Vormünder und Gegenvormünder für Minderjährige und Entmündigte, Abwesenheitspfleger oder Bevollmächtigte für Abwesende vorhanden? Wer und für wen?

13. Für welche Beteiligte sind Vormünder u. s. w. noch zu bestellen?

14. Liegt Anlaß vor, einen Nachlaßpfleger zu bestellen? B.G.B. § 1960.

15. Wenn den Verstorbenen ein Ehegatte überlebt hat: Ist zwischen beiden ein Ehevertrag abgeschlossen worden und — wenn nicht Abschrift desselben hier beigefügt werden kann — wo ist derselbe aufbewahrt?

16. Hat die verstorbene Person ein Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen und wo befindet sich die Urkunde?

17. Hatte die verstorbene Person bei ihrem Ableben eine Vormundschaft oder eine sonstige Verrechnung und welche?

II. Vermögensverhältnisse.

18. Besaß die verstorbene Person bei ihrem Ableben und besitzt deren etwa überlebender Ehegatte Grundstücke und auf welchen Gemarkungen?

19. Wenn ein überlebender Ehegatte vorhanden ist: Sind während der Ehe Grundstücke des Ehemanns und der Ehefrau veräußert worden und in welchen Gemarkungen?

20. Hat einer der Ehegatten während der Ehe Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung erhalten? Von wem und wann?

21. Hat die verstorbene Person Besoldung, Gehalt, Pension, eine Nutznießung oder Leibrente (Leibgeding) oder dergleichen bezogen, von wem und von welcher Verrechnung und in welchem ungefähren Jahresbetrage?

22. War die verstorbene Person Teilhaber einer Handels- oder anderen Erwerbsgesellschaft und welcher? Wie heißen und wo wohnen die anderen Gesellschafter?

23. Hatten die verstorbene Person oder der überlebende Ehegatte ihr Leben für den Todesfall versichert, bei welcher Gesellschaft und zu welcher Summe? Wo befindet sich die Police? Wer hat nach der Police Anspruch auf die Versicherungssumme und welches ist der hierher bezügliche Wortlaut der Police?

24. War die verstorbene Person Mitglied einer Sterbkasse? Welcher?

25. Welche Urkunden über Erwerb von Grundstücken (Kaufbriefe u. s. w.), über Anfall von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, welche Ehevertrags- und Testamentsabschriften, Standesregisterauszüge und dergleichen sind vorgefunden und wem sind sie übergeben worden?

26. Sind verschlossene Papiere vorgefunden? Welche sind deren äußere Merkmale? Hat sie der Ortsgerichtsvorsteher mit Namenszug versehen? Wie ist damit weiter verfahren worden?

27. Wie ist mit etwa vorgefundenen Geschäftsbüchern, Hausbüchern und dergleichen verfahren worden? R.P.O. § 160.

28. Hat die verstorbene Person noch in anderen Gemeinden und in welchen bewegliche Sachen hinterlassen?

29. Liegt einer der in §§ 156 und 157 R.P.O. erwähnten Fälle (Ausscheidung im Nachlaß befindlicher fremder Sachen u. s. w.) vor und wie ist den dort gegebenen Vorschriften entsprochen worden?

30. Besaß der Verstorbene Orden und Ehrenzeichen und welche?

31. Befinden sich unter dem Nachlaß Sachen, deren Veräußerung, insbesondere weil sie dem Verderben unterworfen sind oder deren Erhaltung unverhältnismäßige Kosten erfordern würde, nicht ohne Nachteil für den Nachlaß verschoben werden kann? Liegt Anlaß vor, hierwegen einen Nachlaßpfleger zu bestellen?

32. Welche Barvorräte, Wertpapiere, Schuldurkunden, Gold- und Silbergeräte, Edelsteine, sind vorgefunden?

Sind dieselben unter Siegel gelegt oder in Verwahrung gegeben? Im letzteren Fall: wem sind sie übergeben? offen oder in verschlossenen Paketen? gegen welche Vergütung? gegen Bescheinigung?

33. Sind Gründe vorhanden, die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses zu beschleunigen, und welche?

34. Beabsichtigt ein Beteiligter Antrag auf Auseinandersetzung hinsichtlich des ehelichen Gesamtguts oder des Nachlasses zu stellen? oder wollen sich die Beteiligten darüber noch nicht äußern? [4])

35. Ist sonst noch etwas zu bemerken?

III. Siegelung.

Unter Siegel gelegt wurden die in der Anlage [5]) ..... verzeichneten Behältnisse und Räume in der ebenda beschriebenen Weise.

.....

.....

IV. Verzeichnis und Schätzung der von der Siegelung ausgenommenen Sachen.

Von der Siegelung ausgenommen und einzeln verzeichnet und geschätzt wurden die in der Anlage ..... aufgeführten Fahrnisse.[5])

Wegen Beaufsichtigung der Siegel und der nicht unter Siegel gelegten Sachen und wegen Verwahrung der Schlüssel zu den versiegelten Räumen und Behältnissen wird bestimmt: [6])

.....

Die anwesenden Beteiligten und die bestellten Hüter und Verwahrer sind auf die in § 136 des Strafgesetzbuchs der Verletzung amtlich angelegter Siegel angedrohten Strafen aufmerksam gemacht worden.

Die Anwesenden erklären auf die Frage, ob sie nichts beseitigt, oder ob sie gesehen haben, daß von andern Personen etwas zum Nachlaß Gehöriges beseitigt worden ist: .....

.....

Vorstehendes auf ..... geschriebenes Protokoll wurde vorgelesen, worauf die im Eingang genannten Personen sowie die bestellten Hüter und Verwahrer dasselbe genehmigt haben und wie folgt unterschreiben.[7])

(Dienstsiegel
des
Ortsgerichts)

[4]) Vielfach wird erst eine mündliche Erörterung mit dem Notar ergeben, ob Beibehaltung oder Aufhebung der Gemeinschaft zweckmäßig ist.

[5]) Die Anlage ist als solche zu bezeichnen und in gleicher Weise wie das Protokoll zu unterschreiben.

[6]) Hier ist anzugeben, wem die Beaufsichtigung übertragen, die Schlüssel übergeben werden, auch eine etwaige Vergütung dafür und deren Betrag zu bestimmen.

[7]) Wenn nicht alle im Eingang genannten Personen unterschrieben, so ist dies und der Grund (frühere Entfernung u. s. w.) hier anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Grundbuchamt .....

im Amtsgerichtsbezirk .....

Verzeichnis

der Grundstücke de .....

Angeschlossen ist ein Verzeichnis der auf diesen Grundstücken haftenden Pfandrechte.

Vollzugsanleitung.

1. In das Verzeichnis sind alle Grundstücke aufzunehmen, welche am Todestag des Erblassers grundbuchmäßiges Eigentum dieses oder seines mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten oder des Gesamtguts (der Gemeinschaft) waren. Wurde nach dem Grundbuch eines dieser Grundstücke in der Zeit vom Tode des Erblassers bis zur Ausstellung des Zeugnisses veräußert, so ist die Zeit des Grundbucheintrags über die Veräußerung, der Erwerber und der Veräußerungspreis in der Bemerkungsspalte anzugeben.
2. Bei Gemeinschaftsehen sind die Grundstücke des Gesamtguts (der Gemeinschaft) getrennt von den sondereigenen Grundstücken der Ehegatten mit entsprechender Überschrift aufzuführen.
3. Innerhalb jeder Abteilung werden die Grundstücke in der Reihenfolge bezeichnet, in der sie im Grundbuchheft eingeschrieben sind.
4. Die Grundstücke sind mit Ordnungszahlen zu versehen, welche durch das ganze Verzeichnis durchlaufen und über jedem Grundstück in der Mitte der Seite anzubringen sind.
5. Die Bezeichnung des Grundstücks in Spalte 4 (Gattung und Art des Grundstücks, angrenzende Grundstücke) soll tunlichst genau so erfolgen, wie das Lagerbuch sie enthält. Wird ein Grundstück durch ein anderes gleichfalls im Verzeichnis enthaltenes Grundstück begrenzt, so sind der Lagerbuchnummer des letzteren in Klammer die Worte „(eigenes Stück)" beizufügen.
6. Die Spalten 7 und 8 sind nicht nur bezüglich des Erwerbs des Grundstücks, sondern geeignetenfalls auch bezüglich der in Spalte 6 unter Buchstaben b und c aufgenommenen Rechte und Lasten auszufüllen.
7. Die Spalten 1 bis 10 sind vom Grundbuchamt, die Spalten 11 und 12 von den Schätzern oder nach deren Angaben von dem Notariat (Nachlaßgericht), die Spalten 13 bis 16 von dem Notariat (Nachlaßgericht) auszufüllen.
8. Spalte 10 ist von dem Grundbuchamt nur insoweit auszufüllen, als die Angaben dem Grundbuch oder den Grundakten entnommen werden können. Ein früherer Schätzungswert ist neben dem Anschlag oder Preis bei der Erwerbung nur dann anzugeben, wenn die Schätzung nach dem Erwerb stattgefunden hat. Bei Angabe des Schätzungswertes ist auch das Jahr der Schätzung zu bezeichnen.
9. Die in Spalte 6 zu vermerkenden Grundgerechtigkeiten, Dienstbarkeiten und dergleichen sind in Spalte 17 näher zu beschreiben.
10. Das Verzeichnis ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.
11. Für das Grundstücksverzeichnis und die damit zusammenhängenden zwei weiteren Verzeichnisse (Pfandlastenverzeichnis und Verzeichnis der veräußerten Grundstücke) ist die Grundgebühr des § 28 K.V. einheitlich zu berechnen.

Formular 13
zu Rechtspolizeiordnung § 173.
Grundbuchamtliches Grundstücksverzeichnis.

1	2	3	4	5		6	7	8	9	10
Laufende Nr. im B.-V. I.	Gemarkung. Gewann, Straße.	Gemarkung. Lagerbuchnummer.	Art und Angrenzer. Die Angaben sind dem Lagerbuch entnommen.	Größe. a.	Größe. qm.	Im Grundbuch sind eingetragen: a. als Erwerbsgrund, b. als mit dem Grundstück verbundene Rechte, c. als Lasten und Beschränkungen mit Ausnahme von Pfandlasten.	Tag und Jahr des Eintrags.	Band. Heft.	Die Pfandrechte sind enthalten im Pfandlastenverzeichnis O.-Z.	Anschlag oder Preis bei der Erwerbung (früherer Schätzungswert). ℳ.
	Gemarkung									

11	12	13	14	15	16	17
Jetzige Schätzung.		Verbesserungsaufwand während der Ehe.		Infolge der Verlassenschaftsverhandlung übergegangen		Bemerkungen.
Betrag. ℳ	Grundlage.	Betrag. ℳ	Art.	nach Aktenseite.	auf	

Die Angaben in den Spalten 1 bis 9 des vorstehenden Verzeichnisses stimmen mit dem Grundbuch, diejenigen der Spalte 10 mit dem Grundbuch und den Grundakten überein.

Stand von heute ..... mittag ..... Uhr.

....., den ..... ten ..... 19 ...

D ..... Grundbuch .....

G.T.B. Nr. .....

Kosten:

Grundgebühr (Wert	10 000 M.	
K.V. § 28 Abs. .....)	..... M.	..... Pf.
..... weitere Grundstücke zu 40 Pf.	..... „	..... „
..... weitere Grundstücke zu 20 Pf.	..... „	..... „
..... weitere Grundstücke zu 10 Pf.	..... „	..... „
Schreibgebühr (..... S. K.V. § 29)	..... „	..... „
Behändigung (K.V. § 106)	..... „	..... „
zusammen	..... M.	..... Pf.

Grundbuchamt

im Amtsgerichtsbezirk

Verzeichnis

der auf den Grundstücken de .....

.....

.....

.....

eingetragenen Pfandrechte (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden).

Vollzugsanleitung.

1. In das Verzeichnis sind alle zur Zeit des Todes des Erblassers auf den im Grundstücksverzeichnis (Formular 13) enthaltenen Grundstücken eingetragenen Pfandrechte aufzunehmen. Veränderungen, welche an den in dem Verzeichnis aufgeführten Pfandrechten in der Zeit vom Tode des Erblassers bis zur Ausstellung des Zeugnisses eingetreten sind, sind in der Bemerkungsspalte anzugeben.
2. Die Pfandrechte sind mit Ordnungszahlen zu versehen, welche durch das ganze Verzeichnis durchlaufen und über jedem Pfandrecht in der Mitte der Seite anzubringen sind.
3. Sind Grundstücke mitverpfändet, welche nicht im Grundstücksverzeichnis (Formular 13) enthalten sind, so sind deren Lagerbuchnummern in Spalte 8 nicht anzugeben, sondern den in dieser Spalte angegebenen Lagerbuchnummern der im Grundstücksverzeichnis (Formular 13) aufgeführten Grundstücke und ebenso den in Spalte 9 angegebenen Ordnungszahlen (vergleiche Ziffer 4 der Vollzugsanleitung zum Grundstücksverzeichnis, Formular 13) die Buchstaben: „u. a." beizusetzen.
4. Wenn sich aus dem Grundbuch oder aus den Grundakten ergibt, daß das Pfandrecht für die Schuld eines Dritten bestellt ist, so ist dies in Spalte 10 (Bemerkungen) unter Bezeichnung des Schuldners anzugeben.
5. Das Verzeichnis ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.
6. Für die drei Verzeichnisse (Grundstücksverzeichnis, Pfandlastenverzeichnis und Verzeichnis der veräußerten Grundstücke) ist die Grundgebühr des § 28 K.V. einheitlich zu berechnen.

1	2	3	4	5		6	7
Gläubiger. Name, Beruf, Wohnort.	Pfandrecht.						
	Tag und Jahr des Eintrags.	Band	Heft.	Art und Rechtsgrund.	Betrag. M.	Pf.	a. Zinssatz b. Zinstermin.	Geldbetrag der Nebenleistungen. M.

8	9	10
Belastete Grundstücke.		
Lagerbuchnummern.	Ordnungszahlen im Grundstücksverzeichnis (Formular 13).	Bemerkungen.

Die Angaben des vorstehenden Verzeichnisses stimmen mit dem Grundbuch überein.

Stand von heute ..... mittag ..... Uhr.

....., den ..... ten ..... 190 .....

D..... Grundbuch .....

Grundbuchamt

im Amtsgerichtsbezirk .....

Verzeichnis

der Grundstücke des .....

.....

und seiner Ehefrau .....

.....

welche während ihrer Ehe, nämlich vom ..... ten ..... 1.

bis ..... ten ..... 1 ..... veräußert worden sind.

Vollzugsanleitung.

1. Die Grundstücke des Ehemanns und diejenigen der Ehefrau sind je in gesonderter Abteilung mit entsprechender Überschrift aufzuführen.
2. Als Grundstücke des Ehemanns sind diejenigen aufzuführen, welche im Grundbuch auf den Namen des Ehemanns eingetragen waren, ebenso als Grundstücke der Ehefrau diejenigen, welche auf den Namen der Ehefrau eingetragen waren. Das Grundbuchamt hat also nicht zu prüfen, ob diese Grundstücke wirklich sondereigene waren oder ob sie zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörten. Um dem Notariat (Nachlaßgericht) und den Beteiligten die Prüfung hierüber zu ermöglichen, sind hinsichtlich des Erwerbs der Grundstücke vom Grundbuchamt die Spalten 5 bis 8 auszufüllen.
3. Die Grundstücke sind mit Ordnungszahlen zu versehen, welche durch das ganze Verzeichnis durchlaufen und über jedem Grundstück in der Mitte der Seite anzubringen sind.
4. Das Verzeichnis ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.
5. Für die drei Verzeichnisse (Grundstücksverzeichnis, Pfandlastenverzeichnis und Verzeichnis der veräußerten Grundstücke) ist die Grundgebühr des § 28 K.V. einheitlich zu berechnen.

Formular 15
zu Rechtspolizeiordnung § 173
Grundbuchamtliches Verzeichnis der veräußerten Grundstücke.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4		5	6	7		8	
Gemarkung.			Größe.		Erwerb.					
Gewann, Straße.	Lagerbuchnummer.	Art.	a.	qm.	Erwerbsgrund.	Tag und Jahr des Erwerbs	A. G. Band. Seite. O.-Z. N. G. Band	Heft.	Erwerbspreis. Mk.	Pf.
Gemarkung										

9	10	11		12		13	14
Veräußerung.							
Rechtsgrund.	Tag und Jahr der Veräußerung.	A. G. Band. Seite. O.-Z. N. G. Band	Heft.	Veräußerungspreis. Betrag. ℳ	₰	a. Bedungene Zahlungsziele. b. Zinssatz. c. Zinstermin.	Bemerkungen.

Die Angaben des vorstehenden Verzeichnisses stimmen mit dem Grundbuch und den Grundakten überein.

, den ten 19 .

D Grundbuch

Amtsgerichtsbezirk .....

Notariat (Nachlaßgericht) .....

Gemeinde .....

Antrag

auf Erteilung eines ..... [1]) Erbscheins.

Den Nachlaß de .....

.....

..... betreffend.

Geschehen zu ..... am ..... 19.....
(am ..... neunzehnhundert.....)
Vor dem Großherzoglichen Notariat ..... als Nachlaßgericht.
Gegenwärtig der Großherzogliche Notar ..... in .....
Es ..... anwesend:

.....

.....

.....

und beantrag..... die Erteilung eines Zeugnisses über ..... Erbrecht am Nachlasse de..... Verstorbenen.

Durch Vernehmung de..... Erschienenen habe ich über die persönlichen und Familienverhältnisse de..... Erblasser....., über die Berechtigung zur Erbfolge, sowie über den Nachlaß das Folgende ermittelt.

A. Der Erblasser.

1. Name (Vor- und Zuname, bei Frauen auch der Name des Ehemannes, sowie der Mädchenname):
2. Beruf (bei Frauen auch der Beruf des Ehemannes):
3. Ort und Zeit der Geburt [3]):
4. Ort und Zeit des Todes:
5. Wohnsitz zur Zeit des Todes:
6. Staatsangehörigkeit:
7. a. War Erblasser verheiratet? Wie viel mal?
   b. Mit wem? Wann und wo wurde die Ehe geschlossen?
8. a. Ist der andere Ehegatte noch am Leben?
   b. Wo hält er sich auf?
9. Wann und wo ist der andere Ehegatte oder sind die anderen Ehegatten gestorben?

[1]) Im Falle des § 2357 B.G.B. ist vor dem Wort „Erbscheins" das Wort „gemeinschaftlichen" einzusetzen.

[2]) Umfangreichere Darlegungen, für welche der in der Impresse vorgesehene Raum nicht ausreicht, sind in eine Anlage niederzulegen. Auf die Anlage ist in der Impresse zu verweisen. Die Anlage ist gleich der Haupturkunde den Beteiligten vorzulesen und diese Vorlesung ist in der Haupturkunde zu erwähnen.

[3]) Bei vor 1870 Geborenen ist auch die Religion beizufügen.

Formular 16
zu Rechtspolizeiordnung § 211.
Erbscheinsantrag.

B. Die gesetzlichen Erben.

10. Bezeichnung der gesetzlichen Erben nach ihrem Verhältnis zum Erblasser [4]), sowie nach Namen, Ort und Zeit der Geburt [3]), Beruf, Wohnort. Größe der Erbteile (in Bruchteilen).

11. Ist die Geburt eines weiteren Erben zu erwarten? und in welchem Verwandtschaftsverhältnis wird das zu erwartende Kind zum Erblasser stehen?

12. Welche Personen sind oder waren vorhanden, durch welche die obigen Erben von der Erbfolge ausgeschlossen würden oder ihr Erbteil gemindert werden würde? Bezeichnung dieser Personen nach ihrem Verhältnis zum Erblasser [4]), sowie nach Namen, Ort und Zeit der Geburt [3]), Beruf, Wohnort.

13. Falls die unter 12 genannten Personen die Verwandtschaft der gesetzlichen Erben mit dem Erblasser vermittelt haben, Angabe von Ort und Zeit der Verehelichung und Namen des anderen Ehegatten.

14. In welcher Weise sind die unter 12 genannten Personen weggefallen? (Wenn durch Tod, Angabe von Ort und Zeit des Todes; im übrigen Bezeichnung der Urkunden, in welchen der den Wegfall begründende Vorgang nachgewiesen ist.)

---

[4]) Ehegatte des Erblassers — Abkömmlinge des Erblassers (Erben I. Ordnung) — Erben des Erblassers und Abkömmlinge derselben (Erben II. Ordnung) — Großeltern des Erblassers und Abkömmlinge derselben (Erben III. Ordnung) — u. s. w.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

C. Eingesetzte Erben.

15. Bezeichnung der eingesetzten Erben, soweit dieselben nicht weggefallen sind (Ziffer 18), nach Namen, Beruf, Wohnort. Größe der Erbteile (in Bruchteilen)

16. Bezeichnung der Verfügung von Todes wegen, auf welcher das Erbrecht beruht. (Art [5]), Ort und Zeit der Errichtung.)

17. Wo befindet sich dieselbe?

18. Sind Personen[6]) weggefallen, durch welche die eingesetzten Erben von der Erbfolge ausgeschlossen würden oder ihr Erbteil gemindert werden würde? Bezeichnung derselben.

19. In welcher Weise sind diese Personen weggefallen? Wenn durch Tod, Angabe von Ort und Zeit des Todes; im übrigen Bezeichnung der Urkunden, in welchen der den Wegfall begründende Vorgang nachgewiesen ist.

20. Ist eine Nacherbfolge angeordnet? Wodurch? Zu wessen Lasten und zu wessen Gunsten?

D. Gemeinschaftliche Fragen zu B und C.

21. Sind sonstige Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden? Welche und wo befinden sie sich?

22. Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht eines der gesetzlichen oder eingesetzten Erben anhängig?

23. Bei welchem Gericht ist der Rechtsstreit anhängig? und wie heißt der Prozeßgegner?

24. Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernannt oder das Nachlaßgericht um die Ernennung ersucht? Wodurch? Wer ist ernannt?

25. Zu wessen Gunsten soll der Erbschein erteilt werden[7])?

26. Haben die übrigen Erben die Erbschaft angenommen? Woraus ergibt sich das?

---

[5]) Testamente und Art derselben, Erbverträge, Eheverträge mit erbvertragsmäßigen Bestimmungen.
[6]) Durch Verfügung von Todes wegen als Erben eingesetzte Personen.
[7]) B.G.B. § 2357.

E. Nachlaß.

27. Worin besteht das Vermögen des Erblassers und welchen Wert stellen die einzelnen Vermögensmassen dar?
   a. Bewegliche Sachen:
   b. Grundstücke und Gemarkungen derselben:
   c. Forderungen:
   d. Wertpapiere und sonstige Vermögensrechte:

28. Sind Nachlaßverbindlichkeiten vorhanden? und in welcher Höhe?

29. Welches ist hiernach der Wert des reinen Nachlasses?

30. a. Wie viele Ausfertigungen werden begehrt und für wen?
   b. Welchem Zweck sollen dieselben dienen?

31. Wenn die Erteilung des Erbscheins nur zum Zwecke der Verfügung über gewisse Gegenstände begehrt wird [8]), welches ist der Wert dieser Gegenstände?

32. Welche Urkunden werden von den Antragstellern übergeben?

D... Erschienene... erklär... ferner:

In Ansehung der von ..... zu den Fragen 11, 12, 21, 22, 23 und 26 gegebenen Antworten [9]) ..... bereit, an Eidesstatt zu versichern, daß ..... nichts bekannt ist, was der Richtigkeit ..... Angaben entgegensteht.

Vorstehende auf ..... Seiten geschriebene Urkunde habe ich den Beteiligten vorgelesen, worauf dieselben die Urkunde genehmigten und unterzeichnen.

---

[8]) R.P.K.G. § 30 Absatz 3, R.P.O. § 216 Absatz 1.
[9]) B.G.B. §§ 2354 Absatz 1 Ziffer 3, 4, 5, 2355 (§ 2354 Absatz 1, Ziffer 4, 5), 2357 Absatz 3 Satz 1.

Großh. Notariat

.....

als Nachlaßgericht.

Erbschein,

ausgestellt auf Grund der §§ 2353 folg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 147 des Einführungsgesetzes hierzu und § 45 des badischen Rechtspolizeigesetzes.

G.T.B. Nr. .....

Kosten:

Wert ..... M.

Erteilung des Erbscheines (R.P.K.G. §§ 30 Absatz 1, 30 Absatz 3, 22): ..... M. ..... Pf.

Versicherung an Eidesstatt (R.P.K.G. §§ 30 Absatz 2, 30 Absatz 3, 22): " "

Schreibgebühr (... S.) " "

" "

zusammen ..... M. ..... Pf.

D... in ..... wohnhafte Erblasser .....

ist am ..... in ..... gestorben.

Die vom unterzeichneten Notariat als Nachlaßgericht veranstalteten Ermittelungen und aufgenommenen Beweise haben ergeben, daß .....

Erbe ..... Nachlasses geworden .....

Formular 17
zu Rechtspolizeiordnung § 218
Erbschein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großh. Notariat

.....

Nr. .....

Teilzettel

aus der Nachlaßverhandlung

auf Ableben de .....

für

d ..... Miterb .....

Die Kraft eines Erbscheins oder eines nachlaßgerichtlichen Zeugnisses kommt diesem Teilzettel nicht zu.

D ..... in ..... wohnhafte .....

ist am ..... 19..... in ..... gestorben.

Aus den mit der Verhandlung vom ..... 19..... abschließenden Teilungsakten wird über die darin enthaltenen Angaben und Vereinbarungen der Beteiligten das Nachstehende mitgeteilt.

I. Nachlaß.

Nach d ..... vom ..... 19..... bestand das Vermögen ..... in folgendem:

	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Bewegliche Sachen								
Grundstücke								
Forderungen								
Wertpapiere u. sonstige Vermögensrechte								
Zusammen								
Schulden								
Überschuß								
Ersatzansprüche								
Reines Vermögen								

Formular 18
zu Rechtspolizeiordnung § 229.
Teilzettel.

II. Erbanspruch.

III. Befriedigung des Erbanspruchs.

D außen genannte Miterb erhielt bei der Auseinandersetzung zugeteilt:

a. Bewegliche Sachen

b. d nachstehende Grundstück . D selbe im Grundbuch an der in Spalte 5 genannten Stelle am . 19 auf den Namen de Erb überschrieben worden.

1	2	3	4			5		6	M.	Pf.
Gemarkung		Art	Größe			Grundbuch		Erwerbs-preis		
Lagerbuch-nummer	Gewann; Straße und Hausnummer		ha	a	qm	Band	Heft	M.		

ℳ	Pf.

IV. Gleichstellung.

M.	Pf.

Wegen des vorseits berechneten Zuvielempfangs in Höhe von ..... hat der außengenannte Erbe zu zahlen:

a. Schulden.

Großh. Notariat

.....

Nr. .....

Verweisung

aus der Nachlaßverhandlung

auf Ableben de .....

für

.....

Die Kraft eines Erbscheins oder eines nachlaßgerichtlichen Zeugnisses kommt dieser Verweisung nicht zu.

D..... in ..... wohnhafte .....

ist am ....., ... 19..... in ..... gestorben.

Aus den mit der Verhandlung vom ....., ... 19..... abschließenden Teilungsakten wird über die darin enthaltenen Angaben und Vereinbarungen der Beteiligten das Nachstehende mitgeteilt.

D..... oben genannte ..... hat an den Nachlaß zu ..... :

M.	Pf.

Formular 19
zu Rechtspolizeiordnung § 229.
Verweisung.

Diese ..... wurde ..... nach der Auseinandersetzung

	M.	Pf.

Großh. Notariat

.....

als Nachlaßgericht.

Nachlaßgerichtliches Zeugnis

ausgestellt

auf Grund der §§ 37, 38[1]), 99 der Grundbuchordnung, § 17 des badischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung und der §§ 2353 folg. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

G.T.B. Nr. .....

Kosten:

Wert:	M.	
Erteilung des Zeugnisses (R.P.K.G. §§ 30, 31) . . .	M.	Pf.
Versicherung an Eidesstatt (R.P.K.G. §§ 30 Abs. 2, 30 Abs. 3)	M.	Pf.
Schreibgeb. (S.)	M.	Pf.
	M.	Pf.
	M.	Pf.
Zusammen	M.	Pf.

I. Erblasser

1. D ..... in ..... wohnhafte Erblasser .....

ist am ..... 19 ..... in ..... gestorben.

2.[1]) ..... war seit ..... 1 ..... verheiratet mit .....

Zwischen den Ehegatten bestand zufolge .....

seit .....

Die Gütergemeinschaft wurde .....

3. Die vom unterzeichneten Notariat als Nachlaßgericht veranstalteten Ermittlungen und aufgenommenen Beweise haben ergeben, daß Erben des Nachlasses geworden sind:

[1]) Beschränkt sich das Zeugnis auf einen Nachlaß, so ist die Zahl 38 und in Abschnitt I der Absatz 2 zu streichen.

Formular 20
zu Rechtspolizeiordnung § 234.
Nachlaßgerichtliches Zeugnis.

II. Auseinandersetzung.

Bei der durch .....
Auseinandersetzung de .....
wurde ... d ... unten beschriebene .....
d ... dabei genannten Beteiligten zugeteilt.

Grundstücke.

1	2	3	4			5			6	7
Gemarkung		Art	Größe			Grundbuch			Erwerbspreis	Bemerkungen.
Lagerbuchnummer	Gewann Straße und Hausnummer		ha	a	qm	Band	Heft	B. B. I. Nr.	M.	
Es erhielt:										
a. d ... vorn näher bezeichnete[2])										

[2]) Der Erwerber ist mindestens mit Vor- und Zuname zu bezeichnen.

Pfandrechte.

1		2	3			4	5	6
Pfandrecht						Der belasteten Grundstücke		
Betrag		Art und Rechtsgrund	Grundbuch			Lagerbuch-nummern	Eigentümer	Bemerkungen.
M.	Pf.		Band	Heft	Abt. III Nr.			
Es erhielt:								
a. d		vorn näher bezeichnete						

III. Auflassung, Eintragungsbewilligung und Antrag.

1. Die bei der Auseinandersetzung de.....
Beteiligten haben d..... unter II genannten Erwerber.... d..... ih..... nach II zugeteilte
Grundstück.... am ..... 19..... aufgelassen.

2. Die Beteiligten haben die Eintragung de.... neuen Eigentümer..... und de.... neuen Pfandgläubiger.... bewilligt.

3. D..... Erwerber..... ha..... die Eintragung der Rechtsänderung ..... [3])
im Grundbuch beantragt.

[3]) Hier ist geeignetenfalls einzusetzen: „und des Erwerbspreises".

Bekanntmachung.

D russische Staatsangehörige

ist am 19 in

gestorben. Im Hinblick auf Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 und 4 der Konvention über die Regulierung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874 (Reichsgesetzblatt 1875 Seite 136) werden die Gläubiger des Nachlasses sowie die Erben aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß des Verstorbenen bei dem unterzeichneten Notariat alsbald anzumelden.

, den ten 19

Großherzogliches Notariat.

Formular 21
zu Rechtspolizeiordnung § 258.
Aufruf der Nachlaßgläubiger und Erben eines Russen.

Notariat ....., den ..... ten ..... 19 .....

als Nachlaßgericht.

Den Nachlaß d .....

.....

betr.

Nr. ..... An .....

D ..... russische Staatsangehörige .....

ist am ..... 19 ..... in .....

gestorben.

Ansprüche, welche mit der in Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 und 4 der deutsch-russischen Nachlaßkonvention vom $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874 (Reichsgesetzblatt 1875 Seite 136) bezeichneten Wirkung erhoben werden wollen, sind innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 a. a. O. festgesetzten Frist von sechs Monaten vom Tage der letzten öffentlichen Bekanntmachung bezüglich der Eröffnung des Nachlasses oder, falls eine solche Bekanntmachung nicht erlassen worden ist, von acht Monaten vom Todestag des Erblassers an geltend zu machen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Nachlaßkonvention sind zur Entscheidung über Forderungen von deutschen Staatsangehörigen oder Untertanen eines dritten Staates gegen den beweglichen Teil des Nachlasses eines russischen Staatsangehörigen, der im Inlande gestorben ist oder daselbst Vermögen hinterlassen hat, die inländischen Gerichte zuständig, wenn die Forderungen vor Ablauf der oben bezeichneten Frist geltend gemacht worden sind.

In gleicher Weise ist nach Artikel 10 Absatz 3 und 4 a. a. O. für den Anspruch eines deutschen Staatsangehörigen auf Teilung des beweglichen Nachlasses und für dessen Recht zur Erbfolge in das bewegliche Vermögen eines russischen Staatsangehörigen das inländische Recht maßgebend und die Zuständigkeit der inländischen Gerichte begründet, wenn der Anspruch vor Ablauf der bezeichneten Frist geltend gemacht worden ist.

Sie werden deshalb aufgefordert, etwaige Ansprüche an den oben genannten Nachlaß bei dem Notariat alsbald anzumelden.

Dabei wird bemerkt, daß [1]) ..... öffentliche Bekanntmachung über die Eröffnung des Nachlasses ..... erlassen worden ist.

[1]) Hier ist, soweit möglich, anzugeben, an welchem Tage die letzte öffentliche Bekanntmachung bezüglich der Eröffnung des Nachlasses stattgefunden hat, oder daß eine solche Bekanntmachung nicht erlassen worden ist.

Formular 22
zu Rechtspolizeiordnung § 258.
Mitteilung an Gläubiger oder Erben eines Russen.

Vollmacht eines Intestaterben.

In der Nachlaßsache des am ten 19 zu im Staate verstorbenen N. N. erteile ich hiermit dem zu Vollmacht, mich zu vertreten, sowie für mich und in meinem Namen meine Rechte auf den beweglichen und unbeweglichen Nachlaß des genannten Verstorbenen geltend zu machen und zu wahren, den mir gesetzlich zustehenden distributiven Anteil an dem besagten Nachlasse von dem Administrator desselben zu fordern, in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren, auch alle Handlungen vorzunehmen, Urkunden zu vollziehen, Prozesse zu führen und fallen zu lassen, Verträge und Vergleiche abzuschließen, welche nötig sind oder ihm dienlich erscheinen mögen, um die Zwecke dieser Vollmacht zu erreichen. Ich erteile ihm gleichfalls Substitutions- und Revokationsbefugnis.

Formular 23
zu Rechtspolizeiordnung § 266.
Intestaterbenvollmacht für Nordamerika.

Vollmacht

zur

Hebung eines durch Testament ausgesetzten Erbteiles oder Legates.

In der Testamentssache des am ten 19 zu im Staate verstorbenen N. N. bevollmächtige ich hiermit den zu , mich zu vertreten und das mir in dem Testamente des Verstorbenen ausgesetzte Erbteil (Legat) von dem Testamentsvollstrecker zu fordern, in Empfang zu nehmen, darüber zu quittieren und meine diesfälligen Rechte kraft und in Gemäßheit der Gesetze des genannten Staates geltend zu machen und zu wahren. Auch erteile ich meinem Mandatar Substitutions- und Revokationsbefugnis.

Formular 24
zu Rechtspolizeiordnung § 266.
Testamentserbenvollmacht für Nordamerika.

Anlage II.

Übersicht

der Vorschriften, betreffend die Vormundschaft über Minderjährige, nach den Gesetzgebungen derjenigen Staaten, welche dem Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 (RGBl 1904 S. 240) beigetreten sind.

A. Belgien:

Art. 388 bis 475 des BGB (Code civil);
Ges. vom 12. Juni 1816 über die Rente aus Grundstücken Minderjähriger;
Art. 34 des Ges. vom 16. Juni 1868, wonach die Vormünder ermächtigt sind, mit Zustimmung des Gegenvormundes eingetragene Renten, sofern sie nicht zusammen 50 Frank jährlichen Einkommens übersteigen, zu übertragen oder in Inhaberpapiere umzuwandeln.

B. Frankreich:

Art. 388 bis 475 des BGB (Code civil);
Ges. vom 27. Februar 1880. Dasselbe enthält Vorschriften über die Veräußerung beweglicher Werte, die Minderjährigen gehören, sowie über die Umwandlung solcher Werte in Inhaberpapiere.

C. Italien:

Art. 18, 46, 47, 63 bis 65, 184, 221 bis 322, 343 bis 349 des BGB (Codice civile);
Art. 136, 812 bis 833 der ZPO (Codice di procedura civile);
Art. 9 bis 12, 15 des HGB (Codice di commercio);
Ges. über die Ergänzung des Heeres (Legge sul reclutamento del Regio Esercito) vom 6. August 1888, Artikel 3;
betreffs der Suveräne und der Mitglieder suveräner Familien Art. 11 bis 17 der Reichsverfassung (Statuto del Regno).

D. Luxemburg:

Art. 141 bis 143, 159, 318, 361 bis 486, 838 des BGB;
Art. 19 bis 24, 31 bis 34 des StGB vom 18. Juni 1879;
Art. 882 bis 889 der ZPO.

E. Niederlande:

Buch I Titel 15, 16 des BGB, abgeändert durch das Ges. vom 6. Februar 1901;
Art. 6 des Ges. vom 15. Mai 1829.

F. Rumänien:

Art. 342 bis 420 des BGB.

G. Schweden:

Kap. 19 §§ 1, 3, Kap. 20, 21, 22, 23 des Buchs vom Erbrechte im BGB von 1734;
Kap. 4 §§ 7, 8 des Buchs von den Grundstücken;
§ 1 des Ges. vom 5. Juli 1884, betr. die Volljährigkeit unverheirateter Weiber;
Kap. 1 § 8 des Titels vom Handelsrechte;
§ 4 der Königlichen Verordnung vom 7. Juni 1749;
§ 19 (letzter Abs.) des Ges. vom 30. September 1904, betr. das Miteigentum;
Kap. 17 § 10 des Buchs von den Schuldverhältnissen;
§ 40 der Vormundschaftsordnung vom 17. März 1669;
Instruktion für das Vormundschaftsamt zu Stockholm vom 29. September 1876;
Ges. vom 18. April 1884, betr. die Aufsicht über die vormundschaftliche Verwaltung;
Kap. 4 und Kap. 5 §§ 1, 3 des Ges. vom 8. Juli 1904, betr. die Eheschließung usw. in internationaler Beziehung.

Anlage II
zu Rechtspolizeiordnung § 243.

H. Schweiz:

I. Eidgenössisches Recht.

Bundesgesetz, betr. die persönliche Handlungsfähigkeit, vom 22. Juni 1881.

Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881, Art. 30, 32, 33, 34, 153, 821.

Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.

Bundesgesetz, betr. Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889, Art. 47, 67, 111, 146, 219.

II. Kantonales Recht.

Die im folgenden angeführten Bestimmungen des kantonalen Rechts gelten nur, insoweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des eidgenössischen Rechts stehen.

1. Zürich.

Privatrechtliches Gesetzbuch von 1887, §§ 730 bis 734; 735, dessen Abs. 2 und 3 aber ersetzt sind durch § 42 des zürcherischen Einf.G. vom 5. Juli 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; 736 bis 847; 848 in der durch die Art. 146 und 219 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs abgeänderten Gestalt.

2. Bern.

Zivilgesetzbuch (1824), Satzg. 207 bis 302, 313 bis 327; die Amtsbezirke des Jura stehen gemäß einem Gesetze vom 22. November 1825 unter demselben Vormundschaftsrecht.

Ges., betr. Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege, vom 1. Mai 1898.

Betreffend Jahrgebung: Satzg. 156, Ziff. 4 C. G. Ges. vom 21. Juni 1864 und Kreisschreiben des Regierungsrates vom 12. Dezember 1881.

Décret qui abroge dans les districts du Jura les dispositions du code civil français sur l'émancipation du 16 février 1837.

Dekret über die Dispensation der Mitglieder des Obergerichts und des Staatsanwaltes von der Übernahme von Vormundschaften, vom 23. Februar 1832.

Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonsteil, vom 27. Mai 1847 (Emanzipationsgesetz), Art. 5 und 6.

Dekret vom 4. April 1857, betr. Erweiterung des Art. 6 des Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847.

Ges., betr. die Fristbestimmung für die Beschwerdeführung gegen die regierungsstatthalteramtliche Passation von Vormundschaftsrechnungen, vom 28. März 1860.

3. Luzern.

Ges. über die Vormundschaft vom 7. März 1871.

Zivilgesetzbuch §§ 193 bis 196.

Organisationsgesetz vom 8. März 1899 § 193, litt. b (Befugnisse des Gemeinderats), § 127 (Verfahren gegen widerspenstige Vormünder), §§ 202, 203.

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 26. September 1879/29. November 1898, § 5 Abs. 2.

4. Uri.

Vormundschaftsgesetz vom 1. Mai 1892.

Vollziehungsverordnung dazu vom 22. November 1893.

5. Schwyz.

Verordnung über das Vormundschaftswesen vom 17. Juli 1851.

6. Unterwalden Ob dem Wald.

Gesetz über das Vormundschaftswesen vom 24. April 1864.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. April 1891, Art. 40 (Pfändung des Vormundes).

7. Unterwalden Nid dem Wald.

BGB, §§ 118 bis 180.

Verordnung, betr. Überwachung des Vormundschaftswesens, vom 16. Dezember 1880.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

8. Glarus.

BGB (Landbuch 1892, Bd III), §§ 179 bis 216.
Armengesetz vom 3. Mai 1903 § 45.

9. Zug.

Privatrechtliches Gesetzbuch (27. September 1861), §§ 79 bis 121.
Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für den Kanton Zug vom 5. Oktober 1891 (Abschnitt E, Abänderungen der kant. Gesetzgebung, Personenrecht §§ 57 ff). Amtliche Sammlung, neue Ausgabe, Bd. III, pag. 647.

10. Freiburg.

Code civil (22 mai 1834), Artikel 237 bis 376.
Loi sur la responsabilité des justices de paix, du 16 mai 1874, modifiée le 18 novembre 1885 (Aufhebung der Solidarhaftung).

11. Solothurn.

Zivilgesetzbuch vom 5. Juli 1891, §§ 216 bis 331.

12. Basel-Stadt.

Vormundschaftsgesetz vom 23. Februar 1880.
Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Vormundschaftsgesetzes vom 23. Februar 1880, und des Ges. betr. eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen, vom 10. März 1884. Vom 26. Mai 1904.

13. Baselland.

Ges. über das Vormundschaftswesen vom 28. Februar 1853.
Zusatzbestimmung zu Nr. 16 des Vormundschaftsgesetzes vom 3. Mai 1858. §§ 24 und 26 des Einf.G. zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 31. August 1891.
Ges., betr. eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen, vom 20. April 1891, nämlich §§ 15, 52, 94 und 95.

14. Schaffhausen.

Privatrechtliches Gesetzbuch vom 3. und 20. Dezember 1863, §§ 280 bis 380.
Ges. über das Verfahren bei Beschreibungen und Teilungen, über Vermögensherausgaben, über die Antretung von Erbschaften und über die Organisation der Waisen- und Teilungsinspektorate vom 25. Januar 1884.
Ges. über die Erbschaftsabgaben vom 8. März 1884 (ein neues Gesetz ist in Vorbereitung).
Verordnung über die einheitliche Geschäftsführung bei den Waisenbehörden, deren Kanzleien und den Waisen- und Teilungsinspektoraten vom 7. Oktober 1885.
Dekret vom 9. Juli 1892 über die Vollziehung des Bundesgesetzes, betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.
Ordnung über die waisenamtliche Schirmlade der Gemeinden des Kantons Schaffhausen vom 14. April 1901.

15. Appenzell A. Rh.

Ges. über das Vormundschaftswesen vom 29. April 1883.

16. Appenzell J. Rh.

Ges. über das Vormundschaftswesen vom 27. April 1856.

17. St. Gallen.

Ges., betr. das Vormundschaftswesen, vom 24. Mai/1. Juli 1888.
Vollz.V. dazu vom 20. Juni 1892.
Ges. über die Erbfolge vom 9. Dezember 1808/12. Februar 1809, Art. 145 (cf. Art. 74 Ziff. 4 litt. i Vorm.G.), Art. 203 (cf. Art. 77 Vorm.G).
Ges., betr. die Zivilstandsverhältnisse von Ehefrauen nach Auflösung der Ehe und von unehelichen Kindern, vom 18. November 1886/4. Januar 1887, Art. 10, 15 (cf. Art. 99 Ziff. 1 Vorm.G.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ges., betr. das Verfahren in Ehestreitsachen und die Folgen der Ehescheidung, vom 27. November 1878/13. Januar/1. Februar 1879, Art. 28 (cf. Art. 99 Ziff. 1 Vorm.G.).

18. Graubünden.

Privatrecht vom 1. Februar 1862; §§ 98 bis 175.

19. Aargau.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§ 249 bis 253, 256 bis 261, 263 bis 392.
Organisationsgesetz für die Bezirksämter vom 16. März 1854, § 28.

20. Thurgau.

Privatrechtliches Gesetzbuch, offizielle Ausgabe vom 3. März 1885, §§ 213 bis 310.
Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zum 5. Abschnitt des privatrechtlichen Gesetzbuches (Neue Gesetzessammlung II, S. 661).

21. Tessin.

Codice civile vom 13. Juni 1837; neu gestaltet mit Rücksicht auf das Bundesrecht in der Ausgabe vom 1. Januar 1883, Artikel 157 bis 199.

Legge sulle curatele del 6 Giugno 1846 (Raccolta generale Leggi Vol. I, pag. 341 ff.).

22. Waadt.

Code civil du 11 juin 1819 art. 211 à 320.

Loi du 6 décembre 1843, coordonnant diverses parties de la législation avec le code pénal du 18 février 1843.

Décret du 11 janvier 1851, ordonnant le dépôt à la Banque cantonale des valeurs en numéraire appartenant à des mineurs.

Le code de procédure civil du 25 novembre 1869, art. 388 et 389.

Loi du 4 décembre 1873 supprimant l'institution du conseil judiciaire des femmes.

Décret du 6 février 1877 apportant quelques modifications aux dispositions législatives concernant le serment.

Loi du 3 décembre 1881 coordonnant diverses dispositions des lois cantonales avec la loi fédérale sur la capacité civile.

Loi sur l'organisation judiciaire du 23 mars 1886.

23. Wallis.

Zivilgesetzbuch vom 1. Dezember 1853, Art. 181 bis 290, 292 bis 312, 314 bis 356.

24. Neuenburg.

Code civil vom 3. Dezember 1853, Art. 279 bis 366, teilweise neu redigiert mit Dekret des Großen Rates vom 23. November 1882.

Loi sur l'organisation judiciaire du 13 juillet 1874, Art. 23.

Code de procédure civile du 20 avril 1882, art. 485, 948 à 951.

Loi sur l'assistance publique et la protection de l'enfance malheureuse du 23 mars 1889, art. 46 ff.

Décret concernant la mise en vigueur de la loi fédérale sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour du 18 Mai 1892.

25. Genf.

Loi de procédure civile non contencieuse du 23 janvier 1897.

Loi concernant la capacité de la femme en matière de tutelles du 3 juillet 1897.

Loi sur l'organisation judiciaire du 15 juin 1891, modifiée par la loi du 23 janvier 1897, titre III, art. 4 à 12.

J. Spanien:

Art. 32, 199 bis 313, 663, 681, 903, 992, 1060, 1273, 1318, 1329, 1716, 1764, 1765, 1810 des BGB (Codigo civil);
Art. 2011 bis 2030 der ZPO (Ley de Enjuiciamiento).

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg